

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Bosnien und Herzegowina

(Dr. Joseph Marko/Mag. Danica Raičić)

*Kompetenzzentrum Südosteuropa
Karl-Franzens-Universität Graz
Leitung: Prof Dr Joseph Marko
<http://www.kfunigraz.ac.at/suedosteuropa>*

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| INHALT | 2 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 6 |
| A. RECHTLICHE LAGE | 8 |
| 1. Minderheitenpolitik seit der Unabhängigkeit | 8 |
| 2. Demographische Lage | 12 |
| 3. Minderheitenbegriff | 17 |
| 4. Verfassungsrechtliche Grundlagen | 19 |
| a) Stufenbau des Verfassungssystems | 19 |
| b) Gleichheitssatz und Diskriminierungsverbot | 21 |
| c) Recht auf Amts- und Unterrichtssprache | 24 |
| d) Politische Repräsentation und Partizipation | 25 |
| e) Minderheitenselbstverwaltung | 33 |
| 5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes | 33 |
| 6. Einzelne Sachbereiche | 34 |
| a) Schul- und Bildungswesen | 34 |
| b) Sprachgebrauch | 46 |
| c) Topographische Bezeichnungen | 48 |
| d) Kulturwahrung und -pflege | 49 |
| e) Politische Mitwirkung | 51 |
| f) Staatliche Förderung | 53 |
| g) Staatsorganisationsrecht | 54 |
| 7. Völkerrechtliche Verträge | 55 |
| B. DOKUMENTATION | 57 |
| 1. Verfassungsrechtliche Dokumente | 57 |
| a) BiH | 57 |

| | |
|---|------------|
| (1) Annex IV to the General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina (GFAP): Constitution of Bosnia and Herzegovina | 57 |
| (2) Annex 6 to the GFAP: Agreement on Human Rights | 74 |
| <i>Part A: General</i> | 75 |
| (3) Annex 7 to the GFAP: Agreement on Refugees and Displaced Persons | 84 |
| (4) Annex 8 to the GFAP: Agreement on Commission to Preserve National Monuments..... | 92 |
| b) FBiH | 95 |
| (1) Verfassung der Föderation Bosnien und Herzegowinas | 95 |
| c) RS | 115 |
| (1) Verfassung der Republika Srpska | 115 |
| 2. Minderheitengesetze | 128 |
| a) BiH..... | 128 |
| (1) Gesetz zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten | 128 |
| b) RS | 135 |
| (1) Gesetz zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten..... | 135 |
| 3. Schul- und Bildungswesen | 143 |
| a) BiH..... | 143 |
| (1) Rahmengesetz über Grund- und Mittelschulbildung in Bosnien und Herzegowina | 143 |
| b) Kanton 10 der FBiH..... | 155 |
| (1) Gesetz über Grundschulbildung | 155 |
| (2) Gesetz über mittlere Schulbildung | 162 |
| c) RS | 167 |
| (1) Gesetz über die Universität | 168 |
| (2) Gesetz über die Höhere Schule | 168 |
| (3) Gesetz über Grundschulbildung | 168 |
| (4) Gesetz über die Mittlere Schule | 174 |
| 4. Sprachgebrauch und topographische Bezeichnungen..... | 180 |
| a) BiH..... | 180 |
| (1) Gesetz über das Amtsblatt Bosnien und Herzegowinas | 180 |
| (2) Gesetz über das Verwaltungsverfahren..... | 180 |
| (3) Gesetz über Verwaltung..... | 181 |
| (4) Gesetz über das Strafverfahren Bosnien und Herzegowinas..... | 182 |
| (5) Gesetz über das Zivilverfahren vor dem Gericht Bosnien und Herzegowinas..... | 183 |
| b) FBiH | 184 |
| (1) Gesetz über Verwaltung in der Föderation Bosnien und Herzegowinas..... | 184 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| (2) | Gesetz über das Verwaltungsverfahren..... | 184 |
| (3) | Gesetz über das Strafverfahren der Föderation Bosnien und Herzegowinas | 185 |
| (4) | Gesetz über das Zivilverfahren | 187 |
| c) | RS | 187 |
| (1) | Gesetz über den amtlichen Gebrauch von Sprache und Schrift | 187 |
| (2) | Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren | 188 |
| (3) | Gesetz über das Strafverfahren | 189 |
| (4) | Gesetz über das Zivilverfahren | 191 |
| (5) | Gesetzesentwurf über den amtlichen Gebrauch von Sprache und Schrift in der Republika Srpska | 191 |
| 5. | Kulturwahrung und Kulturpflege..... | 194 |
| a) | BiH..... | 194 |
| (1) | Gesetz über die Grundlagen des öffentlichen Radiofernsehensystems und über den öffentlichen Radio-Fernsehservice Bosnien und Herzegowinas | 194 |
| b) | FBiH | 196 |
| (1) | Gesetz über das Radio-Fernsehen der Föderation Bosnien und Herzegowinas | 197 |
| c) | RS | 198 |
| (1) | Gesetz über das Radio-Fernsehen der Republika Srpska | 198 |
| 6. | Politische Mitwirkung und Staatsorganisation | 200 |
| a) | BiH..... | 200 |
| (1) | Wahlgesetz Bosnien und Herzegowinas | 200 |
| (2) | Gesetz über den Ombudsman für Menschenrechte Bosnien und Herzegowinas | 213 |
| (3) | Gesetz über den Staatsdienst in den Institutionen Bosnien und Herzegowinas | 213 |
| (4) | Gesetz über den Ministerrat Bosnien und Herzegowinas..... | 214 |
| (5) | Gesetz über ministerielle Ernennungen, Ernennungen des Ministerrates und andere Ernennungen Bosnien und Herzegowinas | 217 |
| (6) | Gesetz über den Hohen gerichtlichen und staatsanwaltlichen Rat Bosnien und Herzegowinas | 218 |
| b) | FBiH | 219 |
| (1) | Gesetz über die Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowinas | 219 |
| (2) | Gesetz über Ombudsmen der Föderation Bosnien und Herzegowinas | 220 |
| (3) | Gesetz über Innere Angelegenheiten der Föderation Bosnien und Herzegowinas..... | 220 |
| (4) | Gesetz über den Staatsdienst in der Föderation Bosnien und Herzegowinas | 221 |
| (5) | Gesetz über ministerielle, Regierungs- und andere Ernennungen der Föderation Bosnien und Herzegowinas | 222 |
| c) | RS | 223 |
| (1) | Gesetz über den Ombudsman der Republika Srpska | 223 |
| (2) | Gesetz über den administrativen Dienst in der Verwaltung der Republika Srpska | 223 |

| | |
|--|----------------|
| (3) Gesetz über Ministerien | 225 |
| (4) Gesetz über ministerielle, Regierungs- und andere Ernennungen der Republika Srpska | 225 |
| (5) Gesetz über lokale Selbstverwaltung | 226 |
| 7. Strafgesetze | 228 |
| a) BiH..... | 228 |
| (1) Strafgesetz Bosnien und Herzegowinas | 228 |
| b) FBiH | 232 |
| (1) Strafgesetz der Föderation Bosnien und Herzegowinas | 232 |
| c) RS | 234 |
| (1) Strafgesetz der Republika Srpska..... | 234 |
| C. BIBLIOGRAPHIE | 238 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| Bd. | Band |
| b-h | bosnisch und herzegowinisch (-er/-e/-es) |
| BHV | Verfassung Bosnien und Herzegowinas |
| BiH | Bosnien und Herzegowina |
| br | broj = Nummer |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.h. | das heißt |
| ECMI | European Centre for Minority Issues |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| etc. | et cetera |
| f. | folgende |
| ff. | fortfolgende |
| FBiH | Föderation Bosnien und Herzegowinas |
| FBiHV | Verfassung der Föderation Bosnien und Herzegowinas |
| gem. | gemäß |
| GFAP | General Framework Agreement (for Peace in Bosnia and Herzegovina) |
| HDZ | Hrvatska Demokratska Zajednica = Kroatische Demokratische Union |
| HR | High Representative |
| i.d.F. | in der Fassung |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| JBöfR | Jahrbuch für öffentliches Recht |
| m.E. | meines Erachtens |
| Nr. | Nummer |
| OSZE | Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa |
| PIC | Peace Implementation Council |
| Rn. | Randnummer |
| RS | Republika Srpska = Serbische Republik |
| RSV | Verfassung der Republika Srpska |
| RTV | Radio-Television |
| S. | Seite |
| S., s. | siehe |
| SDA | Stranka Demokratske Akcije = Partei der Demokratischen Aktion |
| SDP | Socialdemokratska Partija = Sozialdemokratische Partei |
| SDS | Srpska Demokratska Stranka = Serbische Demokratische Partei |
| SFRJ | Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien |
| Sl Gl BiH | Službeni Glasnik Bosne i Hercegovine = Amtsblatt Bosnien und Herzegowinas |
| Sl Gl RS | Službeni Glasnik Republike Srpske = Amtsblatt der Republika Srpska |
| Sl N FBiH | Službene Novine Federacije Bosne i Hercegovine = Amtsblatt der Föderation Bosnien und Herzegowinas |
| s.o. | siehe oben |
| sog. | sogenannt (-er/-e/-es) |
| u.a. | und andere, unter anderem |
| UN | United Nations |
| UNDP | United Nations Development Programme |
| UNHCR | United Nations High Commissioner for Refugees |

| | |
|-------|--|
| v.a. | vor allem |
| vgl. | vergleiche |
| ZaöRV | Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZP | Zusatzprotokoll |

A. Rechtliche Lage

1. Minderheitenpolitik seit der Unabhängigkeit

Die Frage des Minderheitenschutzes in Bosnien und Herzegowina (BiH) hatte und hat, verglichen mit den anderen ex-jugoslawischen Republiken, die alle als Nationalstaaten mit je einem „staatstragenden“ Volk anzusehen sind, andere soziodemographische und strukturelle Voraussetzungen: In BiH, das zurecht auch als „Jugoslawien im Kleinen“ bezeichnet wurde, leben nämlich neben den drei zahlenmäßig größten, sog. „konstitutiven“ Völkern, Bosniaken, Kroaten und Serben, eine Reihe anderer kleiner und kleinster Minderheiten. Da aber keines der (konstitutiven) Völker auf Staatsebene eine Mehrheit darstellt, und jedes auf einem Teil BiHs in einer faktischen Minderheitenposition ist, erfordert eine Arbeit, die sich mit Minderheitenschutz in BiH befasst, neben der Darstellung der Lage der „echten“¹ nationalen Minderheiten auch eine Befassung mit der Stellung dieser drei konstitutiven Völker.

Der Unabhängigkeitserklärung und der völkerrechtlichen Anerkennung des Staates BiH im Gefolge des Zerfalls der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) folgte allerdings ein Krieg „Alle gegen Alle“, in welchem jedes der konstitutiven Völker als Kriegspartei gegen die jeweils anderen kämpfte.

Dieser Krieg fand mit der Unterzeichnung des Friedensabkommens von Dayton-Paris im Dezember 1995 sein Ende. Auch neun Jahre danach befindet sich der Staat nach wie vor in einem schwierigen Wiederaufbauprozess, einerseits wirtschaftlicher, andererseits staatsrechtlicher Natur.

Das Abkommen von Dayton schuf den rechtlichen Rahmen für den Aufbau eines friedlichen, staatlichen Gemeinwesens unter Aufsicht und Steuerung der Internationalen Gemeinschaft (IG), wobei deren Rolle in der Person der High Representative (HR) am deutlichsten zu Tage kommt.²

¹ Der Begriff „echte“ nationale Minderheit wird hier als Abgrenzungsmerkmal zur faktischen Minderheit verwendet und bezeichnet alle in BiH von Rechts wegen anerkannten nationalen Minderheiten; dazu siehe Kapitel A. I. „Minderheitenbegriff“.

² Das Mandat des letzteren umfasst sowohl Exekutiv- als auch Legislativfunktionen. So hat er in mehreren Fällen demokratisch gewählte Amtsinhaber der Entitäten entlassen, häufig Gesetze anstatt der einheimischen Legislativorgane erlassen, wobei auch solche in Verfassungsrang darunter sind und auch ein vom gesamtstaatlichen Parlament erlassenes Gesetz für verfassungswidrig erklärt und es nachträglich geändert, wobei

Das Daytoner Abkommen beruht auf der Grundidee, den ethnischen Konflikten zwischen den ehemaligen Kriegsparteien (Bosniaken, Kroaten und Serben) durch die Schaffung eines stark dezentralisierten Staates Rechnung zu tragen. Dieser vereinigt zwei hoch autonome Entitäten, und zwar die „Föderation Bosnien und Herzegowina“ (FBiH) und die „Republika Srpska“ (RS) in einem einheitlichen Gesamtstaat „Bosnien und Herzegowina“. Die FBiH ist aufgrund ihrer Verfassung, die auf das Washingtoner Agreement vom April 1994 zurückgeht, mit dem der Krieg zwischen Kroaten und Bosniaken beendet wurde, wiederum in zehn Kantone unterteilt, von denen 5 mehrheitlich bosniakisch, 3 mehrheitlich kroatisch und zwei gemischt bosniakisch-kroatisch besiedelt sind.³

Bosniaken, Kroaten und Serben werden von der Verfassung BiHs (BHV)⁴, welche ein Bestandteil des Daytoner-Abkommens, und zwar ihr Annex IV ist, wie bereits angedeutet, als „constituent peoples“ bezeichnet. Und zwar besagt die Präambel der BHV: „... Bosniacs, Croats, and Serbs, as constituent peoples (along with Others), and citizens of Bosnia and Herzegovina hereby determine that the Constitution of Bosnia and Herzegovina is as follows:“

Diese „constituent peoples“ sind auch rechtlich als „Mehrheitsbevölkerung“ im Nationalitätenstaat BiH anzusehen, während nationale Minderheiten unter die verfassungsrechtliche Kategorie der „Others“ fallen.

Die BHV installiert nach der Formel „Ein Gesamtstaat, 2 Entitäten, 3 Völker“ ein komplexes System ethnischen Power-Sharings zwischen den drei konstitutiven Völkern⁵, während die

er hier de facto die Rolle eines Verfassungsgerichts wahrnahm; diese Entscheidungen sind unter www.ohr.int abrufbar.

³ Zur Analyse des staatsrechtlichen Prozesses mit der Schaffung der Republika Srpska und der Föderation BiH bis 1995 siehe *Marko*, The ethno-national effects of territorial delimitation in Bosnia and Herzegovina, in: Institut suisse de droit comparé/European Commission for Democracy through Law of the Council of Europe (Hg.), *Autonomies locales, intégrité territoriale et protection des minorités*, Zürich, 121 – 143. Das Territorium der ehemaligen jugoslawischen Teilrepublik BiH wurde in Dayton schließlich nach langen Verhandlungen über das Teilungsverhältnis durch die Grenzregelung des Annex II des Friedensabkommens in zwei Entitäten, die FBiH (ca 51 %) und die RS (ca 49%) aufgeteilt, wobei der Status des Bezirks Brčko zunächst ausgeklammert und der Entscheidung eines eigens dafür eingerichteten Schiedsgerichts vorbehalten blieb. Dieses entschied dann am 5. März 1999 über die endgültige Stellung von Brčko, indem es eine neue Institution in das Gefüge von BiH eingliederte, und zwar den „Distrikt Brčko“ als multiethnisches Gebilde, das der ausschließlichen Souveränität des Gesamtstaates untersteht und beiden Entitäten die Herrschaftsgewalt über das Gebiet nimmt, obwohl es in der relevanten Entscheidung zum Kondominium beider Entitäten erklärt wurde. (dazu siehe näher z.B. bei *Pobric*, *Ustavno pravo*, 2000, 324 ff.).

⁴ S. Kapitel B. I. a) 1).

⁵ dazu kritisch s z.B. *Šarčević*, Verfassungsgebung und „konstitutives Volk“: Bosnien und Herzegowina zwischen Natur- und Rechtszustand, *JBÖffR*, Bd. 50, 494 – 532.

Gruppe der „Anderen“ sozusagen außerhalb des verfassungsrechtlichen Brennpunkts bleibt. Die BHV anerkennt und institutionalisiert somit Ethnizität als wesentliches Merkmal des bosnisch-herzegowinischen (b-h) Staates, wobei dieses Prinzip der „ethnischen Demokratie“⁶ auch eine Territorialisierung zwischen den zwei Entitäten BiHs erfährt, im staatsorganisationsrechtlichen Teil der BHV seine normative Ausgestaltung findet und zur Geltung kommt.

So bestehen die wichtigsten Staatsämter (Staatspräsidium, Haus der Völker) aus einer gleichen Anzahl von Vertretern jedes der drei konstitutiven Völker, wobei, salopp formuliert, Bosniaken und Kroaten auf Gesamtstaatsebene die FBiH und Serben die RS repräsentieren. Dabei wird ein Teil der Bürger BiHs von Verfassungs wegen von der Ausübung dieser Ämter ausgeschlossen, was teilweise in einem unüberwindbaren Spannungsverhältnis mit den ebenfalls durch die BHV garantierten individualrechtlichen Menschenrechtsgarantien steht.

Ist man als Anderer oder Angehöriger eines konstitutiven Volkes aus der „falschen“ Entität⁷, ist man des passiven Wahlrechts zu den entsprechenden, im vornhinein ethnisch definierten Ämtern beraubt, was erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Verträglichkeit mit Art. 5 der Rassendiskriminierungskonvention, der im b-h Verfassungssystem eine besondere Stellung zukommt, erweckt.⁸

Auf Grundlage des oben kurz geschilderten Modells der Territorialisierung von Repräsentation entlang ethnischer Linien zwischen den beiden Entitäten war jede Entität anfänglich nach dem Nationalstaatsprinzip organisiert, wobei in der FBiH Bosniaken und Kroaten und in der RS nur Serben der Status eines konstitutiven Volks zugestanden wurde, was zum Ergebnis führte, dass in der RS Bosniaken und Kroaten und in der FBiH Serben von Verfassungs wegen als nationale Minderheiten anzusehen waren, während auf Gesamtstaatsebene alle als konstitutiv galten.

Diesem Konzept der Territorialisierung der Konstitutivität, womit jedes der drei Völker in zwei Kategorien unterteilt war und jedes nur auf ungefähr der Hälfte des Territoriums als

⁶ S. *Stahn*, Die verfassungsrechtliche Pflicht zur Gleichstellung der drei ethnischen Volksgruppen in den bosnischen Teilrepubliken - Neue Hoffnung für das Friedensmodell von Dayton?, *ZaöRV* 2000 Bd. 60, Nr. 3 - 4, 663 - 701 (676 f.).

⁷ Aufgrund der Wahlkreisregelung der BHV können z.B. Serben der FBiH nicht als Mitglied des Staatspräsidiums kandidieren; dazu siehe näher im Kapitel A. IV. d) „Partizipation und Repräsentation“.

⁸ Dazu siehe im Kapitel A. IV. a) „Stufenbau des Verfassungssystems“.

konstitutiv galt, erteilte das b-h Verfassungsgericht in einer Grundsatzentscheidung⁹ (mit einem knappen Stimmenverhältnis von 5:4)¹⁰ eine Absage.

Das Gericht erklärte alle drei Völker auf dem gesamten Staatsgebiet als konstitutiv, indem es sich dabei vor allem auf die umfassenden Menschenrechtsgarantien der Daytoner-Verfassung berief. Hier sind nicht nur das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. II Abs. 4 BHV), welches die Ungleichbehandlung aus Gründen von u.a. „association with a national minority“ verbietet, sondern vor allem das in Art. II Abs. 5 BHV ausdrücklich normierte Rückkehrrecht der Flüchtlinge und der intern Vertriebenen (Displaced persons), welches an spezifische Eigentumsschutzgarantien gekoppelt ist, die in Annex 7 näher geregelt sind, sowie die besondere Stellung der EMRK im Verfassungsgefüge von BiH zu nennen.¹¹

In Befolgung der genannten Entscheidung des b-h Verfassungsgerichts wurden schließlich, in Ermangelung der Durchsetzung durch einheimische Organe, vom HR Verfassungsamendments zu den Entitätsverfassungen¹² erlassen, wobei das Muster des ethnischen Power-Sharings der Gesamtstaatsebene im Wesentlichen (vielleicht entgegen dem „Geist“ der genannten Verfassungsgerichtsentscheidung) auch auf Entitäts- und Kantonsebene übertragen wurde. Dabei beschäftigte sich ungefähr jedes dritte Amendment (10 von 28 der Verfassung der FBiH und 8 von 27 der Verfassung der RS) auch mit der verfassungsrechtlichen Position der Anderen, womit nicht nur die Stellung der bis dahin in jeder Entität jeweils als nationale Minderheit angesehenen konstitutiven Völker, sondern auch jene der Anderen eine Aufwertung, vor allem im Bereich der Repräsentation und Partizipationsrechte erfuhr.

So besagt die neue Präambel (Amendment XXVII) der Verfassung der FBiH (FBiHV) nunmehr: „...erlassen hiermit Bosniaken, Kroaten und Serben als konstitutive Völker gemeinsam mit den Anderen und die Bürger der FBiH... die Verfassung der FBiH.“ Auch Art.

⁹ U-5/98-III, Entscheidung vom 1. Juli 2000, abrufbar unter www.ccbh.ba.

¹⁰ Sie kam gegen die Stimmen von Richtern aus zwei konstitutiven Völkern zustande. Die zwei bosniakischen und die drei internationalen Richter stimmten gegen ihre kroatischen und serbischen Kollegen (siehe dazu dissenting opinions der Richter *Miljko, Popović, Savić* und *Zovko* unter: www.ccbh.ba).

¹¹ Eine ausführliche Besprechung dieser Entscheidung findet sich bei z.B. bei *Stahn*, *ZaöRV* 2000 Bd. 60 Nr. 3 - 4, 679 ff. und *Winkelmann*, *Der Bundesstaat Bosnien-Herzegowina*, in: *Vitzthum/Winkelmann* (Hg.), *Bosnien-Herzegowina im Horizont Europas*, Berlin 2003, 59 – 86. Eine Analyse der Funktion der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in Bosnien anhand dieser Entscheidung findet sich bei *Marko*, *Integration durch Recht*, in: *Mokre et al* (Hg.), *Europas Identitäten*, Frankfurt-New York 2004, 160 – 179.

¹² S. Kapitel B. I. b) 1) Verfassung der FBiH und B. I. c) 1) Verfassung der RS.

I.1. der FBiHV bestimmt jetzt „Bosniaken, Kroaten und Serben als konstitutive Völker gemeinsam mit den Anderen und die Bürger der FBiH richten gleichberechtigt die FBiH ein“. Die entsprechende Norm der Verfassung der RS (RSV), nämlich Art. 1 (i.d.F. von Amendment LXVII) bestimmt „... Serben, Bosniaken und Kroaten als konstitutive Völker, Andere und Bürger nehmen gleichberechtigt und ohne Diskriminierung an der Ausübung der Macht in der RS teil“.

Somit sind, wie bereits gesagt, nunmehr sowohl auf Gesamtstaats- als auch auf allen anderen Ebenen (d.h. auf dem gesamten Gebiet BiH) Bosniaken, Kroaten und Serben als konstitutive Völker als Mehrheitsbevölkerung anzusehen, während der Terminus „nationale Minderheit“ nach b-h Recht keines dieser drei umfasst, sondern sich nur auf nationale Minderheiten, wie im Minderheitengesetz definiert¹³, bezieht.

2. Demographische Lage

Wie aus folgender Statistik ersichtlich, stellten die drei konstitutiven Völker, Muslime (jetzt Bosniaken)¹⁴, Serben und Kroaten zur Zeit der letzten offiziellen Volkszählung in BiH, die am Vorabend des Zerfalls der SFRJ und ein Jahr vor Ausbruch der ethnischen Konflikte in BiH stattfand, zusammen 92,1 % der Bevölkerung dar. Immerhin 5,5 % der Bevölkerung deklarierten sich als Jugoslawen und stellten somit die viertgrößte „Volksgruppe“, während 0,3% von ihrem Recht Gebrauch machten, sich national nicht zu bekennen. Die Angehörigen aller anderen Volksgruppen zusammen machten nur 0,74 % aus.

Letztere sind auf jeden Fall aus heutiger Sicht auch rechtlich als nationale Minderheiten zu qualifizieren, wobei dies wohl nicht mehr für die Gruppe der „Jugoslawen“ gilt. Erstens ist unbekannt, aus welchen Völkern sich die Gruppe der Jugoslawen rekrutierte, da ja der „Jugoslawismus“ als übernationale Kategorie neben der Möglichkeit, sich national nicht zu deklarieren, vor allem dazu diente, eine eindeutige Festlegung des nationalen Bekenntnisses zu vermeiden und sich eine multiple, multikulturelle Identität zu bewahren. Ferner ist die Kategorie der Jugoslawen im b-h Minderheitenschutzgesetz aus 2003, anders als 17 andere Volksgruppen, nicht namentlich als Minderheit anerkannt. Auch ist es mehr als fraglich, ob es bei der nächsten b-h Volkszählung diese Bekenntniskategorie geben wird. Allerdings ist nach Art. 3 der Rahmenkonvention zum Schutz der nationalen Minderheiten, die ja laut Annex I

¹³ Dazu s im Kapitel A. III. „Minderheitenbegriff“.

¹⁴ Die b-h Muslime hatten sich auf dem 1993 in Sarajewo stattgefundenen „Svebošnjački Sabor“ (Allbosniakische Versammlung) in Bosniaken umbenannt.

der Daytonverfassung als unmittelbar anwendbares Recht gilt, das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei. Daher kann kein Staat, der dieser Konvention – wie auch BiH - beigetreten ist, nach Meinung des Advisory Committee des Ministerkomitees des Europarates, das die Staatenberichte überprüft und dazu „Opinions“ abgibt, ausschließlich selbst die Existenz einer nationalen Minderheit auf seinem Gebiet festlegen.

Tabelle 1: Nationale Zugehörigkeit nach den Volkszählungsergebnissen 1981 und 1991

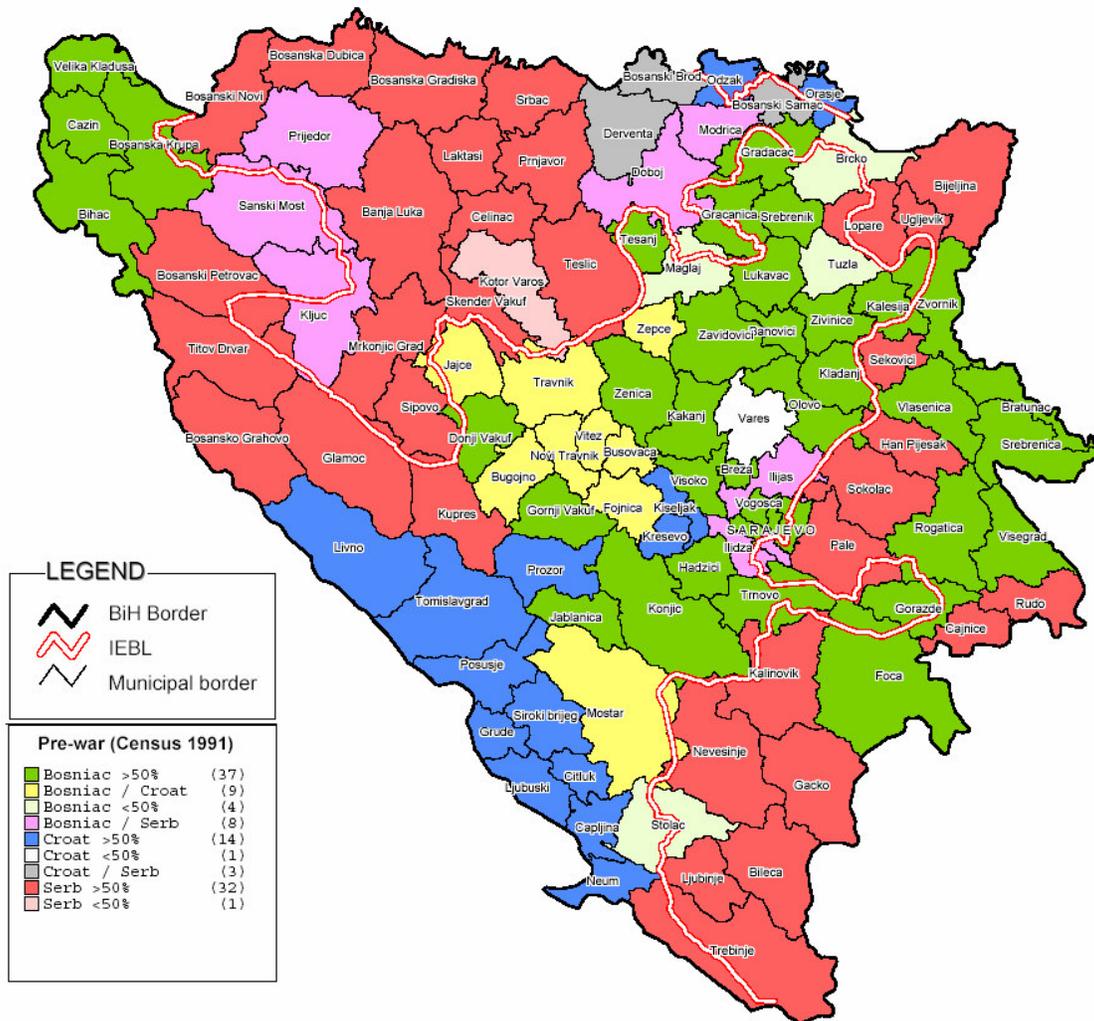
| Nationale Zugehörigkeit | 1981 | | 1991 | |
|--------------------------------|-------------|----------|-------------|----------|
| | | % | | % |
| Muslime | 1.630.033 | 39,5 | 1.902.956 | 43,5 |
| Serben | 1.320.738 | 37,2 | 1.366.104 | 31,2 |
| Kroaten | 758.140 | 18,4 | 760.852 | 17,4 |
| "Jugoslawen" | 326.316 | 7,9 | 242.682 | 5,5 |
| Andere | 946 | | 24.218 | 0,5 |
| Unbekannt | 26.576 | | 35.670 | 0,8 |
| National nicht deklariert | 17.950 | 0,4 | 14.585 | 0,3 |
| Montenegriner | 14.114 | 0,4 | 10.048 | 0,2 |
| Roma | 7.251 | 0,2 | 8.864 | 0,2 |
| Ukrainer | 4.502 | 0,1 | 3.929 | 0,1 |
| Albaner | 4.396 | 0,1 | 4.922 | 0,1 |
| Regional deklariert | 3.649 | 0,1 | 224 | 0,0 |
| Slowenen | 2.755 | 0,1 | 2.100 | 0,04 |
| Mazedonier | 1.892 | 0,04 | 1.595 | 0,03 |
| Ungarn | 945 | 0,02 | 893 | 0,02 |
| Tschechen | 690 | 0,01 | 590 | 0,01 |
| Italiener | 616 | | 732 | 0,01 |
| Polen | 609 | | 525 | 0,01 |
| Deutsche | 460 | 0,01 | 470 | 0,01 |
| Slowaken | 350 | 0,00 | 297 | 0,00 |
| Juden | 343 | | 426 | 0,01 |
| Rumänen | 302 | | 162 | 0,00 |
| Russen | 295 | | 297 | |

| | | | | |
|---------------|------------------|--|-------------------------------|--|
| Türken | 277 | | 257 | |
| Rusinen | 111 | | 133 | |
| GESAMT | 4.124.256 | | 4.377.033¹⁵ | |

Sieht man sich nun die geographische Verteilung der Völker, vor allem der drei konstitutiven im Jahr 1991 an, so ist ein bedeutender Unterschied zu multinationalen Staaten in Westeuropa festzustellen. Im Gegensatz zu den Sprachgruppen in der Schweiz, Belgien oder in Spanien, die in territorial geschlossenen Siedlungsgebieten leben, waren die Angehörigen der drei Völker mehr oder weniger über das gesamte Territorium BiHs verteilt, wobei es zwar auch regionale Schwerpunktbildungen gab: So erreichten die Kroaten in den Gemeinden der West-Herzegowina Bevölkerungsmehrheiten von über 90 %, die Serben stellten vor allem in vielen Gemeinden Westbosniens absolute Bevölkerungsmehrheiten, während bosniakische Mehrheiten z.B. in Zentral- und Ostbosnien zu finden waren (siehe folgende graphische Darstellung). Insgesamt lässt sich aber sagen, dass keines der drei Völker in einem territorial geschlossenen Gebiet siedelte.

¹⁵ Davon 2.720.074 auf dem Territorium der heutigen FBiH, 1.569.332 auf dem Territorium der heutigen RS und 87.627 auf dem Gebiet des heutigen Distrikt Brcko; Quelle: *BiH Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge*, Uporedni Pokazatelji o izbjeglicama, raseljenim osobama i povratnicima, provedbi imovinskih zakona i rekonstrukciji u BiH od 1991 do 30.06.2003, Oktober 2003, 7, www.mhrr.gov.ba.

Graphische Darstellung 1: Bevölkerungsstruktur in BiH nach der Volkszählung 1991¹⁶:



Nach dem Krieg und den damit einhergegangenen ethnischen Säuberungen und Migrationen, zeigt sich die geographische Verteilung der drei Völker dramatisch verändert: Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, stellen die Serben nunmehr eine über 90%ige Bevölkerungsmehrheit in der RS, während dasselbe für Bosniaken und Kroaten zusammen in der FBiH gilt.

Tabelle 2: Nationale Struktur der Bevölkerung BiHs gemäß der Volkszählung 1991 auf dem hypothetischen Gebiet der heutigen Entitäten und des Distrikt Brčko in absoluten Zahlen und in Prozent.¹⁷

¹⁶ UNHCR statistics unter www.unhcr.ba.

| | Bosniaken | Kroaten | Serben | Gesamt- bevölkerung | %-Anteil an der Bevölkerung BiHs |
|-------|------------------------|----------------------|------------------------|--------------------------------|---|
| FBiH | 1.423.593 = 52,34 % | 594.362 = 21,85 % | 478.122 = 17,58 % | 2.720.074 = 100 % | 62,14 % |
| RS | 440.746 = 28,08 % | 144.238 = 9,19 % | 869.854 = 55,43 % | 1.569.332 = 100 % | 35,85 % |
| Brčko | 38.617 = 44,07 % | 22.252 = 25,39 % | 18.128 = 20,69 % | 87.627 = 100 % | 2 % |
| BiH | 1.902.956 = 43,48 % | 760.852 = 17,38 % | 1.366.104 = 31,21 % | 4.377.033 = 100 % | 100 % |

Tabelle 3: Vergleich der nationalen Struktur auf dem hypothetischen Gebiet der Entitäten 1991 mit Schätzungen der Bevölkerungszahlen des UNHCR aus 1997 in Prozent:¹⁸

| | RS | | FBiH | |
|----------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 1991 | 1997 | 1991 | 1997 |
| Bosniaken | 28,77 | 2,19 | 52,09 | 72,61 |
| Kroaten | 9,39 | 1,02 | 22,13 | 22,27 |
| Serben | 54,32 | 96,79 | 17,62 | 2,32 |
| Andere ¹⁹ | 7,53 | 0,00 | 8,16 | 2,38 |

Aufgrund dieser Tabellen wird das Ausmaß der ethnischen Säuberungen und kriegsbedingten Migrationen mehr als deutlich: Stellten die Bosniaken auf dem fiktiven Territorium der RS 1991 noch über 28 % der Bevölkerung (oder 440.746 Personen) dar, so rutschte ihr Anteil im Jahr 1997 auf dramatische 2,19 % (Schätzungen zufolge betrug die Gesamtbevölkerung der RS am 31.3.2001 1.066.324²⁰ im Vergleich zu 1.569.322 im Jahr 1991). Der Anteil der

¹⁷ Quelle: BiH Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge, Uporedni Pokazatelji, 7, www.mhrr.gov.ba.

¹⁸ Quelle: IMG auf Basis der Volkszählung 1991 und Schätzungen des UNHCR 1997. Die Prozentangaben zur Bevölkerungsstruktur 1991 variieren in den beiden Tabellen minimal und sind wohl auf unterschiedliche Schätzungsmethoden zurückzuführen. Erstere Tabelle soll v.a. der Veranschaulichung der Bevölkerungsstruktur 1991 in absoluten Zahlen dienen.

¹⁹ Darunter sind hier v.a. Jugoslawen und nationale Minderheiten zu verstehen.

²⁰ UNDP, Izvještaj o humanom razvoju 2002 – Bosna i Hercegovina, Juni 2002, 111, www.undp.ba/publications.asp.

Kroaten ging von ca 9 % (144.238) im Jahr 1991 auf 1 % im Jahr 1997 zurück, während die Anderen vollkommen verschwunden sind.

Auch in der FBiH ist das Ausmaß der Bevölkerungsverschiebungen beträchtlich: Lebten 1991 noch 478.122 Serben oder 17,6 % auf dem heutigen Territorium der FBiH, so waren es im Jahr 1997 nur noch etwas mehr als 2 % (Die Gesamtbevölkerung der FBiH betrug Schätzungen zufolge am 31.3. 2001 2.298.501²¹ im Vergleich zu 2.720.074 im Jahr 1991), während der Anteil der Kroaten fast gleichgeblieben ist.²²

Was die demographische Struktur der „echten“ nationalen Minderheiten angeht, so ist festzuhalten, dass diese vom Bestand vieler, jedoch relativ kleiner Gemeinschaften geprägt ist. Diese siedelten im Jahr 1991 über das gesamte Gebiet BiHs verstreut, und stellten in keiner Gemeinde oder Stadt eine relative oder absolute Mehrheit. Vielmehr blieb ihr Anteil in allen Gemeinden/Städten unter 10 %.

3. Minderheitenbegriff

Wie bereits erwähnt, fallen nationale Minderheiten unter den verfassungsrechtlichen Begriff der Anderen, wobei unter diesem Begriff aber wohl auch all jene Personen, die ethnisch zwar Bosniaken, Kroaten oder Serben sind oder aus Mischehen stammen, sich aber national nicht als zu einem konstitutiven Volk zugehörig deklarieren wollen, zu subsumieren sind.²³ Die Kategorie der Anderen kennen sowohl die Gesamtstaatsverfassung (Präambel) als auch beide Entitätsverfassungen.

Letztere verbinden mit der Zugehörigkeit zu dieser Kategorie auch spezielle Rechte, vor allem im Bereich der Mindestrepräsentation und –partizipation. Die Koppelung dieser Rechte an diesen Begriff erweist sich in der Praxis als problematisch, insofern er, wie bereits gesagt, nicht nur nationale Minderheiten erfasst. Somit wird die Möglichkeit eröffnet, dass teilweise nur aufgrund subjektiven Bekenntniswechsels auch in jenen Staatsorganen, in denen eine Mindestrepräsentation der Anderen (primär nationalen Minderheiten) vorgesehen ist, eine Besetzung dieser Organe zulasten nationaler Minderheiten erfolgt, was insbesondere an der Verteilung der Mandate im Haus der Völker der FBiH nach den letzten Wahlen 2002 gut zu

²¹ UNDP, Izvjestaj o humanom razvoju, 111, www.undp.ba/publications.asp.

²² Die nationale Zusammensetzung beider Entitäten dürfte sich heute aufgrund von über 400.000 minority returns „bunter“ zeigen.

²³ S. z.B.. *Miličević*, Pravni tretman nacionalnih manjina u BiH, s posebnim osvrtom na Zakon o zaštiti prava pripadnika nacionalnih manjina, Pravni Savjetnik, Nr. 6/2003, 7 - 19 (10).

illustrieren ist. In diesem ist nämlich unter den sieben für die Anderen reservierten Sitzen kein Repräsentant einer durch das gesamtstaatliche „Gesetz zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten“ (Minderheitengesetz)²⁴ anerkannten nationalen Minderheit zu finden. Im Haus der Völker der FBiH sind nämlich als Andere 1 Muslim und 6 Bosnier vertreten.²⁵

Das Verfassungssystem BiHs kennt aber auch den Begriff der „nationalen Minderheit“. Einerseits wird dieser im in Art. II.4. BHV normierten Diskriminierungsverbot verwendet und andererseits werden eine Reihe von minderheitenschutzrelevanten Menschenrechtsinstrumenten, wie z.B. die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten, in die BHV inkorporiert.

Wer sind nun die nationalen Minderheiten in BiH? Seit 2003 gibt es auch eine Legaldefinition des Begriffs „nationale Minderheit“, den das gesamtstaatliche Minderheitenschutzgesetz in seinem Art. 3 normiert.²⁶ Demnach ist eine nationale Minderheit:

- ein Teil der Bevölkerung-Staatsbürger BiHs
- die keinem der drei konstitutiven Völker angehört
- und sich aus Personen gleicher oder ähnlicher Abstammung, gleicher oder ähnlicher Tradition, Sitte, Glaubens, Sprache, Kultur und Geisteshaltung und naher oder verwandter geschichtlicher Vergangenheit und anderer Charakteristika zusammensetzt.

Das Gesetz nennt dann in demonstrativer Weise namentlich 17 nationale Minderheiten, nämlich Albaner, Montenegriner, Tschechen, Italiener, Juden, Ungarn, Mazedonier, Deutsche, Polen, Roma, Rumänen, Russen, Rusinen, Slowaken, Slowenen, Türken und Ukrainer. Es besagt ferner, dass alle anderen, die die oben genannte Voraussetzungen erfüllen auch vom Staat als nationale Minderheiten zu schützen sind.²⁷

²⁴ S. Kapitel B. II. a) 1).

²⁵ Kritisch zu dieser Praxis: Report submitted by Bosnia and Herzegovina pursuant to Article 25, paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (Received on 20 February 2004), Council of Europe ACFC/SR (2004)001, 45, www.coe.int/T/E/human_rights/minorities/; Anmerkung: Zur Zeit des Verfassens dieser Arbeit war die Opinion des Advisory Committees noch nicht öffentlich.

²⁶ In der RS existiert ein mit dem gesamtstaatlichen Minderheitenschutzgesetz fast identisches Gesetz zum Schutz nationaler Minderheiten, das in seinem Art 2 auch eine fast identische Minderheitendefinition enthält; s Kapitel B. II. b) 1).

²⁷ Kritisch zu dieser Definition: *Miličević*, Pravni Savjetnik, Nr. 6/2003, 14 f..

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

a) Stufenbau des Verfassungssystems

Das Verfassungssystem BiH umfasst einen hierarchischen Stufenbau von mehreren Ebenen. Was an oberster Stufe steht, ist allerdings in der b-h Lehre unklar. So bestimmt Artikel II.2. der BHV: "The rights and freedoms set forth in the European Convention for Human Rights and Fundamental Freedoms and its Protocols shall apply directly in Bosnia and Herzegovina. These shall have priority over all other law." Nachdem die zuständigen b-h Organe bis heute keine offizielle Übersetzung der BHV angenommen und im Gesetzblatt veröffentlicht haben, ist festzuhalten, dass es in keiner der drei Amtssprachen BiHs eine verbindliche offizielle Übersetzung gibt, sodass nur der englische Text als verbindlich anzusehen ist.

Die meisten informellen Übersetzungen der BHV, darunter jene, die vom öffentlichen Unternehmen „Službeni list BiH“ aus Sarajewo (= „Gesetzblatt BiHs“) herausgegeben wurde, übersetzen die fragliche Stelle „over all other law“ mit „über jedem anderen Gesetz“²⁸, wobei auch viele b-h Rechtswissenschaftler mit dieser Formulierung operieren und so z.B. in dem an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von Sarajewo verwendeten Lehrbuch für Verfassungsrecht des Autors *Kasim Trnka* zu diesem Thema Folgendes zu lesen ist: „Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wird nach der ausdrücklichen Verfassungsbestimmung (Artikel II.2. der Verfassung BiHs) unmittelbar angewandt und, was für ein Rechtssystem ungewöhnlich ist, sie hat Priorität in der Anwendung im Verhältnis zu anderen Gesetzen in Bosnien und Herzegowina.“²⁹

Andere, z.B. *Marko*³⁰ deuten die fragliche Formulierung „over all other law“ als „über jedem anderen Recht“ stehend, wofür die Einzahlformulierung spricht, was dann dahin auszulegen sei, dass die EMRK nicht nur Vorrang vor jedem anderen Gesetz, sondern auch vor der BHV selbst habe und somit an der Spitze des b-h Verfassungssystems stehe.

Vor dem b-h Verfassungsgericht ist derzeit ein Normenkontrollverfahren im Gange, in welchem die Prüfung der „Verfassungsmäßigkeit“ der Art. IV.1. BHV und Art. V BHV beantragt wurde, und zwar insofern sie bestimmen, dass sich das Haus der Völker (ausschließlich) aus 5 Bosniaken, 5 Kroaten und 5 Serben zusammensetzt (Art. IV.1. BHV)

²⁸ *Službeni list BiH*, Dejtonski Mirovni Sporazum, 3. Auflage 1999.

²⁹ *Trnka*, *Ustavno pravo*, 2000, 137; ähnlich z.B. bei *Kuzmanović*, *Ustavno pravo*, 3. Auflage 2002, 311.

³⁰ *Marko*, *Bosnia and Herzegovina, Multiethnic oder Multinational?*, in: *European Commission for Democracy through Law (Hg.), Societies in Conflict, Council of Europe, Science and technique of democracy*, Nr. 29, Strasbourg 2000, 104.

sowie dass sich das Präsidium aus je einem Bosniaken, einem Kroaten und einem Serben zusammensetzt, also u.a. nationale Minderheiten, aber aufgrund der Wahlkreisbestimmungen auch die Angehörigen jedes konstitutiven Volkes in einer der Entitäten (Bosniaken und Kroaten in der RS und Serben in der FBiH) des passiven Wahlrechts zu diesen Ämtern beraubt werden. Da, wie bereits gesagt, diese Normen selbst Bestandteil der BHV sind, also selbst Verfassungsrang haben³¹, ist die Entscheidung des Verfassungsgerichts in dieser Frage abzuwarten, einerseits in der Richtung, ob es sich für zuständig erklären wird, die Verfassung selbst anhand der EMRK zu prüfen³² und andererseits, ob es in diesem Zusammenhang zur Stellung der EMRK im b-h Verfassungsgefüge Stellung beziehen wird.

Demzufolge stehen an der Spitze der b-h Verfassungssysteme EMRK und BHV. Letztere zählt in ihrem Annex I eine Reihe von „Additional Human Rights Agreements to be applied in Bosnia und Herzegovina“ auf. Minderheitenrechtlich relevant sind davon vor allem die Rassendiskriminierungskonvention, die beiden UN-Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie ökonomische, soziale und kulturelle Rechte, die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen sowie die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten.

Dieser Ebene aufgrund der „supremacy clause“ des Art. III.3.b der BHV untergeordnet sind die Verfassungen der beiden Entitäten, nämlich die Verfassung der RS, die schon 1992 von

³¹ Das Verfassungsgericht selbst äußerte sich zu den betreffenden Normen in seiner Entscheidung U 5/98 in Rn. 68 folgendermaßen: dass „keine Bestimmung der Verfassung den Schluss zulässt, dass diese speziellen Repräsentations- und Teilnahmerechte der konstitutiven Völker in den Institutionen BiHs auf andere Institutionen oder Verfahren angewandt werden können. Im Gegenteil, in dem Maße, in welchem diese speziellen kollektiven Rechte die Bestimmungen über Nichtdiskriminierung verletzen könnten,... sind sie nur durch ihren Verfassungsrang legitimiert und müssen daher eng formuliert sein. Insbesondere kann man nicht schließen, dass die Verfassung Bosniens und Herzegowinas ein allgemeines institutionelles Modell vorsehe, das auf die Ebene der Entitäten übertragen werden kann, oder dass ähnliche, ethnisch definierte institutionelle Strukturen auf Ebene der Entitäten nicht den global verbindlichen Standard der Nichtdiskriminierung der Verfassung Bosniens und Herzegowinas gemäß Artikel II/4. oder das Verfassungsprinzip der Gleichheit der konstitutiven Völker befriedigen müssen...“

³² *Miličević* meint, dass sich eine Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht auf Vorschriften der Verfassung selbst beziehen könne, da dies außerhalb seines Kompetenzbereiches sei: *Miličević*, *Pravni Savjetnik*, Nr. 6/2003, 13.

Marko meint hierzu zwar auch, dass die entsprechenden Bestimmungen im Verfassungsrang stehen und solcherart einer dementsprechenden nachprüfenden Kontrolle durch das Verfassungsgericht entzogen seien. Aber „inwieweit sie auch einzelnen Grundrechten der EMRK in Verbindung mit Art 14 widersprechen, die ja im Stufenbau der Rechtsordnung sogar über der Dayton-Verfassung steht, könnte zwar vor dem Verfassungsgericht releviert werden, doch hätte ein solches Aufschüren des Dayton-Abkommens mittels abstrakter oder konkreter Normenkontrolle durch das Verfassungsgericht wohl so gravierende politische Implikationen...“: *Marko*, *Bosnien und Herzegowina: Multiethnisch oder multinational? Unveröffentlichtes Manuskript 2000.*

der damaligen Nationalversammlung des Serbischen Volkes in Bosnien und Herzegowina³³ verabschiedet worden war³⁴, und die Verfassung der FBiH, die im Rahmen des Washingtoner Abkommens im April 1994 zur Gründung der FBiH vereinbart worden war³⁵. Auch diese Verfassung enthält in einem Annex einen Katalog an “Human Rights Instruments to be Incorporated into the Federation Constitution”, wobei hier von minderheitenrechtlicher Relevanz zusätzlich zu den in der Daytoner Verfassung genannten Human Rights Agreements das “1990 Document on the Copenhagen Meeting of the Conference on the Human Dimension of the OSCE”, die “1990 Council of Europe Parliamentary Assembly Recommendation on the Rights of Minorities, parts 10-13” und die “1990 (UN) Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities” angeführt werden.

Auf unterster Ebene stehen schließlich die Verfassungen der Kantone der FBiH, die gem. Art. V.1.4. der FBiHV dieser untergeordnet sind, während eine solche Ebene in der RS, die unitaristisch organisiert ist, fehlt.

b) Gleichheitssatz und Diskriminierungsverbot

Zentrale Rechtsnorm im Bereich des individuellen Menschenrechtsschutzes der BHV ist das in Art. II.4. normierte Diskriminierungsverbot. Diese, dem Art. 14 EMRK nachgebildete Norm lautet wie folgt: „The enjoyment of the rights and freedoms provided for in this Article or in the international agreements listed in Annex I to this Constitution shall be secured to all persons in Bosnia and Herzegovina without discrimination on any ground such as sex, race, color, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status.”

Sie enthält also nicht nur das an den Staat gerichtete Verbot, jegliche Diskriminierung zu unterlassen, sondern impliziert auch eine Schutzpflicht des Staates, den Genuss der entsprechenden Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung zu sichern.

Diese Schutzpflicht wird in Art. III.2.c den Entitäten vorgeschrieben, und zwar sollen sie: “provide a safe and secure environment for all persons in their respective jurisdictions, by

³³ Wobei diese sowie der damals gegründete Staat, die „Serbische Republik Bosnien und Herzegowina“ (später RS) nie international anerkannt war.

³⁴ Ursprüngliche Version der RSV in: Sl Gl Srpskog naroda u Bosni i Hercegovini, br 1/1992 und die wiederverlautbarte Fassung in Sl Gl RS, br 21/1999.

³⁵ Die ursprüngliche Fassung der Verfassung der FBiH wurde in Sl N FBiH, br 1/1994 verlautbart.

maintaining civilian law enforcement agencies operating in accordance with internationally recognized standards and with respect for the internationally recognized human rights and fundamental freedoms referred to in Article II above, and by taking such other measures as appropriate.”

Darüber hinaus wird in der Absicht, die Ungerechtigkeiten des Krieges soweit wie möglich auszugleichen, in Art. II. 5. ein explizites Rückkehrrecht der Flüchtlinge und Displaced Persons normiert, welches an spezifische Eigentumsgarantien gekoppelt ist. Art. II. 5. bestimmt: “All refugees and displaced persons have the right freely to return to their homes of origin. They have the right, in accordance with Annex 7 to the General Framework Agreement, to have restored to them property of which they were deprived... and to be compensated for any such property that cannot be restored to them...”

Die Parteien³⁶ verpflichten sich gem. Art. II. 1. des Annex 7³⁷ “to create in their territories the political, economic, and social conditions conducive to the voluntary return and harmonious reintegration of refugees and displaced persons, without any preference for any particular group.”

Art. I. 3 des Annex 7, der über den Verweis des Art. II. 5. BHV als Bestandteil dieser anzusehen ist, konkretisiert dabei die Schutzpflichten der Parteien, indem er u.a. folgende vertrauensbildende Maßnahmen vorschreibt, die sofort zu setzen sind:

- a) the repeal of domestic legislation and administrative practices with discriminatory intent or effect;
- b) the prevention and prompt suppression of any written or verbal incitement through media or otherwise, of ethnic or religious hostility or hatred; [...]
- d) the protection of ethnic and/or minority populations wherever they are found [...];
- e) the prosecution, dismissal or transfer, as appropriate, of persons in military, paramilitary, and police forces, and other public servants, responsible for serious violations of the basic rights of persons belonging to ethnic or minority groups.

³⁶ Zur Zeit der Unterzeichnung des Daytoner Abkommens waren dies die Republik BiH, die FBiH und die RS.

³⁷ S. Kapitel B. I. a) 3).

Was die Verfassungen der Entitäten angeht, so bezieht sich schon die Präambel der FBiHV auf die Sicherung voller nationaler Gleichheit. Im normativen Teil besagt Art. II. A. 2., dass die Föderation „die Anwendung des höchsten Niveaus der international anerkannten Rechte und Freiheiten sichert, die in den Dokumenten bestimmt sind, die im Annex dieser Verfassung angeführt sind.“ Insbesondere genießen gem. Abs. 1 des genannten Artikels alle Personen auf dem Territorium der Föderation die Rechte auf u.a. c) Gleichheit vor dem Gesetz; d) das Verbot jeglicher Diskriminierung gegründet auf der Rasse, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion oder dem Glauben, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler und sozialer Herkunft und s) den Schutz von Minderheiten und potentiell gefährdeten Gruppen. Letztere Bestimmung ist völlig dubios formuliert, denn sie garantiert jedermann ein individuelles Recht auf den Schutz von Minderheiten und potentiell gefährdeten Gruppen. *Marko* interpretiert sie dahingehend, dass sie einerseits jedermann das Recht verleiht, sich zu einer ethnischen Gruppe oder nationalen Minderheit zu bekennen und andererseits als Verfassungsauftrag, die Pflicht des Staates normiert, Minderheiten zu schützen.³⁸

Nach der Präambel der RSV gründet die Verfassungsordnung der RS u.a. auf Achtung von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit, auf nationaler Gleichberechtigung, der Garantie und dem Schutz der Menschenfreiheiten und –rechte als auch der Rechte der Minderheitengruppen im Einklang mit völkerrechtlichen Standards und dem Diskriminierungsverbot. Im normativen Teil bestimmt Art. 5 ebenfalls, dass die RS auf u.a. der Sicherung nationaler Gleichberechtigung und dem Schutz der Rechte ethnischer Gruppen und anderer Minderheiten gründet, wobei diese wohl als Grundprinzipien der RSV zu verstehen sind. Art. 1 der RSV bestimmt, dass die drei konstitutiven Völker, die Anderen und die Bürger gleichberechtigt und ohne Diskriminierung an der Ausübung der Macht in der RS teilnehmen und Art. 10 normiert den Gleichheitssatz, wobei bestimmt wird, dass die Bürger der Republik in ihren Freiheiten, Rechten und Pflichten gleichberechtigt und vor dem Gesetz gleich sind und den gleichen rechtlichen Schutz genießen, ohne Rücksicht auf u.a. Rasse, Sprache, nationale Zugehörigkeit und Glaubensbekenntnis.

Art. 34 der RSV garantiert schließlich jedermann die Freiheit, seine nationale Zugehörigkeit zu deklarieren oder nicht³⁹ und Art. 31 RSV ermöglicht das Verbot politischer Organisationen

³⁸ *Marko*, Bosnien und Herzegowina, Unveröffentlichtes Manuskript 2000.

³⁹ Vgl Art 3 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten.

u.a. aus Gründen des Anstachelns von nationalem, rassischem oder religiösem Hass sowie von Intoleranz.

c) Recht auf Amts- und Unterrichtssprache

Die Gesamtstaatsverfassung selbst enthält keinerlei Bestimmungen betreffend den Sprachgebrauch. Wohl sind solche Bestimmungen in den Verfassungen der Entitäten zu finden. Nunmehr bestimmen beide Entitätsverfassungen, dass die Sprachen und Schriften aller drei konstitutiven Völker Amtssprachen bzw. -schriften sind, wobei Art. I.6 (1) FBiHV i.d.F. des Amendment XXIX besagt, dass die Amtssprachen der FBiH die bosnische, die kroatische und die serbische Sprache und die Amtsschriften sowohl Lateinisch als auch Kyrillisch sind. Die RSV bedient sich im durch das Amendment LXXI neu gefassten Art. 7 (1) folgender Formulierung: „Die Amtssprachen der RS sind: die Sprache des serbischen Volkes, die Sprache des bosniakischen Volkes und die Sprache des kroatischen Volkes. Die Amtsschriften sind Kyrillisch und Lateinisch.“

Beide Verfassungen normieren auch Ausnahmen, die den Gebrauch von Minderheitensprachen zulassen. So bestimmt Art. I. 6. (2) der FBiHV, dass andere Sprachen als Mittel der Kommunikation und des Unterrichts verwendet werden können. Der entsprechende Art. 7 der RSV regelt sogar verbindlich, dass in Gebieten, in denen andere Sprachgruppen leben, auch ihre Sprachen und Schriften auf die durch Gesetz geregelte Weise in amtlicher Verwendung sind.⁴⁰ Des weiteren garantiert Art. 34 RSV dem Bürger das Recht auf Verwendung seiner Sprache und Schrift und Art. 38 sichert jedermann ein „Recht auf Unterricht unter gleichen Bedingungen“. Schließlich garantiert Art. 112 der RSV über das von Art. 6 der EMRK gewährte Recht hinaus, welches auf Gerichte beschränkt ist, jedermann das Recht, im Verfahren vor Gerichten und anderen staatlichen Organen und Organisationen mit öffentlicher Gewalt, die über seine Rechte und Freiheiten entscheiden, „seine Sprache zu gebrauchen und sich mit den Tatsachen in seiner Sprache bekannt zu machen.“ Allerdings ist auch diese Vorschrift, ähnlich wie Art. 6 EMRK nicht als spezifisch minderheitenschutzrechtliche Vorschrift, sondern als „allgemeines“ Menschenrecht zu verstehen.

Ferner sind, wie bereits erwähnt, u.a. die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen sowie die betreffenden sprachrechtlichen Standards der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten als im Annex I der BHV normierte

⁴⁰ Bisher wurde aber gesetzlich keine Minderheitensprache als in amtlicher Verwendung stehend geregelt.

„Additional Human Rights Agreements to be applied in Bosnia und Herzegovina“ in diesem Zusammenhang zu beachten.

d) Politische Repräsentation und Partizipation

Was die politische Repräsentation und Partizipation von ethnischen Gruppen auf Gesamtstaatsebene betrifft, so ist zwischen konstitutiven Völkern und Anderen als verfassungsrechtlichen Kategorien zu unterscheiden. Der Begriff „konstitutives Volk“ gewinnt hier eine mehr als nur symbolische Funktion.

Das mit der Daytoner Verfassung geschaffene Staatsorganisationsmodell folgt dem Muster einer ethnischen Konsensdemokratie, so dass die wichtigsten Staatsämter bereits im vornhinein ethnisch definiert sind und das Institut des „vitalen nationalen Interesses“ jedes Volk vor Überstimmung schützen soll. Dabei werden die Anderen teilweise explizit von der Ausübung bestimmter Ämter (Staatspräsidium, Haus der Völker) ausgeschlossen.

So besteht gem. Art. V BHV das gesamtstaatliche Staatspräsidium aus drei Mitgliedern, je einem Bosniaken, einem Kroaten und einem Serben, wobei das bosniakische und das kroatische Mitglied in der FBiH als Wahlkreis und das serbische in der RS als Wahlkreis direkt zu wählen sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat nach Art. V. 2. d die Möglichkeit, eine Entscheidung, die gem. Art. V. 2. c⁴¹ von nur 2 Mitgliedern des Präsidiums angenommen wird, als destruktiv für das vitale Interesse derjenigen Entität, in der es gewählt wurde, zu erklären, wobei eine solche Entscheidung sofort der Nationalversammlung der RS, falls die Erklärung vom serbischem Mitglied stammt, bzw. den bosniakischen Delegaten im Haus der Völker der FBiH, falls sie vom bosniakischen Mitglied stammt oder den kroatischen Delegaten desselben Vertretungskörpers, falls sie vom kroatischen Mitglied stammt, zuzustellen ist, und die angefochtene Entscheidung nicht in Kraft tritt, wenn eine Zweidrittelmehrheit in der Nationalversammlung der RS bzw. der entsprechenden Delegaten im Haus der Völker der FBiH die Erklärung des Präsidiumsmitglieds bestätigt.

Dasselbe Repräsentationsmodell gilt gem. Art. IV. 1 für die Zusammensetzung der zweiten Parlamentskammer, dem Haus der Völker: Es besteht nämlich aus 15 Delegaten, davon je 5 Bosniaken und 5 Kroaten, die jeweils von den bosniakischen bzw. kroatischen Delegaten des Hauses der Völker der FBiH zu wählen sind, sowie 5 Serben, die von der Nationalversammlung der RS gewählt werden. Beschlüsse im Haus der Völker bedürfen eines

⁴¹ Als Regel sieht die entsprechende Norm vor, dass das Präsidium sich bemühen wird, alle Entscheidungen konsensual zu fällen.

Quorums von 9 Delegaten, wobei mindestens je drei aus jedem konstitutiven Volk anwesend sein müssen. Demgegenüber ist in der ersten Parlamentskammer, dem Repräsentantenhaus, keine ethnische Repräsentation vorgesehen; es soll als Vertretungskörper aller b-h Bürger fungieren, doch besteht gegen Beschlüsse des Parlaments für die Delegaten der drei konstitutiven Völker die Möglichkeit eines Blockvetos.

Gem Art. IV. 3.c nämlich bedürfen alle gesetzgebenden Entscheidungen der Genehmigung beider Parlamentskammern. Art. IV. 3. d. sieht vor, dass die Entscheidungen beider Häuser der Stimmenmehrheit aller Anwesenden bedürfen, wobei den Delegaten und Abgeordneten auferlegt wird, die größten Anstrengungen zu unternehmen, damit diese Mehrheit mindestens je ein Drittel der Stimmen der Delegaten bzw. der Abgeordneten jeder Entität umfasst. Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, so treffen sich der Vorsitzende und seine Vertreter kommissionell und wirken darauf hin, innerhalb von drei Tagen ab der Abstimmung Einigkeit zu erzielen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Mehrheit aller Anwesenden, die abstimmen, allerdings unter der Voraussetzung, dass sich nicht zwei Drittel oder mehr Delegaten bzw. Abgeordnete aus einer Entität dagegen aussprechen.

Art. IV. 3. e regelt das Institut des „vitalen nationalen Interesses“. Er bestimmt, dass jeweils die Mehrheit der bosniakischen/kroatischen/serbischen Delegaten eine vorgeschlagene Entscheidung als destruktiv für das „vitale Interesse eines konstitutiven Volkes“ erklären kann, wobei dieser Begriff in der BHV selbst keinerlei beschränkende Definition erfährt. Eine derart in Frage gestellte Entscheidung bedarf im Haus der Völker der Mehrheit der Delegaten aus jedem konstitutiven Volk.

Berufen sich nun die Vertreter eines oder mehrerer konstitutiver Völker auf das vitale Interesse gem. Art. IV. 3. e, so wird eine aus je einem Delegaten aus jedem Volk bestehende gemischte Kommission einberufen, um einen Kompromiss zu erzielen. Gelingt dies nicht, so ist die Angelegenheit dem Verfassungsgericht vorzulegen, das diese dann auf ihre „procedural regularity“ (Art. IV. 3. f. BHV) hin zu prüfen hat.

In diesem Zusammenhang ist hier eine im Juni 2004 ergangene Grundsatzentscheidung des Verfassungsgerichts⁴² zu erwähnen. Im genannten Anlassfall war das Gericht nämlich erstmals aufgerufen, zu entscheiden, ob die Berufung auf ein vitales nationales Interesse in der Parlamentsprozedur zu Recht erfolgte.

⁴² U 8/04; Entscheidung vom 25. Juni 2004, abrufbar unter www.ccbh.ba.

Der kroatische Delegatenklub im Haus der Völker hatte sich betreffend den Vorschlag zum gesamtstaatlichen Rahmengesetz über Höhere Bildung in BiH auf die Verletzung seines vitalen Interesses berufen, weil der Vorschlag dem kroatischen Volk nämlich keine kroatischsprachige Universität garantierte.

Das Gericht erklärte sich nicht nur für die Prüfung der Einhaltung des formellen Verfahrens hinsichtlich der Berufung auf ein vitales Interesse als zuständig, sondern vielmehr auch für die materielle Prüfung dieser Frage. Denn seiner Auffassung nach ist es in einer solchen Lage, in der sich das Parlament in einer Patt-Situation befindet, gerade Aufgabe des Verfassungsgerichts als höchstem Gericht des Staates, durch seine meritorische Entscheidung zur Deblockade des Parlaments beizutragen.⁴³

Damit macht das Gericht klar, dass die Vertreter der konstitutiven Völker sich nicht mehr, wie bis dahin Praxis, uneingeschränkt in jeder Frage auf vitale Interessen berufen können, sondern letztlich das Verfassungsgericht für die Prüfung des Vorliegens eines vitalen Interesses im konkreten Anlassfall zuständig ist.

Um zu prüfen, ob ein vitales nationales Interesse vorliegt, musste das Gericht dieses in einem zweiten Schritt natürlich definieren: In einem ersten Schritt erklärte das Gericht, sich auf seine Entscheidung U 5/98⁴⁴ berufend, dass effektive Partizipation der konstitutiven Völker bei der Entscheidungsfindung im Sinne der Verhinderung absoluter Dominanz einer Gruppe über die andere ein vitales Interesse jedes konstitutiven Volkes sei.⁴⁵ Es argumentierte weiter, dass die effektive Partizipation der konstitutiven Völker mit dem effektiven Funktionieren des Staates in ein Gleichgewichtsverhältnis zu bringen ist: „Andererseits darf der Schutz des vitalen Interesses nicht die Implementierung der Theorie der staatlichen Funktionalität bedrohen, die eng mit dem neutralen und grundsätzlichen Verständnis des Begriffs der Staatsbürgerschaft als Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Nation verbunden ist. Mit anderen Worten darf der Schutz des vitalen Interesses zu keiner unnötigen Desintegration der Bürgergesellschaft als unumgänglicher Kategorie moderner Staatlichkeit führen“.⁴⁶

⁴³ Rn. 20 f. der genannten Entscheidung; vgl. verfassungsvergleichend die präventive Normprüfungskompetenz des Conseil Constitutionell.

⁴⁴ Dazu siehe oben, im Kapitel A. I. „Minderheitenpolitik seit der Unabhängigkeit“.

⁴⁵ Rn. 32 U-8/04.

⁴⁶ Rn. 35 U-8/04.

Das Verfassungsgericht kommt zum Schluss, dass der in Frage gestellte Hochschulgesetzvorschlag tatsächlich destruktiv für das vitale Interesse des kroatischen Volkes sei, jedoch entgegen der Absicht des kroatischen Delegatenklubs, nicht deshalb, weil er keine Universität in kroatischer Sprache sichere, sondern vielmehr deshalb, weil er nicht unmissverständlich die Gleichberechtigung aller drei Sprachen auf dem gesamten Gebiet BiHs garantiere.⁴⁷

Nach dieser kurzen Entscheidungsbesprechung wende ich mich nun wieder den durch die BHV vorgesehenen Repräsentationsmechanismen zu: Auch die Ämter der Vorsitzenden und Vizevorsitzenden beider Parlamentshäuser sind nach dem Muster der Parität der drei konstitutiven Völker organisiert (Art. IV. 3. b). Für die Regierung, den Ministerrat, sieht Art. V. 4. b ähnlich vor, dass nicht mehr als zwei Drittel der Minister „from the territory of the Federation“ gewählt werden dürfen und dass Ministervertreter nicht demselben konstitutiven Volk angehören dürfen wie ihre Minister. Letztere Bestimmung ist allerdings wohl nicht so zu verstehen, dass sie Andere, d.h. auch nationale Minderheiten, vom Amt eines Ministers ausschließen würde. Diese Auffassung unterstützt auch das einfache Gesetz über den Ministerrat BiHs⁴⁸. Dieses bestimmt nämlich in seinem Art. 6, dass mindestens ein Minister oder der Generalsekretär der Gruppe der Anderen angehören muss.

Die einzige Vorschrift der BHV, aus der sich eine Mindestrepräsentationspflicht auch der Anderen entnehmen lässt, und die zumindest auf den Justiz- und den Verwaltungsapparat zu beziehen ist, ist Art. IX. 3, wonach „Officials appointed to positions in the institutions of Bosnia and Herzegovina shall be generally representative of the peoples of Bosnia and Herzegovina.“ Andere Bestimmungen finden sich, wie bereits gesagt, überhaupt nicht, sondern im Gegenteil: Was die Inhabung bestimmter Staatsämter angeht, so sind die Anderen, wie bereits aufgezeigt, explizit davon ausgeschlossen.

Was nun die Verfassungen der Entitäten angeht, so gibt es auch in diesen Bestimmungen, die die Gruppe der Anderen explizit von der Ausübung bestimmter Ämter ausschließen, wobei hier allerdings, im Gegensatz zur gesamtstaatlichen Verfassung, auch Mindestrepräsentations- und Mindestpartizipationsrechte der Anderen verfassungsrechtlich garantiert werden.

⁴⁷ In einem ähnlichen Fall vom gleichen Tag (U-2/04) erklärte das Verfassungsgericht den Gesetzesvorschlag über Amendments zum Flüchtlingsgesetz als destruktiv für das vitale Interesse des bosniakischen Volkes. Das Gericht argumentierte, dass es ein vitales Interesse sei, die Folgen der Massenvertreibungen der konstitutiven Völker und die Flüchtlingsrückkehr zu neutralisieren, um die multiethnische Gesellschaft aus der Vorkriegszeit zu etablieren.

⁴⁸ S. Kapitel B.VI. a) 4).

Art. 80 der RSV bestimmt, dass der Präsident der Republik zwei Vizepräsidenten aus verschiedenen konstitutiven Völkern hat. Wörtlich interpretiert würde dies bedeuten, dass zwar die Vizepräsidenten Angehörige von konstitutiven Völkern sein müssen, der Präsident selbst jedoch nicht. Klarheit schafft aber Art. 83, der u.a. bestimmt, dass Präsident und Vizepräsidenten der Republik direkt gewählt werden, und zwar so dass derjenige, der die meisten Stimmen erzielt, als Präsident gewählt ist, während die Kandidaten aus den zwei anderen konstitutiven Völkern, die jeweils die meisten Stimmen (nach dem Präsidenten) erzielen, als Vizepräsidenten gewählt sind. Aus dieser Norm wird somit ersichtlich, dass die Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten der RS verfassungsrechtlich ethnisch derartig definiert sind, dass sie einen Angehörigen der Anderen von der Ausübung dieser Funktionen ausschließen.⁴⁹

Was die FBiHV angeht, so ist die Regelung betreffend Präsidenten und Vizepräsidenten verwirrungstiftend. Art. IV. B. 1. 1. bestimmt nämlich, dass der Präsident der FBiH zwei Vizepräsidenten aus zwei verschiedenen konstitutiven Völkern hat, wobei auch mit dieser Norm m.E. nicht explizit ausgeschlossen wird, dass der Präsident aus der Gruppe der Anderen stammen kann, während die beiden Vizepräsidenten auf jeden Fall konstitutiven Völkern angehören müssen. Diese Interpretation drängt sich um so mehr auf, wenn man sie mit den Bestimmungen der FBiHV betreffend Regierung und Distribution von Schlüsselfunktionen vergleicht. Denn Art. IV. B. 2. 4. FBiHV bestimmt ähnlich wie Art. IV. B. 1. 1., dass die Regierung einen Premier hat, der zwei Vertreter aus verschiedenen konstitutiven Völkern hat. Art. IV. D. 1. regelt in diesem Zusammenhang, dass der Premier und seine Vertreter nicht demselben konstitutiven Volk angehören dürfen und dass unter den Funktionen des Premiers, der Vorsitzenden der beiden Parlamentshäuser, der Präsidenten des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts sowie des Föderationsstaatsanwalts höchstens zwei mit Vertretern aus der Reihe desselben konstitutiven Volkes oder der Anderen besetzt werden dürfen. Hiermit wird m.E. klar, dass ein Angehöriger der Anderen Premier werden kann, während dies nicht für die Premiervorteiler gilt. Die im Prinzip gleiche Formulierung des Art. IV. B. 1. 1. und des Art. IV. B. 2. 4. spricht daher gegen einen von Verfassungs wegen ethnisch definierten Präsidenten der FBiH.⁵⁰ Allerdings bestimmt die einfachgesetzliche Regelung des Art. 9. 14

⁴⁹ Art 12.3. des Wahlgesetzes bestimmt wörtlich, dass je ein Kandidat aus jedem konstitutiven Volk gewählt wird; s Kapitel B. VI. a) 1).

⁵⁰ AA ist *Miličević*, der meint, dass die Funktion des Präsidenten der Föderation von Verfassungs wegen derartig definiert ist, dass sie mit einem Angehörigen eines konstitutiven Volkes besetzt werden muss, während er betreffend Premier meint, dass dieser sehr wohl der Gruppe der Anderen angehören kann, *Miličević*, *Pravni Savjetnik*, Nr. 6/2003, 12.

Wahlgesetz eindeutig, dass Präsident und Vizepräsidenten der FBiH Angehörige der drei konstitutiven Völker zu sein haben, womit hier spätestens von Gesetzes wegen Andere auch vom Amt des Föderationspräsidenten ausgeschlossen werden.

Was nun den Premier der FBiH angeht, so ergibt sich aus den entsprechenden Normen, wie bereits gesagt, dass dieser wohl ein Anderer sein kann, wobei dies aber für dessen Vertreter nicht zutrifft. Ähnliche bzw. zum Teil identische Regelungen in dieser Hinsicht enthält die RSV (Art. 69 der RSV, der im Bezug auf die Verteilung von Schlüsselfunktionen in der RS dieselbe Regelung enthält wie Art. IV. D. 1. FBiHV und Art. 92 RSV), so dass auch in der RS ein Anderer zwar Premier, nicht aber Premiervorteiler sein kann.⁵¹

Ferner sind die Vertreter der Anderen von der Inhabung des Amtes des Ombudsman der FBiH von Verfassungen wegen ausgeschlossen (Art. II. B. 1. 1. FBiHV)⁵² und wohl auch aufgrund der Regelungen in Art. V. 2. 7 FBiHV von den Ämtern der Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der Kantonalversammlungen.

Allerdings regeln, wie bereits erwähnt, beide Entitätsverfassungen auch Mindestrepräsentations- und Mindestpartizipationsrechte der Anderen:

So bestimmt Art. IV. A. 2. 6. FBiHV, was die Zusammensetzung des Hauses der Völker, der zweiten Parlamentskammer der FBiH, betrifft, dass in dieser je 17 Delegaten aus jedem konstitutiven Volk, aber auch sieben Delegaten aus der Gruppe der Anderen vertreten sein müssen. Ähnliches gilt in der RS für den Rat der Völker, der zwar keine Parlamentskammer, wohl aber ein besonderes Organ der Gesetzgebung ist⁵³: Im Rat der Völker sitzen gem. Art. 71 der RSV je 8 Delegaten aus jedem konstitutiven Volk und 4 Delegaten aus der Gruppe der Anderen.⁵⁴ Die Anderen haben das Recht, gleichberechtigt am Verfahren der Mehrheitsabstimmung teilzunehmen (Art. IV. A. 2. 6. Abs. 3 FBiHV und Art. 71 RSV).

⁵¹ S. auch *Miličević*, Pravni Savjetnik, Nr. 6/2003, 12.

⁵² In der RS erfolgt der Ausschluss auch, aber erst auf gesetzlicher Ebene.

⁵³ Gem Art 69 der RSV treten Gesetze und andere Vorschriften, die sich auf Fragen von vitalem nationalen Interesse eines konstitutiven Volkes beziehen, erst nach deren Annahme im Rat der Völker in Kraft. Die Narodna Skupština, das Parlament der RS, hat nur eine Kammer.

⁵⁴ Was die Zusammensetzung der ersten Parlamentskammer der FBiH, des Repräsentantenhauses, und der Nationalversammlung der RS angeht, so wird hier keine Mindestrepräsentation der Anderen sichergestellt, wohl aber der drei konstitutiven Völker. So haben in beiden Organen zumindest 4 Mitglieder jedes konstitutiven Volkes vertreten zu sein (Art 71 RSV und Art IV. A. 1. 1. FBiHV).

Hauptfunktion des Hauses der Völker der FBiH und des Rates der Völker in der RS ist der Schutz der vitalen Interessen der konstitutiven Völker. Andere hingegen haben keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Schutz ihrer vitalen Interessen, sind aber sehr wohl in den Organen, die über die vitalen Interessen der konstitutiven Völker entscheiden, vertreten. Beide Entitätsverfassungen enthalten im Gegensatz zur Gesamtstaatsverfassung Definitionen der vitalen Interessen der konstitutiven Völker (Art. IV. A. 5. 17a FBiHV und Art. 70 RSV). Und zwar sind das:

- Verwirklichung des Rechts der konstitutiven Völker, in gesetzgebenden, exekutiven und judikativen Machtorganen adäquat vertreten zu sein;
- Identität eines konstitutiven Volkes;
- Verfassungsamendments;
- Organisation der öffentlichen Machtorgane;
- Gleiche Rechte der konstitutiven Völker im Prozess der Entscheidungsfindung;
- Bildung, Glaubensbekenntnis, Sprache, Pflege von Kultur, Tradition und kulturelles Erbe;
- Territoriale Organisation;
- System der öffentlichen Information
- und andere Fragen, die als Fragen von vitalem nationalen Interesse behandelt werden, wenn dies von 2/3 eines der Delegatenklubs der konstitutiven Völker im Haus der Völker/Rat der Völker behauptet wird.

Die Mitgliedschaft der Anderen wird auch in den bei den Entitätsverfassungsgerichten eingerichteten „Räten zum Schutz des vitalen Interesses“, die in bestimmten Fällen über Bestand oder Nichtbestand von vitalen Interessen entscheiden, sowie in den Verfassungsgerichten insgesamt gesichert.⁵⁵ So bestehen erstere aus je zwei Mitgliedern aus

⁵⁵ Näheres hinsichtlich der Verfahren zum Schutz vitaler Interessen siehe in: Art IV. A. 6. 17b, IV. A. 6. 18, IV. A. 6. 18 a FBiHV sowie Art 70 a) und b) RSV unter Kapitel B.I.b) 1) bzw. B. I. c) 1).

jedem konstitutiven Volk und aus je einem Mitglied der Anderen (Art. IV. A. 6. 17b FBiHV bzw. Art. 116 RSV), während in den Verfassungsgerichten als Gesamtheit ebenfalls zumindest je zwei Richter jedes konstitutiven Volks und einer aus der Gruppe der Anderen vertreten sein müssen (Art. IV. C. 3. 9 FBiHV und implizit Art. 116 RSV).⁵⁶

Weitere Mindestrepräsentationsrechte der Anderen, aber auch ethnische Verteilungsschlüssel betreffend die konstitutiven Völker, finden sich in den Bestimmungen über die Regierungen der Entitäten (Art. IV. B. 2. 4. FBiHV und Art. 92 RSV) Beide Vorschriften regeln für eine Übergangsperiode, nämlich bis zur vollständigen Durchführung des Annex VII des Daytoner Abkommens, einen fixen Verteilungsschlüssel bezüglich der Ministerposten (FBiH: 8 bosniakische, 5 kroatische und 3 serbische Minister; RS: 8 serbische, 5 bosniakische und 3 kroatische Minister), während die Möglichkeit der Ernennung eines Angehörigen der Anderen aus der Quote des zahlenmäßig stärksten konstitutiven Volks durch den Ministerpräsidenten eröffnet wird. Was die Verteilung nach der Übergangsperiode angeht, so wird bestimmt, dass mindestens 15 % der Regierungsmitglieder einem konstitutiven Volk angehören müssen und mindestens 35 % der Regierungsmitglieder aus zwei konstitutiven Völkern rekrutiert werden müssen, während zumindest ein Regierungsmitglied Angehöriger der Anderen sein muss. Demnach haben wir nach der vollständigen Durchführung des Annex 7 eine Pflichtrepräsentation der Anderen in den Entitätsregierungen durch jeweils einen Minister, während für die Zeit des Übergangs keine Pflichtrepräsentation vorgesehen ist, wohl aber die Möglichkeit eröffnet wird, dass ein Anderer Minister wird.⁵⁷

Ferner bestimmen Amendment LII zur FBiHV und Art. 97 der RSV, dass in öffentlichen Institutionen (das sind in der FBiH: Ministerien der Föderationsregierung und der Kantonsregierungen, Gemeindeorgane sowie Kantons- und Gemeindegerichte; in der RS: Ministerien der Republikregierung, Gemeindeorgane, Bezirks- und Gemeindegerichte) die konstitutiven Völker und die Gruppe der Anderen proportional repräsentiert sein müssen, wobei als Verfassungsprinzip statuiert wird, dass diese proportionale Repräsentation bis zur

⁵⁶ Das Verfassungsgericht der FBiH besteht von Verfassungen wegen aus 9 Richtern, während jenes der RS höchstens neun Mitglieder haben darf (Art IV. C. 3. 9 FBiHV und Art 116 RSV, der m.E. allerdings widersprüchlich novelliert wurde, nämlich einerseits bestimmt er in der nunmehrigen Form im ersten Satz, dass das Verfassungsgericht 7 Richter habe, während wenig später von „höchstens neun Mitgliedern“ die Rede ist [Das betreffende Amendment ändert nämlich nicht den alten Art 116, sondern vervollständigt ihn, sodass der erste Satz, der „7 Richter“ beinhaltet, in Geltung geblieben ist]. Das Verfassungsgericht der RS besteht aber sowohl gemäß der einfachgesetzlichen Bestimmungen im „Gesetz über das Verfassungsgericht der Repulika Srpska“, und zwar dessen Art 9 als auch in der Praxis aus 9 Richtern.

⁵⁷ Was das Amt des Ministerpräsidenten selbst betrifft, so steht dieses jedem Bürger ohne verfassungsrechtliche Einschränkungen offen, so S. 27.

vollständigen Durchführung des Annex VII, im Einklang mit dem Gesetz über den staatlichen Dienst Bosnien und Herzegowinas, auf der Volkszählung aus dem Jahr 1991 gründen wird.

Was die kantonale und die Gemeindeebene in der FBiH betrifft, so finden sich in der FBiHV wiederholte Garantien der in Amendment LII statuierten proportionalen Repräsentation: So wird die proportionale Repräsentation der konstitutiven Völker als auch der Anderen in mehreren Bestimmungen (auf Basis der Volkszählung 1991) wiederholt (Art. V. 1.1. betreffend Kantonministerien; Art. V. 3. 8. betreffend Kantonsregierung; Art. V. 4. 11. betreffend Kantons- und Gemeindegerichte sowie Art. VI. 1. betreffend Gemeindemachtorgane). Darüber hinaus wird gem. Art. V. 2. 5 die Abgeordnetenzahl der gesetzgebenden Körper der Kantone im Verhältnis zur nationalen Struktur der Bevölkerung bestimmt.

Abschließend möchte ich in diesem Kapitel noch auf die in den beiden Entitätsverfassungen verschiedenen Regelungen hinsichtlich Verfassungsänderungen hinweisen: Bedürfen Verfassungsamendments in der FBiH nämlich neben der Annahme durch eine 2/3 Mehrheit im Repräsentantenhaus auch der Annahme durch die Mehrheit der bosniakischen, der kroatischen und der serbischen Vertreter im Haus der Völker, nicht jedoch der Anderen, so verlangt die RSV neben einer 2/3 Mehrheit in der Nationalversammlung auch die Stimmenmehrheit jedes Klubs im Rat der Völker, d.h. auch der Anderen, was bedeutet, dass die Stellung der Anderen in dieser Hinsicht in der RS stärker ist, da die Annahme von Verfassungsänderungen ihrer Zustimmung bedarf, d.h. auch ihre derzeitigen Rechte nicht ohne ihre Zustimmung abgeschafft werden dürfen, während dies in der FBiH nicht der Fall ist.

e) Minderheitenselbstverwaltung

Die Föderationsverfassung kennt auch die Form der Gemeindeselbstverwaltung als ethnische Autonomie. Art. V.1.2. bestimmt, dass jeder Kanton seine Kompetenzen im Bereich von Bildung, Kultur, Tourismus, lokaler Wirtschaft und humanitärer Tätigkeit sowie Radio und Fernsehen auf eine Gemeinde oder Stadt auf seinem Gebiet übertragen kann. Er muss dies tun, wenn die Mehrheitsbevölkerung der Gemeinde oder Stadt von der Mehrheitsbevölkerung des gesamten Kantons abweicht (In der Praxis kann diese Bestimmung nur den konstitutiven Völkern zugute kommen, da, wie bereits gesagt, keine nationale Minderheit in irgendeiner Gemeinde/Stadt BiHs eine Mehrheit stellt).

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen zusammenfassend, lassen sich als Grundstrukturen

und –probleme des Minderheitenschutzes folgende Elemente herausarbeiten:

Alle b-h Verfassungen sind von einer multi-nationalen Konzeption mit drei konstitutiven Völkern geprägt. Sie anerkennen Ethnizität explizit als Strukturmerkmal des b-h Staatsgefüges. Diese kommt in Form der geschilderten kollektiven Rechte durch die Repräsentation und Vetorechte, insbesondere der konstitutiven Völker, aber auch in Form der „Anderen“ mit Mindestrepräsentationsrechten in der Staatsorganisation, mit allen bereits oben erwähnten Problemen der Verletzung individueller Rechte zum Ausdruck.

Was die Minderheitenschutzinstrumente betrifft, so normieren die Grundrechtskataloge auf allen Verfassungsebenen als zentrale individualrechtliche Schutzbestimmungen den Gleichheitssatz und das allgemeine bzw. spezielle Diskriminierungsverbot. Ferner sind die oben genannten speziellen Repräsentations- und Partizipationsgarantien sowie die Inkorporation einer Reihe von minderheitenschutzrelevanten völkerrechtlichen Abkommen zu nennen.

Wie geschildert steht im Mittelpunkt der b-h ethnischen Konsensdemokratie der Schutz der konstitutiven Völker, wobei „echte“ nationale Minderheiten oftmals benachteiligt bleiben. Um den Schutz der letzteren zu verbessern wurde 2003 ein gesamtstaatliches Minderheitenschutzgesetz, das „Gesetz zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten“ erlassen. Auch die RS verabschiedete Ende 2004 ein entsprechendes Minderheitengesetz, das im Wesentlichen dem gesamtstaatlichen sehr ähnlich ist.⁵⁸

Die genannten Gesetze normieren neben der bereits besprochenen Minderheitendefinition die Rechte nationaler Minderheiten u.a. in den Bereichen von Sprachgebrauch, Bildung, Information, Kultur und Partizipation. Diese Bestimmungen werden in den folgenden Materienkapiteln jeweils an passender Stelle behandelt.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen⁵⁹

⁵⁸ Beide Gesetze sind im Kapitel B. II. zu finden.

⁵⁹ Die Informationen in diesem Kapitel stammen hauptsächlich von *Perry, Reading, Writing and Reconciliation: Educational Reform in Bosnia and Herzegovina*, ECMI Working Paper Nr. 18, September 2003, www.ecmi.de und von der OSZE-Website: www.oscebih.org.

Gemäß der Kompetenzverteilung des b-h Verfassungssystems fiel Bildung nach Dayton in die Zuständigkeit der RS einerseits, und der Kantone der FBiH andererseits. Nicht zu vergessen ist die Zuständigkeit des Distrikt Brčko als gesonderter Einheit.⁶⁰

Wie fast in allen Bereichen hinterließ der Krieg auch im Erziehungs- und Bildungsbereich ein Chaos. Das Hauptproblem des Kriegs- und Nachkriegssystems war seine Politisierung. Nationalistisch gesinnte Politiker nutzten auch in diesem Bereich Identitätsängste des jeweils eigenen Volkes gekonnt aus, um den Krieg im Frieden weiterzuführen. Die angesprochene Politisierung ist wohl am Phänomen der „2 Schulen unter einem Dach“ am sichtbarsten. Dieses Phänomen war vor allem in den gemischten Kantonen der FBiH vertreten. So besuchten z.B. in Stolac kroatische Kinder eine neue Schule, die mit Weltbankgeldern aufgebaut wurde, während bosniakische Kinder unter Sub-Standardbedingungen unterrichtet wurden. Nachdem das OHR bestimmte, dass die entsprechende Schule auch für die bosniakischen Kinder zugänglich sein muss, wurde die Schule durch als Barrikaden dienende Stühle und Bänke in den Korridoren in zwei Teile geteilt, nämlich in eine kroatische und eine bosniakische Sektion, wobei jede Gruppe einen eigenen Eingang hatte.

Das b-h Erziehungs- und Bildungssystem baute (und baut teilweise auch heute noch) auf nationaler Segregation und auf drei verschiedenen, nationalistisch geprägten Lehrplänen auf. Weitere akute Probleme betrafen den Zugang von Schülern, die Minderheitenrückkehrer waren. So zeigt ein weiteres b-h Phänomen, nämlich das „bussing“ (Bustransport) von Schülern über lange Distanzen, um monoethnische Schulen zu besuchen, die Ängste und Sorgen der Rückkehrer. Schätzungen aus dem Jahr 2002 zufolge überquerten zwischen 5000 und 10000 Schüler täglich die zwischenethnische Abgrenzungslinie, um in die national „richtige“ Schule zu gelangen.⁶¹

Dass aber gerade Erziehung und Bildung eine zentrale Rolle im Versöhnungsprozess und für den Aufbau einer multiethnischen und toleranten Gesellschaft eine essentielle Rolle spielen, liegt auf der Hand. So betonen Forscher, dass „ethnic attitudes are formed early, and that once positive or negative prejudices are formed, they tend to increase with time. Early socialization experiences are, therefore, critical in the formation of ethnic attitudes“.⁶²

⁶⁰ Seit 2003 gibt es auch eine Gesetzgebungskompetenz des Gesamtstaates, der im Juli das Rahmengesetz über Grund- und Mittelschulbildung erließ; Ein Auszug dieses Gesetzes ist unter Kapitel B. III. a) 1) zu finden.

⁶¹ Perry, Reading, Writing and Reconciliation, 29 f., www.ecmi.de.

⁶² Bush/Saltarelli, „The two faces of Education in Ethnic Conflict“, UNICEF August 2000, 3. Unter Bezugnahme auf Forschung von Padilla, Ruiz und Brand.

Trotz dieses Stellenwerts in jeder Transitions-gesellschaft, so auch einer Nachkriegsgesellschaft, wurde diesem Sektor im Daytoner-Abkommen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. So ist „education“ zwar kurz in Annex 6 genannt; aber im Unterschied zu anderen Bereichen wurde keine spezifische Organisation mit einem Reformmandat betraut. Daher waren die Reformen auf diesem Gebiet bis zum Jahr 2002, als die Internationale Gemeinschaft eine umfassende Reforminitiative ergriff, von einem bruchstückhaften Charakter geprägt, wobei viele Akteure an einer Vielzahl von Projekten mit verschiedener Kooperations- und Koordinationsintensität beteiligt waren.⁶³

So beschäftigte sich das OHR bereits relativ früh mit diesem Bereich⁶⁴: Dabei konzentrierten sich die Reforminitiativen von Anfang an auf die kontroversesten aller notwendigen Änderungen – Schulbücher, vor allem Geschichtsbücher und Lehrplanreform. Wie bereits erwähnt, wurde Bildung während und nach dem Krieg hoch politisiert und die damit einhergehenden ethnischen Separationen brachten mit sich, dass Schüler in ganz BiH in einer vorurteilsbefrachteten und unharmonisierten Weise unterrichtet wurden. Die von den verschiedenen Parteien entwickelten Schulbücher schilderten geschichtliche Ereignisse gemäß ihren eigenen Interpretationen, kulturellen Mythen, Stereotypen und Vorurteilen. Daher wurde auch die „Säuberung“ der Schulbücher von diesen unzulässigen Inhalten, die in Schulen in ganz BiH im Umlauf waren, und die Reform der Curricula zur Priorität gemacht. Dies war sicherlich eine gute Absicht, brachte aber mit sich, dass die Diskussion um eine Erziehungsreform von Anfang an hoch umstritten war.

Diese inhaltlichen Reforminitiativen, in denen die sog. „nationalen Fächer“⁶⁵ wie Geschichte, Literatur, Geographie, Religion und Sprache die Diskussion dominierten, überschatteten andere essentielle unpolitische Reformen wie Lehrertraining und andere technische Reformen. Einerseits ist das legitime Interesse, über die eigene Kultur zu lernen, nicht zu verleugnen, aber das Potential, Trennung zu kreieren und Stereotypen zu vermitteln, darf nicht unterschätzt werden. So hat z.B. jedes konstitutive Volk seine eigene Interpretation von Geschichte. Auch Geographie ist ähnlich politisch geladen, wie z.B. ein bis vor kurzem in der RS verwendetes Schulbuch zeigt, auf dessen Buchumschlag Serbien und Montenegro sowie die RS ohne Anzeichen angrenzender Staaten gezeigt wurden, den Eindruck vermittelnd, dass es sich um einen einheitlichen Staat handeln würde. Auch der Sprachunterricht ist ähnlich

⁶³ Zu den verschiedenen Reforminitiativen: *Perry, Reading, Writing and Reconciliation*, 42 ff., www.ecmi.de.

⁶⁴ Zu den Reformaktivitäten des OHR: *Perry, Reading, Writing and Reconciliation*, 47 ff., www.ecmi.de.

⁶⁵ Zur Bedeutung der nationalen Fächer: *Perry, Reading, Writing and Reconciliation*, 32 ff., www.ecmi.de.

kontrovers. Vor dem Krieg lernten alle Serbokroatisch, und wechselten im Wochenrhythmus zwischen kyrillischer und lateinischer Schrift. Nach dem Krieg und der Proklamation dreier verschiedener Sprachen und aktiven Anstrengungen, diese möglichst voneinander verschieden zu machen, ist das Recht, die eigene Sprache zu sprechen, engstens mit Identität verknüpft.

Inhaltliche Themen wie z.B. Bestrebungen, unzulässige Inhalte zu entfernen und eine Politik zu entwickeln, die harmonisierte Lehrpläne sichern würde, waren, wie bereits gesagt, das Primärziel der OHR Reformbemühungen. Verschiedene Abkommen wurden in diesem Zusammenhang seitens der zuständigen Ministerien unterzeichnet, so z.B. das „Agreement Regarding Textbook Review and Removal of Objectionable Material“ im Mai 1998, und ein „Agreement on the Removal of Objectionable Material from Textbooks“ im Juli 1999, wodurch eine „Standing Textbook Review Commission“, die für die Prüfung der Schulbücher und für Revisionsvorschläge zuständig sein würde, eingerichtet wurde. Neben der sofortigen „Säuberung“ der Schulbücher von eklatant unzulässigen Inhalten, gehörte es zu den Langzeitzielen, in Zagreb und Belgrad produzierte Schulbücher durch neue, für BiH entwickelte, zu ersetzen.

Im Rahmen der OHR Reformbestrebungen wurde am 10. Mai 2000 von den zuständigen Bildungsministern⁶⁶ ein Abkommen unterzeichnet, wonach sich die Parteien auf eine Reihe von Schritten einigten, um die segregierten Erziehungssysteme zu harmonisieren, wobei folgende Maßnahmen vorgesehen wurden:

- die kontinuierliche Prüfung von Schulbüchern und die Eliminierung von unzulässigen Inhalten durch die Independent Commission for Textbook Review,
- die Etablierung eines Curriculum Harmonization Board, zuständig für die Reform und die Koordination der Lehrplanreform,
- die Entwicklung von Lehrplanmodulen, betreffend die nationale Gruppe von Fächern und nationale Minderheiten, und die
- Einführung eines Kursus über Weltreligionen sowie die Ersetzung des Faches „Zivile Verteidigung“ durch „Menschenrechte und Zivile Erziehung“.

⁶⁶ (Minister und Vizeminister der FBiH, *Fahrudin Rizvanbegović* und *Ivo Miro Jović* und Minister der RS, *Nenad Suzić*).

Während der Menschenrechtskursus bereits im September 2001 in die Schulen Einzug hielt, blieben die ersten drei Punkte diskutiert, jedoch wurde keine endgültige Implementierungsmethode gefunden. Im Dezember 2001 wurde ein weiteres Abkommen über die Prüfung von Schulbüchern unterzeichnet und im Juni 2002 präsentierten die Entitätsministerien schließlich die Resultate ihrer Analysen hierzu dem OHR.

Diese langsamen Fortschritte waren sicherlich auch ein Erfolg, wenn man das politische und soziale Umfeld, in dem die Reformen stattfanden, und die sensible Natur, vor allem von Lehrplan- und Schulbuchreformen im Auge behält, jedoch lassen sich die systemischen Schwächen nicht leugnen. Die zuständigen Ministerien unterzeichneten zwar verschiedenste Abkommen und proklamierten Kooperation, jedoch blieb die Implementierung ungenügend oder sogar gänzlich aus.

Fehlender echter Reformwille seitens der heimischen Akteure und ein HR, der die notwendige Gesetzgebung nicht aufoktroyierte, machten den Bedarf an einer breiten und koordinierten Reforminitiative sowie die Notwendigkeit eines Akteurs mit konkretem Erziehungsmandat evident. Schließlich ist noch anzumerken, dass die Beschränkung der Debatte auf die kontroversen inhaltlichen Reformen zu Lasten von anderen essentiellen Reformmaßnahmen technischer Natur ging.⁶⁷

Ohne näher darauf einzugehen, möchte ich unter den früheren Reformbemühungen noch das Projekt der Europäischen Kommission EC-TAER SMS⁶⁸ nennen. Hier wurde erstmals ein breiter Ansatz, der alle Bereiche der notwendigen Reformen ansprach, und sich nicht ausschließlich auf Lehrpläne und Schulbücher beschränkte, identifiziert. Dieser wird später zur Grundlage der OSZE – Tätigkeit werden. Einer der Vorschläge dieses Projekts an das Curriculum Harmonization Board war, kein starres Curriculum anzubieten, sondern „core competencies“ zu definieren, die sicherstellen sollten, dass alle Schüler mit den notwendigen Fähigkeiten die Schule verlassen, um produktive Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Ein Lehrplanrahmen, der regionale Adaptierungen zulasse, wurde einem starren Lehrplan vorgezogen. Außerdem wurde im Rahmen dieses Projekts vorgeschlagen „political polarization“ so weit wie möglich zu vermeiden, womit wohl stillschweigend anerkannt wurde, dass vorherige Bemühungen sich allzu sehr auf politische Themen konzentrierten anstatt auf leichter erreichbare und ebenso notwendige technische Reformen.

⁶⁷ *Perry, Reading, Writing and Reconciliation*, 53, www.ecmi.de.

⁶⁸ Dazu näher: *Perry, Reading, Writing and Reconciliation*, 54 ff., www.ecmi.de.

Zu einem bedeutenden Wendepunkt in den Reformbemühungen kam es dann im Jahr 2002. Obwohl zunächst nicht offensichtlicher Kandidat dafür, erhielt die OSZE im Juli 2002 formell das Mandat, die Erziehungsreform zu erleichtern und zu koordinieren. Bereits zuvor spielte sie die entscheidende Rolle in der Entwicklung und Unterzeichnung des „Interim Agreement on the Accommodation of Specific Needs and Rights of Returnee Children“⁶⁹.

Die Kernelemente dieses Abkommens, das einerseits vor allem Minderheitenrückkehrerkinder unterstützen soll, andererseits aber auch allen Kindern BiHs gleiche Rechte und Zugang zu adäquater Bildung sichern soll, sind:

- Alle (nicht nur Rückkehrer) Kinder werden in den allgemeinen Fächern auf Grundlage des lokalen Lehrplans und –programms unterrichtet (d.h. Lehrplan- und programm der RS in der RS, und jeweiliger Kantonslehrplan und –programm in der FBiH).

Was die sog. „nationale Gruppe“ von Fächern betrifft (Sprache und Literatur, Geschichte, Geographie, Sachunterricht und Religion), haben die Eltern die Möglichkeit, nach eigenem Gutdünken einen Entitäts- bzw. Kantonslehrplan zu wählen. So kann z.B. eine bosniakische Rückkehrerfamilie in der RS wählen, dass ihre Kinder in Sprache und Literatur, Geschichte und Geographie nach einem der Kantonslehrpläne der FBiH unterrichtet werden.

Rückkehrerlehrer haben bei der Einstellung in Schulen Vorrang, um diese Gruppe von Fächern zu unterrichten.

Verlangen Eltern und Schüler den Unterricht der nationalen Gruppe von Fächern nach einem anderen als dem lokalen Lehrplan, so ist die Schule verpflichtet, diesen in folgender Weise zu organisieren:

- In Schulen, in denen 18 oder mehr Schüler in einer Klasse (oder die für gemischte Klassen gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl) dies verlangen, sind die Schulen verpflichtet, ordentlichen Unterricht dieser Fächer zu organisieren.

⁶⁹ Unterzeichnet im März 2002; unter www.oscebih.org abrufbar.

- In Schulen mit weniger als 18 Schülern in einer Klasse sind die Schulen verpflichtet, den Unterricht entsprechend der Entscheidung des zuständigen Ministeriums zu organisieren.
- Beide Entitätsministerien verpflichten sich, sich sofort zu engagieren, um dauernde Lösungen hinsichtlich der Bildung von Rückkehrern und der Zufriedenstellung der besonderen Bedürfnisse und Rechte aller drei konstitutiven Völker zu finden. Dies wird z.B. neue Bildungsgesetze, neue Lehrpläne und –programme, die Entwicklung von Lehrbüchern, die keine umstrittenen Materialien enthalten, allgemeine Achtung der Menschenrechte der Schüler, Studenten, Eltern und Lehrer sowie die Wiedereinstellung der Lehrer in die Schulen, in denen sie vor dem Krieg arbeiteten, erfordern.

Das Abkommen wird in Geltung bleiben bis die angeführten Bedingungen erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang haben die zuständigen Organe in koordinierter Weise die Lehrbücher und verwendete Literatur insbesondere auf Inhalte zu prüfen, die für Rückkehrerkinder, konstitutive Völker und nationale Minderheiten verletzend sein könnten.

- Ferner haben die Ministerien Schritte zu unternehmen, um Symbole und Gegenstände zu entfernen sowie Schulnamen zu ändern, die für Rückkehrerkinder, oder eines der konstitutiven Völker oder eine nationale Minderheit verletzend sein könnten.

Um die Resultate der Implementierung des Interim Agreement zu überwachen, wurde ein Ausschuss für die Koordinierung der Implementierung, der aus Repräsentanten aller Entitäts- und Kantonsministerien sowie der OSZE und des OHR besteht, gegründet. Im November 2003 veröffentlichte die OSZE einen statistischen Bericht zu den Fortschritten der Implementierung des Abkommens.⁷⁰

⁷⁰ Statistical Report on the Implementation of the Interim Agreement on the Accommodation of Special Needs and Rights of Returnee Children; abrufbar unter www.oscebih.org.

Demnach wurde z.B. die Zwischenentitätsrevision der Lehrbücher mit dem Ziel der Entfernung aller verletzenden Inhalte betreffend die Fächer der nationalen Gruppe vor Anfang des Schuljahres 2003/04 beendet. Weiterhin wurden effektive Maßnahmen gesetzt, um die Einstellung von Rückkehrerlehrern und heimischen Lehrern aus der Reihe der Minderheitenvölker zu fördern. Darunter fiel die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen sowohl in den Rückkehrgebieten als auch in jenen Gebieten, wo es intern vertriebene Personen gab. Die Bildungsministerien veröffentlichten Weisungen, in denen von den Schulen verlangt wird, dass die nationale Struktur der Schulausschüsse der nationalen Gruppe der Schüler in den Schulen entsprechen muss. Der Unterricht der nationalen Gruppe von Fächern nach einem anderen Lehrplan- und programm als dem lokalen, war zu dieser Zeit in mehr als 25 Schulen in BiH organisiert. Schließlich wurden Kriterien erarbeitet, die sich auf Schulbezeichnungen und Symbole beziehen, nämlich wann solche unzulässig und daher zu ändern sind, um den Rückkehrern den Eindruck von Willkommensein zu vermitteln.

Weitere wichtige Schritte der OSZE Tätigkeit sind die Entwicklung eines Reformstrategiepapiers mit dem Titel „Reforming Education to Give BiH a Better Future“⁷¹, das im November 2002 dem PIC vorgestellt wurde. Das Papier enthält die Ziele der Reform, 5 Versprechen an die Bürger BiHs und notwendige Maßnahmen zur Erreichung derselben sowie den Zeitrahmen, in dem die Versprechen zu erfüllen sind.

Eines der Versprechen betrifft die Entwicklung von neuen Gesetzen: Im Juni 2003 wurde das „Rahmengesetz über Grund- und Mittelschulbildung in Bosnien und Herzegowina“⁷² auf Gesamtstaatsebene verabschiedet.

Dieses Gesetz sieht als Grundsätze u.a. das Recht jedes Kindes ohne jegliche Diskriminierung auf Zugang und Teilnahme an Bildungsprozessen (Art. 4) sowie die Förderung und Achtung der Menschenrechte (Art. 6) vor.

Des Weiteren regelt das Rahmengesetz:

- dass die Sprachen aller drei konstitutiven Völker im Einklang mit der Verfassung in allen Schulen zu gebrauchen sind und dass alle Schüler beide Amtsschriften BiHs zu lernen haben (Art. 7).

⁷¹ Abrufbar unter www.oscebih.org.

⁷² S. unter Kapitel B. III. a) 1).

- dass die Sprache und Kultur jeder bedeutenderen Minderheit, die in BiH lebt, geachtet und in größtmöglichem Ausmaß im Einklang mit der Rahmenkonvention zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten in die Schule integriert werden muss (Art. 8).
- ein Verbot der Verwendung von didaktischen und anderen Materialien sowie der Äußerung von Stellungnahmen seitens der Lehrer und anderen Schulpersonals, die berechtigterweise als die Sprache, die Kultur oder die Religion eines Schülers jeglicher nationalen, ethnischen Gruppe oder Religion verletzend, erachtet werden könnten (Art. 10).
- dass alle öffentlichen Grundschulen ein Einschreibgebiet haben, wobei die Schüler mit einigen Ausnahmen die Schule, in deren Einschreibgebiet sie wohnhaft sind, zu besuchen haben. Diese Bestimmung soll das sog. „Bussing“ (Bustransport) von Schülern in andere Schulen nach ethnischen Kriterien verhindern (Art. 12).
- den gleichen Status von Zeugnissen und Diplomen auf dem gesamten Gebiet BiHs, womit Schulwechsel erleichtert und ein einheitlicher Bildungsraum geschaffen werden sollen (Art. 13).
- die Entwicklung eines gemeinsamen Kerns von Lehrplänen und –programmen. Dieser Kern soll möglichst breit gehalten sein und wird von einem gesonderten Körper erarbeitet. Der gemeinsame Kern soll u.a. sicherstellen:
 - dass eine positive Einstellung und ein Zugehörigkeitsgefühl zum Staat BiH entwickelt werden,
 - dass die Lehrpläne und –programme auf dem gesamten Staatsgebiet einerseits ausreichend harmonisiert sind und andererseits an die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Schule und lokalen Gemeinschaft anpassungsfähig sind,
 - den freien Personenverkehr und
 - gleichen Zugang zu Bildung für jeden (Art. 43).

Art. 44 sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die überwiegende Mehrheit der pädagogischen Aktivitäten mit dem gemeinsamen Kern von Lehrplänen und –

programmen übereinstimmen muss. Die Kerne von Lehrplänen und –programmen wurden im August 2003 von allen zuständigen Ministern verabschiedet. Mit dem Schuljahr 2003/04 begann ihre Anwendung.

Der gemeinsame Kern bestimmt, was allen entsprechenden Lehrplänen und –programmen in BiH gemeinsam ist, ermöglicht aber zugleich die Anerkennung von verschiedenen Traditionen, historischen, kulturellen und sprachlichen Eigenheiten. In letzteren Fächern (nationale Gruppe) sind mehr als 50% der Lerninhalte in ganz BiH identisch, während dies für über 80 % der Lerninhalte der naturwissenschaftlichen Fächer gilt. Der gemeinsame Kern basiert vordergründig auf den gemeinsamen Inhalten der bis dahin bereits existierenden Lehrpläne und soll allen Schülern Schulwechsel erleichtern sowie eine Grundlage für eine weitere Modernisierung bieten.⁷³

- Art. 51 sieht vor, dass der Schulausschuss als das für die generelle Leitung der Schule und für die Schulpolitik zuständige Organ die nationale Struktur der Schüler, Lehrer, des Schulpersonals und der lokalen Gemeinschaft widerzuspiegeln hat.
- Art. 59 schließlich sieht vor, dass alle Entitäts- und Kantonsgesetze sowie die Gesetze des Distrikts Brčko und alle relevanten anderen Vorschriften innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Rahmengesetzes (1. Juli 2003) mit letzterem in Einklang zu bringen sind.

Zwar teilweise außerhalb der Frist, aber innerhalb der ersten Hälfte des Jahres 2004 erließen die RS und 7 Kantone entsprechende mit dem Rahmengesetz übereinstimmende Gesetze. Die notwendigen Gesetze des Kanton 10 wurden in Ermangelung ihrer Verabschiedung vom HR im Juli 2004 aufoktroiert, während die im Mittelbosnischen und im Westherzegowinischen Kanton verabschiedeten Schulgesetze durch Entscheidungen des HR geändert und novelliert wurden.

Die entsprechenden Entitäts- und Kantonsgesetze regeln die Grund- und Mittelschulbildung näher. Sie enthalten und bekräftigen bereits im Gesamtstaatsgesetz geregelte Prinzipien (z.B. Einschreibgebiet, keine verletzenden didaktischen Materialien). Daneben möchte ich hier kurz

⁷³ www.oscebih.org.

anhand der Gesetze zu Grund- und Mittelschulbildung der RS und des Kantons 10⁷⁴ auf einige weitere Bestimmungen eingehen, die für den Umgang mit der b-h nationalen Vielfalt von besonderer Relevanz sind.

So regeln alle relevanten Gesetze, dass die zuständigen Bildungsminister Lehrpläne und –programme im Einklang mit den gemeinsamen Kernen von Lehrplänen und –programmen entsprechend dem Rahmengesetz zu erlassen haben (Art. 23 Grundschulgesetz RS, Art. 31 Mittelschulgesetz RS, Art. 21 Grundschulgesetz Kanton 10 und Art. 12 Mittelschulgesetz Kanton 10).

Was Sprache und Schrift angeht, so bestimmen alle hier behandelten Gesetze, dass der Unterricht in den Sprachen aller konstitutiven Völker unter Gebrauch beider Amtsschriften abzuhalten ist. Ferner verbieten alle Gesetze die Diskriminierung der Schüler, Lehrer und des anderen Schulpersonals aufgrund des Gebrauchs irgendeiner Amtssprache oder Amtsschrift (z.B. Art. 4 Grundschulgesetz RS, Art. 24 Grundschulgesetz des Kanton 10).

Was Bildung von „echten“ nationalen Minderheiten angeht, so möchte ich zunächst auf die relevanten Bestimmungen der beiden Minderheitenschutzgesetze⁷⁵ eingehen (Art. 14 BiH-Gesetz und Art. 11 RS-Gesetz). Diese bestimmen, dass in Städten, Gemeinden und besiedelten Gebieten, in denen Angehörige nationaler Minderheiten eine absolute oder relative Mehrheit stellen, die Bildung in der Sprache der Minderheit zu ermöglichen ist. (Städte und Gemeinden mit entsprechenden Mehrheiten gibt es keine in BiH, wohl aber nach *Miličević*⁷⁶ besiedelte Gebiete⁷⁷). Diese Bestimmung wird in keinem der behandelten Bildungsgesetze näher ausgeführt.

Unabhängig von der Anzahl der Minderheitenangehörigen sind die Entitäten und Kantone verpflichtet, sicherzustellen, dass Angehörige einer nationalen Minderheit auf Verlangen Unterricht ihrer Muttersprache, Literatur, Geschichte und Kultur in der Minderheitensprache als Zusatzunterricht erhalten.⁷⁸

⁷⁴ Auszüge der beiden Gesetze sind unter Kapitel B. III. b) und c) zu finden.

⁷⁵ S. Kapitel B. II.

⁷⁶ *Miličević*, Pravni Savjetnik, Nr. 6/2003, 16.

⁷⁷ Problematisch erweist sich, dass das Gesetz selbst keine Definition dieses relativ unklaren Begriffs enthält.

⁷⁸ Art 11 des RS-Minderheitenschutzgesetzes enthält entsprechende Finanzierungsbestimmungen.

Die detailliertesten Regelungen (unter den behandelten Gesetzen) hierzu finden sich in Art. 25 Grundschulgesetz des Kantons 10. Demgemäss ist einem Staatsbürger, der sich als Angehöriger einer nationalen Minderheit deklariert, wobei letztere Aussage ohne weitergehende Beweise und Prüfungen als Tatsache hinzunehmen ist, der Unterricht der Muttersprache zu ermöglichen. Der für diesen Unterricht zuständige Lehrer muss die entsprechende Minderheitensprache auf einem für das Unterrichten der Muttersprache notwendigen Niveau können. Der zuständige Kantonsminister ist für die Entwicklung des Lehrplans und –programms für diesen Unterricht (der Literatur, Geschichte, Geographie und Kultur der Minderheit beinhalten muss) sowie für die Sicherstellung des entsprechenden Lehrmaterials verantwortlich. Die entsprechende Bestimmung des Grundschulgesetzes der RS (Art. 4) enthält eine ähnliche Norm wie das Rahmengesetz, wobei die Regierung auf Vorschlag des zuständigen Ministers für den Erlass näherer Vorschriften zur Organisation und Ausführung dieses Unterrichts zuständig ist. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Mittelschulgesetzen (Art. 7 Mittelschulgesetz RS sowie Art. 7 Mittelschulgesetz Kanton 10).

Um die Bedürfnisse nationaler Minderheiten, die oftmals in den Debatten um die Probleme der drei konstitutiven Völker quasi in Vergessenheit gerieten, effektiv ins Bildungssystem zu integrieren, unterzeichneten die Bildungsminister auf OSZE - Initiative im Februar 2004 den „Action Plan on the Education Needs of Roma and Members of Other National Minorities in Bosnia and Herzegovina“⁷⁹.

Dieser Aktionsplan enthält eine Reihe von Vorschlägen und konkret vorzunehmenden Maßnahmen, um einerseits die sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Roma, der größten b-h Minderheit, in diesem Bereich zu überwinden und andererseits, um den gesetzlichen Regelungen zugunsten aller nationalen Minderheiten zur effektiven Implementierung zu verhelfen.

Insofern Roma Kinder gesondert hervorgehoben werden, so ist hierzu anzumerken, dass diese in den höheren Grundschulklassen kaum vertreten sind, ganz zu schweigen von höheren Schulstufen. Die im Aktionsplan in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen umfassen sowohl finanzielle Hilfestellungen für Schulbücher und Schultransport als auch die Hebung des Bewusstseins über den Wert von Bildung innerhalb der Roma Gemeinschaft selbst.

⁷⁹ S. unter: www.oscebih.ba.

Was Hochschulbildung angeht, so ist das notwendige Gesamtstaatsgesetz nach wie vor nicht verabschiedet, nachdem die kroatischen Delegierten den entsprechenden Vorschlag als die vitalen Interessen des kroatischen Volkes verletzend deklariert haben, weil er keine eindeutige Garantie für eine kroatischsprachige Universität in Mostar enthielt. Nach der bereits erwähnten Entscheidung des Verfassungsgerichts⁸⁰ wird das zu verabschiedende Gesetz auf jeden Fall sicherstellen müssen, dass alle Amtssprachen und –schriften an allen b-h Universitäten gleichberechtigt gebraucht werden können.⁸¹

b) Sprachgebrauch⁸²

Wie bereits im Kapitel über die verfassungsrechtlichen Grundlagen ausgeführt, sehen beide Entitätsverfassungen die Sprachen aller drei Völker sowie beide Schriften, Kyrillisch und Lateinisch als Amtssprachen und -schriften vor.

Diesen verfassungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend, regeln die meisten einfachen Gesetze alle drei Sprachen und beide Schriften als Amtssprachen und –schriften. So erscheint gem. Art. 3 des Gesetzes über das Amtsblatt Bosnien und Herzegowinas dieses in bosnischer und kroatischer Sprache in lateinischer Schrift und in serbischer Sprache in kyrillischer Schrift.

Die meisten Verfahrensgesetze enthalten entsprechende, den Amtssprachengebrauch regelnde Bestimmungen. So sind im Strafverfahren vor dem Gericht Bosnien und Herzegowinas die Sprachen Bosnien und Herzegowinas – Bosnisch, Kroatisch und Serbisch, und auch beide Schriften – Kyrillisch und Lateinisch – in gleichberechtigtem Gebrauch. Die Parteien, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte haben das Recht, sich ihrer Sprache zu bedienen (Art. 8 Gesetz über das Strafverfahren Bosnien und Herzegowinas). Ähnliche Regelungen enthalten die beiden Entitätsstrafverfahrensgesetze, die drei Zivilverfahrensgesetze (Gesamtstaats- und Entitätsgesetze) sowie die Verwaltungsverfahrensgesetze des Gesamtstaats und der RS. Verfassungswidrig sind die Gesetze über das Verwaltungsverfahren und über die Verwaltung

⁸⁰ So, S. 24 f..

⁸¹ Derzeit sind die 7 Universitäten in BiH nach nationalen Gesichtspunkten organisiert. So gibt es z.B. in Mostar eine bosniakische und eine kroatische Universität. An den Universitäten und Hochschulen der RS wird der Unterricht in serbischer Sprache abgehalten (Art 8 Gesetz der RS über die Universität; s Kapitel B. III. c) 1).

⁸² Die relevanten Bestimmungen sind im Kapitel B. IV. zu finden.

der FBiH, die nur Bosnisch und Kroatisch sowie die lateinische Schrift als Amtssprachen und Amtsschrift vorsehen.⁸³

Ferner ist in diesem Zusammenhang das noch geltende Amtssprachengesetz der RS aus dem Jahr 1996 zu nennen, welches in verfassungswidriger Weise ausschließlich Serbisch als Amtssprache vorsieht. Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes sind jedoch durch spätere Gesetze materiell derogiert worden (z.B. durch die im vorigen Kapitel besprochenen Schulgesetze sowie durch eben geschilderte Verfahrensgesetze). Außerdem befindet sich derzeit ein neuer Amtssprachengesetzentwurf⁸⁴ in der Parlamentsprozedur, sodass anzunehmen ist, dass das Gesetz aus 1996 nur von beschränkter Bedeutung ist und somit in dieser Arbeit, mit Ausnahme der Bestimmung über topographische Bezeichnungen⁸⁵, nicht näher besprochen wird.

Was den Gebrauch von Minderheitensprachen angeht, so finden sich in den einzelnen Verfahrensgesetzen keinerlei Ausnahmebestimmungen zugunsten des Gebrauchs von diesen. Die beiden Minderheitenschutzgesetze garantieren in diesem Zusammenhang jedem Minderheitenangehörigen „das Recht auf freien und störungsfreien, privaten und öffentlichen, mündlichen und schriftlichen Gebrauch seiner Sprache, wobei dieses Recht auch das Recht beinhaltet, den Vor- und Nachnamen in der Minderheitensprache zu verwenden und zu verlangen, dass er als solcher im öffentlichem Gebrauch steht“. (Art. 11 BiH-Gesetz und Art. 8 RS-Gesetz). Art. 12 des gesamtstaatlichen Gesetzes (Art. 9 des RS-Gesetzes) sieht vor, dass in Städten, Gemeinden und Ortsgemeinden oder in besiedelten Gebieten, in denen Angehörige einer nationalen Minderheit eine absolute oder relative Bevölkerungsmehrheit stellen⁸⁶, die Machtorgane sicherzustellen haben, dass die Minderheitensprache zwischen diesen Angehörigen und den öffentlichen Organen gebraucht wird, wobei sich meines Wissens in keinem Materiengesetz nähere Bestimmungen zu dieser Regelung finden. Städte und Gemeinden können den Gebrauch der Minderheitensprache auch in ihren Statuten bestimmen, wenn eine Minderheit mehr als ein Drittel der Bevölkerung in der Stadt, Gemeinde oder

⁸³ Bestimmungen über die Verwendung aller drei Amtssprachen finden sich auch bezüglich des Namensrechts in den Vereinsgesetzen.

⁸⁴ S. Kapitel B. IV. c) 5).

⁸⁵ S. folgendes Kapitel.

⁸⁶ Wie bereits mehrmals erwähnt, gibt es in BiH keine Stadt/Gemeinde mit einer entsprechenden Mehrheit (auch keine mit einem Drittel), während dies in besiedelten Gebieten sehr wohl der Fall ist.

einem besiedelten Gebiet stellt. (Das RS-Gesetz verlangt hierzu statt einem Drittel eine bedeutende Anzahl von Personen, die traditionell dort leben).

c) Topographische Bezeichnungen

Das (noch geltende) Amtssprachengesetz der RS⁸⁷ sieht vor, dass Verkehrsschilder, Ortstafeln, Straßen- und Platznamen sowie andere geographische Bezeichnungen entlang von Straßen in kyrillischer Schrift zu schreiben sind. (Der sich in der Parlamentsprozedur befindliche Vorschlag zum neuen Amtssprachengesetz sieht vor, dass topographische Bezeichnungen sowohl in kyrillischer als auch in lateinischer Schrift zu schreiben sind.) In der FBiH gibt es zwar keine vergleichbare explizite Regelung über die Verwendung der lateinischen Schrift; dies bedeutet aber in der Praxis trotzdem die ausschließliche Verwendung der lateinischen Schrift bei topographischen Bezeichnungen.

Im Zusammenhang mit Minderheitensprachen regeln die beiden Minderheitenschutzgesetze, gleich wie oben beschrieben, dass die Machtorgane in Städten, Gemeinden und Ortsgemeinschaften oder besiedelten Gebieten, in denen Angehörige einer nationalen Minderheit eine absolute oder relative Bevölkerungsmehrheit stellen, sicherzustellen haben, dass Aufschriften auf Institutionen, lokale Namen, Straßennamen und Namen anderer topographischer Zeichen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind, auch in der Sprache der Minderheit, die dies verlangt, geschrieben werden. Städte und Gemeinden können den Gebrauch der Minderheitensprache diesbezüglich auch in ihren Statuten bestimmen, unter der Bedingung, dass eine Minderheit mehr als ein Drittel der Bevölkerung in der Stadt, Gemeinde oder einem besiedelten Gebiet stellt (Art. 12 BiH-Gesetz und Art. 9 RS-Gesetz; letzteres verlangt statt einem Drittel eine bedeutende Anzahl von Personen, die traditionell dort leben).

Grundsätzlich war das Austauschen von Ortschildern und die Umbenennung von Bezeichnungen schon während des Krieges eine der ersten Handlungen, die in den jeweils besetzten Territorien gesetzt wurden, um den jeweils eigenen Machtanspruch auch symbolisch zu manifestieren. So wurde z.B. aus Bosanska Kostajnica, Srpska Kostajnica.

Eine in diesem Zusammenhang wichtige Entscheidung lieferte das b-h Verfassungsgericht im Februar 2004⁸⁸: Das Gericht erklärte die Umbenennung von 13 Gemeinden in der RS während und nach dem Krieg, wobei jeweils das Präfix „Serbisch“ verwendet wurde (z.B. Grad Srpsko Sarajevo) als verfassungswidrig, mit der Begründung, dass die Verwendung des Präfix

⁸⁷ S. Kapitel B. IV. c) 1).

⁸⁸ U-44/01, Entscheidung vom 27. Februar 2004, abrufbar unter www.ccbh.ba.

„Srpsko“ klar diskriminierend im Hinblick auf die anderen konstitutiven Völker und Bürger, die von Verfassungen wegen auf dem gesamten Territorium BiHs Gleichberechtigung genießen, sei⁸⁹. „Auch ist es klar, dass die Betonung der „serbischen“ Eigenschaft bestimmter Städte und Gemeinden Folge der Nichtbeachtung der Tatsache ist, dass die heutige Bevölkerungsstruktur in vielen Fällen Folge des Krieges und durch Krieg verursachter Migrationen ist und nicht der Lage zu Beginn der kriegerischen Handlungen entspricht.“ Die Benennung der betreffenden Gemeinden als Serbisch sei nicht in Einklang mit einem der Grundziele der BHV und des Annex 7 (Art. II. 5 der BHV und Art. II des Annex 7), nämlich der Erleichterung und der Förderung der Rückkehr von Flüchtlingen und intern Vertriebenen⁹⁰. Nachdem die zuständigen Gesetzgebungsorgane der RS innerhalb der vom Verfassungsgericht gesetzten Frist die notwendigen gesetzlichen Änderungen nicht vornahmen⁹¹, änderte das Gericht in einem Präzedenzfall im September 2004 durch eine vorläufige Maßnahme die Namen selbst, „um legales Chaos auf dem Territorium der RS zu verhindern“, solange die gesetzgebenden Organe der RS die Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht implementieren.

d) Kulturwahrung und -pflege

Die beiden Minderheitenschutzgesetze garantieren den Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht, eigene Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Kultur-Kunst- und Folklorevereinigungen zu gründen, das Recht auf alle anderen Freiheiten kultureller Äußerung sowie das Recht, sich um den Unterhalt ihrer Kulturdenkmäler und ihres kulturellen Erbes zu kümmern.

In Städten, Gemeinden, Ortsgemeinschaften oder besiedelten Gebieten mit einem Bevölkerungsanteil von mehr als einem Drittel einer nationalen Minderheit, sind in kulturellen Institutionen Inhalte in Minderheitensprachen zu sichern.

Außerdem haben Archive, Museen und andere Einrichtungen für den Schutz von Kulturdenkmälern und Tradition in BiH und den Entitäten in ihren Programmen und Inhalten die proportionale Repräsentation aller nationalen Minderheiten zu sichern sowie die

⁸⁹ Rn. 48 der genannten Entscheidung.

⁹⁰ Rn. 52 der Entscheidung.

⁹¹ Die Volksversammlung nahm entsprechende Gesetzesänderungen im Juli 2004 an, jedoch befanden sie sich zum fraglichen Zeitpunkt als Fragen von ‚vitalem nationalen Interesse‘ beim Rat der Völker der RS.

Denkmäler und Kulturgüter nationaler Minderheiten zu schützen (Art. 17 BiH-Gesetz und Art. 14 RS-Gesetz).

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf Annex 8 des Dayton-Abkommens⁹² hinzuweisen, nach dem eine „Commission to Preserve National Monuments“ eingerichtet wurde. Ein besonderes Problem in der Nachkriegslandschaft BiHs sind die Bauwerke der Religionsgemeinschaften, insbesondere Katholische und Orthodoxe Kirchen sowie Moscheen, die während des Krieges bevorzugte Angriffsziele der Artillerie waren, um den jeweiligen ethno-nationalen Machtanspruch auch in dieser Weise zu manifestieren. Der Wiederaufbau dieser Kirchen und Moscheen ist daher ein drängendes Anliegen, wie auch aus dem richtungsweisenden Urteil der Human Rights Chamber in „Islamic Community in Bosnia and Herzegovina against the Republika Srpska“⁹³ hervorgeht. In diesem Fall ging es u.a. um die Zerstörung von 15 Moscheen während des Krieges und die Weigerung der Behörden der RS, den Wiederaufbau der Ferhadija-Moschee unter Berufung auf den städtischen Bebauungsplan zuzulassen. Die Human Rights Chamber fand eine eindeutige Verletzung der Religionsfreiheit und der daraus resultierenden Schutzpflichten i.V.m. Diskriminierung auf ethnischer Grundlage. Im Hinblick auf die zerstörten Moscheen betonte sie „The Chamber notes that the 15 destroyed mosques and their surrounding graveyards were hundreds of years old and held important religious and cultural importance not just for the applicant and its members. They formed part of the cultural-historic heritage of Bosnia and Herzegovina as reflected in the general urban plan for Banja Luka adopted in 1975 and which affords ten of the mosques protection of first degree...“⁹⁴. Die Chamber verbot daher jegliche weiteren Zerstörungen und Schändungen und ordnete an, dass dem Beschwerdeführer für 7 der 15 Moscheen sofort Baubewilligungen für ihren Wiederaufbau zu erteilen sind.

Was den Bereich der Medien angeht, so sichern die Minderheitenschutzgesetze den Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht auf Gründung eigener Radio- und Fernsehsender sowie auf Herausgabe von Zeitungen und anderen Druckwerken in der Minderheitensprache. Öffentliche Radio- und Fernsehsender sind verpflichtet, in ihren Programmschemen besondere Sendungen für nationale Minderheiten vorzusehen sowie mindestens einmal wöchentlich eine Informationssendung für Minderheitenangehörige in ihrer jeweiligen Sprache zu sichern. Das Minderheitenschutzgesetz der RS sieht darüber

⁹² S. Kapitel B. I. a) 4).

⁹³ Case Nr. Ch/96/29 vom 11 Juni 1999.

⁹⁴ Rn. 202 der Entscheidung.

hinaus die Verpflichtung der Verwaltungs- und Redaktionsausschüsse vor, die Teilnahme der Minderheitenangehörigen bei der Festlegung des Programmschemas, das sich auf nationale Minderheiten bezieht, zu sichern (Art. 15 BiH-Gesetz bzw. Art. 13 RS-Gesetz).

Die diesen Bereich regelnden Materiengesetze (Gesetz über die Grundstrukturen des öffentlichen Radio-Fernsehsystems und über den Öffentlichen Radio-Fernsehservice Bosnien und Herzegowinas, die Gesetze über Radio und Fernsehen der FBiH sowie der RS⁹⁵) regeln hierzu lediglich in den Bestimmungen über Programmgrundsätze die Pflicht der öffentlichen Sender, nationale, regionale, traditionelle, religiöse, kulturelle, sprachliche und andere Charakteristiken der konstitutiven Völker und aller Bürger BiHs zu achten sowie den kulturellen und anderen Bedürfnisse der nationalen Minderheiten zu begegnen (z.B. Art. 20 Gesetz über die Grundstrukturen des öffentlichen Radio-Fernsehsystems und über den Öffentlichen Radio-Fernsehservice Bosnien und Herzegowinas). Darüber hinaus ist in den Verwaltungsausschüssen aller drei öffentlichen Sender (Öffentliches RTV Service BiHs, und RTV der beiden Entitäten) die Repräsentation der Anderen durch zumindest ein Mitglied gesichert (z.B. Art. 59 Gesetz über die Grundstrukturen des öffentlichen Radio-Fernsehsystems und über den Öffentlichen Radio-Fernsehservice Bosnien und Herzegowinas).⁹⁶

e) Politische Mitwirkung

Was die politische Repräsentation und Partizipation betrifft, so finden sich in den entsprechenden Vereins- und Parteiengesetzen keine spezifischen minderheitenrechtlichen Bestimmungen.

In der politischen Praxis hat sich seit den ersten freien Wahlen im Jahr 1991⁹⁷ zum Republikparlament der damaligen jugoslawischen Teilrepublik ein Parteiensystem herausgebildet, das auf nationalen Parteien beruht, die als Repräsentanten ihrer jeweiligen ethnischen Gruppe auftreten. So wählten damals über 85 % der BiH Bürger nationale Parteien; 36 % der Mandate entfielen auf die Stranka Demokratske Akcije (SDA) unter der Führung von Alija Izetbegovic, 30 % auf die Srpska Demokratska Stranka (SDS) unter Radovan Karadzic und 18 % auf die Hrvatska Demokratska Zajednica (HDZ), dem b-h Ableger der damals in Kroatien von Franjo Tudjman dominierten Partei. Dabei entsprach

⁹⁵ S. in Kapitel B. V.

⁹⁶ In der Praxis sind nationale Minderheiten kaum in den Medien vertreten.

⁹⁷ Vgl im Detail *Arnautovic*, Izbori u Bosni i Hercegovini `90. Analiza izbornog procesa, 1996.

diese Mandatsverteilung fast genau dem Bevölkerungsanteil der Muslime, Serben und Kroaten an der Gesamtbevölkerung, wie sich fünf Monate später bei der Volkszählung 1991 zeigen sollte.

An diesen ethnischen Cleavages hat sich trotz zahlreicher Wahlen nach Dayton (Allgemeine Wahlen 1996, 1998, 2000 und 2002, Kommunalwahlen 1997, 2000 und 2004 sowie außerordentliche Wahlen zum Parlament der RS 1997) und bewussten Wahl-Engineerings der OSZE, die gem. Annex 3 des Daytoner-Abkommens bis 2002 für die Wahlen zuständig war, im Wesentlichen nichts geändert.

Die Parteien sind nach wie vor (wobei die Sozialdemokratische Partei, SDP, bis zu einem gewissen Ausmaß eine Ausnahme darstellt) überwiegend monoethnisch strukturiert. Durchwegs alle, ob nationalistisch oder gemäßigt, verstehen sich primär als Vertreter ihrer jeweiligen Volksgruppe. SDA, SDS und HDZ sind auch nach den letzten Wahlen Regierungsparteien.⁹⁸ Daran zeigt sich wohl, dass alle Bemühungen der Internationalen Gemeinschaft, ein multiethnisches Parteiensystem in BiH zu etablieren, gescheitert sind.

Die verfassungsrechtlichen Vorkehrungen zur politischen Mitwirkung aller Völker wurden in Grundzügen im Kapitel A. IV. d) „Politische Repräsentation und Partizipation“ geschildert, wobei sie entsprechend durch die einfache Wahlgesetzgebung implementiert werden. Was nun nationale Minderheiten angeht, so schreiben die beiden Minderheitengesetze (Art. 19 BiH-Gesetz und Art. 16 RS-Gesetz) vor, dass die Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht auf proportionale Repräsentation (entsprechend der letzten Volkszählung) in allen Machtorganen und öffentlichen Ämtern haben, wobei das Gesetz der RS vorsieht, dass die Minderheitenkandidaten vom Bund nationaler Minderheiten der RS vorgeschlagen werden. Die näheren Kriterien zur Implementierung dieser Bestimmung sollen in den entsprechenden Materiengesetzen geregelt werden, wobei hier die in diesem Zusammenhang ergangenen Ergänzungen des Gesamtstaatswahlgesetzes⁹⁹ aus dem Jahr 2004 zu nennen sind. Ein neues Kapitel 13.A regelt unter der Überschrift „Partizipation der Angehörigen nationaler Minderheiten auf der Gemeindeebene“ u.a. Folgendes:

- Die Angehörigen aller nationalen Minderheiten haben das Recht, ihre Repräsentanten in die Gemeindeversammlungen/Gemeinderäte zu wählen.

⁹⁸ Es lässt sich jedoch, betrachtet man die Wahlergebnisse, eine gewisse Polarisierung der Wählerschaft innerhalb der jeweiligen Volksgruppe zugunsten von gemäßigten Parteien feststellen.

⁹⁹ S. Kapitel B. VI. a) 1).

- In Gemeinden, in denen Angehörige aller Minderheiten bis zu 3 % der Bevölkerung stellen, wird ihnen ein Mindestmandat garantiert.
- In Gemeinden mit einem Minderheitenanteil von über 3 % werden 2 Mindestmandate für Minderheiten garantiert.
- Die genaue Anzahl der Minderheitenmandate wird durch Gemeindestatut auf Grundlage der letzten Volkszählung festgestellt.
- Das Kandidatenvorschlagsrecht kommt politischen Parteien, Koalitionen, Unabhängigen Kandidatenlisten und Unabhängigen Kandidaten, Vereinigungen nationaler Minderheiten sowie mindestens 40 wahlberechtigten Bürgern zu.
- Als Minderheitenvertreter kann nur ein Kandidat von einer gesonderten Minderheitenkandidatenliste gewählt werden.

Diese Gesetzesänderungen waren allerdings für die im Jahr 2004 stattgefundenen Lokalwahlen verspätet.

Ferner ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass beide Minderheitengesetze (Art. 20 BiH-Gesetz und Art. 16 RS-Gesetz) vorschreiben, dass Minderheitenrepräsentanten in den staatlichen Machtstrukturen als Vertreter aller nationalen Minderheiten fungieren und die Interessen aller Minderheiten zu schützen haben. Außerdem wird die Errichtung von Räten nationaler Minderheiten BiHs bzw. der beiden Entitäten als besonderer Beratungskörper des Gesamtstaatsparlaments sowie der beiden Entitätsparlamente vorgesehen (Art. 21 ff. BiH-Gesetz und Art. 17 f. RS-Gesetz).

f) Staatliche Förderung

Hier sind kurz die relevanten Bestimmungen der Minderheitenschutzgesetze, deren praktische Bedeutung noch nicht abgeschätzt werden kann, zu nennen. Gem Art. 6 BiH-Gesetz ermöglicht und unterstützt BiH finanziell die Unterhaltung und Entwicklung der Beziehungen zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Angehörigen derselben nationalen Minderheiten im Ausland sowie mit den Völkern in den jeweiligen Mutterstaaten. Art. 8 verpflichtet den Gesamtstaat, die Entitäten, Kantone, Städte und Gemeinden, im Rahmen ihrer Budgets, Mittel für die Verwirklichung der Rechte nationaler Minderheiten sicherzustellen, was bedeutet, dass jede dieser Einheiten innerhalb ihres Budgets einen gesonderten Posten zugunsten von Minderheiten aufweisen muss, was zwar in der derzeitigen Situation nicht unbedingt ausreichend staatliche Förderung bedeutet, trotzdem zumindest einen bestimmten

symbolischen Wert hat.

Ähnlich regelt auch Art. 5 des Minderheitenschutzgesetzes der RS, dass die RS die Unterhaltung und Entwicklung der Beziehungen zwischen den Angehörigen nationaler Minderheiten in der RS mit den Angehörigen nationaler Minderheiten in der FBiH sowie im Ausland und mit den Völkern in den Mutterstaaten zu ermöglichen und finanziell zu unterstützen hat. Die RS, die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, zum Zweck der Verwirklichung der vorgesehenen Rechte, in ihren Budgets Mittel für Bürgervereinigungen nationaler Minderheiten vorzusehen. Die Regierung hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rates nationaler Minderheiten der RS, die Verteilungskriterien für diese Mittel festzulegen.

g) Staatsorganisationsrecht¹⁰⁰

Auf die entsprechenden institutionellen Vorkehrungen im Bereich der Staatsorganisation, die dem Muster der installierten ethnischen Konsensdemokratie mit all ihren Problemen folgen, wurde im Wesentlichen bereits in den „Verfassungsrechtlichen Grundlagen“ eingegangen.

In den verschiedenen Materiengesetzen (Wahlgesetzen, Verwaltungsgesetzen etc.) finden sich entsprechende Durchführungsbestimmungen. So regelt Art. 6 f. des Gesetzes über den Ministerrat¹⁰¹, dass die Zusammensetzung dieses Organs in vollem Einklang mit der BHV (vor allem Art. V.4.b und IX.3) zu sein habe und dass dementsprechend die gleiche Repräsentation der konstitutiven Völker zu sichern sei. Der Ministerratsvorsitzende und seine zwei Vertreter müssen Angehörige verschiedener konstitutiver Völker sein. Dies gilt auch für Minister und deren Vertreter. Eine Mindestrepräsentation der Anderen wird dadurch gewährt, insofern bestimmt wird, dass mindestens 1 Posten im Ministerrat oder das Amt des Generalsekretärs des Ministerrates mit einem Anderen zu besetzen ist.

Um die verfassungsrechtlich vorgesehene proportionale Repräsentation aller Ethnien zu sichern, regeln die entsprechenden Gesamtstaats- und Entitätsgesetze bezüglich Verwaltung und Gerichtsbarkeit in ähnlicher Weise floskelhaft, z.B. „Die Struktur der Staatsbeamten muss grundsätzlich die nationale Struktur BiHs gem. der letzten Volkszählung widerspiegeln“ (Art. 2 Gesetz über den Staatsdienst in den Institutionen BiHs¹⁰², wobei festgehalten wird,

¹⁰⁰ Die entsprechenden Bedingungen sind unter Kapitel B. VI. zu finden.

¹⁰¹ S. Kapitel B. VI. a) 4).

¹⁰² S. Kapitel B. VI. a) 3).

dass die nationale Zugehörigkeit des Beamten auf freiwilligem Bekenntnis beruht). Ähnlich bestimmt das gesamtstaatliche Gesetz über den Hohen gerichtlichen und staatsanwaltlichen Rat BiHs¹⁰³, welcher für die Ernennung aller Richter (ausgenommen Richter der Verfassungsgerichte) und aller Staatsanwälte zuständig ist, dass einerseits die Zusammensetzung des Rates selbst in der Regel die Zusammensetzung der Völker BiHs widerzuspiegeln hat (Art. 4) und andererseits, dass der Rat als Ernennungskriterium die entsprechenden Verfassungsbestimmungen über gleiche Rechte und Repräsentation der konstitutiven Völker und Anderen anzuwenden hat (Art. 43).

Im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten sind hier noch die bereits erwähnten Räte nationaler Minderheiten zu nennen, deren Etablierung durch die Minderheitenschutzgesetze vorgesehen wird. Der Rat nationaler Minderheiten BiHs der Parlamentarischen Versammlung BiHs hat dem Parlament Meinungen, Ratschläge und Vorschläge zu allen minderheitenrelevanten Fragen zu unterbreiten. Er kann Experten in die Verfassungsrechtlichen Kommissionen und in die Kommissionen für Menschenrechte beider Parlamentshäuser entsenden (Art. 22 Minderheitenschutzgesetz BiH).

Art. 22 des Gesetzes sieht vor, dass beide Entitätsparlamente entsprechende Minderheitenräte zu etablieren haben. Das Minderheitenschutzgesetz der RS regelt in seinen Art. 17 f. diesbezüglich, dass dieser Rat von der Nationalversammlung aus den vom Bund nationaler Minderheiten vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird. Er hat die Nationalversammlung sowie andere Republikorgane in minderheitenrelevanten Fragen zu beraten und kann auch einen Experten in den Verfassungsausschuss der Nationalversammlung delegieren.

7. Völkerrechtliche Verträge

Insofern multilaterale Verträge betroffen sind, so wurde bereits oben, im Kapitel „Stufenbau des Verfassungssystems“ auf die Besonderheit des b-h Verfassungssystems, das eine Reihe minderheitenrechtlich relevanter völkerrechtlicher Dokumente sowohl über Annex 1 der Dayton-Verfassung als auch über den Annex der Föderationsverfassung inkorporiert, hingewiesen.¹⁰⁴

Hinsichtlich bilateraler Verträge ist festzuhalten, dass BiH bis dato keine spezifisch minderheitenschutzrelevanten Verträge abgeschlossen hat (BiH hat eine Initiative gegenüber

¹⁰³ S. Kapitel B. VI. a) 6).

¹⁰⁴ Sowohl die Daytoner-Verfassung als auch die Föderationsverfassung sind selbst völkerrechtlichen Ursprungs.

Slowenien ergriffen, einen entsprechenden Vertrag zum Schutz der Rechte der slowenischen Minderheit in BiH sowie der Rechte der Bosniaken, Kroaten und Serben in Slowenien, die ja dort nicht als autochthone Minderheit anerkannt sind, abzuschließen). Außerdem sind hier noch die (einander relativ ähnlichen) Abkommen über spezielle parallele Beziehungen zwischen der RS und der Bundesrepublik (BRJ)¹⁰⁵ vom März 2001 sowie zwischen der FBiH und Kroatien aus 1998 zu nennen. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Abkommen ist Art. III.2.a) BHV, wobei Voraussetzung für deren Abschluss die Wahrung von Souveränität und territorialer Integrität BiHs ist.

¹⁰⁵ Vgl Ratifikationsgesetz in Sl Gl RS, br 26/01.

B. Dokumentation

1. Verfassungsrechtliche Dokumente

a) BiH

(1) Annex IV to the General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina (GFAP): Constitution of Bosnia and Herzegovina¹⁰⁶

Preamble

Based on respect for human dignity, liberty, and equality,

Dedicated to peace, justice, tolerance, and reconciliation,

Convinced that democratic governmental institutions and fair procedures best produce peaceful relations within a pluralist society,

Desiring to promote the general welfare and economic growth through the protection of private property and the promotion of a market economy,

Guided by the Purposes and Principles of the Charter of the United Nations,

Committed to the sovereignty, territorial integrity, and political independence of Bosnia and Herzegovina in accordance with international law,

Determined to ensure full respect for international humanitarian law,

Inspired by the Universal Declaration of Human Rights, the International Covenants on Civil and Political Rights and on Economic, Social and Cultural Rights, and the Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, as well as other human rights instruments,

Recalling the Basic Principles agreed in Geneva on September 8, 1995, and in New York on September 26, 1995,

¹⁰⁶ Quelle: www.ohr.int.

Bosniacs, Croats, and Serbs, as constituent peoples (along with Others), and citizens of Bosnia and Herzegovina hereby determine that the Constitution of Bosnia and Herzegovina is as follows:

Article I: Bosnia and Herzegovina

- 1. Continuation.** The Republic of Bosnia and Herzegovina, the official name of which shall henceforth be "Bosnia and Herzegovina," shall continue its legal existence under international law as a state, with its internal structure modified as provided herein and with its present internationally recognized borders. It shall remain a Member State of the United Nations and may as Bosnia and Herzegovina maintain or apply for membership in organizations within the United Nations system and other international organizations.
- 2. Democratic Principles.** Bosnia and Herzegovina shall be a democratic state, which shall operate under the rule of law and with free and democratic elections.
- 3. Composition.** Bosnia and Herzegovina shall consist of the two Entities, the Federation of Bosnia and Herzegovina and the Republika Srpska (hereinafter "the Entities").
- 4. Movement of Goods. Services. Capital. and Persons.** There shall be freedom of movement throughout Bosnia and Herzegovina. Bosnia and Herzegovina and the Entities shall not impede full freedom of movement of persons, goods, services, and capital throughout Bosnia and Herzegovina. Neither Entity shall establish controls at the boundary between the Entities.
- 5. Capital.** The capital of Bosnia and Herzegovina shall be Sarajevo.
- 6. Symbols.** Bosnia and Herzegovina shall have such symbols as are decided by its Parliamentary Assembly and approved by the Presidency.
- 7. Citizenship.** There shall be a citizenship of Bosnia and Herzegovina, to be regulated by the Parliamentary Assembly, and a citizenship of each Entity, to be regulated by each Entity, provided that:
 - a. All citizens of either Entity are thereby citizens of Bosnia and Herzegovina.
 - b. No person shall be deprived of Bosnia and Herzegovina or Entity citizenship arbitrarily or so as to leave him or her stateless. No person shall be deprived of Bosnia and Herzegovina or Entity citizenship on any ground such as sex, race, color, language, religion, political or other opinion, national or social origin,

association with a national minority, property, birth or other status.

- c. All persons who were citizens of the Republic of Bosnia and Herzegovina immediately prior to the entry into force of this Constitution are citizens of Bosnia and Herzegovina. The citizenship of persons who were naturalized after April 6, 1992 and before the entry into force of this Constitution will be regulated by the Parliamentary Assembly.
- d. Citizens of Bosnia and Herzegovina may hold the citizenship of another state, provided that there is a bilateral agreement, approved by the Parliamentary Assembly in accordance with Article IV(4)(d), between Bosnia and Herzegovina and that state governing this matter. Persons with dual citizenship may vote in Bosnia and Herzegovina and the Entities only if Bosnia and Herzegovina is their country of residence.
- e. A citizen of Bosnia and Herzegovina abroad shall enjoy the protection of Bosnia and Herzegovina. Each Entity may issue passports of Bosnia and Herzegovina to its citizens as regulated by the Parliamentary Assembly. Bosnia and Herzegovina may issue passports to citizens not issued a passport by an Entity. There shall be a central register of all passports issued by the Entities and by Bosnia and Herzegovina.

Article II: Human Rights and Fundamental Freedoms

- 1. Human Rights.** Bosnia and Herzegovina and both Entities shall ensure the highest level of internationally recognized human rights and fundamental freedoms. To that end, there shall be a Human Rights Commission for Bosnia and Herzegovina as provided for in Annex 6 to the General Framework Agreement.
- 2. International Standards.** The rights and freedoms set forth in the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and its Protocols shall apply directly in Bosnia and Herzegovina. These shall have priority over all other law.
- 3. Enumeration of Rights.** All persons within the territory of Bosnia and Herzegovina shall enjoy the human rights and fundamental freedoms referred to in paragraph 2 above; these include:
 - a. The right to life.

- b. The right not to be subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment.
 - c. The right not to be held in slavery or servitude or to perform forced or compulsory labor.
 - d. The rights to liberty and security of person.
 - e. The right to a fair hearing in civil and criminal matters, and other rights relating to criminal proceedings.
 - f. The right to private and family life, home, and correspondence.
 - g. Freedom of thought, conscience, and religion.
 - h. Freedom of expression.
 - i. Freedom of peaceful assembly and freedom of association with others.
 - j. The right to marry and to found a family.
 - k. The right to property.
 - l. The right to education.
 - m. The right to liberty of movement and residence.
- 4. Non-Discrimination.** The enjoyment of the rights and freedoms provided for in this Article or in the international agreements listed in Annex I to this Constitution shall be secured to all persons in Bosnia and Herzegovina without discrimination on any ground such as sex, race, color, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status.
- 5. Refugees and Displaced Persons.** All refugees and displaced persons have the right freely to return to their homes of origin. They have the right, in accordance with Annex 7 to the General Framework Agreement, to have restored to them property of which they were deprived in the course of hostilities since 1991 and to be compensated for any such property that cannot be restored to them. Any commitments or statements relating to such property made under duress are null and void.
- 6. Implementation.** Bosnia and Herzegovina, and all courts, agencies, governmental organs, and instrumentalities operated by or within the Entities, shall apply and conform to the human rights and fundamental freedoms referred to in paragraph 2 above.
- 7. International Agreements.** Bosnia and Herzegovina shall remain or become party to the international agreements listed in Annex I to this Constitution.

- 8. Cooperation.** All competent authorities in Bosnia and Herzegovina shall cooperate with and provide unrestricted access to: any international human rights monitoring mechanisms established for Bosnia and Herzegovina; the supervisory bodies established by any of the international agreements listed in Annex I to this Constitution; the International Tribunal for the Former Yugoslavia (and in particular shall comply with orders issued pursuant to Article 29 of the Statute of the Tribunal); and any other organization authorized by the United Nations Security Council with a mandate concerning human rights or humanitarian law.

Article III: Responsibilities of and Relations Between the Institutions of Bosnia and Herzegovina and the Entities

- 1. Responsibilities of the Institutions of Bosnia and Herzegovina.** The following matters are the responsibility of the institutions of Bosnia and Herzegovina:
- a. Foreign policy.
 - b. Foreign trade policy.
 - c. Customs policy.
 - d. Monetary policy as provided in Article VII.
 - e. Finances of the institutions and for the international obligations of Bosnia and Herzegovina.
 - f. Immigration, refugee, and asylum policy and regulation.
 - g. International and inter-Entity criminal law enforcement, including relations with Interpol.
 - h. Establishment and operation of common and international communications facilities.
 - i. Regulation of inter-Entity transportation.
 - j. Air traffic control.
- 2. Responsibilities of the Entities.**
- a. The Entities shall have the right to establish special parallel relationships with neighboring states consistent with the sovereignty and territorial integrity of Bosnia and Herzegovina.
 - b. Each Entity shall provide all necessary assistance to the government of Bosnia and Herzegovina in order to enable it to honor the international obligations of

Bosnia and Herzegovina, provided that financial obligations incurred by one Entity without the consent of the other prior to the election of the Parliamentary Assembly and Presidency of Bosnia and Herzegovina shall be the responsibility of that Entity, except insofar as the obligation is necessary for continuing the membership of Bosnia and Herzegovina in an international organization.

- c. The Entities shall provide a safe and secure environment for all persons in their respective jurisdictions, by maintaining civilian law enforcement agencies operating in accordance with internationally recognized standards and with respect for the internationally recognized human rights and fundamental freedoms referred to in Article II above, and by taking such other measures as appropriate.
- d. Each Entity may also enter into agreements with states and international organizations with the consent of the Parliamentary Assembly. The Parliamentary Assembly may provide by law that certain types of agreements do not require such consent.

3. Law and Responsibilities of the Entities and the Institutions.

- a. All governmental functions and powers not expressly assigned in this Constitution to the institutions of Bosnia and Herzegovina shall be those of the Entities.
- b. The Entities and any subdivisions thereof shall comply fully with this Constitution, which supersedes inconsistent provisions of the law of Bosnia and Herzegovina and of the constitutions and law of the Entities, and with the decisions of the institutions of Bosnia and Herzegovina. The general principles of international law shall be an integral part of the law of Bosnia and Herzegovina and the Entities.

4. Coordination.The Presidency may decide to facilitate inter-Entity coordination on matters not within the responsibilities of Bosnia and Herzegovina as provided in this Constitution, unless an Entity objects in any particular case.

5. Additional Responsibilities.

- a. Bosnia and Herzegovina shall assume responsibility for such other matters as are agreed by the Entities; are provided for in Annexes 5 through 8 to the

General Framework Agreement; or are necessary to preserve the sovereignty, territorial integrity, political independence, and international personality of Bosnia and Herzegovina, in accordance with the division of responsibilities between the institutions of Bosnia and Herzegovina. Additional institutions may be established as necessary to carry out such responsibilities.

- b. Within six months of the entry into force of this Constitution, the Entities shall begin negotiations with a view to including in the responsibilities of the institutions of Bosnia and Herzegovina other matters, including utilization of energy resources and cooperative economic projects.

Article IV: Parliamentary Assembly

The Parliamentary Assembly shall have two chambers: the House of Peoples and the House of Representatives.

- 1. House of Peoples.** The House of Peoples shall comprise 15 Delegates, two-thirds from the Federation (including five Croats and five Bosniacs) and one-third from the Republika Srpska (five Serbs).
 - a. The designated Croat and Bosniac Delegates from the Federation shall be selected, respectively, by the Croat and Bosniac Delegates to the House of Peoples of the Federation. Delegates from the Republika Srpska shall be selected by the National Assembly of the Republika Srpska.
 - b. Nine members of the House of Peoples shall comprise a quorum, provided that at least three Bosniac, three Croat, and three Serb Delegates are present.
- 2. House of Representatives.** The House of Representatives shall comprise 42 Members, two-thirds elected from the territory of the Federation, one-third from the territory of the Republika Srpska.
 - a. Members of the House of Representatives shall be directly elected from their Entity in accordance with an election law to be adopted by the Parliamentary Assembly. The first election, however, shall take place in accordance with Annex 3 to the General Framework Agreement.
 - b. A majority of all members elected to the House of Representatives shall comprise a quorum.
- 3. Procedures.**

- a. Each chamber shall be convened in Sarajevo not more than 30 days after its selection or election.
- b. Each chamber shall by majority vote adopt its internal rules and select from its members one Serb, one Bosniac, and one Croat to serve as its Chair and Deputy Chairs, with the position of Chair rotating among the three persons selected.
- c. All legislation shall require the approval of both chambers.
- d. All decisions in both chambers shall be by majority of those present and voting. The Delegates and Members shall make their best efforts to see that the majority includes at least one-third of the votes of Delegates or Members from the territory of each Entity. If a majority vote does not include one-third of the votes of Delegates or Members from the territory of each Entity, the Chair and Deputy Chairs shall meet as a commission and attempt to obtain approval within three days of the vote. If those efforts fail, decisions shall be taken by a majority of those present and voting, provided that the dissenting votes do not include two-thirds or more of the Delegates or Members elected from either Entity.
- e. A proposed decision of the Parliamentary Assembly may be declared to be destructive of a vital interest of the Bosniac, Croat, or Serb people by a majority of, as appropriate, the Bosniac, Croat, or Serb Delegates selected in accordance with paragraph 1(a) above. Such a proposed decision shall require for approval in the House of Peoples a majority of the Bosniac, of the Croat, and of the Serb Delegates present and voting.
- f. When a majority of the Bosniac, of the Croat, or of the Serb Delegates objects to the invocation of paragraph (e), the Chair of the House of Peoples shall immediately convene a Joint Commission comprising three Delegates, one each selected by the Bosniac, by the Croat, and by the Serb Delegates, to resolve the issue. If the Commission fails to do so within five days, the matter will be referred to the Constitutional Court, which shall in an expedited process review it for procedural regularity.
- g. The House of Peoples may be dissolved by the Presidency or by the House itself, provided that the House's decision to dissolve is approved by a majority

that includes the majority of Delegates from at least two of the Bosniac, Croat, or Serb peoples. The House of Peoples elected in the first elections after the entry into force of this Constitution may not, however, be dissolved.

- h. Decisions of the Parliamentary Assembly shall not take effect before publication.
- i. Both chambers shall publish a complete record of their deliberations and shall, save in exceptional circumstances in accordance with their rules, deliberate publicly.
- j. Delegates and Members shall not be held criminally or civilly liable for any acts carried out within the scope of their duties in the Parliamentary Assembly.

4. Powers. The Parliamentary Assembly shall have responsibility for:

- a. Enacting legislation as necessary to implement decisions of the Presidency or to carry out the responsibilities of the Assembly under this Constitution.
- b. Deciding upon the sources and amounts of revenues for the operations of the institutions of Bosnia and Herzegovina and international obligations of Bosnia and Herzegovina.
- c. Approving a budget for the institutions of Bosnia and Herzegovina.
- d. Deciding whether to consent to the ratification of treaties.
- e. Such other matters as are necessary to carry out its duties or as are assigned to it by mutual agreement of the Entities.

Article V: Presidency

The Presidency of Bosnia and Herzegovina shall consist of three Members: one Bosniac and one Croat, each directly elected from the territory of the Federation, and one Serb directly elected from the territory of the Republika Srpska.

1. Election and Term.

- a. Members of the Presidency shall be directly elected in each Entity (with each voter voting to fill one seat on the Presidency) in accordance with an election law adopted by the Parliamentary Assembly. The first election, however, shall take place in accordance with Annex 3 to the General Framework Agreement. Any vacancy in the Presidency shall be filled from the relevant Entity in accordance with a law to be adopted by the Parliamentary Assembly.

- b. The term of the Members of the Presidency elected in the first election shall be two years; the term of Members subsequently elected shall be four years. Members shall be eligible to succeed themselves once and shall thereafter be ineligible for four years.

2. Procedures.

- a. The Presidency shall determine its own rules of procedure, which shall provide for adequate notice of all meetings of the Presidency.
- b. The Members of the Presidency shall appoint from their Members a Chair. For the first term of the Presidency, the Chair shall be the Member who received the highest number of votes. Thereafter, the method of selecting the Chair, by rotation or otherwise, shall be determined by the Parliamentary Assembly, subject to Article IV(3).
- c. The Presidency shall endeavor to adopt all Presidency Decisions (i.e., those concerning matters arising under Article V(3)(a) - (e)) by consensus. Such decisions may, subject to paragraph (d) below, nevertheless be adopted by two Members when all efforts to reach consensus have failed.
- d. A dissenting Member of the Presidency may declare a Presidency Decision to be destructive of a vital interest of the Entity from the territory from which he was elected, provided that he does so within three days of its adoption. Such a Decision shall be referred immediately to the National Assembly of the Republika Srpska, if the declaration was made by the Member from that territory; to the Bosniac Delegates of the House of Peoples of the Federation, if the declaration was made by the Bosniac Member; or to the Croat Delegates of that body, if the declaration was made by the Croat Member. If the declaration is confirmed by a two-thirds vote of those persons within ten days of the referral, the challenged Presidency Decision shall not take effect.

3. Powers. The Presidency shall have responsibility for:

- a. Conducting the foreign policy of Bosnia and Herzegovina.
- b. Appointing ambassadors and other international representatives of Bosnia and Herzegovina, no more than two-thirds of whom may be selected from the territory of the Federation.
- c. Representing Bosnia and Herzegovina in international and European

organizations and institutions and seeking membership in such organizations and institutions of which Bosnia and Herzegovina is not a member.

- d. Negotiating, denouncing, and, with the consent of the Parliamentary Assembly, ratifying treaties of Bosnia and Herzegovina.
- e. Executing decisions of the Parliamentary Assembly.
- f. Proposing, upon the recommendation of the Council of Ministers, an annual budget to the Parliamentary Assembly.
- g. Reporting as requested, but not less than annually, to the Parliamentary Assembly on expenditures by the Presidency.
- h. Coordinating as necessary with international and nongovernmental organizations in Bosnia and Herzegovina.
- i. Performing such other functions as may be necessary to carry out its duties, as may be assigned to it by the Parliamentary Assembly, or as may be agreed by the Entities.

4. Council of Ministers. The Presidency shall nominate the Chair of the Council of Ministers, who shall take office upon the approval of the House of Representatives. The Chair shall nominate a Foreign Minister, a Minister for Foreign Trade, and other Ministers as may be appropriate, who shall take office upon the approval of the House of Representatives.

- a. Together the Chair and the Ministers shall constitute the Council of Ministers, with responsibility for carrying out the policies and decisions of Bosnia and Herzegovina in the fields referred to in Article III(1), [\(4\)](#), and [\(5\)](#) and reporting to the Parliamentary Assembly (including, at least annually, on expenditures by Bosnia and Herzegovina).
- b. No more than two-thirds of all Ministers may be appointed from the territory of the Federation. The Chair shall also nominate Deputy Ministers (who shall not be of the same constituent people as their Ministers), who shall take office upon the approval of the House of Representatives.
- c. The Council of Ministers shall resign if at any time there is a vote of no-confidence by the Parliamentary Assembly.

5. Standing Committee.

- a. Each member of the Presidency shall, by virtue of the office, have civilian

command authority over armed forces. Neither Entity shall threaten or use force against the other Entity, and under no circumstances shall any armed forces of either Entity enter into or stay within the territory of the other Entity without the consent of the government of the latter and of the Presidency of Bosnia and Herzegovina. All armed forces in Bosnia and Herzegovina shall operate consistently with the sovereignty and territorial integrity of Bosnia and Herzegovina.

- b. The members of the Presidency shall select a Standing Committee on Military Matters to coordinate the activities of armed forces in Bosnia and Herzegovina. The Members of the Presidency shall be members of the Standing Committee.

Article VI: Constitutional Court

1. Composition. The Constitutional Court of Bosnia and Herzegovina shall have nine members.

- a. Four members shall be selected by the House of Representatives of the Federation, and two members by the Assembly of the Republika Srpska. The remaining three members shall be selected by the President of the European Court of Human Rights after consultation with the Presidency.
- b. Judges shall be distinguished jurists of high moral standing. Any eligible voter so qualified may serve as a judge of the Constitutional Court. The judges selected by the President of the European Court of Human Rights shall not be citizens of Bosnia and Herzegovina or of any neighboring state.
- c. The term of judges initially appointed shall be five years, unless they resign or are removed for cause by consensus of the other judges. Judges initially appointed shall not be eligible for reappointment. Judges subsequently appointed shall serve until age 70, unless they resign or are removed for cause by consensus of the other judges.
- d. For appointments made more than five years after the initial appointment of judges, the Parliamentary Assembly may provide by law for a different method of selection of the three judges selected by the President of the European Court of Human Rights.

2. Procedures.

- a. A majority of all members of the Court shall constitute a quorum.
- b. The Court shall adopt its own rules of court by a majority of all members. It shall hold public proceedings and shall issue reasons for its decisions, which shall be published.

3. Jurisdiction. The Constitutional Court shall uphold this Constitution.

- a. The Constitutional Court shall have exclusive jurisdiction to decide any dispute that arises under this Constitution between the Entities or between Bosnia and Herzegovina and an Entity or Entities, or between institutions of Bosnia and Herzegovina, including but not limited to:
 - Whether an Entity's decision to establish a special parallel relationship with a neighboring state is consistent with this Constitution, including provisions concerning the sovereignty and territorial integrity of Bosnia and Herzegovina.
 - Whether any provision of an Entity's constitution or law is consistent with this Constitution. Disputes may be referred only by a member of the Presidency, by the Chair of the Council of Ministers, by the Chair or a Deputy Chair of either chamber of the Parliamentary Assembly, by one-fourth of the members of either chamber of the Parliamentary Assembly, or by one-fourth of either chamber of a legislature of an Entity.
- b. The Constitutional Court shall also have appellate jurisdiction over issues under this Constitution arising out of a judgment of any other court in Bosnia and Herzegovina.
- c. The Constitutional Court shall have jurisdiction over issues referred by any court in Bosnia and Herzegovina concerning whether a law, on whose validity its decision depends, is compatible with this Constitution, with the European Convention for Human Rights and Fundamental Freedoms and its Protocols, or with the laws of Bosnia and Herzegovina; or concerning the existence of or the scope of a general rule of public international law pertinent to the court's decision.

4. Decisions. Decisions of the Constitutional Court shall be final and binding.

Article VII: Central Bank

There shall be a Central Bank of Bosnia and Herzegovina, which shall be the sole authority for issuing currency and for monetary policy throughout Bosnia and Herzegovina.

1. The Central Bank's responsibilities will be determined by the Parliamentary Assembly. For the first six years after the entry into force of this Constitution, however, it may not extend credit by creating money, operating in this respect as a currency board; thereafter, the Parliamentary Assembly may give it that authority.
2. The first Governing Board of the Central Bank shall consist of a Governor appointed by the International Monetary Fund, after consultation with the Presidency, and three members appointed by the Presidency, two from the Federation (one Bosniac, one Croat, who shall share one vote) and one from the Republika Srpska, all of whom shall serve a six-year term. The Governor, who shall not be a citizen of Bosnia and Herzegovina or any neighboring state, may cast tie-breaking votes on the Governing Board.
3. Thereafter, the Governing Board of the Central Bank of Bosnia and Herzegovina shall consist of five persons appointed by the Presidency for a term of six years. The Board shall appoint, from among its members, a Governor for a term of six years.

Article VIII: Finances

1. The Parliamentary Assembly shall each year, on the proposal of the Presidency, adopt a budget covering the expenditures required to carry out the responsibilities of institutions of Bosnia and Herzegovina and the international obligations of Bosnia and Herzegovina.
2. If no such budget is adopted in due time, the budget for the previous year shall be used on a provisional basis.
3. The Federation shall provide two-thirds, and the Republika Srpska one-third, of the revenues required by the budget, except insofar as revenues are raised as specified by the Parliamentary Assembly.

Article IX: General Provisions

1. No person who is serving a sentence imposed by the International Tribunal for the

Former Yugoslavia, and no person who is under indictment by the Tribunal and who has failed to comply with an order to appear before the Tribunal, may stand as a candidate or hold any appointive, elective, or other public office in the territory of Bosnia and Herzegovina.

2. Compensation for persons holding office in the institutions of Bosnia and Herzegovina may not be diminished during an officeholder's tenure.
3. Officials appointed to positions in the institutions of Bosnia and Herzegovina shall be generally representative of the peoples of Bosnia and Herzegovina.

Article X: Amendment

1. Amendment Procedure. This Constitution may be amended by a decision of the Parliamentary Assembly, including a two-thirds majority of those present and voting in the House of Representatives.
2. Human Rights and Fundamental Freedoms. No amendment to this Constitution may eliminate or diminish any of the rights and freedoms referred to in Article II of this Constitution or alter the present paragraph.

Article XI: Transitional Arrangements

Transitional arrangements concerning public offices, law, and other matters are set forth in Annex II to this Constitution.

Article XII: Entry into Force

1. This Constitution shall enter into force upon signature of the General Framework Agreement as a constitutional act amending and superseding the Constitution of the Republic of Bosnia and Herzegovina.
2. Within three months from the entry into force of this Constitution, the Entities shall amend their respective constitutions to ensure their conformity with this Constitution in accordance with Article III(3)(b).

Annex I: Additional Human Rights Agreements To Be Applied In Bosnia And Herzegovina

1. 1948 Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide
2. 1949 Geneva Conventions I-IV on the Protection of the Victims of War, and the 1977

Geneva Protocols I-II thereto

3. 1951 Convention relating to the Status of Refugees and the 1966 Protocol thereto
4. 1957 Convention on the Nationality of Married Women
5. 1961 Convention on the Reduction of Statelessness
6. 1965 International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
7. 1966 International Covenant on Civil and Political Rights and the 1966 and 1989 Optional Protocols thereto
8. 1966 Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
9. 1979 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
10. 1984 Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
11. 1987 European Convention on the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
12. 1989 Convention on the Rights of the Child
13. 1990 International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families
14. 1992 European Charter for Regional or Minority Languages
15. 1994 Framework Convention for the Protection of National Minorities

Annex II: Transitional Arrangements

1. Joint Interim Commission.

- a. The Parties hereby establish a Joint Interim Commission with a mandate to discuss practical questions related to the implementation of the Constitution of Bosnia and Herzegovina and of the General Framework Agreement and its Annexes, and to make recommendations and proposals.
- b. The Joint Interim Commission shall be composed of four persons from the Federation, three persons from the Republika Srpska, and one representative of Bosnia and Herzegovina.
- c. Meetings of the Commission shall be chaired by the High Representative or his or designee.

2. Continuation of Laws.

All laws, regulations, and judicial rules of procedure in effect within the territory of Bosnia and Herzegovina when the Constitution enters into force shall remain in effect to the extent not inconsistent with the Constitution, until otherwise determined by a competent governmental body of Bosnia and Herzegovina

3. Judicial and Administrative Proceedings.

All proceedings in courts or administrative agencies functioning within the territory of Bosnia and Herzegovina when the Constitution enters into force shall continue in or be transferred to other courts or agencies in Bosnia and Herzegovina in accordance with any legislation governing the competence of such courts or agencies.

4. Offices.

Until superseded by applicable agreement or law, governmental offices, institutions, and other bodies of Bosnia and Herzegovina will operate in accordance with applicable law.

5. Treaties.

Any treaty ratified by the Republic of Bosnia and Herzegovina between January 1, 1992 and the entry into force of this Constitution shall be disclosed to Members of the Presidency within 15 days of their assuming office; any such treaty not disclosed shall be denounced. Within six months after the Parliamentary Assembly is first convened, at the request of any member of the Presidency, the Parliamentary Assembly shall consider whether to denounce any other such treaty.

Declaration On Behalf Of The Republic Of Bosnia And Herzegovina

The Republic of Bosnia and Herzegovina approves the Constitution of Bosnia and Herzegovina at Annex 4 to the General Framework Agreement.

For the Republic of Bosnia and Herzegovina

(Alija Izetbegović)

Declaration On Behalf Of The Federation Of Bosnia And Herzegovina

The Federation of Bosnia and Herzegovina, on behalf of its constituent peoples and citizens,

approves the Constitution of Bosnia and Herzegovina at Annex 4 to the General Framework Agreement.

For the Federation of Bosnia and Herzegovina

(Krešimir Zubak)

Declaration On Behalf Of The Republika Srpska

The Republika Srpska approves the Constitution of Bosnia and Herzegovina at Annex 4 to the General Framework Agreement.

For the Republika Srpska

(Nikola Koljević)

(2) Annex 6 to the GFAP: Agreement on Human Rights¹⁰⁷

The Republic of Bosnia and Herzegovina, the Federation of Bosnia and Herzegovina and the Republika Srpska (the “Parties”) have agreed as follows:

Chapter One: Respect for Human Rights

Article I: Fundamental Rights and Freedoms

1. The Parties shall secure to all persons within their jurisdiction the highest level of internationally recognized human rights and fundamental freedoms, including the rights and freedoms provided in the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and its Protocols and the other international agreements listed in the Appendix to this Annex. These include:
 1. The right to life.
 2. The right not to be subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment.

¹⁰⁷ Quelle: www.ohr.int.

3. The right not to be held in slavery or servitude or to perform forced or compulsory labor.
4. The rights to liberty and security of person.
5. The right to a fair hearing in civil and criminal matters, and other rights relating to criminal proceedings.
6. The right to private and family life, home, and correspondence.
7. Freedom of thought, conscience and religion.
8. Freedom of expression.
9. Freedom of peaceful assembly and freedom of association with others.
10. The right to marry and to found a family.
11. The right to property.
12. The right to education.
13. The right to liberty of movement and residence.
14. The enjoyment of the rights and freedoms provided for in this Article or in the international agreements listed in the Annex to this Constitution secured without discrimination on any ground such as sex, race, color, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status.

Chapter Two: The Commission on Human Rights

Part A: General

Article II: Establishment of the Commission

1. To assist in honoring their obligations under this Agreement, the Parties hereby establish a Commission on Human Rights (the "Commission"). The Commission shall consist of two parts: the Office of the Ombudsman and the Human Rights Chamber.
2. The Office of the Ombudsman and the Human Rights Chamber shall consider, as subsequently described: alleged or apparent violations of human rights as provided in the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and the Protocols thereto, or
 - a. alleged or apparent discrimination on any ground such as sex, race, color, language, religion, political or other opinion, national or social origin,

association with a national minority, property, birth or other status arising in the enjoyment of any of the rights and freedoms provided for in the international agreements listed in the Appendix to this Annex, where such violation is alleged or appears to have been committed by the Parties, including by any official or organ of the Parties, Cantons, Municipalities, or any individual acting under the authority of such official or organ.

3. The Parties recognize the right of all persons to submit to the Commission and to other human rights bodies applications concerning alleged violations of human rights, in accordance with the procedures of this Annex and such bodies. The Parties shall not undertake any punitive action directed against persons who intend to submit, or have submitted, such allegations.

Article III: Facilities, Staff and Expenses

1. The Commission shall have appropriate facilities and a professionally competent staff. There shall be an Executive Officer, appointed jointly by the Ombudsman and the President of the Chamber, who shall be responsible for all necessary administrative arrangements with respect to facilities and staff. The Executive Officer shall be subject to the direction of the Ombudsman and the President of the Chamber insofar as concerns their respective administrative and professional office staff.
2. The salaries and expenses of the Commission and its staff shall be determined jointly by the Parties and shall be borne by Bosnia and Herzegovina. The salaries and expenses shall be fully adequate to implement the Commission's mandate.
3. The Commission shall have its headquarters in Sarajevo, including both the headquarters Office of the Ombudsman and the facilities for the Chamber. The Ombudsman shall have at least one additional office in the territory of the Federation and the Republika Srpska and at other locations as it deems appropriate. The Chamber may meet in other locations where it determines that the needs of a particular case so require, and may meet at any place it deems appropriate for the inspection of property, documents or other items.
4. The Ombudsman and all members of the Chamber shall not be held criminally or civilly liable for any acts carried out within the scope of their duties. When the Ombudsman and members of the Chamber are not citizens of Bosnia and

Herzegovina, they and their families shall be accorded the same privileges and immunities as are enjoyed by diplomatic agents and their families under the Vienna Convention on Diplomatic Relations.

5. With full regard for the need to maintain impartiality, the Commission may receive assistance as it deems appropriate from any governmental, international, or non-governmental organization.

Part B: Human Rights Ombudsman

Article IV: Human Rights Ombudsman

1. The Parties hereby establish the Office of the Human Rights Ombudsman (the "Ombudsman").
2. The Ombudsman shall be appointed for a non-renewable term of five years by the Chairman- in-Office of the Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE), after consultation with the Parties. He or she shall be independently responsible for choosing his or her own staff. Until the transfer described in Article XIV below, the Ombudsman may not be a citizen of Bosnia and Herzegovina or of any neighboring state. The Ombudsman appointed after that transfer shall be appointed by the Presidency of Bosnia and Herzegovina.
3. Members of the Office of the Ombudsman must be of recognized high moral standing and have competence in the field of international human rights.
4. The Office of the Ombudsman shall be an independent agency. In carrying out its mandate, no person or organ of the Parties may interfere with its functions.

Article V: Jurisdiction of the Ombudsman

1. Allegations of violations of human rights received by the Commission shall generally be directed to the Office of the Ombudsman, except where an applicant specifies the Chamber.
2. The Ombudsman may investigate, either on his or her own initiative or in response to an allegation by any Party or person, non-governmental organization, or group of individuals claiming to be the victim of a violation by any Party or acting on behalf of alleged victims who are deceased or missing, alleged or apparent violations of human rights within the scope of paragraph 2 of Article II. The Parties undertake not to hinder

in any way the effective exercise of this right.

3. The Ombudsman shall determine which allegations warrant investigation and in what priority, giving particular priority to allegations of especially severe or systematic violations and those founded on alleged discrimination on prohibited grounds.
4. The Ombudsman shall issue findings and conclusions promptly after concluding an investigation. A Party identified as violating human rights shall, within a specified period, explain in writing how it will comply with the conclusions.
5. Where an allegation is received which is within the jurisdiction of the Human Rights Chamber, the Ombudsman may refer the allegation to the Chamber at any stage.
6. The Ombudsman may also present special reports at any time to any competent government organ or official. Those receiving such reports shall reply within a time limit specified by the Ombudsman, including specific responses to any conclusions offered by the Ombudsman.
7. The Ombudsman shall publish a report, which, in the event that a person or entity does not comply with his or her conclusions and recommendations, will be forwarded to the High Representative described in Annex 10 to the General Framework Agreement while such office exists, as well as referred for further action to the Presidency of the appropriate Party. The Ombudsman may also initiate proceedings before the Human Rights Chamber based on such Report. The Ombudsman may also intervene in any proceedings before the Chamber.

Article VI: Powers

1. The Ombudsman shall have access to and may examine all official documents, including classified ones, as well as judicial and administrative files, and can require any person, including a government official, to cooperate by providing relevant information, documents and files. The Ombudsman may attend administrative hearings and meetings of other organs and may enter and inspect any place where persons deprived of their liberty are confined or work.
2. The Ombudsman and staff are required to maintain the confidentiality of all confidential information obtained, except where required by order of the Chamber, and shall treat all documents and files in accordance with applicable rules.

Part C: Human Rights Chamber

Article VII: Human Rights Chamber

1. The Human Rights Chamber shall be composed of fourteen members.
2. Within 90 days after this Agreement enters into force, the Federation of Bosnia and Herzegovina shall appoint four members and the Republika Srpska shall appoint two members. The Committee of Ministers of the Council of Europe, pursuant to its resolution (93)6, after consultation with the Parties, shall appoint the remaining members, who shall not be citizens of Bosnia and Herzegovina or any neighboring state, and shall designate one such member as the President of the Chamber.
3. All members of the Chamber shall possess the qualifications required for appointment to high judicial office or be jurists of recognized competence. The members of the Chamber shall be appointed for a term of five years and may be reappointed.
4. Members appointed after the transfer described in Article XIV below shall be appointed by the Presidency of Bosnia and Herzegovina.

Article VIII: Jurisdiction of the Chamber

1. The Chamber shall receive by referral from the Ombudsman on behalf of an applicant, or directly from any Party or person, non-governmental organization, or group of individuals claiming to be the victim of a violation by any Party or acting on behalf of alleged victims who are deceased or missing, for resolution or decision applications concerning alleged or apparent violations of human rights within the scope of paragraph 2 of Article II.
2. The Chamber shall decide which applications to accept and in what priority to address them. In so doing, the Chamber shall take into account the following criteria:
 - a. Whether effective remedies exist, and the applicant has demonstrated that they have been exhausted and that the application has been filed with the Commission within six months from such date on which the final decision was taken.
 - b. The Chamber shall not address any application which is substantially the same as a matter which has already been examined by the Chamber or has already been submitted to another procedure or international investigation or

settlement.

- c. The Chamber shall also dismiss any application which it considers incompatible with this Agreement, manifestly ill-founded, or an abuse of the right of petition.
 - d. The Chamber may reject or defer further consideration if the application concerns a matter currently pending before any other international human rights body responsible for the adjudication of applications or the decision of cases, or any other Commission established by the Annexes to the General Framework Agreement.
 - e. In principle, the Chamber shall endeavor to accept and to give particular priority to allegations of especially severe or systematic violations and those founded on alleged discrimination on prohibited grounds.
 - f. Applications which entail requests for provisional measures shall be reviewed as a matter of priority in order to determine (1) whether they should be accepted and, if so (2) whether high priority for the scheduling of proceedings on the provisional measures request is warranted.
3. The Chamber may decide at any point in its proceedings to suspend consideration of, reject or strike out, an application on the ground that (a) the applicant does not intend to pursue his application; (b) the matter has been resolved; or (c) for any other reason established by the Chamber, it is no longer justified to continue the examination of the application; provided that such result is consistent with the objective of respect for human rights.

Article IX: Friendly Settlement

1. At the outset of a case or at any stage during the proceedings, the Chamber may attempt to facilitate an amicable resolution of the matter on the basis of respect for the rights and freedoms referred to in this Agreement.
2. If the Chamber succeeds in effecting such a resolution it shall publish a Report and forward it to the High Representative described in Annex 10 to the General Framework Agreement while such office exists, the OSCE and the Secretary General of the Council of Europe. Such a Report shall include a brief statement of the facts and the resolution reached. The report of a resolution in a given case may, however, be

confidential in whole or in part where necessary for the protection of human rights or with the agreement of the Chamber and the parties concerned.

Article X: Proceedings before the Chamber

1. The Chamber shall develop fair and effective procedures for the adjudication of applications. Such procedures shall provide for appropriate written pleadings and, on the decision of the Chamber, a hearing for oral argument or the presentation of evidence. The Chamber shall have the power to order provisional measures, to appoint experts, and to compel the production of witnesses and evidence.
2. The Chamber shall normally sit in panels of seven, composed of two members from the Federation, one from the Republika Srpska, and four who are not citizens of Bosnia and Herzegovina or any neighboring state. When an application is decided by a panel, the full Chamber may decide, upon motion of a party to the case or the Ombudsman, to review the decision; such review may include the taking of additional evidence where the Chamber so decides. References in this Annex to the Chamber shall include, as appropriate, the Panel, except that the power to develop general rules, regulations and procedures is vested in the Chamber as a whole.
3. Except in exceptional circumstances in accordance with rules, hearings of the Chamber shall be held in public.
4. Applicants may be represented in proceedings by attorneys or other representatives of their choice, but shall also be personally present unless excused by the Chamber on account of hardship, impossibility, or other good cause.
5. The Parties undertake to provide all relevant information to, and to cooperate fully with, the Chamber.

Article XI: Decisions

1. Following the conclusion of the proceedings, the chamber shall promptly issue a decision, which shall address:
 - a. whether the facts found indicate a breach by the Party concerned of its obligations under this Agreement; and if so
 - b. what steps shall be taken by the Party to remedy such breach, including orders to cease and desist, monetary relief (including pecuniary and non-pecuniary

injuries), and provisional measures.

2. The Chamber shall make its decision by a majority of members. In the event a decision by the full Chamber results in a tie, the President of the Chamber shall cast the deciding vote.
3. Subject to review as provided in paragraph 2 of Article X, the decisions of the Chamber shall be final and binding.
4. Any member shall be entitled to issue a separate opinion on any case.
5. The Chamber shall issue reasons for its decisions. Its decisions shall be published and forwarded to the parties concerned, the High Representative described in Annex 10 to the General Framework Agreement while such office exists, the Secretary General of the Council of Europe and the OSCE.
6. The Parties shall implement fully decisions of the Chamber.

Article XII: Rules and Regulations

The Chamber shall promulgate such rules and regulations, consistent with this Agreement, as may be necessary to carry out its functions, including provisions for preliminary hearings, expedited decisions on provisional measures, decisions by panels of the Chamber, and review of decisions made by any such panels.

Chapter Three: General Provisions

Article XIII: Organizations Concerned with Human Rights

1. The Parties shall promote and encourage the activities of non-governmental and international organizations for the protection and promotion of human rights.
2. The Parties join in inviting the United Nations Commission on Human Rights, the OSCE, the United Nations High Commissioner for Human Rights, and other intergovernmental or regional human rights missions or organizations to monitor closely the human rights situation in Bosnia and Herzegovina, including through the establishment of local offices and the assignment of observers, rapporteurs, or other relevant persons on a permanent or mission-by- mission basis and to provide them with full and effective facilitation, assistance and access.
3. The Parties shall allow full and effective access to non-governmental organizations for purposes of investigating and monitoring human rights conditions in Bosnia and

Herzegovina and shall refrain from hindering or impeding them in the exercise of these functions.

4. All competent authorities in Bosnia and Herzegovina shall cooperate with and provide unrestricted access to the organizations established in this Agreement; any international human rights monitoring mechanisms established for Bosnia and Herzegovina; the supervisory bodies established by any of the international agreements listed in the Appendix to this Annex; the International Tribunal for the Former Yugoslavia; and any other organization authorized by the U.N. Security Council with a mandate concerning human rights or humanitarian law.

Article XIV: Transfer

Five years after this Agreement enters into force, the responsibility for the continued operation of the Commission shall transfer from the Parties to the institutions of Bosnia and Herzegovina, unless the Parties otherwise agree. In the latter case, the Commission shall continue to operate as provided above.

Article XV: Notice

The Parties shall give effective notice of the terms of this Agreement throughout Bosnia and Herzegovina.

Article XVI: Entry into Force

This Agreement shall enter into force upon signature.

For the Republic of Bosnia and Herzegovina

For the Federation of Bosnia and Herzegovina

For the Republika Srpska

Appendix: Human Rights Agreements

1948 Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide

1949 Geneva Conventions I-IV on the Protection of the Victims of War, and the 1977 Geneva

Protocols I-II thereto

1950 European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, and the Protocols thereto

1951 Convention relating to the Status of Refugees and the 1966 Protocol thereto

1957 Convention on the Nationality of Married Women

1961 Convention on the Reduction of Statelessness

1965 International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination

1966 International Covenant on Civil and Political Rights and the 1966 and 1989 Optional Protocols thereto

1966 Covenant on Economic, Social and Cultural Rights

1979 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women

1984 Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment

1987 European Convention on the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment

1989 Convention on the Rights of the Child

1990 Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families

1992 European Charter for Regional or Minority Languages

1994 Framework Convention for the Protection of National Minorities

(3) Annex 7 to the GFAP: Agreement on Refugees and Displaced Persons¹⁰⁸

¹⁰⁸ Quelle: www.ohr.int.

The Republic of Bosnia and Herzegovina, the Federation of Bosnia and Herzegovina, and the Republika Srpska (the "Parties") have agreed as follows:

Chapter One: Protection

Article I: Rights of Refugees and Displaced Persons

1. All refugees and displaced persons have the right freely to return to their homes of origin. They shall have the right to have restored to them property of which they were deprived in the course of hostilities since 1991 and to be compensated for any property that cannot be restored to them. The early return of refugees and displaced persons is an important objective of the settlement of the conflict in Bosnia and Herzegovina. The Parties confirm that they will accept the return of such persons who have left their territory, including those who have been accorded temporary protection by third countries.
2. The Parties shall ensure that refugees and displaced persons are permitted to return in safety, without risk of harassment, intimidation, persecution, or discrimination, particularly on account of their ethnic origin, religious belief, or political opinion.
3. The Parties shall take all necessary steps to prevent activities within their territories which would hinder or impede the safe and voluntary return of refugees and displaced persons. To demonstrate their commitment to securing full respect for the human rights and fundamental freedoms of all persons within their jurisdiction and creating without delay conditions suitable for return of refugees and displaced persons, the Parties shall take immediately the following confidence building measures:
 - a. the repeal of domestic legislation and administrative practices with discriminatory intent or effect;
 - b. the prevention and prompt suppression of any written or verbal incitement, through media or otherwise, of ethnic or religious hostility or hatred;
 - c. the dissemination, through the media, of warnings against, and the prompt suppression of, acts of retribution by military, paramilitary, and police services, and by other public officials or private individuals;
 - d. the protection of ethnic and/or minority populations wherever they are found and the provision of immediate access to these populations by international

humanitarian organizations and monitors;

- e. the prosecution, dismissal or transfer, as appropriate, of persons in military, paramilitary, and police forces, and other public servants, responsible for serious violations of the basic rights of persons belonging to ethnic or minority groups.
4. Choice of destination shall be up to the individual or family, and the principle of the unity of the family shall be preserved. The Parties shall not interfere with the returnees' choice of destination, nor shall they compel them to remain in or move to situations of serious danger or insecurity, or to areas lacking in the basic infrastructure necessary to resume a normal life. The Parties shall facilitate the flow of information necessary for refugees and displaced persons to make informed judgments about local conditions for return.
5. The Parties call upon the United Nations High Commissioner for Refugees ("UNHCR") to develop in close consultation with asylum countries and the Parties a repatriation plan that will allow for an early, peaceful, orderly and phased return of refugees and displaced persons, which may include priorities for certain areas and certain categories of returnees. The Parties agree to implement such a plan and to conform their international agreements and internal laws to it. They accordingly call upon States that have accepted refugees to promote the early return of refugees consistent with international law.

Article II: Creation of Suitable Conditions for Return

1. The Parties undertake to create in their territories the political, economic, and social conditions conducive to the voluntary return and harmonious reintegration of refugees and displaced persons, without preference for any particular group. The Parties shall provide all possible assistance to refugees and displaced persons and work to facilitate their voluntary return in a peaceful, orderly and phased manner, in accordance with the UNHCR repatriation plan.
2. The Parties shall not discriminate against returning refugees and displaced persons with respect to conscription into military service, and shall give positive consideration to requests for exemption from military or other obligatory service based on individual circumstances, so as to enable returnees to rebuild their lives.

Article III: Cooperation with International Organizations and International Monitoring

1. The Parties note with satisfaction the leading humanitarian role of UNHCR, which has been entrusted by the Secretary-General of the United Nations with the role of coordinating among all agencies assisting with the repatriation and relief of refugees and displaced persons.
2. The Parties shall give full and unrestricted access by UNHCR, the International Committee of the Red Cross ("ICRC"), the United Nations Development Programme ("UNDP"), and other relevant international, domestic and nongovernmental organizations to all refugees and displaced persons, with a view to facilitating the work of those organizations in tracing persons, the provision of medical assistance, food distribution, reintegration assistance, the provision of temporary and permanent housing, and other activities vital to the discharge of their mandates and operational responsibilities without administrative impediments. These activities shall include traditional protection functions and the monitoring of basic human rights and humanitarian conditions, as well as the implementation of the provisions of this Chapter.
3. The Parties shall provide for the security of all personnel of such organizations.

Article IV: Repatriation Assistance

The Parties shall facilitate the provision of adequately monitored, short-term repatriation assistance on a nondiscriminatory basis to all returning refugees and displaced persons who are in need, in accordance with a plan developed by UNHCR and other relevant organizations, to enable the families and individuals returning to reestablish their lives and livelihoods in local communities.

Article V: Persons Unaccounted For

The Parties shall provide information through the tracing mechanisms of the ICRC on all persons unaccounted for. The Parties shall also cooperate fully with the ICRC in its efforts to determine the identities, whereabouts and fate of the unaccounted for.

Article VI: Amnesty

Any returning refugee or displaced person charged with a crime, other than a serious violation of international humanitarian law as defined in the Statute of the International Tribunal for the Former Yugoslavia since January 1, 1991 or a common crime unrelated to the conflict, shall upon return enjoy an amnesty. In no case shall charges for crimes be imposed for political or other inappropriate reasons or to circumvent the application of the amnesty.

Chapter Two: Commission for Displaced Persons and Refugees

Article VII: Establishment of the Commission

The Parties hereby establish an independent Commission for Displaced Persons and Refugees (the "Commission"). The Commission shall have its headquarters in Sarajevo and may have offices at other locations as it deems appropriate.

Article VIII: Cooperation

The Parties shall cooperate with the work of the Commission, and shall respect and implement its decisions expeditiously and in good faith, in cooperation with relevant international and nongovernmental organizations having responsibility for the return and reintegration of refugees and displaced persons.

Article IX: Composition

1. The Commission shall be composed of nine members. Within 90 days after this Agreement enters into force, the Federation of Bosnia and Herzegovina shall appoint four members, two for a term of three years and the others for a term of four years, and the Republika Srpska shall appoint two members, one for a term of three years and the other for a term of four years. The President of the European Court of Human Rights shall appoint the remaining members, each for a term of five years, and shall designate one such member as the Chairman. The members of the Commission may be reappointed.
2. Members of the Commission must be of recognized high moral standing.
3. The Commission may sit in panels, as provided in its rules and regulations. References in this Annex to the Commission shall include, as appropriate, such panels, except that the power to promulgate rules and regulations is vested only in the Commission as a

whole.

4. Members appointed after the transfer described in Article XVI below shall be appointed by the Presidency of Bosnia and Herzegovina.

Article X: Facilities, Staff and Expenses

1. The Commission shall have appropriate facilities and a professionally competent staff, experienced in administrative, financial, banking and legal matters, to assist it in carrying out its functions. The staff shall be headed by an Executive Officer, who shall be appointed by the Commission.
2. The salaries and expenses of the Commission and its staff shall be determined jointly by the Parties and shall be borne equally by the Parties.
3. Members of the Commission shall not be held criminally or civilly liable for any acts carried out within the scope of their duties. Members of the Commission, and their families, who are not citizens of Bosnia and Herzegovina shall be accorded the same privileges and immunities as are enjoyed by diplomatic agents and their families under the Vienna Convention on Diplomatic Relations.
4. The Commission may receive assistance from international and nongovernmental organizations, in their areas of special expertise falling within the mandate of the Commission, on terms to be agreed.
5. The Commission shall cooperate with other entities established by the General Framework Agreement, agreed by the Parties, or authorized by the United Nations Security Council.

Article XI: Mandate

The Commission shall receive and decide any claims for real property in Bosnia and Herzegovina, where the property has not voluntarily been sold or otherwise transferred since April 1, 1992, and where the claimant does not now enjoy possession of that property. Claims may be for return of the property or for just compensation in lieu of return.

Article XII: Proceedings before the Commission

1. Upon receipt of a claim, the Commission shall determine the lawful owner of the property with respect to which the claim is made and the value of that property. The

Commission, through its staff or a duly designated international or nongovernmental organization, shall be entitled to have access to any and all property records in Bosnia and Herzegovina, and to any and all real property located in Bosnia and Herzegovina for purposes of inspection, evaluation and assessment related to consideration of a claim.

2. Any person requesting the return of property who is found by the Commission to be the lawful owner of that property shall be awarded its return. Any person requesting compensation in lieu of return who is found by the Commission to be the lawful owner of that property shall be awarded just compensation as determined by the Commission. The Commission shall make decisions by a majority of its members.
3. In determining the lawful owner of any property, the Commission shall not recognize as valid any illegal property transaction, including any transfer that was made under duress, in exchange for exit permission or documents, or that was otherwise in connection with ethnic cleansing. Any person who is awarded return of property may accept a satisfactory lease arrangement rather than retake possession.
4. The Commission shall establish fixed rates that may be applied to determine the value of all real property in Bosnia and Herzegovina that is the subject of a claim before the Commission. The rates shall be based on an assessment or survey of properties in the territory of Bosnia and Herzegovina undertaken prior to April 1, 1992, if available, or may be based on other reasonable criteria as determined by the Commission.
5. The Commission shall have the power to effect any transactions necessary to transfer or assign title, mortgage, lease, or otherwise dispose of property with respect to which a claim is made, or which is determined to be abandoned. In particular, the Commission may lawfully sell, mortgage, or lease real property to any resident or citizen of Bosnia and Herzegovina, or to either Party, where the lawful owner has sought and received compensation in lieu of return, or where the property is determined to be abandoned in accordance with local law. The Commission may also lease property pending consideration and final determination of ownership.
6. In cases in which the claimant is awarded compensation in lieu of return of the property, the Commission may award a monetary grant or a compensation bond for the future purchase of real property. The Parties welcome the willingness of the international community assisting in the construction and financing of housing in

Bosnia and Herzegovina to accept compensation bonds awarded by the Commission as payment, and to award persons holding such compensation bonds priority in obtaining that housing.

7. Commission decisions shall be final, and any title, deed, mortgage, or other legal instrument created or awarded by the Commission shall be recognized as lawful throughout Bosnia and Herzegovina.
8. Failure of any Party or individual to cooperate with the Commission shall not prevent the Commission from making its decision.

Article XIII: Use of Vacant Property

The Parties, after notification to the Commission and in coordination with UNHCR and other international and nongovernmental organizations contributing to relief and reconstruction, may temporarily house refugees and displaced persons in vacant property, subject to final determination of ownership by the Commission and to such temporary lease provisions as it may require.

Article XIV: Refugees and Displaced Persons Property Fund

1. A Refugees and Displaced Persons Property Fund (the "Fund") shall be established in the Central Bank of Bosnia and Herzegovina to be administered by the Commission. The Fund shall be replenished through the purchase, sale, lease and mortgage of real property which is the subject of claims before the Commission. It may also be replenished by direct payments from the Parties, or from contributions by States or international or nongovernmental organizations.
2. Compensation bonds issued pursuant to Article XII(6) shall create future liabilities on the Fund under terms and conditions to be defined by the Commission.

Article XV: Rules and Regulations

The Commission shall promulgate such rules and regulations, consistent with this Agreement, as may be necessary to carry out its functions. In developing these rules and regulations, the Commission shall consider domestic laws on property rights.

Article XVI: Transfer

Five years after this Agreement takes effect, responsibility for the financing and operation of the Commission shall transfer from the Parties to the Government of Bosnia and Herzegovina, unless the Parties otherwise agree. In the latter case, the Commission shall continue to operate as provided above.

Article XVII: Notice

The Parties shall give effective notice of the terms of this Agreement throughout Bosnia and Herzegovina, and in all countries known to have persons who were citizens or residents of Bosnia and Herzegovina.

Article XVIII: Entry into Force

This Agreement shall enter into force upon signature.

For the Republic of Bosnia and Herzegovina

For the Federation of Bosnia and Herzegovina

For the Republika Srpska

(4) Annex 8 to the GFAP: Agreement on Commission to Preserve National Monuments¹⁰⁹

The Republic of Bosnia and Herzegovina, the Federation of Bosnia and Herzegovina and the Republika Srpska (the "Parties") have agreed as follows:

Article I: Establishment of the Commission

The Parties hereby establish an independent Commission to Preserve National Monuments (the "Commission"). The Commission shall have its headquarters in Sarajevo and may have offices at other locations as it deems appropriate.

¹⁰⁹ Quelle: www.ohr.int.

Article II: Composition

1. The Commission shall be composed of five members. Within 90 days after this Agreement enters into force, the Federation of Bosnia and Herzegovina shall appoint two members, and the Republika Srpska one member, each serving a term of three years. The Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization shall appoint the remaining members, each for a term of five years, and shall designate one such member as the Chairman. The members of the Commission may be reappointed. No person who is serving a sentence imposed by the International Tribunal for the Former Yugoslavia, and no person who is under indictment by the Tribunal and who has failed to comply with an order to appear before the Tribunal, may serve on the Commission.
2. Members appointed after the transfer described in Article IX below shall be appointed by the Presidency of Bosnia and Herzegovina.

Article III: Facilities, Staff and Expenses

1. The Commission shall have appropriate facilities and a professionally competent staff, generally representative of the ethnic groups comprising Bosnia and Herzegovina, to assist it in carrying out its functions. The staff shall be headed by an executive officer, who shall be appointed by the Commission.
2. The salaries and expenses of the Commission and its staff shall be determined jointly by the Entities and shall be borne equally by them.
3. Members of the Commission shall not be held criminally or civilly liable for any acts carried out within the scope of their duties. Members of the Commission, and their families, who are not citizens of Bosnia and Herzegovina shall be accorded the same privileges and immunities as are enjoyed by diplomatic agents and their families under the Vienna Convention on Diplomatic Relations.

Article IV: Mandate

The Commission shall receive and decide on petitions for the designation of property having cultural, historic, religious or ethnic importance as National Monuments.

Article V: Proceedings before the Commission

1. Any Party, or any concerned person in Bosnia and Herzegovina, may submit to the Commission a petition for the designation of property as a National Monument. Each such petition shall set forth all relevant information concerning the property, including:
 - a. the specific location of the property;
 - b. its current owner and condition;
 - c. the cost and source of funds for any necessary repairs to the property;
 - d. any known proposed use; and
 - e. the basis for designation as a National Monument.
2. In deciding upon the petition, the Commission shall afford an opportunity for the owners of the proposed National Monument, as well as other interested persons or entities, to present their views.
3. For a period of one year after such a petition has been submitted to the Commission, or until a decision is rendered in accordance with this Annex, whichever occurs first, all Parties shall refrain from taking any deliberate measures that might damage the property.
4. The Commission shall issue, in each case, a written decision containing any findings of fact it deems appropriate and a detailed explanation of the basis for its decision. The Commission shall make decisions by a majority of its members. Decisions of the Commission shall be final and enforceable in accordance with domestic law.
5. In any case in which the Commission issues a decision designating property as a National Monument, the Entity in whose territory the property is situated (a) shall make every effort to take appropriate legal, scientific, technical, administrative and financial measures necessary for the protection, conservation, presentation and rehabilitation of the property, and (b) shall refrain from taking any deliberate measures that might damage the property.

Article VI: Eligibility

The following shall be eligible for designation as National Monuments: movable or immovable property of great importance to a group of people with common cultural, historic, religious or ethnic heritage, such as monuments of architecture, art or history; archaeological sites; groups of buildings; as well as cemeteries.

Article VII: Rules and Regulations

The Commission shall promulgate such rules and regulations, consistent with this Agreement, as may be necessary to carry out its functions.

Article VIII: Cooperation

Officials and organs of the Parties and their Cantons and Municipalities, and any individual acting under the authority of such official or organ, shall fully cooperate with the Commission, including by providing requested information and other assistance.

Article IX: Transfer

Five years after this Agreement enters into force, the responsibility for the continued operation of the Commission shall transfer from the Parties to the Government of Bosnia and Herzegovina, unless the Parties otherwise agree. In the latter case, the Commission shall continue to operate as provided above.

Article X: Notice

The Parties shall give effective notice of the terms of this Agreement throughout Bosnia and Herzegovina.

Article XI: Entry into Force

This Agreement shall enter into force upon signature.

For the Republic of Bosnia and Herzegovina

For the Federation of Bosnia and Herzegovina

For the Republika Srpska

b) FBiH

(1) Verfassung der Föderation Bosnien und Herzegowinas¹¹⁰

¹¹⁰ SI N FBiH, br 1/1994 i.d.F. SI N FBiH, br 9/2004.

***Präambel*¹¹¹**

Überzeugt, dass demokratische Institutionen, gegründet auf der Achtung der Menschenrechte und –freiheiten, am besten Einklang zwischen sich und ihren Gemeinschaften herstellen,

Die Gewalt des Krieges ablehnend,

Im Wunsch, dem Fortschritt des Friedens beizutragen,

Im Wunsch, die Freiheiten des Einzelnen zu fördern und den freien Markt zu entwickeln,

Geleitet von den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Allgemeinen Rahmenübereinkommens über Frieden in Bosnien und Herzegowina sowie seinen Annexen (Allgemeines Rahmenübereinkommen),

Erlassen hiermit Bosniaken, Kroaten und Serben als konstitutive Völker, gemeinsam mit den Anderen, und die Bürger der Föderation Bosnien und Herzegowinas, die ein integraler Teil des souveränen Staates Bosnien und Herzegowina ist, entschieden, volle nationale Gleichheit, demokratische Beziehungen und höchste Standards der Menschenrechte und –freiheiten zu sichern, die Verfassung der Föderation Bosnien und Herzegowina:

I. Die Errichtung der Föderation

***Artikel I. 1.*¹¹²**

- (1) Die Föderation Bosnien und Herzegowinas ist eine der zwei Entitäten des Staates Bosnien und Herzegowina und hat alle Gewalt, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die durch die Verfassung Bosnien und Herzegowinas nicht in die ausschließliche Kompetenz der Institutionen Bosnien und Herzegowinas übertragen sind.
- (2) Bosniaken, Kroaten und Serben als konstitutive Völker, gemeinsam mit den Anderen, und die Bürger der Föderation Bosnien und Herzegowinas richten

¹¹¹ geändert durch Amendments II und XXVII.

¹¹² geändert durch Amendments III und XXVIII.

gleichberechtigt die Föderation Bosnien und Herzegowinas ein, die durch den Annex II des Allgemeinen Rahmenübereinkommens über den Frieden in Bosnien und Herzegowina definiert ist.

Artikel I.6.¹¹³

- (1) Die Amtssprachen der Föderation Bosnien und Herzegowinas sind: die bosnische Sprache, die kroatische Sprache und die serbische Sprache. Die Amtsschriften sind Lateinisch und Kyrillisch.
- (2) Andere Sprache können als Mittel der Kommunikation und des Unterrichts verwendet werden.

II. Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel II.A. 2.¹¹⁴

Die Föderation wird die Anwendung des höchsten Niveaus der international anerkannten Rechte und Freiheiten, die in den Dokumenten, die im Annex dieser Verfassung angeführt sind, bestimmt sind, sichern. Insbesondere:

- (1) genießen alle Personen auf dem Territorium der Föderation die Rechte auf:

[...]

- c) Gleichheit vor dem Gesetz;
- d) das Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glaubens, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler und sozialer Herkunft;

[...]

- l) die Grundfreiheiten: Rede- und Pressefreiheit; Meinungs-, Gewissens- und Glaubensfreiheit; Religionsfreiheit, einschließlich privater und öffentlicher

¹¹³ geändert durch Amendment XXIX.

¹¹⁴ geändert durch Amendment V.

Religionsausübung; Versammlungsfreiheit; Vereinsfreiheit, einschließlich Gründung und Zugehörigkeit zu Gewerkschaften; Arbeitsfreiheit;

[...]

s) Schutz der Minderheiten und potentiell gefährdeter Gruppen;

(2) Alle Bürger genießen:

- a) das Recht auf Gründung und Zugehörigkeit zu politischen Parteien; und
- b) politische Rechte: Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten; gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern; wählen und gewählt zu werden.

Artikel II.B.1.1.¹¹⁵

(1) Es existieren drei Ombudsmen, die das Parlament der FBiH im Einklang mit föderalem Gesetz ernannt. Je ein Ombudsman wird aus jedem konstitutiven Volk BiHs ernannt.

(2) Jeder Ombudsman ernannt mit Zustimmung des Präsidenten der Föderation einen oder mehrere Vertreter. Sie werden insbesondere anstrengen, Vertreter in den Gemeinden, in denen die nationale Struktur der Bevölkerung nicht die nationale Struktur des Kantons als Gesamtheit widerspiegelt, zu ernennen. Das zuständige Organ der Gewalt wird solche Anstrengungen ermöglichen.

[...]

IV. Struktur der föderalen Gewalt

A. Gesetzgebung

a) Die gesetzgebende Gewalt werden in der FBiH das Repräsentantenhaus und das Haus der Völker ausüben.¹¹⁶

¹¹⁵ geändert durch Amendment XXX.

¹¹⁶ geändert durch Amendment XXXI.

1.Repräsentantenhaus

Artikel IV. A. 1. 1.¹¹⁷

- (1) Mindestens vier Mitglieder jedes konstitutiven Volkes werden im Repräsentantenhaus der FBiH vertreten sein.
- (2) Das Repräsentantenhaus der FBiH besteht aus achtundneunzig Abgeordneten.

2. Haus der Völker

Artikel IV. A. 2. 6.¹¹⁸

Zusammensetzung des Hauses der Völker und Wahl der Mitglieder

- (1) Die Zusammensetzung des Hauses der Völker der FBiH wird paritätisch sein, sodass jedes konstitutive Volk die gleiche Anzahl an Delegaten hat.
- (2) Das Haus der Völker besteht aus achtundfünfzig Delegaten, und zwar je siebzehn Delegaten aus der Reihe jedes konstitutiven Volkes und sieben Delegaten aus der Reihe der Anderen.
- (3) Die Anderen haben das Recht, gleichberechtigt im Verfahren der Mehrheitsabstimmung teilzunehmen.

Artikel IV. A. 2. 8.¹¹⁹

- (1) Die Kantonalversammlungen wählen die Delegaten des Hauses der Völker aus der Reihe ihrer Delegaten proportional zur nationalen Struktur der Bevölkerung.
- (2) Die Zahl der Delegaten für das Haus der Völker, die in jedem Kanton gewählt werden, ist verhältnismäßig zur Zahl der Einwohner der Kantone, wobei die Zahl, die Struktur und die Art der Wahl der Delegaten durch Gesetz bestimmt werden.

¹¹⁷ geändert durch Amendment XXXI.

¹¹⁸ geändert durch Amendment XXXIII.

¹¹⁹ geändert durch Amendment XXXIV.

- (3) Im Haus der Völker werden mindestens ein Bosniake, ein Kroat und ein Serbe aus jedem Kanton, der zumindest einen solchen Abgeordneten in seinem Gesetzgebungskörper hat, sein.
- (4) Die bosniakischen, kroatischen und serbischen Delegaten aus jedem Kanton wählen die Abgeordneten aus der Reihe des jeweiligen konstitutiven Volkes im Einklang mit den Ergebnissen der Wahl zum Gesetzgebungskörper des jeweiligen Kantons; Die Wahl der Delegaten aus der Reihe der Anderen wird durch Gesetz bestimmt.
- (5) Kein Abgeordneter des Repräsentantenhauses und kein Rat des Gemeinderats kann das Amt des Delegaten im Haus der Völker ausüben.

3. Allgemeine Bestimmungen

Artikel IV. A. 3. 11.¹²⁰

Jedes Haus wird mit Mehrheit der Stimmen seine Geschäftsordnung erlassen und unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und zwei Vizevorsitzende, die nicht aus der Reihe desselben konstitutiven Volks oder aus der Reihe der Anderen sein dürfen, wählen.

4. Entscheidung in den Häusern

Artikel IV. A. 4. 17

Wenn durch die Verfassung nicht anders bestimmt, bedürfen die Entscheidungen des Parlaments der Föderation der Bestätigung durch beide Häuser, außer es handelt sich um Geschäftsordnungen und Deklarationen, die die Häuser selbständig verabschieden.

5. Definition des vitalen Interesses

Artikel IV. A. 5. 17a.¹²¹

Vitale nationale Interessen der konstitutiven Völker sind auf folgende Art definiert:

¹²⁰ geändert durch Amendment XXXVI.

¹²¹ geändert durch Amendment XXXVII.

- Verwirklichung des Rechts der konstitutiven Völker, adäquat in gesetzgebenden, exekutiven und judikativen Machtorganen vertreten zu sein;
- Identität eines konstitutiven Volkes;
- Verfassungsamendments;
- Organisation der öffentlichen Machtorgane;
- Gleiche Rechte der konstitutiven Völker im Prozess der Entscheidungsfindung;
- Bildung, Glaubensbekenntnis, Sprache, Pflege von Kultur, Tradition und kulturelles Erbe;
- Territoriale Organisation
- System der öffentlichen Information

Und andere Fragen, die als Fragen von vitalem nationalem Interesse behandelt würden, wenn dies von 2/3 eines der Delegatenklubs der konstitutiven Völker im Haus der Völker behauptet wird.

6. Parlamentarisches Verfahren zum Schutz von vitalen Interessen

Artikel IV. A. 6. 17b.¹²²

- (1) Gesetze oder andere Vorschriften oder Akte, die dem Repräsentantenhaus in der Föderation Bosnien und Herzegowinas unterbreitet werden, müssen auch im Haus der Völker der Föderation Bosnien und Herzegowinas angenommen werden.
- (2) Im Verfassungsgericht der Föderation Bosnien und Herzegowinas wird der Rat zum Schutz des vitalen Interesses gegründet, um über Fragen von vitalem Interesse zu entscheiden, entsprechend dem Verfahren im Einklang mit dieser Verfassung. Dieser Rat behandelt alle Fragen, welche von vitalem Interesse sind.
- (3) Der Rat zum Schutz des vitalen Interesses besteht aus sieben Mitgliedern, je zweien aus jedem konstitutiven Volk und einem Mitglied aus den Reihen der Anderen. Das Repräsentantenhaus und das Haus der Völker wählen die Richter.

¹²² geändert durch Amendment XXXVIII.

*Artikel IV. A. 6. 18.*¹²³

Verfahren betreffend Gesetze im Zusammenhang mit vitalem Interesse, wie es in der Liste von Amendment XXXVII definiert ist.

- (1) Erachtet mehr als ein Vorsitzender oder Vizevorsitzender des Hauses der Völker, dass ein Gesetz unter Fragen von vitalem nationalen Interesse, definiert in Amendment XXXVII zur Verfassung der Föderation Bosnien und Herzegowinas, fällt, wird das Gesetz in die Tagesordnung des Hauses der Völker als Frage von vitalem Interesse aufgenommen.
- (2) Behauptet nur ein Vorsitzender oder Vizevorsitzender, dass das Gesetz unter Fragen von vitalem Interesse fällt, kann eine 2/3 Mehrheit des entsprechenden Klubs verkünden, dass es um eine Frage aus der Liste vitaler Interessen geht. In diesem Falle wird das in Amendment XL beschriebene Verfahren verfolgt.
- (3) Vorsitzender und Vizevorsitzende müssen die Entscheidung innerhalb einer Frist von einer Woche treffen.
- (4) Stimmt die Mehrheit jedes Klubs, der Delegaten im Haus der Völker hat, für solche Gesetze oder andere Vorschriften oder Akte, werden diese als angenommen erachtet.
- (5) Wird im Haus der Völker Übereinstimmung über Amendments erreicht, wird ein solches Gesetz, Vorschrift oder Akt abermals dem Repräsentantenhaus zur Annahme unterbreitet.
- (6) Ist im Haus der Völker keine Übereinstimmung möglich oder erhält der Vorschlag über Amendments keine Zustimmung, wird eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des Repräsentantenhauses und des Hauses der Völker gebildet. Die gemeinsame Kommission setzt sich auf paritätischer Grundlage zusammen und trifft ihre Entscheidungen mit Konsensus. Die gemeinsame Kommission bringt den Gesetzestext in Übereinstimmung. Wird der Gesetzestext in Übereinstimmung gebracht, wird das Gesetz als angenommen erachtet.

¹²³ geändert durch Amendment XXXIX.

- (7) Wird keine Übereinstimmung gefunden, wird das Gesetz nicht verabschiedet und dem Vorschlagenden zum neuen Verfahren zurückübermittelt. In diesem Fall kann der Vorschlagende nicht wiederholt den gleichen Text des Gesetzes, der Vorschrift oder des Aktes einreichen.

Artikel IV. A. 6. 18a.¹²⁴

Verfahren für Gesetze, die sich auf ein vitales nationales Interesse beziehen, wenn dies von einer 2/3 Mehrheit eines der Klubs der konstitutiven Völker im Haus der Völker entschieden wurde.

- (1) Im Falle, dass 2/3 eines der Klubs der konstitutiven Völker im Haus der Völker entscheiden, dass sich ein Gesetz, eine andere Vorschrift oder ein Akt auf ein vitales Interesse beziehen, wird das Gesetz im Haus der Völker behandelt.
- (2) Stimmt die Mehrheit jedes im Haus der Völker vertretenen Klubs für das betreffende Gesetz, die betreffende andere Vorschrift oder den Akt, wird dieses als angenommen erachtet.
- (3) Erzielt das Haus der Völker Übereinstimmung über Amendments, wird das Gesetz, die Vorschrift oder der Akt abermals dem Repräsentantenhaus zur Annahme übermittelt.
- (4) Erzielt die gemeinsame Kommission aus Amendment XXXIX keine Übereinstimmung, wird die Frage an das Verfassungsgericht der Föderation Bosnien und Herzegowinas zur endgültigen Entscheidung darüber, ob sich das betreffende Gesetz auf ein vitales Interesse eines der konstitutiven Völker bezieht, übermittelt.
- (5) Der Rat zum Schutz des vitalen Interesses beim Verfassungsgericht der Föderation Bosnien und Herzegowinas entscheidet innerhalb einer Frist von einer Woche über die Zulässigkeit solcher Fälle mit 2/3 Mehrheit; und innerhalb einer Frist von einem Monat entscheidet er über das Meritum der als zulässig erachteten Fälle.

¹²⁴ geändert durch Amendment XL.

- (6) Im Falle, dass das Verfahren entsprechend diesem Amendment eine 2/3 Mehrheit eines der Klubs einleitet, ist zur Entscheidung des Gerichts, dass es sich um ein vitales Interesse handelt, zumindest die Stimme zweier Richter notwendig.
- (7) Fällt das Gericht eine positive Entscheidung über das vitale Interesse, wird das betreffende Gesetz als nicht angenommen erachtet, und das Dokument wird dem Vorschlagenden zurückübermittelt, welcher ein neues Verfahren einleiten soll. In diesem Fall kann der Vorschlagende nicht abermals den gleichen Text eines Gesetzes, einer Vorschrift oder eines Aktes zustellen.
- (8) Entscheidet das Gericht, dass sich das gegenständliche Gesetz nicht auf ein vitales Interesse bezieht, wird erachtet, dass das Gesetz angenommen ist/wird es mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

B. Exekutive Gewalt der Föderation

1. Präsident und Vizepräsident der Föderation

Artikel IV. B. 1.¹²⁵

Der Präsident der Föderation repräsentiert und vertritt die Föderation und ist der Chef der föderalen exekutiven Gewalt. Der Präsident der Föderation hat zwei Vizepräsidenten aus verschiedenen konstitutiven Völkern. Sie werden im Einklang mit dieser Verfassung gewählt.

Artikel IV. B. 2.¹²⁶

- (1) Bei der Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten der Föderation Bosnien und Herzegowinas können mindestens ein Drittel der Delegaten aus den Klubs der bosniakischen, kroatischen oder serbischen Delegaten im Haus der Völker einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten der Föderation Bosnien und Herzegowinas kandidieren.

¹²⁵ geändert durch Amendments XI und XLI. (Nummerierung wurde m.E. im Zuge der Amendmentprozedur falsch vorgenommen, daher m.E.: Artikel IV. B. 1. 1.).

¹²⁶ geändert durch Amendment XLII (Nummerierung wurde m.E. im Zuge der Amendmentprozedur falsch vorgenommen, daher m.E.: Artikel IV. B. 1. 2).

- (2) Die Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten der Föderation Bosnien und Herzegowinas bedarf der Annahme einer gemeinsamen Liste von drei Kandidaten zum Präsidenten und Vizepräsidenten der Föderation mit Mehrheit der Stimmen im Repräsentantenhaus und danach auch mit Mehrheit der Stimmen im Haus der Völker, eingeschlossen die Mehrheit der Klubs jedes konstitutiven Volks.
- (3) Erreicht keine der Kandidatenlisten die notwendige Mehrheit in beiden Häusern, wird das Verfahren der Kandidatur wiederholt.
- (4) Lehnt auch im wiederholten Verfahren eines der Häuser die gemeinsame Liste ab, wird erachtet, dass die kandidierten Personen durch die Annahme der Liste in nur einem Haus gewählt wurden.
- (5) Das Mandat des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Föderation Bosnien und Herzegowinas dauert vier Jahre.

2. Regierung der Föderation

Artikel IV. B. 2. 4.¹²⁷

Mindestrepräsentation in der Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowinas während der Übergangsperiode bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7.

- (1) Die Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowinas (Premier/Präsident der Regierung und sechzehn Minister) besteht aus acht Ministern aus der Reihe des bosniakischen, fünf Ministern aus der Reihe des kroatischen und drei Ministern aus der Reihe des serbischen Volkes. Einen Minister aus der Reihe der Anderen kann der Premier/Präsident der Regierung aus der Quote des zahlenmäßig größten konstitutiven Volkes ernennen. Die Regierung hat auch einen Premier/Präsidenten der Regierung, welcher zwei Vertreter aus verschiedenen konstitutiven Völkern hat, die aus der Reihe der Minister gewählt werden.
- (2) Nach der vollständigen Durchführung des Annex 7., müssen mindestens 15 % der Regierungsmitglieder einem konstitutiven Volk angehören. Mindestens 35

¹²⁷ geändert durch Amendments XII, XLIV.

% der Regierungsmitglieder müssen zwei konstitutiven Völkern angehören.
Ein Regierungsmitglied muss aus der Reihe der Anderen sein.

Artikel IV. B. 2. 5.¹²⁸

Wahl der Regierung

- (1) Der Präsident der Föderation ernennt mit Zustimmung beider Vizepräsidenten der Föderation die Regierung der Föderation nach Konsultationen mit dem Premier oder dem Kandidaten für letztere Funktion. Die Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowinas ist gewählt, nachdem das Repräsentantenhaus der Föderation ihre Ernennung durch Mehrheit der Stimmen bestätigt hat. Jedes freigewordene Mandat wird mittels gleichem Verfahren gefüllt.

[...]

C. Judikative Gewalt der Föderation

2. Allgemeine Bestimmungen über Gerichte der Föderation

Artikel IV. C. 2. 6¹²⁹

- a) Die Richter der Gerichte der Föderation ernennt der Präsident der Föderation mit Zustimmung der Vizepräsidenten und mit Bestätigung der Mehrheit der Delegaten im Haus der Völker.

[...]

Artikel IV. C. 2. 8

[...]

¹²⁸ geändert durch Amendmetnt XLV.

¹²⁹ geändert durch Amendment XLVII.

- (2) Die gesamte nationale Struktur der Gerichtspolizei wird die nationale Struktur der Bevölkerung der Föderation widerspiegeln, und hinsichtlich jeder lokalen Einheit wird sie die nationale Struktur der Bevölkerung im betreffenden Kanton oder der betreffenden Gemeinde widerspiegeln.

[...]

3. Verfassungsgericht

***Artikel IV. C. 3. 9.*¹³⁰**

Das Verfassungsgericht besteht aus neun Richtern, von denen mindestens je zwei aus der Reihe aller drei konstitutiven Völker und einer aus der Reihe der Anderen sind.

D. Distribution von Schlüsselfunktionen in der Struktur der föderalen (Staats)gewalt

***Artikel IV. D. 1.*¹³¹**

- (1) Premier/Regierungspräsident und Vertreter des Premiers/Regierungspräsidenten können nicht aus der Reihe desselben konstitutiven Volkes sein.

Von den unten angeführten Funktionen können höchstens zwei aus der Reihe eines konstitutiven Volkes oder aus der Reihe der Anderen besetzt werden:

1. Premier/Regierungspräsident
2. Vorsitzender des Repräsentantenhauses
3. Vorsitzender des Hauses der Völker
4. Präsident des Obersten Gerichts
5. Präsident des Verfassungsgerichts
6. Föderaler Staatsanwalt

***Artikel IV. D. 1a.*¹³²**

¹³⁰ geändert durch Amendment XLVIII.

¹³¹ geändert durch Amendment XLIX.

¹³² geändert durch Amendment LXXIV.

Nach den Wahlen zum gesetzgebenden Organ der Föderation und der Ernennungen des Premiers, des Vorsitzenden des Repräsentantenhauses und des Vorsitzenden des Hauses der Völker werden der Präsident des Verfassungsgerichts, der Präsident des Obersten Gerichts und der Staatsanwalt der Föderation Bosnien und Herzegowinas im Einklang mit der Verteilung der Funktionen, die in Artikel IV. D. 1. vorgesehen ist, gewählt.

V. Kantonale Machtorgane

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel V. 1. 1.¹³³

Bei der Ausübung seiner Kompetenzen, die in den Artikeln III. 2. 1. und 4 bestimmt sind, wird jeder Kanton:

[...]

- c) gewährleisten, dass die konstitutiven Völker und die Angehörigen der Gruppe der Anderen in den Ministerien der Kantone proportional repräsentiert sind. Diese proportionale Repräsentation hat bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7. im Einklang mit der Volkszählung aus dem Jahr 1991 zu sein.

Artikel V. 1. 2.¹³⁴

- (1) Jeder Kanton kann seine Zuständigkeit auf eine Gemeinde und eine Stadt auf seinem Territorium oder auf die föderalen Machtorgane übertragen.
- (2) Jeder Kanton kann Zuständigkeiten im Bereich von Bildung, Kultur, Tourismus, lokaler Wirtschaft und humanitärer Tätigkeit sowie Radio und Fernsehen auf eine Gemeinde und eine Stadt auf seinem Territorium übertragen. Er ist verpflichtet dies zu tun, wenn hinsichtlich der nationalen Struktur, die Mehrheitsbevölkerung der Gemeinde beziehungsweise der Stadt nicht die Mehrheitsbevölkerung im Kanton als Ganzes ist.

¹³³ geändert durch Amendment LXXV.

¹³⁴ geändert durch Amendment XV.

[...]

2. Gesetzgebende Körper der Kantone

Artikel V. 2. 5.¹³⁵

Jeder Kanton hat einen gesetzgebenden Körper, der sich aus einem Haus zusammensetzt, und dessen Abgeordnetenanzahl proportional zur nationalen Struktur der Bevölkerung festgelegt wird.

Artikel V. 2. 7.¹³⁶

[...]

- (2) Unter der Voraussetzung, dass es mindestens einen Delegaten des entsprechenden konstitutiven Volkes im gesetzgebenden Organ des Kantons gibt, wird ein Delegatenklub des konstitutiven Volkes gebildet.
- (3) Jeder Delegatenklub schlägt einen Kandidaten aus der Reihe seiner Mitglieder für die Wahl zum Amt von Vorsitzendem oder Vizevorsitzendem vor, die das gesetzgebende Organ des Kantons bestätigt.
- (4) Das gesetzgebende Organ des Kantons bestätigt die Kandidaten im Einklang mit seiner Geschäftsordnung. Falls ein konstitutives Volk nicht im gesetzgebenden Organ vertreten ist, bleibt eines der Ämter der Vizevorsitzenden frei.
- (5) Die drei Kandidaten, die die Versammlung des Kantons bestätigt, entscheiden unter sich, wer Vorsitzender wird.

Artikel V. 2. 7.a. „Mechanismus zum Schutz des vitalen nationalen Interesses“¹³⁷

- (1) Die Liste der vitalen nationalen Interessen, die in den Kantonen geschützt werden, ist mit der Liste, die in Artikel IV. 5. 17.a. dieser Verfassung enthalten

¹³⁵ geändert durch Amendment LXXVII.

¹³⁶ geändert durch Amendment LXXIX.

¹³⁷ geändert durch Amendment LXXX.

ist, identisch. Die Klubs aus Artikel IV. 5. 17.a. dieser Verfassung sind in den Kantonen die im Einklang mit Artikel V. 2. 7. Absatz 2 dieser Verfassung gebildeten Delegatenklubs.

(2) Wenn mehr als ein Vorsitzender oder Vizevorsitzender des gesetzgebenden Organs des Kantons behaupten, dass ein Gesetz unter die Liste vitaler Interessen fällt, die in Artikel IV. 5. 17.a dieser Verfassung bestimmt ist, ist für die Annahme eines solchen Gesetzes notwendig:

- die Mehrheit der Stimmen innerhalb jedes Klubs der konstitutiven Völker, die in der jeweiligen Versammlung des Kantons vertreten sind.

(3) Der Vorsitzende und die Vizevorsitzenden des gesetzgebenden Organs des Kantons sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu entscheiden, ob eines der Gesetze, Vorschriften oder Akte unter die Liste aus Absatz 2 dieses Artikels fällt.

(4) Behauptet nur ein Vorsitzender oder Vizevorsitzender, dass das Gesetz, die Vorschrift oder der Akt unter die Liste von vitalen Interessen fällt, kann eine Zweidrittelmehrheit des entsprechenden Klubs eines der konstitutiven Völker des jeweiligen gesetzgebenden Organs verkünden, dass es sich um eine Frage von der Liste vitaler nationaler Interessen handelt.

Artikel V. 2. 7. b.¹³⁸

- (1) Im Fall, dass eine Zweidrittelmehrheit eines der Klubs der konstitutiven Völker in der Versammlung des Kantons entscheidet, dass sich ein Gesetz, eine Vorschrift oder ein Akt auf ein vitales nationales Interesse bezieht, ist für die Annahme eines solchen Gesetzes, einer solchen Vorschrift oder eines solchen Aktes die Mehrheit der Stimmen innerhalb jedes im gesetzgebenden Organ des Kantons vertretenen Klubs der konstitutiven Völker notwendig.
- (2) Wenn die Mehrheit aus Absatz 1 dieses Artikels nicht erreicht werden kann, wird die Frage an das Verfassungsgericht der Föderation Bosnien und Herzegowinas weitergeleitet, das die endgültige Entscheidung darüber trifft,

¹³⁸ geändert durch Amendment LXXX.

ob sich das gegenständige Gesetz, die Vorschrift oder der Akt auf ein vitales Interesse eines konstitutiven Volkes bezieht.

- (3) Das Verfassungsgericht der Föderation verfährt im Falle aus diesem Artikel auf die in Artikel IV. 6. 18. a. dieser Verfassung vorgesehene Weise.
- (4) Entscheidet das Gericht, dass es sich um ein vitales Interesse handelt, wird das Gesetz, die Vorschrift oder der Akt als nicht angenommen angesehen, und das Dokument wird dem Vorschlagenden zurückübermittelt, der ein neues Verfahren einleiten soll. In diesem Fall kann der Vorschlagende nicht denselben Text des Gesetzes, der Vorschrift oder des Aktes einreichen.
- (5) Entscheidet das Verfassungsgericht, dass es sich nicht um ein vitales Interesse handelt, wird das Gesetz, die Vorschrift oder der Akt als angenommen erachtet/wird es mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.

3. Exekutive Gewalt der Kantone

Artikel V. 3. 8.¹³⁹

- (1) Die konstitutiven Völker und die Angehörigen der Anderen werden proportional in der Regierung repräsentiert sein. Eine solche Repräsentation wird bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7. die Volkszählung aus dem Jahr 1991, im Einklang mit Artikel IX. 11. a dieser Verfassung widerspiegeln.
- (2) Der Vorsitzende des kantonalen gesetzgebenden Organs wird den Kandidaten für die Position des Kantonspremiers mit Zustimmung der Vizevorsitzenden ernennen. Der Premierkandidat schlägt die Minister vor. Die Minister haben keine Vertreter.
- (3) Minister und Premier gemeinsam stellen die Regierung des Kantons. Das gesetzgebende Organ des Kantons bestätigt die Kantonsregierung mit Stimmenmehrheit.
- (4) Ausgenommen von den Vorschriften des Absatzes 3 dieses Artikels, bestätigt das gesetzgebende Organ des Kantons in den Kantonen, in denen nach der

¹³⁹ geändert durch Amendment LXXXI.

letzten Volkszählung jedes von zwei oder mehreren konstitutiven Völkern mehr als 30 % der Bevölkerung stellte, die Regierung mit einer Stimmenmehrheit von Zwei Dritteln.

- (5) Die Regierung tritt ihr Amt nach Bestätigung durch das gesetzgebende Kantonsorgan an.

Artikel V.3.10

In der Ausübung ihrer Kompetenzen hinsichtlich der kantonalen Polizei, sichert die Regierung des Kantons, dass die nationale Struktur der Polizei die nationale Struktur der Bevölkerung des Kantons widerspiegelt, mit der Bedingung, dass die nationale Struktur der Polizei jeder Gemeinde beziehungsweise Stadt die nationale Struktur dieser Stadt oder Gemeinde widerspiegelt.

4. Kantonale Gerichtsbarkeit

Artikel V. 4. 11¹⁴⁰

[...]

- (4) Die konstitutiven Völker und die Angehörigen der Anderen werden proportional in den Kantons- und Gemeindegerichten repräsentiert. Eine solche Repräsentation wird bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7. die Volkszählung aus dem Jahr 1991, im Einklang mit Artikel IX. 11. a dieser Verfassung, widerspiegeln.

Artikel VI. Gemeindemachtorgane

Artikel VI. 1.¹⁴¹

Jede Gemeinde hat in der Ausübung ihrer Kompetenzen:

[...]

- b) der nationalen Struktur der Bevölkerung in der Gemeinde Rechnung zu tragen.

¹⁴⁰ geändert durch Amendments LXII und LXXXIV.

¹⁴¹ geändert durch Amendment LXXXVI.

- c) Die konstitutiven Völker und die Angehörigen der Anderen werden proportional in den Gemeindeorganen repräsentiert sein. Eine solche Repräsentation wird bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7. im Einklang mit Artikel IX. 11. a. dieser Verfassung die Volkszählung aus dem Jahre 1991 widerspiegeln.

VIII. Verfassungsamendments

Artikel VIII.1.¹⁴²

- (1) Verfassungsamendments können vorschlagen: der Präsident der Föderation mit Zustimmung der Vizepräsidenten, die Föderationsregierung, die Mehrheit der Delegaten im Repräsentantenhaus oder die Mehrheit der bosniakischen, kroatischen und serbischen Delegaten im Haus der Völker.
- (2) Das vorgeschlagene Amendment wird angenommen:
- a) mit einfacher Mehrheit im Haus der Völker, einschließlich die Mehrheit der bosniakischen, die Mehrheit der kroatischen und die Mehrheit der serbischen Delegaten;
 - b) mit Zweidrittelmehrheit im Repräsentantenhaus.

IX. Annahme und Inkrafttreten der Verfassung und Übergangslösungen

Artikel IX. 7.¹⁴³

Die veröffentlichten Resultate der Volkszählung aus dem Jahr 1991 werden bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7. auf entsprechende Weise für alle Berechnungen, die demographische Daten verlangen, verwendet.

Annex zur Verfassung der Föderation Bosnien und Herzegowinas

Instrumente zum Schutz der Menschenrechte, die die Rechtskraft von Verfassungsbestimmungen haben

¹⁴² geändert durch Amendment L.

¹⁴³ geändert durch Amendment LI.

[...]

4. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1950 und Zusatzprotokolle.

[...]

9. Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, 1965.
10. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966 und das dazugehörige Fakultativprotokoll, 1989.
11. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966.

[...]

18. Dokument des Treffens der Konferenz in Kopenhagen über die Humane Dimension der OSZE, Kapitel IV, 1990.
19. Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über Minderheitenrechte, Teile 10-13, 1990.
20. Deklaration der Vereinten Nationen über Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, 1990.
21. Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen, 1992.
22. Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten, 1994.¹⁴⁴

Amendment LII: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 11a.

1. Proportionale Repräsentation in allen öffentlichen Organen, einschließlich der Gerichte

Die konstitutiven Völker und die Gruppe der Anderen werden in den öffentlichen Institutionen in der Föderation BiH proportional repräsentiert sein. Als Verfassungsprinzip wird diese proportionale Repräsentation bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7., im Einklang mit dem Gesetz über

¹⁴⁴ Amendment XXIV.

den staatlichen Dienst Bosnien und Herzegowinas, auf der Volkszählung aus dem Jahr 1991 gründen. Dieses allgemeine Prinzip wird durch Entitätsgesetze präzisiert werden. Die Entitätsgesetze werden konkrete Fristen bestimmen und das genannte Prinzip im Einklang mit der regionalen ethnischen Struktur der Entität und der Kanone regulieren.

Öffentliche Institutionen im Sinne dieses Artikels sind Ministerien in der Regierung der Föderation BiH und die Kantonsregierungen, Gemeindemachtorgane, Kantons- und Gemeindegerichte in der Föderation Bosnien und Herzegowinas.

Artikel 11b.

2. Übereinstimmung des Prinzips im Zusammenhang mit den Kantonen der Föderation Bosnien und Herzegowinas

Innerhalb einer Frist von neun Monaten ab der Annahme dieser Amendments, werden die in diesen Amendments enthaltenen Prinzipien auf die Kantone angewandt.

In den Kantonen werden Organe zum Schutz des vitalen Interesses eingerichtet, und eine Mindestrepräsentation im Hinblick auf kantonale Regierungen wird garantiert.

c) RS

(1) *Verfassung der Republika Srpska*¹⁴⁵

Präambel¹⁴⁶

„Den Willen ihrer konstitutiven Völker und Bürger achtend, die Republika Srpska zu gründen und zu sichern und die Verfassungsordnung der Republik auf Achtung der Menschenwürde, der Freiheit und Gleichheit, nationaler Gleichberechtigung, demokratischen Institutionen, der

¹⁴⁵ Sl Gl RS, br 21/1999 i.d.F. Sl Gl RS, br 98/2003.

¹⁴⁶ geändert durch Amendment LXXVI.

Herrschaft des Rechts, sozialer Gerechtigkeit, pluralistischer Gesellschaft, der Garantie und dem Schutz der Menschenfreiheiten und –rechte als auch der Rechte der Minderheitengruppen im Einklang mit völkerrechtlichen Standards, dem Diskriminierungsverbot und der Achtung der Regeln der Marktwirtschaft zu gründen;

Im Wunsch, Freiheit, Frieden und allgemeinen Wohlstand zu gewährleisten;

In der Absicht, der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Völkern und Staaten beizutragen;

Die Bekenntnis der Republika Srpska für vollständige Achtung und konsequente Anwendung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens über Frieden für Bosnien und Herzegowina ausdrückend, mit welchem unzweideutig die verfassungsrechtliche Position der Republika Srpska als einer von zwei Entitäten im Gefüge von Bosnien und Herzegowina angenommen, bestätigt und garantiert wird,

Verabschiedet die Versammlung der Republika Srpska'

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1¹⁴⁷

Die Republika Srpska ist eine einheitliche und unteilbare verfassungsrechtliche Entität.

Die Republika Srpska übt selbständig ihre verfassungsgebenden, gesetzgebenden, exekutiven und judikativen Funktionen aus.

Die Republika Srpska ist eine von zwei gleichberechtigten Entitäten in Bosnien und Herzegowina.

Serben, Bosniaken und Kroaten als konstitutive Völker, Andere und Bürger nehmen gleichberechtigt und ohne Diskriminierung an der Ausübung der Macht in der Republika Srpska teil.

¹⁴⁷ geändert durch Amendments XLIV und LXVII.

Artikel 5¹⁴⁸

Die Verfassungsordnung der Republik gründet auf:

- Garantie und Schutz der Menschenfreiheiten und –rechte im Einklang mit völkerrechtlichen Standards;
- Sicherung nationaler Gleichberechtigungen und Schutz der vitalen Interessen der konstitutiven Völker;

[...]

- Schutz der Rechte ethnischer Gruppen und anderer Minderheiten;

Artikel 7¹⁴⁹

Die Amtssprachen der Republika Srpska sind: die Sprache des serbischen Volkes, die Sprache des bosniakischen Volkes und die Sprache des kroatischen Volkes. Die Amtsschriften sind Kyrillisch und Lateinisch.

In Gebieten, wo andere Sprachgruppen leben, sind auch ihre Sprachen und Schriften auf die durch Gesetz geregelte Weise in amtlicher Verwendung.

II. Menschenrechte und -freiheiten

Artikel 10

Die Bürger der Republik sind in ihren Freiheiten, Rechten und Pflichten gleichberechtigt, gleich vor dem Gesetz und genießen den gleichen rechtlichen Schutz, ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Sprache, nationale Zugehörigkeit, Glaubensbekenntnis, soziale Herkunft, Geburt, Bildung, Eigentumsstand, politische und andere Überzeugung, gesellschaftliche Stellung oder eine andere persönliche Eigenschaft.

Artikel 16

¹⁴⁸ geändert durch Amendment LXIX.

¹⁴⁹ geändert durch Amendment LXXI.

Jeder hat das Recht auf gleichen Schutz seiner Rechte im Verfahren vor dem Gericht und vor anderen staatlichen Organen und Organisationen

[...]

Artikel 31

Die Freiheit politischer Organisation und Aktion im Einklang mit dem Gesetz ist garantiert.

Politische Organisation und Aktion, die auf die Gefährdung der Demokratie, die Zerrüttung der Integrität der Republik, die Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheiten und Rechte und das Anstacheln nationalen, rassischen oder religiösen Hasses sowie Intoleranz gerichtet ist, ist verboten.

Artikel 34¹⁵⁰

Dem Bürger wird die Freiheit der Äußerung seiner nationalen Zugehörigkeit und Kultur und das Recht auf Verwendung seiner Sprache und Schrift garantiert.

Niemand ist verpflichtet, sich über seine nationale Zugehörigkeit zu äußern.

Artikel 38¹⁵¹

Jeder hat das Recht auf Bildung unter gleichen Voraussetzungen.

Die Grundschulbildung ist verpflichtend und frei.

Jedem ist unter gleichen Voraussetzungen die mittlere und hohe Schulbildung zugänglich.

Die Bürger können im Einklang mit dem Gesetz Privatschulen gründen.

V. Organisation der Republik

Artikel 69¹⁵²

¹⁵⁰ geändert durch Amendment LVII.

¹⁵¹ geändert durch Amendment XLIII.

Die staatliche Gewalt in der Republik wird nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert.

Die gesetzgebende Gewalt werden in der Republika Srpska die Nationalversammlung und der Rat der Völker ausüben.

Gesetze und andere Vorschriften, die die Nationalversammlung annimmt, und die sich auf Fragen von vitalem nationalem Interesse eines der konstitutiven Völker beziehen, treten erst nach ihre Annahme im Rat der Völker in Kraft.

Der Präsident der Republik vertritt die Republik und drückt ihre staatliche Einheit aus.

Die Regierung übt die exekutive Gewalt aus.

Die judikative Gewalt gehört den Gerichten.

Das Verfassungsgericht gewährleistet den Schutz der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit.

Von den unten angeführten Funktionen können höchstens zwei aus der Reihe eines konstitutiven Volkes oder aus der Reihe der Anderen besetzt werden:

- 1) Regierungspräsident
- 1) Präsident der Nationalversammlung der Republika Srpska
- 2) Vorsitzender des Rates der Völker
- 3) Präsident des Obersten Gerichts
- 4) Präsident des Verfassungsgerichts und Republikstaatsanwalt.

1. Nationalversammlung

Artikel 70¹⁵³

[...]

Vitale nationale Interessen der konstitutiven Völker sind auf folgende Art definiert:¹⁵⁴

¹⁵² geändert durch Amendments XXXII und LXXVI.

¹⁵³ geändert durch Amendments XXXV, LIX, LXI, LXXVII und LXXXII.

- Verwirklichung des Rechts der konstitutiven Völker, adäquat in gesetzgebenden, exekutiven und judikativen Machtorganen vertreten zu sein;
 - Identität eines konstitutiven Volkes;
 - Verfassungsamendments;
 - Organisation der öffentlichen Machtorgane;
 - Gleiche Rechte der konstitutiven Völker im Prozess der Entscheidungsfindung;
 - Bildung, Glaubensbekenntnis, Sprache, Pflege von Kultur, Tradition und kulturelles Erbe;
 - Territoriale Organisation
 - System der öffentlichen Information
 - und andere Fragen, die als Fragen von vitalem nationalen Interesse behandelt würden, wenn dies von 2/3 eines der Delegatenklubs der konstitutiven Völker im Haus der Völker behauptet wird.
- a) *Verfahren für Gesetze im Zusammenhang mit vitalen Interessen wie in der Liste des Amendments LXXVII definiert ist.*¹⁵⁵

Gesetze oder andere Vorschriften oder Akte, die die Nationalversammlung annimmt, werden dem Rat der Völker zugestellt und vom ihm behandelt, wenn sie sich auf in Amendment LXXVII definierte vitale Interessen beziehen.

Erachtet mehr als ein Vorsitzender oder Vizevorsitzender des Rates der Völker, dass ein Gesetz unter Fragen von vitalem nationalen Interesse, definiert in Amendment LXXVII, fällt, wird das Gesetz in die Tagesordnung des Rates der Völker als Frage von vitalem Interesse aufgenommen.

Behauptet nur ein Vorsitzender oder Vizevorsitzender, dass das Gesetz unter Fragen von vitalem Interesse fällt, kann eine 2/3 Mehrheit des entsprechenden Klubs verkünden, dass es um eine Frage aus der Liste vitaler Interessen geht. In diesem Fall wird das in Absatz b) im weiteren Text beschriebene Verfahren verfolgt.

¹⁵⁴ Liste vitaler nationaler Interessen: Amendment LXXVII.

¹⁵⁵ Amendment LXXXII.

Vorsitzender und Vizevorsitzende müssen die Entscheidung innerhalb einer Frist von einer Woche treffen.

Stimmt die Mehrheit jedes Klubs, der Delegaten im Haus der Völker hat, für solche Gesetze oder andere Vorschriften oder Akte, werden diese als angenommen erachtet.

Wird im Haus der Völker Übereinstimmung über Amendments erreicht, wird ein solches Gesetz, Vorschrift oder Akt abermals der Nationalversammlung zur Annahme unterbreitet.

Ist im Rat der Völker keine Übereinstimmung möglich oder erhält der Vorschlag über Amendments keine Zustimmung, wird eine gemeinsame Kommission aus Vertretern der Nationalversammlung und des Rates der Völker gebildet. Die gemeinsame Kommission ist auf paritätischer Grundlage zusammengesetzt und trifft ihre Entscheidungen mit Konsensus. Die gemeinsame Kommission bringt den Gesetzestext in Übereinstimmung.

Wird der Gesetzestext in Übereinstimmung gebracht, wird das Gesetz als angenommen erachtet.

Wird keine Übereinstimmung gefunden, wird das Gesetz nicht angenommen und dem Vorschlagenden zum neuen Verfahren zurückübermittelt. In diesem Fall kann der Vorschlagende nicht wiederholt den gleichen Text des Gesetzes, der Vorschrift oder des Aktes einreichen.

b) Verfahren für Gesetze, die sich auf ein vitales nationales Interesse beziehen, falls dies von einer 2/3 Mehrheit eines der Klubs der konstitutiven Völker im Rat der Völker entschieden wurde.¹⁵⁶

Im Falle, dass 2/3 eines der Klubs der konstitutiven Völker im Rat der Völker entscheiden, dass sich ein Gesetz, eine andere Vorschrift oder ein Akt auf ein vitales Interesse beziehen, wird das Gesetz im Rat der Völker behandelt.

Stimmt die Mehrheit jedes im Rat der Völker vertretenen Klubs für das betreffende Gesetz, die betreffende andere Vorschrift oder den Akt, wird dieses als angenommen erachtet.

¹⁵⁶ Amendment LXXXII.

Erreicht der Rat der Völker Übereinstimmung über Amendments, wird das Gesetz, die Vorschrift oder der Akt abermals der Nationalversammlung zur Annahme übermittelt.

Falls die gemeinsame Kommission aus Punkt a) keine Übereinstimmung erzielt, wird die Frage an das Verfassungsgericht der Republika Srpska zur endgültigen Entscheidung darüber, ob sich das betreffende Gesetz auf ein vitales Interesse eines der konstitutiven Völker bezieht, übermittelt.

Der Rat zum Schutz des vitalen Interesses beim Verfassungsgericht der Republika Srpska entscheidet innerhalb einer Frist von einer Woche über die Zulässigkeit solcher Fälle mit 2/3 Mehrheit; und innerhalb einer Frist von einem Monat entscheidet er über das Meritum der als zulässig erachteten Fälle.

Im Falle, dass das Verfahren entsprechend Absatz b) eine 2/3 Mehrheit eines der Klubs einleitet, ist zur Entscheidung des Gerichts, dass es sich um ein vitales Interesse handelt, zumindest die Stimme zweier Richter notwendig.

Fällt das Gericht eine positive Entscheidung über das vitale Interesse, wird betreffendes Gesetz als nicht angenommen erachtet, und das Dokument wird dem Vorschlagenden zurückübermittelt, welcher ein neues Verfahren einleiten soll. In diesem Fall kann der Vorschlagende nicht abermals den gleichen Text eines Gesetzes, einer Vorschrift oder eines Aktes zustellen.

Entscheidet das Gericht, dass sich das gegenständliche Gesetz nicht auf ein vitales Interesse bezieht, wird erachtet, dass das Gesetz angenommen ist/wird es mit einfacher Mehrheit angenommen.

Artikel 71¹⁵⁷

Die Nationalversammlung hat 83 Nationalabgeordnete.

¹⁵⁷ geändert durch Amendments LII, XXXVI und LXXVIII.

Durch Wahlgesetze werden die Wahleinheiten und das System der Mandatsverteilung festgelegt, mit welchen gewährleistet wird, dass alle Gemeinden auf entsprechende Weise in der Nationalversammlung vertreten sind.

Die Nationalabgeordneten werden unmittelbar und durch geheime Wahl gewählt.

Die Wahl und das Ende des Mandats der Nationalabgeordneten sowie die Bildung von Wahleinheiten werden durch Gesetz geregelt.

Mindestens vier Mitglieder eines konstitutiven Volkes werden in der Nationalversammlung vertreten sein.

Kein Abgeordneter der Nationalversammlung/der Gemeindeversammlung kann im Rat der Völker das Amt des Delegaten ausüben.

Die Zusammensetzung des Rates der Völker wird paritätisch sein, sodass jedes konstitutive Volk die gleiche Anzahl an Abgeordneten hat.

Der Rat der Völker hat je acht Delegaten aus jedem konstitutiven Volk und vier Delegaten aus der Reihe der Anderen.

Die Anderen haben das Recht, gleichberechtigt im Verfahren der Mehrheitsabstimmung teilzunehmen.

Der entsprechende Abgeordnetenklub in der Nationalversammlung wählt die Mitglieder des Rates der Völker.

Im Fall, dass die Zahl der Mitglieder eines Delegatenklubs im Rat der Völker größer ist als die Zahl der Repräsentanten im entsprechenden Klub der Nationalversammlung, wird die zusätzliche Zahl von Delegaten von einem Klub aus der Reihe der Räte der Gemeindeversammlungen in der Republika Srpska, der zu diesem Zweck gebildet wird, gewählt.

Artikel 79

Die Nationalversammlung hat einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die sie auf eine

Periode von vier Jahren wählt.

2. Präsident der Republik

Artikel 80¹⁵⁸

[...]

Zwei Vizepräsidenten der Republik unterstützen den Präsidenten der Republik bei der Ausübung der Tätigkeiten, die ihnen der Präsident der Republik anvertraut.

Der Präsident der Republik hat zwei Vizepräsidenten aus verschiedenen konstitutiven Völkern.

Der Präsident der Republik bestimmt, welcher Vizepräsident der Republik ihn im Falle vorübergehender Verhinderung, seine Funktionen auszuüben, vertreten soll.

[...]

Artikel 83¹⁵⁹

[...]

Den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Republik wählen die Bürger durch unmittelbare und geheime Wahl für die Dauer von vier Jahren.

[...]

Der Präsident der Republik und die Vizepräsidenten der Republik werden direkt von der Liste der Präsidentschaftskandidaten der Republika Srpska gewählt, und zwar sodass derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erzielt, als Präsident gewählt ist, und als Vizepräsidenten sind jene Kandidaten aus den zwei anderen konstitutiven Völkern gewählt, die die größte Zahl an Stimmen nach dem gewählten Präsidenten der Republik haben.

¹⁵⁸ geändert durch Amendments XL, L, LXXXII und LXXXIII.

¹⁵⁹ geändert durch Amendments XL, LXXXIII und XCII.

3. Regierung und Republiksverwaltung

Artikel 92¹⁶⁰

Die Regierung besteht aus Präsident, Vizepräsidenten und Ministern.

[....]

Der Präsident und die Vizepräsidenten der Regierung können nicht aus der Reihe desselben konstitutiven Volks sein.

Nach der vollständigen Durchführung des Annex 7., müssen mindestens 15 % der Regierungsmitglieder aus der Reihe eines konstitutiven Volk sein. Mindestens 35 % der Regierungsmitglieder müssen zwei konstitutiven Völkern angehören. Ein Regierungsmitglied muss aus der Reihe der Anderen sein.

Während einer Übergangsperiode, bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7., besteht die Regierung der Republika Srpska (Regierungspräsident und sechzehn Minister) aus acht Ministern aus der Reihe des serbischen, fünf Ministern aus der Reihe des bosniakischen und drei Ministern aus der Reihe des kroatischen Volks. Einen Minister aus der Reihe der Anderen kann der Präsident der Regierung aus der Quote des zahlenmäßig größten konstitutiven Volks ernennen. Die Regierung hat einen Regierungspräsidenten, welcher zwei Vertreter aus verschiedenen konstitutiven Völkern hat, die aus der Reihe der Minister gewählt werden.

Artikel 97¹⁶¹

[...]

Die konstitutiven Völker und die Gruppe der Anderen werden in den öffentlichen Institutionen in der Republika Srpska proportional repräsentiert sein.

¹⁶⁰ geändert durch Amendments XLI und LXXXIV.

¹⁶¹ geändert durch Amendment LXXXV.

Als Verfassungsprinzip wird diese proportionale Repräsentation bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7., im Einklang mit dem Gesetz über den staatlichen Dienst Bosnien und Herzegowinas, auf der Volkszählung aus dem Jahr 1991 gründen. Dieses allgemeine Prinzip wird durch Entitätsgesetze präzisiert werden. Diese Gesetze werden konkrete Fristen bestimmen und das oben genannte Prinzip im Einklang mit der regionalen ethnischen Struktur der Entität regulieren.

„Öffentliche Institutionen“, wie im obigen Text genannt, sind Ministerien in der Regierung der Republika Srpska, Gemeindemachtorgane, Bezirksgerichte in der Republika Srpska sowie Gemeindegerichte in der Republika Srpska.

VIII. Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit

Artikel 112

Jedem ist das Recht garantiert, im Verfahren vor einem Gericht oder vor anderen staatlichen Organen oder Organisationen, die in Ausübung von öffentlicher Gewalt über seine Rechte und Freiheiten entscheiden, seine Sprache zu verwenden und sich mit den Tatsachen in seiner Sprache bekannt zu machen.

IX. Verfassungsgericht

Artikel 115¹⁶²

[...]

Das Verfassungsgericht:

entscheidet über die Übereinstimmung von Gesetzen, anderen Vorschriften und Allgemeinakten der Nationalversammlung mit den Bestimmungen der Verfassung über den Schutz von vitalen Interessen der konstitutiven Völker.

Artikel 116¹⁶³

¹⁶² geändert durch Amendments L und LXXXVIII.

Das Verfassungsgericht hat sieben Richter.

[...]

Das Verfassungsgericht der Republika Srpska hat höchstens neun Mitglieder.

Der Rat zum Schutz des vitalen Interesses des Verfassungsgerichts der Republika Srpska wird gegründet, um entsprechend dem im Amendment LXXXII beschriebenen Verfahren über Fragen von vitalem Interesse zu entscheiden. Dieser Rat behandelt alle Fragen, die von vitalem Interesse sind.

Der Rat zum Schutz des vitalen Interesses besteht aus sieben Mitgliedern, je zweien aus jedem konstitutiven Volk und einem Mitglied aus der Reihe der Anderen. Nationalversammlung und Rat der Völker wählen die Richter.

XI. Verfassungsänderung

Artikel 132

Den Vorschlag, an eine Änderung der Verfassung der Republika Srpska heranzutreten, können der Präsident der Republik, die Regierung und mindestens 30 Abgeordnete der Nationalversammlung einreichen.

Über den Vorschlag, an eine Änderung der Verfassung heranzutreten, entscheidet die Nationalversammlung mit Mehrheit der Stimmen der Nationalabgeordneten.

Artikel 135¹⁶⁴

Über den Vorschlag des Aktes über die Änderung der Verfassung entscheiden Nationalversammlung und Rat der Völker.

¹⁶³ geändert durch Amendment LXXXVIII.

¹⁶⁴ geändert durch Amendment LXXXIX.

Die Verfassungsänderung ist angenommen, wenn für sie mindestens zwei Drittel der gesamten Zahl der Nationalabgeordneten und die Mehrheit der Mitglieder des Rates der Völker aus jedem konstitutiven Volk und der Anderen für sie stimmen.

2. Minderheitengesetze

a) BiH

(1) Gesetz zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten¹⁶⁵

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Mit diesem Gesetz werden die Rechte und Pflichten der Angehörigen nationaler Minderheiten in Bosnien und Herzegowina (im weiteren Text BiH) und die Pflichten der Machtorgane in BiH, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität jedes Angehörigen einer nationalen Minderheit in BiH, der ein Staatsbürger BiHs ist, zu achten, zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, festgelegt.

Artikel 2

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Pflichten dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und –freiheiten.

Die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates wird direkt angewandt und ist ein Bestandteil des Rechtssystems BiHs und der Entitäten in BiH.

Artikel 3

Nationale Minderheit im Sinne dieses Gesetzes ist ein Teil der Bevölkerung - Staatsbürger BiHs, die keinem der drei konstitutiven Völker angehört, und die sich aus Personen gleicher oder ähnlicher ethnischer Abstammung, gleicher oder ähnlicher Tradition, Sitte, Glaubens, Sprache, Kultur und Geisteshaltung und naher oder verwandter geschichtlicher Vergangenheit und anderer Charakteristika zusammensetzt.

¹⁶⁵ SI GI BiH, br 12/2003.

BiH schützt die Position und Gleichberechtigung der Angehörigen nationaler Minderheiten: der Albaner, Montenegriner, Tschechen, Italiener, Juden, Ungarn, Mazedonier, Deutschen, Polen, Roma, Rumänen, Russen, Rusinen, Slowaken, Slowenen, Türken und Ukrainer und anderer, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieses Artikels erfüllen.

Artikel 4

Jeder Angehörige einer nationalen Minderheit hat das Recht, frei zu wählen, dass man sich gegenüber ihm als solchem verhält oder nicht verhält, und er darf wegen einer solchen Deklaration nicht in eine ungünstige Lage kommen, und jede Form von Diskriminierung aus diesem Grunde ist verboten.

Assimilation von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen ihren Willen ist nicht erlaubt.

Artikel 5

Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit zum Zweck der Äußerung und des Schutzes ihrer kulturellen, religiösen, Bildungs-, sozialen, ökonomischen und politischen Freiheiten, Rechte, Interessen, Bedürfnisse und Identitäten.

Artikel 6

BiH ermöglicht und unterstützt finanziell die Unterhaltung und Entwicklung von Beziehungen zwischen den Angehörigen nationaler Minderheiten in BiH und Angehörigen derselben nationalen Minderheiten in anderen Staaten und mit den Völkern in ihren Mutterstaaten.

Artikel 7

Die Entitäten, Kantone, Städte und Gemeinden in BiH werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch ihre Gesetze und anderen Vorschriften vollständiger die Rechte und Pflichten regeln, die aus diesem Gesetz und internationalen Konventionen erfließen, durch die Fragen von Bedeutung für nationale Minderheiten geregelt werden.

Artikel 8

BiH, die Entitäten, Kantone, Städte und Gemeinden in BiH sind verpflichtet, im Rahmen ihrer

Budgetmittel, Mittel zum Zweck der Verwirklichung der Rechte, die nationalen Minderheiten aufgrund dieses Gesetzes gebühren, zu sichern.

Artikel 9

In Städten, Gemeinden und Ortsgemeinschaften (oder besiedelten Gebieten), wo Angehörige von nationalen Minderheiten eine Mehrheit stellen, sind sie verpflichtet, die Rechte Angehöriger anderer nationaler Minderheiten sowie der konstitutiven Völker in BiH zu achten, indem sie die Grundsätze ihrer vollständigen Gleichberechtigung respektieren.

II. Zeichen und Symbole

Artikel 10

Angehörige nationaler Minderheiten können frei Zeichen und Symbole der nationalen Minderheit, der sie angehören, sowie ihrer Organisationen, Vereine und Institutionen zeigen und tragen.

Während der Verwendung von Zeichen und Symbolen aus dem vorigen Absatz sind Angehörige nationaler Minderheiten verpflichtet, auch die offiziellen Zeichen und Symbole BiHs, sowie die Symbole und Zeichen der Entitäten, der Kantone und Gemeinden, im Einklang mit ihren Vorschriften, zu zeigen.

III. Gebrauch von Sprache

Artikel 11

BiH anerkennt und schützt das Recht jedes Angehörigen einer nationalen Minderheit in BiH auf freien und störungsfreien, privaten und öffentlichen, mündlichen und schriftlichen Gebrauch seiner Sprache.

Das Recht aus dem vorigen Absatz beinhaltet auch das Recht des Angehörigen einer nationalen Minderheit, seinen Vornamen und Nachnamen in der Minderheitensprache zu verwenden und zu verlangen, dass er als solcher in öffentlicher Verwendung steht.

Artikel 12

In Städten, Gemeinden und Ortsgemeinschaften (oder besiedelten Gebieten), in welchen Angehörige einer nationalen Minderheit eine absolute oder relative Bevölkerungsmehrheit stellen, werden die Machtorgane sicherstellen, dass die Minderheitensprache zwischen diesen Angehörigen und den Machtorganen verwendet wird: dass die Aufschriften auf Institutionen in der Minderheitensprache erfolgen und, dass lokale Namen, Straßennamen und Namen anderer topographischer Zeichen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind, auch in der Sprache der Minderheit, die dieses verlangt, geschrieben und gezeigt werden.

Städte und Gemeinden können in ihren Statuten bestimmen, dass die Rechte aus dem vorigen Absatz Angehörige einer nationalen Minderheit auch dann genießen können, wenn sie nicht eine absolute oder relative Bevölkerungsmehrheit stellen, sondern, wenn sie in der Stadt, Gemeinde oder im besiedelten Gebiet mehr als ein Drittel der Bevölkerung stellen.

IV. Bildung

Artikel 13

Die Entitäten und Kantone in der Föderation BiH werden durch ihre Gesetze die Möglichkeit der Gründung und Leitung eigener privater Institutionen für Bildung und fachliche Weiterbildung für Angehörige nationaler Minderheiten vorsehen.

Nationale Minderheiten sind verpflichtet, die Finanzierung von Institutionen aus dem vorigen Absatz sicherzustellen.

Artikel 14

Die Entitäten und Kantone in der Föderation BiH sind verpflichtet, im Rahmen ihres Bildungsprogramms (des Vor-, Grund- und Mittelschulprogramms) sicherzustellen, dass in Städten, Gemeinden und besiedelten Gebieten, in welchen Angehörige nationaler Minderheiten eine absolute oder relative Mehrheit stellen, die Bildung in der Sprache der Minderheit ermöglicht wird. Unabhängig von der Anzahl der Angehörigen einer nationalen Minderheit, sind die Entitäten und Kantone verpflichtet, sicherzustellen, dass Angehörige einer nationalen Minderheit, wenn sie dies verlangen, Unterricht ihrer Muttersprache, Literatur Geschichte und Kultur in der Sprache der Minderheit, der sie angehören, als Zusatzunterricht erhalten.

Zum Zweck der Verwirklichung der Rechte aus dem vorigen Absatz sind die Machthaber der Entitäten, Kantone, Städte und Gemeinden verpflichtet, finanzielle Mittel, Mittel für die Ausbildung der Lehrer, die den Unterricht in der Sprache der nationalen Minderheit durchführen, Raum und andere Voraussetzungen für die Durchführung des Zusatzunterrichts und den Druck von Lehrbüchern in den Sprachen nationaler Minderheiten sicherzustellen.

V. Information

Artikel 15

Angehörige nationaler Minderheiten in BiH haben das Recht auf Gründung von Radio und Fernsehsendern, auf Herausgabe von Zeitungen und von anderen gedruckten Informationsblättern in der Sprache der Minderheit, der sie angehören.

Artikel 16

Radio- und Fernsehsender, deren Gründer BiH, die Entitäten, Kantone, Städte und Gemeinden sind, welche die Rolle eines öffentlichen Service ausüben, sind verpflichtet in ihren Programmschemen besondere Sendungen für Angehörige nationaler Minderheiten vorzusehen und können auch andere Inhalte in Minderheitensprachen sicherstellen.

Radio- und Fernsehsender als öffentliche Services BiHs sind verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich eine gesonderte Informationssendung für Angehörige nationaler Minderheiten in ihrer Sprache zu sichern.

Die Entitäten und Kantone werden durch ihre Vorschriften die Rechte aus Absatz 1 dieses Artikels regeln, und zwar ausgehend vom Verhältnis der Repräsentation nationaler Minderheiten in der Entität, dem Kanton, der Stadt und der Gemeinde.

VI. Kultur

Artikel 17

Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Kultur-, Kunst- und Folklorevereinigungen zu gründen, das Recht auf alle anderen Freiheiten kultureller Äußerung und das Recht, sich um den Unterhalt

ihrer Kulturdenkmäler und ihres kulturellen Erbes zu kümmern.

In Städten, Gemeinden, Ortsgemeinschaften (oder besiedelten Gebieten), in denen Angehörige einer nationalen Minderheit mehr als ein Drittel der Bevölkerung stellen, werden in Institutionen für kulturelle Aktivitäten Inhalte in Sprachen nationaler Minderheiten gesichert.

Archive, Museen, Einrichtungen für den Schutz von Kulturdenkmälern und Tradition in BiH und den Entitäten sind verpflichtet, in ihren Programmen und Inhalten auch eine proportionale Repräsentation aller nationalen Minderheiten in BiH zu sichern sowie den Denkmalschatz und die Kulturgüter nationaler Minderheiten zu schützen.

VII. Ökonomisch-soziale Rechte

Artikel 18

In Städten, Gemeinden, Ortsgemeinschaften (oder besiedelten Gebieten), in denen Angehörige einer nationalen Minderheit eine absolute oder relative Bevölkerungsmehrheit stellen, sind die Machtorgane verpflichtet, dass in Finanz- und Bankdienstleistungen und anderen Ämtern des öffentlichen Sektors durch Einzahlungsbelege, Formblätter und Formulare, außerdem in Krankenhäusern, Altersheimen und anderen sozialen Einrichtungen der Gebrauch der Sprache der Minderheit und Behandlung in der Sprache der Minderheit ermöglicht wird.

VIII. Teilnahme in den Machtorganen

Artikel 19

Angehörige nationaler Minderheiten aus Artikel 3 dieses Gesetzes haben, proportional dem Prozentsatz ihres Anteils an der Bevölkerung entsprechend der letzten Volkszählung in BiH, das Recht auf Repräsentation in Machtorganen und anderen öffentlichen Ämtern auf allen Ebenen.

Artikel 20

Die Art und die Kriterien der Wahl von Vertretern nationaler Minderheiten in Parlamente,

Versammlungen und Räte im Sinne des vorigen Artikels wird durch Wahlgesetze BiHs und der Entitäten sowie durch Statuten und andere Vorschriften der Kantone, Städte und Gemeinden näher geregelt.

Die Art der Repräsentation der Vertreter nationaler Minderheiten in der exekutiven und judikativen Gewalt sowie in öffentlichen Ämtern wird durch besondere Gesetze und andere Vorschriften BiHs, der Entitäten, Kantone, Städte und Gemeinden geregelt.

Vertreter nationaler Minderheiten in den Machtstrukturen sind Vertreter aller nationalen Minderheiten, und sie sind verpflichtet, die Interessen aller nationalen Minderheiten zu schützen.

Artikel 21

Die Parlamentarische Versammlung BiHs wird den Rat nationaler Minderheiten BiHs als besonderen beratenden Körper gründen, der aus Angehörigen nationaler Minderheiten aus Artikel 3 dieses Gesetzes besteht.

Artikel 22

Der Rat nationaler Minderheiten BiHs wird der Parlamentarischen Versammlung BiHs Meinungen, Ratschläge und Vorschläge zu allen Fragen, die Rechte, Positionen und Interessen nationaler Minderheiten in BiH betreffen, erteilen.

Der Rat nationaler Minderheiten BiHs kann einen Experten in die Arbeit der Verfassungsrechtlichen Kommissionen und der Kommissionen für Menschenrechte beider Häuser der Parlamentarischen Versammlung BiHs delegieren.

Artikel 23

Das Parlament der Föderation BiH und die Nationalversammlung der Republika Srpska werden Räte nationaler Minderheiten der Föderation BiH und der Republika Srpska sowie beratende Körper formieren, deren Wirkungskreis und Arbeitsweise durch Entitätsvorschriften geregelt werden.

IX. Internationale Aufsicht und Zusammenarbeit

Artikel 24

BiH wird zum Zweck möglichst vollständiger Verwirklichung der Menschenrechte und der Rechte nationaler Minderheiten mit den Machtorganen und Institutionen interessierter Staaten und mit internationalen Institutionen zusammenarbeiten und Erfahrungen austauschen

X. Strafbestimmungen

Artikel 25

Im Einklang mit den Strafgesetzbüchern der Entitäten in BiH ist jede Handlung, Anstachelung, Organisation und Unterstützung von Tätigkeiten, die den Bestand einer nationalen Minderheit gefährden, nationalen Hass hervorrufen, zu Diskriminierung führen oder Angehörige einer nationalen Minderheit in eine ungleichberechtigt Position bringen könnten, verboten und strafbar.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 26

Die Republika Srpska und die Föderation BiH werden innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, Vorschriften über Rechte nationaler Minderheiten und andere Gesetze und Vorschriften, in denen Rechte nationaler Minderheiten vorgeschrieben oder geschützt werden, erlassen und mit diesem Gesetz in Einklang bringen.

Artikel 27

Dieses Gesetz tritt am achten Tag vom Tag der Veröffentlichung¹⁶⁶ im „Službeni Glasnik BiH“¹⁶⁷ in Kraft und wird auch in den Gesetzblättern der Entitäten und des Brčko Distrikt Bosnien und Herzegowinas veröffentlicht.

b) RS

(1) Gesetz zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten¹⁶⁸

¹⁶⁶ = 6. Mai 2003.

¹⁶⁷ = Gesetzblatt BiHs.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Mit diesem Gesetz werden die Rechte und Pflichten der Angehörigen nationaler Minderheiten in der Republika Srpska und die Pflichten der Machtorgane in der Republika Srpska, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität jedes Angehörigen einer nationalen Minderheit in der Republika Srpska, der ein Staatsbürger Bosnien und Herzegowinas und der Republika Srpska ist, zu achten, zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, festgelegt.

Artikel 2

Nationale Minderheit im Sinne dieses Gesetzes ist ein Teil der Bevölkerung - Staatsbürger Bosnien und Herzegowinas und der Republika Srpska, die keinem der drei konstitutiven Völker angehört und die sich aus Personen gleicher oder ähnlicher ethnischer Abstammung, gleicher oder ähnlicher Tradition, Sitte, Glaubens, Sprache, Kultur und Geisteshaltung und naher oder verwandter geschichtlicher Vergangenheit und anderer Charakteristika zusammensetzt.

Die Republika Srpska schützt die Position und Gleichberechtigung der Angehörigen nationaler Minderheiten: der Albaner, Montenegriner, Tschechen, Italiener, Juden, Ungarn, Mazedonier, Deutschen, Polen, Roma, Rumänen, Russen, Rusinen, Slowaken, Slowenen, Türken und Ukrainer und anderer, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieses Artikels erfüllen.

Artikel 3

Jeder Angehörige einer nationalen Minderheit hat das Recht, frei zu wählen, dass man sich gegenüber ihm als solchem verhält oder nicht verhält, und er darf wegen einer solchen Deklaration nicht in eine ungünstige Lage kommen, und jede Form von Diskriminierung aus diesem Grunde ist verboten.

Assimilation von Angehörigen nationaler Minderheiten ist nicht erlaubt.

¹⁶⁸ SI GI RS, br 2/2005.

Artikel 4

Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit zum Zweck der Äußerung und des Schutzes ihrer kulturellen, religiösen, Bildungs-, sozialen, ökonomischen und politischen Freiheiten, Rechte, Interessen, Bedürfnisse und Identitäten.

Artikel 5

Die Republika Srpska ermöglicht und unterstützt finanziell die Unterhaltung und Entwicklung von Beziehungen zwischen den Angehörigen nationaler Minderheiten in der Republika Srpska und Angehörigen nationaler Minderheiten in der Föderation Bosnien und Herzegowinas und im Ausland sowie mit den Völkern in ihren Mutterstaaten.

Die Republika Srpska, die Städte und Gemeinden sind zum Zweck der Verwirklichung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Rechte verpflichtet, im Rahmen ihres Budgets Mittel für Bürgervereinigungen nationaler Minderheiten vorzusehen.

Die Regierung der Republika Srpska ist verpflichtet, unter vorheriger Stellungnahme des Bundes nationaler Minderheiten der Republika Srpska, eine Entscheidung zu verabschieden, mit welcher Kriterien und Art der Verteilung der Mittel aus Absatz 1 dieses Artikels näher bestimmt werden.

Artikel 6

In Städten, Gemeinden und Ortsgemeinschaften, wo Angehörige von nationalen Minderheiten eine Bevölkerungsmehrheit stellen, sind sie verpflichtet, die Rechte Angehöriger anderer nationaler Minderheiten sowie der konstitutiven Völker in der Republika Srpska zu achten, indem sie die Grundsätze ihrer vollständigen Gleichberechtigung respektieren.

II. Zeichen und Symbole

Artikel 7

Angehörige nationaler Minderheiten können frei Zeichen und Symbole der nationalen Minderheit, der sie angehören, sowie ihrer Organisationen, Vereine und Institutionen zeigen und tragen.

Während der Verwendung von Zeichen und Symbolen sind Angehörige nationaler Minderheiten verpflichtet, auch die offiziellen Zeichen und Symbole Bosnien und Herzegowinas, der Republika Srpska sowie die Symbole und Zeichen der Städte und Gemeinden, im Einklang mit deren Vorschriften, zu zeigen.

III. Gebrauch von Sprache

Artikel 8

Die Republika Srpska anerkennt und schützt das Recht jedes Angehörigen einer nationalen Minderheit auf freien und störungsfreien, privaten und öffentlichen, mündlichen und schriftlichen Gebrauch seiner Sprache.

Das Recht aus Absatz 1 dieses Artikels beinhaltet auch das Recht des Angehörigen einer nationalen Minderheit, seinen Vornamen und Nachnamen in der Minderheitensprache zu verwenden und zu verlangen, dass er als solcher in öffentlicher Verwendung steht.

Artikel 9

In Gemeinden, Städten und Ortsgemeinschaften, in welchen Angehörige einer nationalen Minderheit eine absolute oder relative Bevölkerungsmehrheit stellen, werden die Machtorgane sicherstellen, dass die Minderheitensprache zwischen diesen Angehörigen und den Machtorganen verwendet wird, dass die Aufschriften auf Institutionen in der Minderheitensprache erfolgen und, dass lokale Namen, Straßennamen und Namen anderer topographischer Zeichen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind, auch in der Sprache der Minderheit, die dieses verlangt, gezeigt werden.

Gemeinden und Städte können in ihren Statuten bestimmen, dass die Rechte aus Absatz 1 dieses Artikels Angehörige einer nationalen Minderheit auch dann genießen können, wenn sie nicht eine absolute oder relative Bevölkerungsmehrheit stellen, sondern, wenn in der Stadt, Gemeinde, Ortsgemeinschaft oder im besiedelten Gebiet traditionell eine bedeutende Anzahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit wohnt.

IV. Bildung

Artikel 10

Angehörige nationaler Minderheiten können eigene private Institutionen für Bildung und fachliche Weiterbildung gründen und leiten.

Nationale Minderheiten sind verpflichtet, die Finanzierung von Institutionen aus Absatz 1 dieses Artikels sicherzustellen.

Artikel 11

Im Rahmen der Vor-, Grund- und Mittelschulbildung wird Angehörigen nationaler Minderheiten in Gemeinden, Städten und besiedelten Gebieten, in denen sie eine absolute oder relative Mehrheit stellen, Bildung in der Sprache der Minderheit gewährleistet. Wenn Angehörige nationaler Minderheiten es verlangen, wird ihnen im Einklang mit den allgemeinen Akten über Unterricht, unabhängig von der Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheit, Unterricht ihrer Sprache, Literatur Geschichte und Kultur in der Sprache der Minderheit, der sie angehören, als Zusatzunterricht sichergestellt.

Zum Zweck der Verwirklichung der Rechte aus Absatz 1 dieses Artikels werden die notwendigen finanziellen Mittel, die sich auf die Ausbildung der Lehrer, die den Unterricht in der Sprache der nationalen Minderheit durchführen, Raum und andere Voraussetzungen für die Durchführung des Zusatzunterrichts und den Druck von Lehrbüchern in den Sprachen nationaler Minderheiten beziehen, für die Realisierung des Programms im Bereich der Grund- und Mittelschulbildung im Budget der Republika Srpska und im Bereich der Vorschulbildung im Budget der Gemeinden und Städte sichergestellt.

V. Information

Artikel 12

Angehörige nationaler Minderheiten in der Republika Srpska haben das Recht auf Gründung von Radio und Fernsehsendern, auf Herausgabe von Zeitungen und von anderen gedruckten Informationsblättern in der Sprache der Minderheit, der sie angehören.

Artikel 13

Radio- und Fernsehsender, deren Gründer die Republika Srpska, die Gemeinden und Städte sind, welche die Rolle eines öffentlichen Service ausüben, sind verpflichtet, in ihren Programmschemen besondere Sendungen für Angehörige nationaler Minderheiten vorzusehen und können auch andere Inhalte in Minderheitensprachen sicherstellen.

Die Verwaltungs- und Redaktionsausschüsse sind verpflichtet, die Teilnahme der Angehörigen nationaler Minderheiten bei der Festlegung des Programmschemas, das sich auf nationale Minderheiten bezieht, unter vorheriger Stellungnahme des Bundes und des Rates nationaler Minderheiten sicherzustellen.

Das Radio-Fernsehen der Republika Srpska ist verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich eine gesonderte Informationssendung für Angehörige nationaler Minderheiten in ihrer Sprache zu sichern.

Die Gemeinden und Städte werden durch ihre Vorschriften die Rechte aus Absatz 1 dieses Artikels regeln, und zwar ausgehend vom Verhältnis der Repräsentation nationaler Minderheiten in der Gemeinde, Stadt und im besiedelten Gebiet.

VI. Kultur

Artikel 14

Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Kultur-, Kunst- und Folklorevereinigungen zu gründen, das Recht auf alle anderen Freiheiten kultureller Äußerung und das Recht, sich um den Unterhalt ihrer Kulturdenkmäler und ihres kulturellen Erbes zu kümmern.

In Städten, Gemeinden und Ortsgemeinschaften, in denen Angehörige einer nationalen Minderheit mehr als ein Drittel der Bevölkerung stellen, werden in Institutionen im Bereich der Kultur Inhalte in Sprachen nationaler Minderheiten gesichert.

Archive, Museen und Einrichtungen für den Schutz von Kulturdenkmälern in der Republika Srpska sind verpflichtet, in ihren Programmen und Inhalten auch eine proportionale Repräsentation aller nationalen Minderheiten in der Republika Srpska zu sichern sowie den Denkmalschatz und die Kulturgüter nationaler Minderheiten zu schützen.

VII. Ökonomisch-soziale Rechte

Artikel 15

In Städten, Gemeinden und Ortsgemeinschaften, in denen Angehörige einer nationalen Minderheit eine absolute oder relative Bevölkerungsmehrheit stellen, wird in Finanz-, Bank-, Post- und anderen Ämtern des öffentlichen Sektors durch Einzahlungsbelege, Formblätter und Formulare, sowie in Krankenhäusern, Altersheimen und anderen sozialen Einrichtungen der Gebrauch der Minderheitensprache verpflichtend ermöglicht.

VIII. Teilnahme in den Machtorganen

Artikel 16

Angehörige nationaler Minderheiten aus Artikel 2 dieses Gesetzes haben, proportional dem Prozentsatz ihres Anteils an der Bevölkerung entsprechend der letzten Volkszählung, das Recht auf Repräsentation in Machtorganen und anderen öffentlichen Ämtern auf allen Ebenen.

Der Bund nationaler Minderheiten der Republika Srpska schlägt die Kandidaten aus der Reihe nationaler Minderheiten gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes vor.

Vertreter nationaler Minderheiten in den Machtstrukturen sind Vertreter aller nationalen Minderheiten, und sie sind verpflichtet, die Interessen aller nationalen Minderheiten zu schützen.

Die Art der Repräsentation der Vertreter nationaler Minderheiten in der legislativen, exekutiven und judikativen Gewalt sowie in öffentlichen Ämtern wird durch Vorschriften der Republika Srpska, der Städte und Gemeinden geregelt.

Artikel 17

Die Nationalversammlung der Republika Srpska wird den Rat nationaler Minderheiten der Republika Srpska als besonderen beratenden Körper gründen, der aus Angehörigen nationaler Minderheiten aus Artikel 2 dieses Gesetzes besteht.

Die Nationalversammlung der Republika Srpska wählt den Rat nationaler Minderheiten der

Republika Srpska aus der Reihe der Kandidaten, die der Bund nationaler Minderheiten vorschlägt.

Artikel 18

Der Rat nationaler Minderheiten wird der Nationalversammlung der Republika Srpska und anderen Republiksorganen Meinungen, Ratschläge und Vorschläge zu allen Fragen, die Rechte, Positionen und Interessen nationaler Minderheiten in der Republika Srpska betreffen, erteilen.

Der Rat nationaler Minderheiten der Republika Srpska kann einen Experten in den Ausschuss für Verfassungsfragen der Nationalversammlung der Republika Srpska delegieren.

IX. Strafbestimmungen

Artikel 19

Mit Geldstrafe von 2.000,00 KM bis 10.000,00 KM wird eine juristische Person für ein Vergehen bestraft, wenn sie:

1. im Programmschema keine besonderen Sendungen für Angehörige nationaler Minderheiten vorsieht (Artikel 13 dieses Gesetzes);
2. den Gebrauch von Sprachen nationaler Minderheiten im Einklang mit Artikel 15 dieses Gesetzes nicht ermöglicht;

Für ein Vergehen aus Absatz 1 dieses Artikels wird die verantwortliche Person in der juristischen Person mit Geldstrafe von 200,00 KM bis 1.000,00 KM bestraft.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 20

Die Vorschriften der Republika Srpska, der Gemeinden und Städte werden innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht.

Die Nationalversammlung der Republika Srpska wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten

den Rat nationaler Minderheiten der Republika Srpska gründen.

Artikel 21

Dieses Gesetz tritt am achten Tag vom Tag der Veröffentlichung im „Službeni Glasnik Republike Srpske“¹⁶⁹ in Kraft.

3. Schul- und Bildungswesen

a) BiH

(1) Rahmengesetz über Grund- und Mittelschulbildung in Bosnien und Herzegowina¹⁷⁰

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck von Bildung

Artikel 2

Der Zweck von Bildung ist es, durch optimale, intellektuelle, [...], moralische und gesellschaftliche Entwicklung des Einzelnen, im Einklang mit seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten, zum Aufbau einer Gesellschaft, die auf Herrschaft des Rechts und Achtung der Menschenrechte gründet, beizutragen [...]

2. Allgemeine Ziele von Bildung

Artikel 3

Die allgemeinen Ziele von Bildung fließen aus den allgemein anerkannten, universellen Werten der demokratischen Gesellschaft sowie aus eigenen Wertesystemen, gegründet auf den Eigenheiten der nationalen, historischen, kulturellen und religiösen Tradition der Völker und nationalen Minderheiten, die in Bosnien und Herzegowina leben.

Die allgemeinen Ziele von Bildung sind:

¹⁶⁹ =Gesetzblatt der RS.

¹⁷⁰ SI GI BiH 18/2003.

[...]

- c) Promotion der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Vorbereitung jeder Person für ein Leben in einer Gesellschaft, welche die Prinzipien der Demokratie und der Herrschaft des Rechts achtet;
- d) Entwicklung eines Bewusstseins der Zugehörigkeit zum Staat Bosnien und Herzegowina, zur eigenen kulturellen Identität, Sprache und Tradition auf eine zivilisierter Errungenschaften würdigen Weise, indem man Andere und Andersartige kennen lernt und achtet, Verschiedenheiten respektiert sowie gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Solidarität zwischen allen Personen, Völkern und Gemeinschaften in Bosnien und Herzegowina und in der Welt pflegt;
- e) Sicherung gleicher Möglichkeiten auf Bildung und Möglichkeit der Auswahl auf allen Bildungsebenen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, nationaler Zugehörigkeit, sozialer und kultureller Abstammung und Status, Familienstand, Glaubensbekenntnis, psychophysischen und anderen persönlichen Eigenschaften;

[...]

II. Grundsätze in der Bildung

1. Recht des Kindes auf Bildung

Artikel 4

Jedes Kind hat das gleiche Recht auf Zugang und gleiche Möglichkeiten der Teilnahme an entsprechender Bildung ohne Diskriminierung aus jeglichem Grund.

Gleicher Zugang und gleiche Möglichkeiten bedeuten die Sicherung gleicher Voraussetzungen und Chancen für alle betreffend Beginn und Fortsetzung von weiterer Bildung.

[...]

3. Förderung der Achtung der Menschenrechte

Artikel 6

Die Schule hat die Verantwortung, in der eigenen und in der Mitte, in der sie agiert, zur Schaffung einer solchen Kultur, welche die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Bürger achtet, wie dies in der Verfassung und anderen internationalen Dokumenten aus dem Bereich der Menschenrechte, die Bosnien und Herzegowina unterzeichnet hat, bestimmt ist, beizutragen.

Artikel 7

Die Sprachen der konstitutiven Völker Bosnien und Herzegowinas werden in allen Schulen im Einklang mit der Verfassung Bosnien und Herzegowinas gebraucht.

Alle Schüler werden in den Schulen die Schriften, die in Bosnien und Herzegowina in amtlicher Verwendung stehen, lernen.

Artikel 8

Die Sprache und Kultur jeder bedeutenderen Minderheit, die in Bosnien und Herzegowina lebt, wird geachtet und in größtmöglichem ausführbaren Maß in die Schule eingefügt, im Einklang mit der Rahmenkonvention zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten.

Artikel 9

Die Schule wird Glaubensfreiheiten, Toleranz und Kultur des Dialoges fördern und schützen.

Die Verschiedenheit der Überzeugungen/Glauben in BiH im Auge habend, werden die Schüler nur dann Religionsunterricht besuchen, wenn dieser im Einklang mit ihrer Überzeugung oder den Überzeugungen ihrer Eltern ist.

Die Schule kann keine Maßnahmen und Aktivitäten unternehmen, mit denen die Freiheit der Äußerung eigener und das Kennenlernen anderer und andersartiger religiöser Überzeugungen eingeschränkt wird.

Schüler, die den Religionsunterricht nicht zu besuchen wünschen, werden in keiner Weise in eine ungünstige Lage im Verhältnis zu anderen Schülern gebracht.

Artikel 10

Während des Unterrichts und anderer Aktivitäten in der Schule können weder didaktische und andere Materialien verwendet oder vorgestellt werden, noch dürfen Stellungnahmen seitens der Lehrer und anderen Schulpersonals gegeben werden, die berechtigterweise als die Sprache, die Kultur und die Religion eines Schülers jeglicher nationalen, ethnischen Gruppe oder Religion verletzend, erachtet werden könnten.

Es ist Kompetenz der Entitäts-, Kantons- und Bildungsorgane des Brčko Distrikt, Organe zu gründen, welche die Aufsicht im Zusammenhang mit Verletzungen ausüben werden, die in Schulen durch Nichtbeachtung des im vorigen Absatz angeführten Prinzips auftreten können.

Die Organe und Körper aus Absatz 2 dieses Artikels erlassen obligatorische Entscheidungen und Empfehlungen. Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und andere für die Arbeit dieser Körper wichtige Fragen werden in ihrem Gründungsakt geregelt.

4. Freiheit der Bewegung (Personenfreizügigkeit)

Artikel 11

Im Prozess der Errichtung und der Organisation des Pflichtschulsystems in Bosnien und Herzegowina sind die zuständigen Bildungsmachtorgane verpflichtet, die Voraussetzungen für ungestörte und freie Bewegung der Eltern, Schüler und Lehrer, im Sinne der Achtung ihrer Rechte auf Wahl ihres Aufenthalts und ihrer Beschäftigung, zu sichern.

Artikel 12

Alle öffentlichen Grundschulen haben ein Einschreibgebiet. Alle Schüler im Pflichtschulalter werden in die Schule eingeschrieben, in deren Einschreibgebiet sie wohnhaft sind.

Der Besuch der angeordneten Schule ist verpflichtend, es sei denn, der Schüler besucht eine Privatschule oder er ist vom Besuch der Schule, wie durch dieses Gesetz vorgesehen, befreit.

Auf Antrag der Eltern des Kindes kann das zuständige Ministerium in Ausnahmefällen, das Kind vom Besuch der durch diesen Artikel bestimmten Schule befreien, wenn dies notwendig ist, um die Rechte des Kindes zu schützen und wenn befunden wird, dass dies im Interesse

des Kindes das Beste ist.

Das zuständige Ministerium kann Richtlinien für die Entscheidung in Anträgen aus dem vorigen Absatz erlassen, unter Beachtung, dass diese Richtlinien im Einklang mit den in diesem Gesetz bestimmten Prinzipien und Rechten sind.

Schüler haben nach Abschluss der Grundschulbildung das Recht, sich zur Aufnahme in jede Mittelschule in Bosnien und Herzegowina zu bewerben. Die Einschreibung in diese Schulen wird auf Voraussetzungen der gleichberechtigten Konkurrenz gründen.

Schulen sind verpflichtet, Eltern und Schülern jede mögliche Hilfe zu sichern und im Einklang mit der geltenden Regulative, die notwendigen Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Rechte zu gewährleisten, insbesondere, wenn es sich um Flüchtlinge, intern Vertriebene oder Rückkehrer handelt.

Artikel 13

Die Zeugnisse und Diplome über die abgeschlossene Bildung, die nach geltendem Lehrplan und –programm erworben und von verifizierten Bildungseinrichtungen ausgestellt wurden, haben auf dem gesamten Gebiet Bosnien und Herzegowinas den gleichen Status.

[...]

Artikel 14

Öffentliche Urkunden über Bildungs- und professionelle Qualifikationen der Lehrer haben in Bosnien und Herzegowina die gleiche Geltung.

[...]

III. Bildungsniveaus

Artikel 16

Die Grundschulbildung ist für alle Kinder verpflichtend.

[...]

Die Grundschulbildung ist gebührenfrei. Die gebührenfreie Grundschulbildung wird allen Kindern gesichert.

[...]

Artikel 17

Die Mittlere Schulbildung ist im Einklang mit erzielttem Erfolg in der Grundschule, persönlichem Interesse und Fähigkeiten allen zugänglich.

Die Mittlere Schulbildung in öffentlichen Einrichtungen ist im Einklang mit dem Gesetz gebührenfrei.

IV. Rechte und Pflichten der Eltern

Artikel 25

Eltern können ihr Recht auf Wahl der Bildung ihrer Kinder weder auf eine Weise ausüben, durch die Vorurteile auf rassistischer, geschlechtlicher, nationaler, sprachlicher, religiöser und jeder anderen Grundlage promoviert werden, noch auf eine diesem Gesetz widersprechende Art.

Artikel 26

Eltern haben das Recht zu wählen, ob sie ihr Kind in einer öffentlichen oder in einer privaten Schule bilden wollen.

Privatschulen sichern hinsichtlich der Voraussetzungen und Verfahren gleiche Aufnahmemöglichkeiten für alle Kandidaten.

[...]

V. Öffentliche und private Schulen

Artikel 30

Einheimische und fremde physische und juristische Personen können im Einklang mit den durch dieses Gesetz bestimmten Prinzipien und Standards und in anderen Vorschriften aus

dem Bildungsbereich geregelten Voraussetzungen und Kriterien eine Privatschule gründen.

Artikel 31

[...] Privatschulen, unter die auch religiöse Schulen fallen...

Nur internationale private Schulen können Lehrpläne und –programme haben, die nicht vollständig den gemeinsamen Kern von Lehrplänen und –programmen abdecken.

Artikel 32

Eine Privatschule kann weder zum Zweck der Promovierung rassischer, nationaler, religiöser, geschlechtlicher und anderer Vorurteile gegründet werden, noch kann sie ihre Funktion in gesetzwidriger Weise beziehungsweise in einer Weise, in der die genannten Vorurteile gefördert werden, erfüllen.

VI. Funktion und Pflichten der Schule

Artikel 34

[...]

Die Schule verwirklicht ihre Funktion und ihre Pflichten in einem Milieu, das die Motivation zur Erlangung von Wissen fördert, die Individualität jedes Schülers, als auch seine kulturelle und nationale Identität, seine Sprache und sein Glaubensbekenntnis achtet [...]

Artikel 35

Die Schule darf betreffend den Zugang der Kinder zu Bildung und ihrer Teilnahme am Bildungsprozess keine Diskriminierung auf Grundlage von Rasse, Farbe, Geschlecht, Religion, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, aufgrund der Tatsache, dass es sich um Kinder mit besonderen Bedürfnissen handelt, oder auf irgendeiner anderen Grundlage ausüben.

[...]

Artikel 36

Die Schule promoviert gleiche Chancen für alle ihre Schüler, Lehrer und anderen Bediensteten, zugleich auch das Recht auf Verschiedenheit zwischen ihnen promovierend und achtend. Zu diesem Zweck bestimmen und führen die zuständigen Bildungsmachtorgane und die Schule eigene Programme, die verschiedene Kulturen, Sprachen und Glaubensbekenntnisse ihrer Schüler und Bediensteten unterstützen und pflegen, durch.

VII. Autonomie der Schule

Artikel 40

Das Agieren politischer Parteien und ihrer Jugend ist in Schulen verboten.

VIII Bildungsstandards

Artikel 42

In allen öffentlichen und privaten Schulen in Bosnien und Herzegowina wird ein gemeinsamer Kern von Lehrplänen und –programmen festgelegt und angewandt.

Artikel 43

Der gemeinsame Kern von Lehrplänen und –programmen setzt sich aus Lehrplänen und –programmen mit möglichst breitem gemeinsamem Kern bezüglich aller Fächer der Grund- und Mittelschulbildung zusammen.

Den gemeinsamen Kern von Lehrplänen und –programmen erarbeitet ein gesonderter ad-hoc Übergangskörper. Die Mitglieder dieses Körpers ernennen die Bildungsminister der Entitäten Kantone und des Brčko Distrikts BiHs, und ein Mitglied ernennt der Minister ziviler Angelegenheiten.

Auf Vorschlag des Übergangskörpers aus dem vorigen Absatz, verabschieden und unterzeichnen die Bildungsminister der Entitäten, aller Kantone aus der Föderation Bosnien und Herzegowinas und der Vertreter des Brčko Distrikt Bosnien und Herzegowinas das Abkommen über den gemeinsamen Kern von Lehrplänen und –programmen.

Der gemeinsame Kern von Lehrplänen und –programmen wird:

- a) sichern, dass durch den erzieherisch-bildenden Prozess eine positive Einstellung und ein Zugehörigkeitsgefühl zum Staat Bosnien und Herzegowina entwickelt wird;
- b) eine qualitativ hochwertige Bildung für alle Kinder und das Erreichen von befriedigenden Wissensstandards, Fertigkeiten und Fähigkeiten garantieren und sicherstellen;
- c) [...]
- d) eine befriedigende Harmonie der Lehrpläne und –programme wie auch ihre Anpassungsfähigkeit im Einklang mit den spezifischen Bedürfnissen der Schule und der lokalen Gemeinschaft sicherstellen;
- e) [...]
- f) die Bewegungsfreiheit (freien Personenverkehr) und gleichen Zugang zu Bildung sicherstellen;
- g) [...]

Artikel 44

Die große Mehrheit der pädagogischen Aktivitäten in der Schule wird sich aus Fächern und Lehrprogrammen und –plänen, die durch die gemeinsamen Kerne von Lehrprogrammen und –plänen vorgesehen werden, zusammensetzen.

Öffentliche und private Schulen haben, innerhalb des Rahmens des gemeinsamen Kerns von Lehrprogrammen und –plänen, Freiheit der Kreation und Realisierung der Lehrinhalte nach eigener Wahl, im Einklang mit Artikeln 3, 7, 8, 10, 34, 36 und 41 dieses Gesetzes.

Artikel 45

Die zuständigen Bildungsmachtorgane bestimmen auch die übrigen Standards und Normative im Bereich der Bildung, hinsichtlich:

[...]

- c) Lehrbüchern und anderen didaktischen Materials;

[...]

Mit den Standards und Normativen im Bereich der Bildung wird eine konsequente

und effektive Anwendung der gemeinsamen Kerne von Lehrprogrammen und –plänen in allen Schulen in Bosnien und Herzegowina gesichert.

IX. Körper zur Bestimmung von Bildungsstandards

Artikel 46

Körper zur Bestimmung von Bildungsstandards in Bosnien und Herzegowina sind: die durch Abkommen zwischen den Entitäten im Jahr 2000 gegründete Agentur für Standards und Bewertung im Bildungsbereich, die Agentur für Lehrprogramme und –pläne, bestehende Facheinrichtungen der Entitäten, Kantone und des Brčko Distrikt Bosnien und Herzegowinas sowie andere dauernde und zeitlich beschränkte fachliche Körper.

Artikel 48

Die Agentur für Lehrpläne und –programme ist ein unabhängiger Fachkörper, der für die Implementierung des gemeinsamen Kerns von Lehrplänen und –programmen auf allen Bildungsebenen, die dieses Gesetz behandelt, zuständig ist.

Der gemeinsame Kern von Lehrprogrammen und –plänen wird in allen Amtsblättern in Bosnien und Herzegowina veröffentlicht.

Die Agentur für Lehrpläne und –programme ist für die Implementierung, die Befolgung, Evaluierung, Vervollständigung und Entwicklung des gemeinsamen Kerns von Lehrprogrammen und –plänen, im Einklang mit den durch dieses Gesetz bestimmten Standards und den Standards in den von der europäische Integration umfassten Staaten, verantwortlich

[...]

Artikel 49

Durch Abkommen zwischen den Regierungen der Entitäten, Kantone und des Brčko Distrikt Bosnien und Herzegowinas werden die Fragen der Organisation, Zuständigkeit, Arbeitsweise, Finanzierung, des Sitzes und andere Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit der im Einklang mit Artikel 45 dieses Gesetzes gegründeten Körper geregelt.

X. Leitung des Bildungssystems in den Schulen

Artikel 50

Durch Gesetze im Bereich der Bildung und durch andere Vorschriften der Entitäten, Kantone und des Brčko Distrikt Bosnien und Herzegowinas werden Fragen der Gründung, der Organisation und Zuständigkeit der Organe, Körper und Verfahren für die Leitung des Bildungssystems detaillierter geregelt.

Durch Gesetze des Absatz 1 dieses Artikels werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Leitung des Bildungssystems geregelt, insbesondere hinsichtlich: Finanzierung von Bildung, Verhältnis zwischen Schule und Bildungsmachtorganen, Verhältnis von Bildungsmachtorganen und Schulen gegenüber der gesellschaftlichen Gemeinschaft, Partnerschaft aller Subjekte im Bildungsbereich, Schulmanagement und anderen für die effektive Leitung des Bildungssystems bedeutenden Fragen.

1. Schulische Organe und Körper

Artikel 51

Jede Schule hat einen Schulausschuss.

Der Schulausschuss ist für die Bestimmung und Durchführung der Schulpolitik, die generelle Leitung der Arbeit der Schule und die effektive Verwendung von Kader- und Materialressourcen verantwortlich.

Die Mitglieder des Schulausschusses werden aus der Reihe des Schulpersonals, des Gründers der Schule, der lokalen Gemeinschaft und der Eltern im Einklang mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren und nach dem Prinzip der gleichberechtigten Repräsentation der Vertreter der genannten Strukturen gewählt.

Die Zusammensetzung des verwaltenden Schulausschusses muss die nationale Struktur der Schüler und Eltern, des Lehrpersonals und der lokalen Gemeinschaft, wie sie im gegebenen Moment aussieht, im Prinzip nach der Volkszählung in BiH im Jahr 1991, widerspiegeln.

[...]

2. Schuldirektor

Artikel 52

Der Schulausschuss ernennt den Direktor einer öffentlichen Schule nach dem Verfahren, das durch Gesetze der Entitäten, Kantone, des Brčko Distrikt BiHs und allgemeinen Schulakten näher geregelt wird.

Der Direktor ist für die alltägliche Leitung der Schule und für die Führung der pädagogischen Aktivitäten verantwortlich.

XII. Schutz der Rechte

Artikel 57

Anzeigen der Verletzung der durch dieses Gesetz geregelten Prinzipien können an die [...] zuständige Bildungsinstitution oder Inspektion gerichtet werden, die dann mittels Bescheid über die Gerechtigkeit einer solchen Verletzung entscheidet und ihre Beseitigung anordnet.

Wenn der Bescheid nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Anzeige erlassen wird oder wenn die Partei mit dem Bescheid unzufrieden ist, kann sie eine Beschwerde an das zuständige Ministerium richten, welches verpflichtet ist, innerhalb von 30 Tagen über die Beschwerde zu entscheiden.

Die unzufriedene Partei kann vor dem zuständigen Gericht ein Verfahren einleiten.

Artikel 58

Gegen eine Person, die durch ihr Verhalten dieses Gesetz verletzt, kann die Schule, die zuständige Inspektion oder das Ressortministerium ein disziplinäres Verfahren einleiten.

Im Falle des Verdachts, dass eine Straftat begangen wurde, wird die Schule, die zuständige Inspektion oder das Ressortministerium das entsprechende Organ der Strafverfolgung informieren.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 59

[...]

Alle Gesetze in den Entitäten, Kantonen und im Brčko Distrikt BiH sowie andere entsprechende Vorschriften aus dem Bildungsbereich werden spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht.

Um eine entsprechende Qualität der Bildung und der Wissensstandards [...] zu erzielen, sind die zuständigen Bildungsmachtorgane verpflichtet, sicherzustellen, dass bis zum Beginn des Jahres 2003/2004 in allen Schulen in Bosnien und Herzegowina der Unterricht auf der Grundlage der gemeinsamen Kerne von Lehrplänen und –programmen, wie durch dieses Gesetz bestimmt, realisiert wird.

[...]

Artikel 61

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Veröffentlichung im „Službeni Glasnik BiH“¹⁷¹ in Kraft.

b) Kanton 10 der FBiH

(1) Gesetz über Grundschulbildung¹⁷²

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck von Bildung

Artikel 2

¹⁷¹ = 1. Juli 2003.

¹⁷² Erlassen durch Entscheidung des Hohen Repräsentanten vom 7. Juli 2004; abrufbar unter www.ohr.int.

Der Zweck von Bildung ist es, durch optimale geistige, physische, moralische und gesellschaftliche Entwicklung des Einzelnen, im Einklang mit seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten, zur Bildung einer Gesellschaft beizutragen, die auf Herrschaft des Gesetzes und Achtung der Menschenrechte beruht [...]

2. Allgemeine Ziele von Bildung

Artikel 3

Die allgemeinen Ziele von Bildung fließen aus den allgemein anerkannten, universellen Werten der demokratischen Gesellschaft sowie aus den eigenen Wertesystemen, gegründet auf den Eigenheiten der nationalen, historischen, kulturellen und religiösen Tradition der Völker und nationalen Minderheiten, die in Bosnien und Herzegowina leben.

Die allgemeinen Ziele von Bildung sind:

[...]

- c) Promotion der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Vorbereitung jeder Person auf ein Leben in einer Gesellschaft, welche die Prinzipien der Demokratie und der Herrschaft des Gesetzes achtet;
- d) Entwicklung von Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Staat Bosnien und Herzegowina, zur eigenen kulturellen Identität, Sprache und Tradition im Einklang mit zivilisierten Errungenschaften, indem man Andere und Andersartige kennen lernt und achtet, Verschiedenheiten respektiert und gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Solidarität zwischen allen Personen, Völkern und Gemeinschaften in Bosnien und Herzegowina und in der Welt pflegt;
- e) Sicherung gleicher Möglichkeiten auf Bildung und Möglichkeit der Wahl auf allen Bildungsebenen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, nationaler Zugehörigkeit, sozialer und kultureller Abstammung und Status, Familienstand, Glaubensbekenntnis, psychophysischen und anderen persönlichen Eigenschaften;

[...]

Die Bildungsziele der Grundschulbildung werden entsprechend den festgelegten Lehrplänen und –programmen verwirklicht.

3. Das Recht des Kindes auf Bildung und Bedeutung von Kinderrechten

Artikel 5

[...]

Die Grundschulbildung ist für alle Kinder [...] verpflichtend. Die Pflichtgrundschulbildung und –erziehung ist für alle Kinder gebührenfrei, [...]

[...]

Während des Unterrichts und anderer Aktivitäten in der Schule können keine didaktischen und anderen Materialien verwendet oder vorgestellt werden, die berechtigterweise als die Sprache, die Kultur und die Religion der Schüler jeglicher nationalen, ethnischen Gruppe oder Religion verletzend, erachtet werden könnten.

Die Regierung des Kantons 10 wird im Einklang mit Artikel 10 des Rahmengesetzes ein Organ zur Aufsicht und Anwendung der Vorschrift aus vorigem Absatz gründen.

II. Bedürfnisse und Interessen der Gesellschaft an der Grundschulbildung

Artikel 8

Die Bedürfnisse und Interessen der Gesellschaft an der Grundschulbildung werden durch den Pädagogischen Standard geregelt. Die Entscheidung über den Pädagogischen Standard verabschiedet die Regierung des Kantons auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft, Bildung, Kultur und Sport.

Mit Pädagogischen Standards und Normativen werden festgelegt:

[...]

- d) Lehrbücher und andere didaktische Materialien

[...]

Artikel 9

Die Mittel für die Verwirklichung der in Artikel 8 dieses Gesetzes festgelegten Bedürfnisse und Interessen der Gesellschaft werden im Budget des Kantons und in den Budgets der Gemeinden sichergestellt.

Im Budget des Kantons werden Mittel sichergestellt:

[...]

- für erhöhte Kosten der Bildung [...] von Kindern in den Sprachen des Volkes, das in der Minderheit im Kanton ist [...].

III. Funktion der Grundschulbildung

1. Position, Gründung und Ende einer Grundschule

Artikel 12

[...]

Auch alle anderen einheimischen und ausländischen physischen und juristischen Personen können unter den von diesem Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums Grundschulen gründen.

2. Lehrplan und –programm und Organisation des Unterrichts

Artikel 21

Das Ministerium verabschiedet auf Vorschlag des Schulamtes im Einklang mit dem gemeinsamen Kern von Lehrplänen und –programmen, welche die Agentur für Lehrpläne und –programme im Einklang mit den Artikeln 42, 43 und 48 des Rahmengesetzes über die Grund- und Mittelschulbildung in Bosnien und Herzegowina erlässt, die Lehrpläne und –programme.

Bei der Ausarbeitung von Lehrplänen und –programmen wird das Schulamt eng mit der Agentur für Lehrpläne und –programme zusammenarbeiten (im Einklang mit Artikel 48 des

Rahmengesetzes).

[...]

Artikel 24

In Grundschulen auf dem Territorium des Kantons werden im Einklang mit der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, der Verfassung und den Lehrplänen und –programmen im Kanton die Sprachen und Schriften der konstitutiven Völker in Bosnien und Herzegowina gebraucht.

Lehrer müssen die Unterschiede zwischen den drei Amtssprachen Bosnien und Herzegowinas respektieren und erklären, wenn immer dies für das Fach, das sie unterrichten, von Bedeutung ist.

Bis zum Ende der dritten Klasse der Grundschulbildung sollen die Schüler beide Amtsschriften Bosnien und Herzegowinas erlernen.

Es darf keine Diskriminierung der Schüler, Lehrer und anderen Bediensteten aufgrund ihrer religiösen, rassischen, nationalen, geschlechtlichen, kulturellen Eigenheiten, sowie auch nicht aufgrund der Tatsache, dass sie eine der Amtssprachen und –schriften aus Absatz 1 dieses Artikels gebrauchen, geben.

Das Ministerium ist verpflichtet, auf Verlangen der Eltern der Schüler, Unterricht der nationalen Gruppe von Fächern und Unterricht der Muttersprache im Einklang mit dem Rahmengesetz und den Pädagogischen Standards sicherzustellen.

Artikel 25

Einem Staatsbürger Bosnien und Herzegowinas, der sich gemäß der Definition im Gesetz zum Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten („Službeni glasnik BiH”, Nummer: 12/03) als Angehöriger einer nationalen Minderheit deklariert, wird der Unterricht der Muttersprache ermöglicht werden.

Wenn eine Person, auf die Absatz (1) angewandt wird, den Unterricht ihrer Muttersprache besuchen will, dann wird sie bei der Einschreibung die Schule benachrichtigen, dass sie

Angehöriger einer nationalen Minderheit ist, und die Schule wird das ohne weitere Erhebungen und Beweise als Tatsache hinnehmen.

Der Unterricht der Muttersprache kann in der Klasse, in einer gesonderten Klasse, in einer Gruppe oder einzeln erfolgen.

Der für diesen Unterricht zuständige Lehrer muss die Sprache auf einem für das Unterrichten der Muttersprache notwendigen Niveau mit entsprechendem Standard kennen.

Der Minister für Wissenschaft, Bildung, Kultur und Sport des Kantons (im weiteren Text: Minister) ist für den Erlass von Lehrplan und –programm für den Unterricht der Muttersprache einer bestimmten nationalen Minderheit und für die Sicherstellung von Lehrmaterial für die Bedürfnisse eines solchen Unterrichts, der Literatur, Geschichte, Geographie und Kultur der Minderheit beinhalten muss, verantwortlich. Im Zuge des Erlasses des Lehrplans und –programms und der Sicherstellung von Lehrmaterial soll er ein Gespräch mit den Vertretern der Minderheit führen.

Artikel 26

Die Schule wird Religionsrechte und –freiheiten, Toleranz und Dialog fördern und den gesetzlich anerkannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften in Bosnien und Herzegowina die Abhaltung von regulärem Religionsunterricht in der Grundschule im Einklang mit ihrer Lehre und ihren Traditionen ermöglichen.

Schüler besuchen den Religionsunterricht im Einklang mit ihrem Glaubensbekenntnis und dem Glaubensbekenntnis ihrer Eltern und Sorgeberechtigten. Bei der Einschreibung der Schüler in die Grundschule können die Eltern oder Sorgeberechtigten ihr Kind vom Besuch des Religionsunterrichts ausnehmen, das Prinzip der Gewissens- und Glaubensfreiheit achtend. Die Schule sorgt dafür, dass die Schüler, die nicht die Religionsstunden besuchen, in keiner Weise in eine ungünstige Lage im Verhältnis zu anderen Schülern gebracht werden, sondern wird für diese Schüler während der Zeit des Religionsunterrichts Unterrichts- oder Außerunterrichtsaktivitäten sicherstellen.

Für Schüler, deren Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte Religionsunterricht gewählt haben, wird der Unterricht dieser Religion bis zur Beendigung der Grundschulbildung zum

Pflichtfach, es sei denn, der Elternteil oder Sorgeberechtigte verlangt zu Beginn des Schuljahres die Beendigung des Religionsunterrichtsbesuchs.

Die Schule stellt sicher, dass der Schüler aufgrund der Tatsache, dass er den Religionsunterricht eines bestimmten Glaubens oder, weil er keinen der möglichen Religionsunterrichte besucht, keine Diskriminierung erleidet.

Ein Religionslehrer kann in der Schule keinen Religionsunterricht erteilen, wenn ihm die gesetzlich anerkannte Kirche oder Glaubensgemeinschaft keinen Ausweis oder keine Erlaubnis (schriftliche Erlaubnis – Zertifikat) für die Lehre des Religionsunterrichts erteilt hat.

Artikel 42

[...]

Bei der Einschreibung eines Schülers soll das Gemeindeamt für Fragen der Bildung darauf achten, dass sich der Schüler in die Schule einschreibt, in deren Einschreibgebiet er lebt.

Wenn der Schüler den Wohnort wechselt, ist die Schule, in deren Einschreibgebiet der Schüler gezogen ist, verpflichtet, den Schüler einzuschreiben.

In Ausnahmefällen kann dem Schüler auf Verlangen der Eltern oder Sorgeberechtigten die erste Einschreibung oder ein späterer Wechsel in eine andere Schule, die nicht das Einschreibgebiet umfasst, in welchem der Schüler lebt, erlaubt werden. Die Entscheidung über die Änderung der Einschreibung fällt das Ministerium.

VII. Leitung und Führung der Schule

Artikel 78

Das Leitungsorgan in der Grundschule ist der Schulausschuss.

[...]

Artikel 84

Der Schulausschuss hat 9 Mitglieder

[...]

Die Zusammensetzung des Schulausschusses muss die nationale Zusammensetzung der Gemeinschaft, in der die Schule wirkt, widerspiegeln.

[...]

X. Strafbestimmungen

Artikel 95

Mit Geldstrafe von 500 – 2.000 KM wird der Schuldirektor oder eine andere verantwortliche Person für ein Vergehen bestraft:

[...]

2. wenn die Schule den Unterricht nach einem Lehrplan und –programm abhält, den das Ministerium nicht genehmigt hat,
3. [...]
4. wenn in der Schule Lehrbücher verwendet werden, die das Ministerium nicht genehmigt hat,

[...]

(2) *Gesetz über mittlere Schulbildung*¹⁷³

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck von Bildung

Artikel 3

Der Zweck von Bildung ist es, durch optimale geistige, physische, moralische und gesellschaftliche Entwicklung des Einzelnen, im Einklang mit seinen Möglichkeiten und

¹⁷³ Entscheidung des High Representative vom 7. Juli 2004; abrufbar unter www.ohr.int.

Fähigkeiten, der Bildung einer Gesellschaft, beizutragen die auf Herrschaft des Gesetzes und Achtung der Menschenrechte beruht [...]

2. Ziele von Bildung

Artikel 4

Die allgemeinen Ziele von Bildung fließen aus den allgemein anerkannten, universellen Werten der demokratischen Gesellschaft sowie aus den eigenen Wertesystemen, gegründet auf den Eigenheiten der nationalen, historischen, kulturellen und religiösen Tradition der Völker und nationalen Minderheiten, die in Bosnien und Herzegowina leben.

Die allgemeinen Ziele von Bildung sind:

[...]

- c) Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Vorbereitung jeder Person auf ein Leben in einer Gesellschaft, welche die Prinzipien der Demokratie und der Herrschaft des Gesetzes achtet;
- d) Entwicklung von Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Staat Bosnien und Herzegowina, zur eigenen kulturellen Identität, Sprache und Tradition, im Einklang mit zivilisierten Errungenschaften, indem man Andere und Andersartige kennen lernt und achtet, Verschiedenheiten respektiert und gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Solidarität zwischen allen Personen, Völkern und Gemeinschaften in Bosnien und Herzegowina und in der Welt pflegt;
- e) Sicherung gleicher Möglichkeiten auf Bildung und Möglichkeit der Auswahl auf allen Bildungsebenen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, nationaler Zugehörigkeit, sozialer und kultureller Abstammung und Status, Familienstand, Glaubensbekenntnis, psychophysischen und anderen persönlichen Eigenschaften;

[...]

3. Recht des Kindes auf Bildung und Bedeutung der Rechte der Kinder

Artikel 6

Die mittlere Schulbildung ist im Einklang mit diesem Gesetz jedem entsprechend seinen Fähigkeiten unter gleichen Bedingungen zugänglich.

Artikel 7

In mittleren Schulen auf dem Territorium des Kantons werden im Einklang mit der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, der Verfassung und den Lehrplänen und –programmen im Kanton die Sprachen und Schriften der konstitutiven Völker in Bosnien und Herzegowina gebraucht.

Lehrer müssen die Unterschiede zwischen den drei Amtssprachen Bosnien und Herzegowinas achten und erklären, wenn immer dies für das Fach, das sie unterrichten, von Bedeutung ist.

Es darf in der Schule keine Diskriminierung der Schüler, Lehrer und anderen Bediensteten aufgrund ihrer religiösen, rassischen, nationalen, geschlechtlichen, kulturellen Eigenheiten, sowie auch nicht aufgrund der Tatsache, dass sie eine der Amtssprachen und –schriften aus Absatz 1 dieses Artikels gebrauchen, geben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Bildung, Kultur und Sport (im weiteren Text: Ministerium) ist verpflichtet, auf Verlangen der Eltern der Schüler Unterricht der nationalen Gruppe von Fächern oder Unterricht der Muttersprache im Einklang mit dem Rahmengesetz und den Pädagogischen Standards sicherzustellen.

Artikel 8

Die Schule wird Religionsrechte und –freiheiten, Toleranz und Dialog fördern und den gesetzlich anerkannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften in Bosnien und Herzegowina die Abhaltung von regulärem Religionsunterricht in der mittleren Schule im Einklang mit ihrer Lehre und ihren Traditionen ermöglichen.

Schüler besuchen den Religionsunterricht im Einklang mit ihrem Glaubensbekenntnis und dem Glaubensbekenntnis ihrer Eltern und Sorgeberechtigten.

Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, werden auf keine Weise in einer

schlechteren Position sein als die anderen.

Die Schule stellt sicher, dass der Schüler aufgrund der Tatsache, dass er den Religionsunterricht eines bestimmten Glaubens oder, weil er keinen der möglichen Religionsunterrichte besucht, keine Diskriminierung erleidet.

Schüler und ihre Eltern¹⁷⁴, die nicht Religion in der Schule gewählt haben, haben Unterricht aus dem Fach der Ethik.

Ein Religionslehrer kann in der Schule keinen Religionsunterricht erteilen, wenn ihm die gesetzlich anerkannte Kirche oder Glaubensgemeinschaft keinen Ausweis oder keine Erlaubnis (schriftliche Erlaubnis – Zertifikat) für die Lehre des Religionsunterrichts erteilt hat.

II. Gründung von mittleren Schulen, Programm der mittleren Schulbildung, Lehrplan und –programm, Arten von mittleren Schulen, Organisation des Unterrichts

1. Gründung von mittleren Schulen

Artikel 9

[...]

Auch alle anderen einheimischen und ausländischen juristischen und physischen Personen können unter den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen unter vorheriger Zustimmung des Ministeriums mittlere Schulen als Einrichtungen gründen.

[...]

3. Lehrplan und –programm

Artikel 12

[...]

¹⁷⁴ ME handelt es sich hier um eine etwas unklar formulierte Norm.

Das Ministerium verabschiedet auf Vorschlag des Schulamtes in Mostar im Einklang mit dem gemeinsamen Kern von Lehrplänen und –programmen, die die Agentur für Lehrpläne und –programme im Einklang mit den Artikeln 42, 43 und 48 des Rahmengesetzes über die Grund- und Mittelschulbildung in Bosnien und Herzegowina erlässt, die Lehrpläne und –programme.

Bei der Ausarbeitung von Lehrplänen und –programmen wird das Schulamt eng mit der Agentur für Lehrpläne und –programme zusammenarbeiten (im Einklang mit Artikel 48 des Rahmengesetzes).

[...]

V. Leitung und Führung der mittleren Schule und des Schülerheims

Artikel 59

Das Leitungsorgan in der mittleren Schule ist der Schulausschuss.

[...]

Artikel 61

Der Schulausschuss hat 9 Mitglieder.

[....]

Die Zusammensetzung des Schulausschusses muss die nationale Zusammensetzung der Gemeinschaft, in der die Schule wirkt, widerspiegeln.

[...]

VI. Schüler

Artikel 77

Alle Kandidaten haben nach beendeter Grundschule unter gleichen Voraussetzungen, im Rahmen des Kontingents, das bei der Entscheidung über die Einschreibung festgelegt wird, das Recht auf Einschreibung in die mittlere Schule.

[...]

Artikel 80

Zeugnisse und Diplome über absolvierte Bildung, die nach Lehrplan und –programm erworben und von verifizierten Bildungseinrichtungen in Bosnien und Herzegowina ausgestellt sind, haben denselben Status wie Zeugnisse und Diplome, die im Kanton ausgestellt wurden.

[...]

VIII. Finanzierung mittlerer Schulen

Artikel 109

[...]

Die Kantonsregierung kann auf Vorschlag des Ministeriums entscheiden, private mittlere Schulen mit Öffentlichkeitsrecht mitzufinanzieren, wenn dies im Interesse des Kantons ist.

IX. Strafbestimmungen

Artikel 113

Mit Geldstrafe von 500 – 2.000 KM wird der Schuldirektor oder eine andere verantwortliche Person für ein Vergehen bestraft:

[...]

2. wenn die Schule den Unterricht nach einem Lehrplan und –programm abhält, den das Ministerium nicht genehmigt hat,
3. [...]
4. wenn in der Schule Lehrbücher verwendet werden, die das Ministerium nicht genehmigt hat,

[...]

c) **RS**

(1) Gesetz über die Universität¹⁷⁵

Artikel 8

An der Universität und an der Hochschule wird der Unterricht in serbischer Sprache abgehalten.

Artikel 10

Eine Universität und eine Hochschule kann im Einklang mit diesem Gesetz die Republik, eine einheimische juristische oder physische Person, als auch eine ausländische juristische und physische Person gemeinsam mit einer einheimischen Hochschuleinrichtung beziehungsweise Universität gründen.

(2) Gesetz über die Höhere Schule¹⁷⁶

Artikel 3

Lehrplan und –programm werden in serbischer Sprache abgehalten.

Artikel 6

[...]

Andere juristische oder physische Personen können eine Schule mit Gründungsakt im Einklang mit dem Gesetz gründen.

(3) Gesetz über Grundschulbildung¹⁷⁷

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bildungsziele

Artikel 2

¹⁷⁵ SI Gl RS, br 12/1993 i.d.F. SI Gl RS br 99/2004.

¹⁷⁶ SI Gl RS, br 13/94 i.d.F. SI Gl RS, br 19/1994.

¹⁷⁷ SI Gl RS, br 38/2004.

Die Ziele der Grundschulbildung und –erziehung sind: Erlangen von allgemeiner Bildung und Erziehung [...] und insbesondere folgende Komponenten der Entwicklung einer jungen Persönlichkeit:

[...]

- Entwicklung von Spiritualität, Humanität, Wahrheitsliebe, ethnischer und religiöser Toleranz, Freundschaft und Freundschaftlichkeit und Verhinderung von Verhalten, welche die Verwirklichung des Rechts auf Verschiedenheit verletzen;
- Entwicklung von Zugehörigkeitsbewusstsein zur eigenen kulturellen Identität, Sprache und Tradition, auf eine Art, die zivilisierter Errungenschaften würdig ist;
- Erziehung für demokratische, humane und kultivierte Beziehungen zwischen den Menschen sowie Achtung der Menschenrechte, ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Glauben, Nationalität und persönliche Überzeugung;

[...]

Artikel 3

Die Schule hat die Verantwortung, im Milieu, in dem sie agiert, der Schaffung einer Kultur, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Bürger achtet, wie dies in der Verfassung und anderen internationalen Dokumenten aus dem Bereich der Menschenrechte, die Bosnien und Herzegowina unterzeichnet hat, bestimmt ist, beizutragen.

2. Sprache und Schrift

Artikel 4

Der Unterricht in der Schule wird in den Amtssprachen der konstitutiven Völker ausgeführt: der Serben, Kroaten und Bosniaken, unter Gebrauch beider Amtsschriften – Kyrillisch und Lateinisch.

In Schulen kann keine Diskriminierung von Lehrern oder anderen Bediensteten bei der Ernennung, den Einstellungsvoraussetzungen, der Beförderung oder in irgendeiner anderen an

diese Person gebundenen Entscheidung ausgeübt werden aufgrund der Tatsache, dass sie in der Schule im Zuge mündlicher und schriftlicher Äußerung eine der Sprachen der konstitutiven Völker gebrauchen.

In Schulen kann keine Diskriminierung der Schüler bei der Aufnahme, der Teilnahme an den Aktivitäten der Schule oder in irgendeiner anderen an diese Person gebundenen Entscheidung ausgeübt werden aufgrund der Tatsache, dass sie in der Schule im Zuge mündlicher und schriftlicher Äußerung eine der Sprachen der konstitutiven Völker gebrauchen.

Die Sprache und Kultur nationaler Minderheiten in der Republika Srpska wird nach den Möglichkeiten der Schule im Bereich des Kaders im Einklang mit der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten und dem Gesetz zum Schutz nationaler Minderheiten in Bosnien und Herzegowina geachtet.

Nähere Vorschriften über die Organisation und Ausführung des Unterrichts nach diesem Artikel verabschiedet die Regierung der Republika Srpska auf Vorschlag des Ministers.

4. Religionsunterricht

Artikel 6

Die Schule wird Religionsfreiheiten, Toleranz und Kultur des Dialogs fördern und schützen.

Schüler werden den Religionsunterricht besuchen, wenn dies im Einklang mit ihren und ihrer Eltern Überzeugungen ist.

Schüler, die dem Verlangen der Eltern entsprechend keinen Religionsunterricht zu besuchen wünschen, werden nicht in eine ungünstige Stellung im Verhältnis zu anderen Schülern gebracht, aber, wenn sie sich für den Besuch des Religionsunterrichts entscheiden, wird dieser zu einem Pflichtfach.

Artikel 7

Während des Unterrichts und anderer Aktivitäten in der Schule können weder didaktische und andere Materialien verwendet oder erforscht werden, noch dürfen Stellungnahmen seitens der Lehrer und anderen Schulpersonals gegeben werden, die berechtigterweise als die Sprache,

die Kultur und die Religion eines Schülers jeglicher nationalen, ethnischen Gruppe oder Religion verletzend, erachtet werden könnten.

5. Schule und Politik

Artikel 8

In der Schule ist politische Organisation und Aktion sowie die Verwendung der Schulräumlichkeiten zu diesen Zwecken während des Unterrichts nicht erlaubt.

II. Gründung, Aufsicht und Abschaffung einer Schule

1. Gründung einer Schule

Artikel 10

[...]

Einheimische und fremde juristische und physische Personen können unter Zustimmung der Regierung der Republika Srpska eine Grundschule und eine spezielle Grundschule gründen.

Artikel 12

Alle öffentlichen Grundschulen haben ein Einschreibgebiet, das der Minister auf Vorschlag der Gemeinde festlegt.

Grundschüler werden in die Schule in dem Einschreibgebiet, das ihrem Wohnort am nächsten ist, eingeschrieben.

Ein Kind, das im Gebiet lebt, das einer bestimmten Grundschule gravitiert, hat das Recht, diese Schule zu besuchen.

Der Besuch der festgelegten Schule ist verpflichtend, es sei denn, der Schüler besucht eine Privatschule oder er ist vom Besuch der Schule ausgenommen, wie in diesem Gesetz bestimmt.

Auf Vorschlag der Eltern des Kindes kann das Ministerium in Ausnahmefällen zum Zweck des Schutzes der Rechte des Kindes oder, wenn dies im besten Interesse des Kindes ist, den

Schüler von der Pflicht, die in diesem Artikel festgelegte Schule zu besuchen, befreien.

Das Ministerium kann Richtlinien für die Entscheidung in Anträgen erlassen, unter Beachtung, dass diese Richtlinien im Einklang mit den in diesem Gesetz bestimmten Prinzipien und Rechten sind.

III. Pläne und Programme der Arbeit

1. Lehrpläne und –programme

Artikel 23

Lehrplan und –programm, nach dem der Unterrichtsprozess verwirklicht wird, erlässt der Minister im Einklang mit den gemeinsamen Kernen von Lehrplänen und –programmen und mit Artikeln 42 und 43 des Rahmengesetzes über Grund- und Mittelschulbildung in Bosnien und Herzegowina (im weiteren Text: Rahmengesetz).

Lehrplan und –programm für das Fach der Religion erlässt der Minister auf Vorschlag des zuständigen Organs der entsprechenden Religionsgemeinschaft.

6. Organisation der Bildungs- und Erziehungsarbeit

Artikel 37

Die Schule sichert die Voraussetzungen für die Verwirklichung gesellschaftlicher, technischer, humanitärer, sportlicher und kultureller Aktivitäten, die der Entwicklung der Persönlichkeit des Schülers und der Promovierung gleicher Chancen für alle Schüler, Lehrer und anderen Bediensteten beitragen, gleichzeitig auch das Recht auf Verschiedenheit zwischen ihnen achtend.

Das Ministerium und die Schule bestimmen und führen eigene Programme, die verschiedene Kulturen, Sprachen und Religionen ihrer Schüler und Bediensteten unterstützen und pflegen, durch.

V. Lehrer und fachliche Mitarbeiter

Artikel 73

Einen Lehrer, fachlichen Mitarbeiter und Erzieher, der durch seine Bildungs- und Erziehungsarbeit [...] moralische Werte in Frage stellt; [...] durch sein Verhalten oder durch Organisation von Schülern zu politischen Zwecken, nationale oder religiöse Intoleranz hervorruft, suspendiert der Schuldirektor bis zur Entscheidung im diszipliniären Verfahren vom Unterricht.

[...]

X Leitung und Führung der Schule

5. Schulausschuss

Artikel 124

Der Schulausschuss ist das Leitungsorgan in der Schule.

Der Schulausschuss, den die Regierung gründet, hat 7 Mitglieder.

Die Zusammensetzung des Schulausschusses soll die nationale und geschlechtliche Struktur der Schüler, Eltern, des Schulpersonals und der Gemeinde bzw. lokalen Gemeinschaft, in der sich die Schule befindet, widerspiegeln, in der Regel entsprechend der letzten Volkszählung.

[...]

XIV. Strafbestimmungen

Artikel 149

Mit Geldstrafe von 1.000 bis 5.000 KM wird die Schule für ein Vergehen bestraft, wenn sie:

[...]

4. politische Organisation und Aktion oder Verwendung von Schulräumlichkeiten zu diesen Zwecken zulässt;
5. Lehrplan und –programm, die aufgrund dieses Gesetzes verabschiedet wurden, nicht verwirklicht (Artikel 23);
6. [...]
7. Lehrbücher und Lehrmittel verwendet, die nicht zugelassen sind (Artikel 26);

[...]

15. keine entsprechenden Maßnahmen und effektiven Mechanismen zum Schutz gegen Diskriminierung [...] vornimmt;

16. wenn Diskriminierung aus Artikel 4, Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes ausgeübt wird;

Mit Geldstrafe von 500 bis 1.000 KM wird auch die verantwortliche Person in der Schule wegen Vergehen aus Absatz 1 dieses Artikels bestraft.

(4) Gesetz über die Mittlere Schule¹⁷⁸

I. Allgemeine Bestimmungen

Inhalt des Gesetzes

Artikel 2

Eine Mittlere Schule kann gegründet sein als:

- a) Gymnasium
- b) Mittlere Technische Schule
- v) Mittlere Fachliche Schule
- g) Religiöse Schule

[...]

Bildungsziele

Artikel 3

Die Ziele mittlerer Bildung sind:

[...]

¹⁷⁸ SI GI RS, br 38/2004.

- Annahme, Verständnis und Entwicklung von sozialen und moralischen Grundwerten einer demokratisch eingerichteten humanen und toleranten Gesellschaft;
- Achtung der Rechte von Kindern, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Entwicklung der Fähigkeit zum Leben in einer demokratisch eingerichteten Gesellschaft;
- Entwicklung von ethnischer und religiöser Toleranz bei den Schulen, Stärkung von Vertrauen zwischen Schülern und Verhinderung von Verhaltensweisen, welche die Verwirklichung des Rechtes auf Verschiedenheit verletzen;

[...]

Unterrichtssprache und –schrift

Artikel 4

Der Unterricht in der Schule wird in den Amtssprachen der konstitutiven Völker ausgeführt: der Serben, Kroaten und Bosniaken, unter Gebrauch beider Amtsschriften – Kyrillisch und Lateinisch.

In Schulen kann keine Diskriminierung der Lehrer oder anderer Bediensteter bei der Ernennung, den Einstellungsvoraussetzungen, der Beförderung oder in irgendeiner anderen an diese Person gebundenen Entscheidung ausgeübt werden aufgrund der Tatsache, dass sie in der Schule im Zuge mündlicher und schriftlicher Äußerung eine der Sprachen der konstitutiven Völker gebrauchen.

In Schulen kann keine Diskriminierung der Schüler bei der Aufnahme, der Teilnahme an den Aktivitäten der Schule oder in irgendeiner anderen an diese Person gebundenen Entscheidung ausgeübt werden aufgrund der Tatsache, dass sie in der Schule im Zuge mündlicher und schriftlicher Äußerung eine der Sprachen der konstitutiven Völker gebrauchen.

Nähere Vorschriften über die Organisation und Ausführung des Unterrichts nach diesem Artikel verabschiedet die Regierung auf Vorschlag des Ministers.

Ein Teil des Lehrplans und -programms oder gesamter Lehrplan und –programm können auch

unter Zustimmung des Ministers in einer Fremdsprache verwirklicht werden.

Muttersprache von Minderheiten

Artikel 7

Für Bürger der Republika Srpska und Bosnien und Herzegowinas, die gemäß der Definition des Gesetzes über den Schutz nationaler Minderheiten als Angehörige einer nationalen Minderheit anerkannt sind, wird in der Schule, in die sie eingeschrieben sind, Unterricht der Muttersprache organisiert.

Der Unterricht der Muttersprache kann in der Klasse, in einer gesonderten Klasse oder in einer Gruppe erteilt werden.

Der Minister verabschiedet Lehrplan und –programm für den Unterricht der Muttersprache, dessen Bestandteile auch Inhalte aus Literatur, Geschichte, Geographie und Kultur der Minderheit sind.

II. Gründung und Registrierung der Schule

Gründung einer Schule

Artikel 9

Die Schule kann als öffentliche oder als private Schule gegründet werden.

Öffentliche und private Schulen werden unter gleichen Bedingungen gegründet.

[...]

Jede einheimische oder ausländische juristische oder physische Person kann eine Privatschule gründen.

[...]

III. Schulautonomie

Funktion und Pflicht der Schule

Artikel 21

Die Schule darf keine Diskriminierung auf Grundlage von Rasse, Farbe, Geschlecht, Religion, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Invalidität oder auf irgendeiner anderen Grundlage bezüglich des Zugangs der Kinder zu Bildung ausüben.

[...]

Artikel 22

Die Schule fördert gleiche Chancen für alle ihre Schüler, Lehrer und anderen Bediensteten, zugleich auch das Recht auf Verschiedenheit zwischen ihnen achtend. Zu diesem Zweck bestimmen und führen das Ministerium und die Schule eigene Programme, die verschiedene Kulturen, Sprachen und Glaubensbekenntnisse ihrer Schüler und Bediensteten unterstützen und pflegen, durch.

Artikel 25

Politische Organisation, Aktion und die Verwendung von Schulräumlichkeiten zu diesen Zwecken zur Zeit der Abhaltung des Unterrichts ist nicht erlaubt.

V. Arbeitspläne und –programme

Lehrpläne und –programme

Artikel 31

Lehrpläne und –programme für alle Schularten verabschiedet der Minister im Einklang mit den gemeinsamen Kernen der Lehrpläne und –programme und mit Artikeln 42 und 43 des Rahmengesetzes.

Lehrplan und –programm für religiöse Schulen verabschiedet der Minister auf Vorschlag der entsprechenden Religionsgemeinschaft.

[...]

VII. Rechte und Pflichten der Schüler und Eltern

Rechte der Schüler

Artikel 53

Jedes Kind hat ohne Diskriminierung auf jeglicher Grundlage das gleiche Recht auf Teilnahme an mittlerer Bildung.

Die Schule stellt für jedes Kind die gleichen Bedingungen für Beginn und Beendigung der mittleren Bildung sicher.

[...]

Artikel 54

Die Schule wird in größtmöglichem Maß die Sprache und Kultur jeder zahlenmäßig größeren nationalen Minderheit achten, die im Ort, wo sich die mittlere Schule befindet, lebt.

Die Schule wird Religionsfreiheiten, Toleranz und Kultur des Dialogs fördern und schützen.

In der mittleren Schule werden weder didaktische oder andere Materialien verwendet, noch Stellungnahmen seitens der Lehrer und anderen Schulpersonals gegeben, die als irgendeine nationale und ethnische Gruppe oder Religion verletzend, erachtet werden könnten.

Artikel 55

In der Schule werden die Kinder nicht auf nationaler Grundlage geteilt.

Rechte und Pflichten der Eltern

Artikel 57

Das Recht der Eltern ist es, im Einklang mit ihren Überzeugungen [...] die Art der Bildung, die ihre Kinder erlangen, zu wählen, unter der Voraussetzung, dass mit dieser Wahl das Recht des Kindes auf entsprechende Erziehung verwirklicht wird.

Ihr Recht auf Wahl der Bildung ihrer Kinder können die Eltern weder auf eine Weise ausüben, nach der Vorurteile auf rassischer, nationaler, religiöser, geschlechtlicher, sprachlicher und jeder anderen Grundlage gefördert werden noch auf eine diesem Gesetz

widersprechende Art.

VIII. Einschreibung in die Schule

Artikel 65

Für die Aufnahme in eine öffentliche oder private mittlere Schule bewerben sich unter gleichen Bedingungen alle Schüler vom Territorium Bosnien und Herzegowinas, ohne Rücksicht darauf, wo sie die Grundschule absolviert haben.

XI. Leitung und Führung der Schule

Schulausschuss

Artikel 110

Der Schulausschuss ist das Leitungsorgan der Schule.

Artikel 112

[...]

Die Zusammensetzung des Schulausschusses soll die nationale und geschlechtliche Struktur der Schüler, Eltern, des Schulpersonals und der Gemeinde bzw. lokalen Gemeinschaft, in der sich die Schule befindet, widerspiegeln, in der Regel entsprechend der letzten Volkszählung.

[...]

XVIII. Strafbestimmungen

Artikel 145

Mit Geldstrafe von 2.000 bis 10.000 KM wird die Schule für ein Vergehen bestraft, wenn sie:

[...]

4. vorgeschriebenen Lehrplan und –programm nicht verwirklicht (Artikel 31);
5. Lehrbücher und Lehrmittel verwendet, die nicht zugelassen sind (Artikel 34);

[...]

10. politische Organisation und Aktion oder Verwendung von Schulräumlichkeiten zu diesen Zwecken zulässt (Artikel 25);

[...]

17. wenn Diskriminierung aus Artikel 4, Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes ausgeübt wird;

Mit Geldstrafe von 400 bis 1.500 KM wird auch die verantwortliche Person in der Schule wegen Vergehen aus Absatz 1 dieses Artikels bestraft.

4. Sprachgebrauch und topographische Bezeichnungen

a) BiH

(1) Gesetz über das Amtsblatt Bosnien und Herzegowinas¹⁷⁹

Artikel 3

Das Amtsblatt Bosnien und Herzegowinas erscheint in bosnischer und kroatischer Sprache in lateinischer Schrift und in serbischer Sprache in kyrillischer Schrift.

(2) Gesetz über das Verwaltungsverfahren¹⁸⁰

Verwendung von Sprache und Schrift

Artikel 18

(1) Das Verwaltungsverfahren wird in bosnischer, kroatischer oder serbischer Sprache durchgeführt.

(2) Das Organ, welches das Verwaltungsverfahren führt, sichert den gleichberechtigten Gebrauch der bosnischen, kroatischen und serbischen Sprache.

¹⁷⁹ Sl Gl BiH, br 1/1997 i.d.F. Sl Gl BiH, br 9/2004.

¹⁸⁰ Sl Gl BiH, br 29/2002 i.d.F. Sl Gl BiH, br 12/2004.

- (3) Wenn das Verfahren nicht in der Sprache der Partei geführt wird, ist das Organ, welches das Verfahren durchführt, verpflichtet, ihr die Verfolgung des Verfahrensablaufes in ihrer Sprache zu ermöglichen und ihr auch Ladungen und andere Schriftstücke in ihrer Sprache und Schrift zuzustellen. Das Organ wird die Partei beziehungsweise einen anderen Beteiligten über die Möglichkeit des Gebrauchs ihrer Sprache im Verfahren belehren,[...]
- (4) Parteien und andere am Verfahren Beteiligte, die keine Staatsbürger Bosnien und Herzegowinas sind und die Sprache, in der das Verfahren geführt wird, nicht kennen, haben das Recht, den Verfahrensablauf über einen Dolmetscher zu verfolgen.
- (5) Die Amtsschriften im Verwaltungsverfahren sind Lateinisch und Kyrillisch.

Kosten der Organe und Parteien

Artikel 104

- (1) Die Barkosten des Verfahrensorgans, wie Reisekosten der Amtspersonen, Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher [...], welche durch die Durchführung des Verfahrens in einer Verwaltungssache entstanden sind, fallen in der Regel dem zur Last, der das Verfahren geführt hat.

[...]

- (4) Wenn ein Verfahren, das von Amts wegen eingeleitet wurde, günstig für die Partei beendet wird, trägt das Organ, welches das Verfahren eingeleitet hat, die Verfahrenskosten.

(3) *Gesetz über Verwaltung*¹⁸¹

Artikel 5

In Verwaltungsorganen sind als Amtssprachen die bosnische, die kroatische und die serbische Sprache in gleichberechtigtem Gebrauch.

¹⁸¹ SI GI BiH, br 32/2002.

In Verfahren vor den Verwaltungsorganen können die Parteien auch eine andere Sprache gebrauchen, wenn diese Sprache keine der Amtssprachen ist, und zwar auf Kosten des Verwaltungsorgans, vor dem das Verfahren geführt wird.

Die Amtsschriften sind Kyrillisch und Lateinisch.

(4) Gesetz über das Strafverfahren Bosnien und Herzegowinas¹⁸²

Artikel 5

Rechte einer Person, der die Freiheit entzogen wurde

Eine Person, der die Freiheit entzogen wurde, muss in ihrer Muttersprache oder in einer Sprache, die sie versteht, sofort von den Gründen der Freiheitsentziehung unterrichtet werden und gleichzeitig belehrt werden, dass sie nicht verpflichtet ist, eine Aussage zu machen, dass sie das Recht hat, einen Verteidiger, den sie selbst wählen kann, zu nehmen als auch, dass sie das Recht hat, dass ihre Familie, der Konsularbeamte des Staates, dessen Staatsbürger sie ist, oder eine andere Person, die von ihr bestimmt wird, von ihrer Freiheitsentziehung verständigt wird.

Artikel 8

Sprache und Schrift

- (1) In Strafverfahren sind die Sprachen Bosnien und Herzegowinas - Bosnisch, Kroatisch und Serbisch, als auch beide Schriften – Kyrillisch und Lateinisch – in gleichberechtigtem Gebrauch.
- (2) Parteien, Zeugen und andere Beteiligte im Verfahren haben das Recht, sich ihrer Sprache zu bedienen. Wenn eine Person keine der Amtssprachen Bosnien und Herzegowinas versteht, wird ihr die mündliche Übersetzung dessen, was sie selbst beziehungsweise andere vorbringen sowie der Urkunden und anderen schriftlichen Beweismaterials gesichert.

¹⁸² SI Gl BiH, br 36/2003 i.d.F. SI Gl BiH, br 26/2004.

- (3) Über die Rechte aus Absatz 2 dieses Artikels werden die Personen aus Absatz 2 dieses Artikels, die sich dieses Rechtes entsagen können, falls sie die Sprache, in der das Verfahren geführt wird, kennen, vor ihrer ersten Befragung belehrt [...]
- (4) Die Übersetzung führt ein Gerichtsdolmetscher durch.

Artikel 9

Zusendung und Zustellung von Schriften

- (1) Ladungen, Entscheidungen und andere Schriftstücke senden das Gericht und andere Organe, die am Verfahren teilnehmen, in den Amtssprachen aus Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes zu.
- (2) Klagen, Beschwerden und andere Anträge werden dem Gericht und anderen Organen, die am Verfahren teilnehmen, in den Amtssprachen aus Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes zugestellt.
- (3) Einer Person, der die Freiheit entzogen ist oder die sich in Untersuchungshaft, Haft oder in obligatorischer psychiatrischer Behandlung beziehungsweise in obligatorischer Behandlung von Sucht befindet, wird auch eine Übersetzung der Schriftstücke aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels in der Sprache, die sie im Verfahren gebraucht, zugestellt.

Artikel 185

Arten von Kosten

[...]

- (5) Kosten der Übersetzung in die Sprache der Partei, des Zeugen oder einer anderen Person, die am Strafverfahren teilnimmt und die durch die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehen, werden nicht von der Person, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Kostenersatz im Strafverfahren verpflichtet ist, einkassiert.

(5) *Gesetz über das Zivilverfahren vor dem Gericht Bosnien und Herzegowinas*¹⁸³

¹⁸³ SI Gl BiH, br 36/2004.

Artikel 11

Das Zivilverfahren wird in einer der in amtlichem Gebrauch stehenden Sprachen in Bosnien und Herzegowina geführt, und die Amtsschriften sind Lateinisch und Kyrillisch.

b) FBiH

(1) *Gesetz über Verwaltung in der Föderation Bosnien und Herzegowinas*¹⁸⁴

Artikel 7

In Verwaltungsorganen sind als Amtssprachen die kroatische und die bosnische Sprache in gleichberechtigtem Gebrauch.

Parteien können vor Verwaltungsorganen auch eine andere Sprache gebrauchen, wenn diese Sprache keine der Amtssprachen ist. Die Amtsschrift in den Verwaltungsorganen ist Lateinisch.

(2) *Gesetz über das Verwaltungsverfahren*¹⁸⁵

Artikel 16

- (1) Das Verwaltungsverfahren wird in bosnischer Sprache und in kroatischer Sprache geführt. Andere Sprachen könne als Mittel der Kommunikation gebraucht werden.
- (2) Das Organ, welches das Verwaltungsverfahren führt, sichert den gleichberechtigten Gebrauch der bosnischen Sprache und der kroatischen Sprache.
- (3) Falls durch föderales Gesetz eine zusätzliche Sprache als Amtssprache bestimmt ist, wird diese Sprache im Einklang mit dem föderalen Gesetz gebraucht.
- (4) Wenn das Verfahren nicht in der Sprache der Partei geführt wird, ist das Organ, welches das Verfahren führt, verpflichtet, ihr die Verfolgung des Verfahrens in ihrer Sprache zu ermöglichen [...]

¹⁸⁴ SI N FBiH, br 28/1997 i.d.F. SI N FBiH, br 26/2002.

¹⁸⁵ SI N FBiH, br 1/1998 i.d.F. SI N FBiH, br 48/1999.

- (5) Parteien und andere Verfahrensbeteiligte, die nicht Bürger der Föderation Bosnien und Herzegowinas sind, und die Sprache, in der das Verfahren geführt wird, nicht kennen, haben das Recht den Lauf des Verfahrens über einen Dolmetscher zu verfolgen.
- (6) Im Verwaltungsverfahren ist Lateinisch Amtsschrift.

(3) *Gesetz über das Strafverfahren der Föderation Bosnien und Herzegowinas*¹⁸⁶

Artikel 5

Rechte einer Person, der die Freiheit entzogen wurde

Eine Person, der die Freiheit entzogen wurde, muss in ihrer Muttersprache oder in einer Sprache, die sie versteht, sofort von den Gründen der Freiheitsentziehung unterrichtet werden und gleichzeitig, vor der ersten Befragung, belehrt werden, dass sie nicht verpflichtet ist, eine Aussage zu machen, dass sie das Recht hat, einen Verteidiger, den sie selbst wählen kann, zu nehmen als auch, dass sie das Recht hat, dass ihre Familie, der Konsularbeamte des Staates, dessen Staatsbürger sie ist, oder eine andere Person, die von ihr bestimmt wird, von ihrer Freiheitsentziehung verständigt wird.

Artikel 8

Sprache und Schrift

In Strafverfahren sind Bosnisch, Kroatisch und Serbisch in gleichberechtigtem Gebrauch.

Die Amtsschriften sind Lateinisch und Kyrillisch.

Artikel 9

Recht auf Gebrauch von Sprache und Schrift

- (1) Das Strafverfahren wird in einer der Sprachen aus Artikel 8 dieses Gesetzes geführt. Im Verfahren wird eine der Schriften aus Artikel 8 dieses Gesetzes gebraucht.
- (2) Parteien, Zeugen und andere Beteiligte im Verfahren haben das Recht, sich ihrer Sprache zu bedienen. Wenn eine Person keine der Amtssprachen Bosnien und

¹⁸⁶ SI N FBiH, br 35/2003.

Herzegowinas beziehungsweise der Föderation versteht, wird ihr die mündliche Übersetzung dessen, was sie selbst beziehungsweise andere vorbringen sowie der Urkunden und anderen schriftlichen Beweismaterials gesichert.

- (3) Über die Rechte aus Absatz 2 dieses Artikels werden die Personen aus Absatz 2 dieses Artikels, die sich dieses Rechtes entsagen können, falls sie die Sprache, in welcher das Verfahren geführt wird, kennen, vor ihrer ersten Befragung belehrt [...]
- (4) Die Übersetzung führt ein Gerichtsdolmetscher durch.

Artikel 10

Zusendung und Zustellung von Schriften

- (1) Ladungen, Entscheidungen und andere Schriftstücke senden das Gericht und andere Organe, die am Verfahren teilnehmen, in den Amtssprachen aus Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes zu.
- (2) Klagen, Beschwerden und andere Anträge werden dem Gericht und anderen Organen, die am Verfahren teilnehmen, in den Amtssprachen aus Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes zugestellt.
- (3) Einer Person, der die Freiheit entzogen ist oder die sich in Untersuchungshaft, Haft oder in obligatorischer psychiatrischer Behandlung beziehungsweise in obligatorischer Behandlung von Sucht befindet, wird auch eine Übersetzung der Schriftstücke aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels in der Sprache, die sie im Verfahren gebraucht, zugestellt.

Artikel 199

Arten von Kosten

[...]

- (5) Kosten der Übersetzung in die Sprache der Partei, des Zeugen oder einer anderen Person, die am Strafverfahren teilnimmt und die durch die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehen, werden nicht von der Person, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Kostenersatz des Strafverfahrens verpflichtet ist, einkassiert.

*(4) Gesetz über das Zivilverfahren*¹⁸⁷

Artikel 6

Im Zivilverfahren sind die bosnische Sprache, die kroatische Sprache und die serbische Sprache in gleichberechtigtem Gebrauch. Die Amtsschriften sind Lateinisch und Kyrillisch.

Artikel 313

Ladungen, Entscheidungen und andere gerichtliche Schriftstücke werden den Parteien und den anderen Verfahrensteilnehmern in einer der Sprachen aus Artikel 6 dieses Gesetzes zugestellt.

Artikel 314

Parteien und andere Verfahrensbeteiligte gebrauchen im Verfahren eine der Sprachen aus Artikel 6 dieses Gesetzes.

Artikel 315

Parteien und Intervenienten, die keine der Sprachen aus Artikel 6 dieses Gesetzes kennen, werden auf eigene Kosten die mündliche und schriftliche Übersetzung der Prozesshandlungen, die sie durchführen, sowie andere mündliche und schriftliche Übersetzungen für ihre Bedürfnisse sicherstellen.

Parteien und Intervenienten sind auch verpflichtet die Übersetzung, die sich auf die Beweisführung, die sie selbst vorgeschlagen haben, bezieht, sicherzustellen.

[...]

c) RS

*(1) Gesetz über den amtlichen Gebrauch von Sprache und Schrift*¹⁸⁸

Artikel 7

¹⁸⁷ Sl N FBiH, br 53/2003.

¹⁸⁸ Sl Gl RS, br 15/1996 i.d.F. Sl Gl RS, br 7/1998.

Straßenschilder auf Hauptstraßen, regionalen und lokalen Straßen, die Namen von besiedelten Gebieten und andere geographische Namen sowie die Aufschriften entlang der Straße werden in kyrillischer Schrift geschrieben.

Die Namen von Straßen und Plätzen in Siedlungen werden in kyrillischer Schrift geschrieben.

(2) Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren¹⁸⁹

Grundsatz über den Gebrauch von Sprache und Schrift

Artikel 16

Das Verwaltungsverfahren wird in einer der Sprachen der konstitutiven Völker im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz geführt.

Angehörige der anderen konstitutiven Völker in BiH als Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte haben das Recht ihre Sprache zu gebrauchen.

Wenn das Verfahren nicht in der Sprache der Partei beziehungsweise der anderen Verfahrensbeteiligten geführt wird, ist das Organ verpflichtet, ihnen die Verfolgung des Verfahrens in ihrer Sprache über einen Dolmetscher zu ermöglichen sowie ihnen Ladungen und andere Schriftstücke in ihrer Sprache und Schrift zuzustellen.

Kosten der Organe und Parteien

Artikel 102

Gesonderte Barkosten des Verfahrensorgans, wie Reisekosten der Amtspersonen, Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher [...], die durch die Durchführung des Verfahrens entstanden sind, fallen in der Regel dem zur Last, der das Verfahren geführt hat.

[...]

Wenn ein Verfahren, das von Amts wegen eingeleitet wurde, günstig für die Partei beendet wird, trägt das Organ, welches das Verfahren eingeleitet hat, die Verfahrenskosten.

¹⁸⁹ SI GI RS, br 13/2002.

(3) *Gesetz über das Strafverfahren*¹⁹⁰

Artikel 5

Rechte einer Person, der die Freiheit entzogen wurde

Eine Person, der die Freiheit entzogen wurde, muss in ihrer Muttersprache oder in einer Sprache, die sie versteht, sofort von den Gründen der Freiheitsentziehung unterrichtet werden und gleichzeitig, vor der erst Einvernehmung, belehrt werden, dass sie nicht verpflichtet ist, eine Aussage zu machen, dass sie das Recht hat einen Verteidiger, den sie selbst wählen kann, zu nehmen als auch, dass sie das Recht hat, dass ihre Familie oder eine andere Person, die von ihr bestimmt wird, von ihrer Freiheitsentziehung verständigt wird.

Artikel 8

Sprache und Schrift

- (1) Im Strafverfahren sind die Sprachen der Republika Srpska - die Sprache des serbischen Volkes, die Sprache des bosniakischen Volkes und die Sprache des kroatischen Volkes - in gleichberechtigtem Gebrauch. Die Amtsschriften sind Kyrillisch und Lateinisch.
- (2) Parteien, Zeugen und andere Beteiligten im Verfahren haben das Recht, sich ihrer Sprache zu bedienen. Wenn eine Person keine der Amtssprachen der Republika Srpska versteht, wird ihr die mündliche Übersetzung dessen, was sie selbst beziehungsweise andere vorbringen sowie der Urkunden und anderen schriftlichen Beweismaterials gesichert.
- (3) Über die Rechte aus Absatz 2 dieses Artikels werden die Personen aus Absatz 2 dieses Artikels, die sich dieses Rechtes entsagen können, falls sie die Sprache, in welcher das Verfahren geführt wird, kennen, vor ihrer ersten Befragung belehrt [...]
- (4) Die Übersetzung führt ein Gerichtsdolmetscher durch.

Artikel 9

¹⁹⁰ SI GI RS, br 50/2003.

Zusendung und Zustellung von Schriften

- (1) Ladungen, Entscheidungen und andere Schriftstücke senden das Gericht und andere Organe, die am Verfahren teilnehmen, in den Amtssprachen aus Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes zu.
- (2) Klagen, Beschwerden und andere Anträge werden dem Gericht und anderen Organen, die am Verfahren teilnehmen, in den Amtssprachen aus Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes zugestellt.
- (3) Einer Person, der die Freiheit entzogen ist oder die sich in Untersuchungshaft, Haft oder in obligatorischer psychiatrischer Behandlung beziehungsweise in obligatorischer Behandlung von Sucht befindet, wird auch eine Übersetzung der Schriftstücke aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels in der Sprache, die sie im Verfahren gebraucht, zugestellt.

Artikel 96

Arten von Kosten

[...]

- (5) Kosten der Übersetzung in die Sprache der Partei, des Zeugen oder einer anderen Person, die am Strafverfahren teilnimmt und die durch die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehen, werden nicht von der Person, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Kostenersatz des Strafverfahrens verpflichtet ist, einkassiert.

Artikel 142

Belehrung des Verdächtigen über seine Rechte

[...] wird der Verdächtige über folgende Rechte belehrt:

[...]

- d) dass er das Recht auf gebührenfreie Dienstleistungen eines Dolmetschers hat, wenn er die Sprache, die im Verfahren verwendet wird, nicht versteht oder spricht.

[...]

(4) Gesetz über das Zivilverfahren¹⁹¹

Artikel 6

Im Zivilverfahren sind die Amtssprachen die Sprache der serbischen Volks, die Sprache des bosniakischen Volks und die Sprache des kroatischen Volks, und die Amtsschriften sind Kyrillisch und Lateinisch.

Artikel 313

Ladungen, Entscheidungen und andere gerichtliche Schriftstücke werden den Parteien und den anderen Verfahrensteilnehmern in einer der Sprachen aus Artikel 6 dieses Gesetzes zugestellt.

Artikel 314

Parteien und andere Verfahrensbeteiligte gebrauchen im Verfahren eine der Sprachen aus Artikel 6 dieses Gesetzes.

Artikel 315

Parteien und Intervenienten, die keine der Sprachen aus Artikel 6 dieses Gesetzes kennen, werden auf eigene Kosten die mündliche und schriftliche Übersetzung der Prozesshandlungen, die sie durchführen, sowie andere mündliche und schriftliche Übersetzungen für ihre Bedürfnisse sicherstellen.

Parteien und Intervenienten sind auch verpflichtet, die Übersetzung, die sich auf die Beweisführung, die sie selbst vorgeschlagen haben, bezieht, sicherzustellen.

[...]

*(5) Gesetzesentwurf über den amtlichen Gebrauch von Sprache und Schrift in der
Republika Srpska¹⁹²*

¹⁹¹ SI GI RS, br 58/2003 i.d.F. SI GI RS, br 85/2003.

Artikel 1

Die Amtssprachen der Republika Srpska sind: die Sprache der serbischen Volks, die Sprache des bosniakischen Volks und die Sprache des kroatischen Volks.

Die Amtsschriften sind Kyrillisch und Lateinisch, wobei beim Gebrauch der serbischen Schrift Amtsschrift Kyrillisch ist.

Artikel 2

Als amtlicher Gebrauch von Sprache und Schrift wird im Sinne dieses Gesetzes der Gebrauch von Sprache und Schrift verstanden in:

1. legislativen, exekutiven und judikativen Organen der Republika Srpska,
2. Organen der Einheiten der lokalen Selbstverwaltung sowie in Unternehmen, Einrichtungen und anderen Organisationen, die öffentliche Macht ausüben,
3. Mitteln der öffentlichen Information und
4. Beschriftung von amtlichen Bezeichnungen, öffentlichen Aufschriften und öffentlichen Zeichen.

Artikel 3

Gesetze, andere Vorschriften und andere Akte in der Republika Srpska werden in den Amtssprachen gedruckt, und Unternehmen, Einrichtungen und andere juristische Personen, die öffentliche Macht ausüben, sind verpflichtet, den Bürgern auf deren Verlangen Bescheide und andere schriftliche Dokumente, mit denen über ihre Rechte und Pflichten entschieden wird, wie Zeugnisse und andere öffentliche Urkunden, in der Amtssprache und –schrift, die der Einzelne, dem das Dokument ausgestellt wird, verlangt, auszustellen.

Im Verwaltungs-, Straf- und Zivil- oder anderem Verfahren, in dem über Rechte und Pflichten des Bürgers entschieden wird, sind die Amtssprachen der Republika Srpska in gleichberechtigtem Gebrauch.

Artikel 4

¹⁹² www.narodnaskupstinars.net.

Erzieher und Kinder in Vorschuleinrichtungen, Lehrer und Schüler in Grund- und Mittelschulen sowie Lehrer und Studenten in Hochschuleinrichtungen können die Sprache des Volks, dem sie zugehören, gebrauchen.

Die Grundschule, Mittelschule und Hochschuleinrichtung stellen Schülerbücher, Zeugnisse, Diplome und andere öffentliche Urkunden in der Amtssprache und –schrift aus, welche die Eltern oder Sorgeberechtigten des Schülers beziehungsweise der Schüler oder Student selbst verlangen.

Formulare öffentlicher Urkunden für die Bedürfnisse der Schule werden in Abhängigkeit von der Zahl der Schüler beziehungsweise ihrem geäußerten Wunsch in Kyrillisch oder Lateinisch gedruckt.

Artikel 5

Die Schulbücher in der Republika Srpska werden in der Sprache des serbischen Volkes in Kyrillisch gedruckt und können, abhängig vom Anteil der Schüler und Studenten der anderen zwei konstitutiven Völker, auch in den Sprachen der anderen zwei konstitutiven Völker gedruckt werden.

Unternehmen, Einrichtungen und andere juristische und physische Personen, die eine Herausgebere Tätigkeit ausüben, verwenden die vom Autor verlangte Sprache und Schrift.

Autorentexte, Interviews und andere authentische Texte werden ohne Änderungen in der Aussprache und sprachlichen Ausdrucksweise gedruckt.

Artikel 6

Unternehmen, Einrichtungen und andere juristische und physische Personen, welche die Tätigkeit der öffentlichen Information ausüben und öffentliche Blätter: drucken Zeitungen, Zeitschriften, Revuen und andere periodische Publikationen beziehungsweise senden Radio- und Fernsehprogramm in einer der Amtssprachen der Republika Srpska.

Religionsgemeinschaften und national-wissenschaftliche Vereine, die im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels die sprachliche Tradition der Völker und nationalen Minderheiten in der Republika Srpska pflegen, gebrauchen die Sprache ihres Volkes beziehungsweise der

nationalen Minderheit.

Artikel 7

Wegweiser auf Haupt-, regionalen und lokalen Straßen, Bezeichnungen besiedelter Gebiete und andere geographische Bezeichnungen und Aufschriften entlang von Wegen sowie Namen von Straßen und Plätzen in Siedlungen werden in Kyrillisch und Lateinisch geschrieben.

Artikel 8

Firmenbezeichnungen und andere amtliche Bezeichnungen, öffentliche Aufschriften und Zeichen werden in Kyrillisch und Lateinisch geschrieben.

Fremde Vertretungen schreiben ihre Namen in ihrer Sprache und in der Sprache eines der konstitutiven Völker in der Republika Srpska.

5. Kulturwahrung und Kulturpflege

a) BiH

(1) Gesetz über die Grundlagen des öffentlichen Radiofernsehensystems und über den öffentlichen Radio-Fernsehservice Bosnien und Herzegowinas¹⁹³

Artikel 3

Das öffentliche Sendersystem in Bosnien und Herzegowina besteht aus folgenden öffentlichen Sendern [...]:

- Öffentliches Radio-Fernsehservice Bosnien und Herzegowinas (im weiteren Text: JS BiH) als öffentliches Radio-Fernsehen Bosnien und Herzegowinas
- Radio-Fernsehservice der Föderation Bosnien und Herzegowinas (im weiteren Text: RTV FBiH) als öffentliches Radio-Fernsehen der Föderation Bosnien und Herzegowinas
- Radio-Fernsehservice der Republika Srpska (im weiteren Text: RT RS) als öffentliches Radio-Fernsehen der Republika Srpska

[...]

Programmgrundsätze

¹⁹³ SI GI BiH, br 29/2002.

Artikel 20

- (1) Das Programm der öffentlichen Sender dient dem öffentlichen Interesse und muss im Einklang mit den professionellen Standards und Vorschriften und den Regeln der CRA¹⁹⁴ sein. Die öffentlichen Sender sind verpflichtet, ein vielfältiges und ausbalanciertes Radio- und Fernsehprogramm zu bieten, das hohe ethische und qualitative Standards erfüllt, Menschenleben und –würde und körperliche Integrität achtet sowie demokratische Freiheiten, gesellschaftliche Gerechtigkeit und internationale Toleranz und Frieden promoviert.
- (2) [...]
- (3) Das Programm der öffentlichen Sender hat nationale, regionale, traditionelle, religiöse, kulturelle, sprachliche und andere Charakteristika der konstitutiven Völker und aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu achten. Das Programm der öffentlichen Sender hat auch den kulturellen und anderen Bedürfnisse der nationalen Minderheiten in Bosnien und Herzegowina zu entsprechen.

[...]

Verwirklichung der Programmgrundsätze

Artikel 21

- (1) Bei der Verwirklichung der Programmgrundsätze werden die öffentlichen Sender insbesondere:
- wahrheitstreu, gänzlich, unparteiisch und rechtzeitig die Öffentlichkeit über politische, [...], religiöse, kulturelle, sportliche und andere Ereignisse im Land und in der Welt informieren;
 - eine offene und freie Diskussion über alle Fragen von öffentlichem Interesse sichern, indem sie der Repräsentation aller Interessen und Geschmäcker Rechnung tragen;
 - Pluralismus politischer, religiöser und anderer Ideen achten und fördern;
 - alle politischen, [...], religiösen, kulturellen und anderen Fragen unparteiisch behandeln, eine gleichberechtigte Konfrontation verschiedener Positionen ermöglichen mit dem Ziel der Stärkung des demokratischen Geistes von gegenseitigem Verständnis und Toleranz;

[...]

¹⁹⁴ Regulierungsbehörde

Programmverbote

Artikel 22

- (1) Die öffentlichen Sender werden kein Material senden, das durch seinen Inhalt oder Ton ethnischen, religiösen oder rassischen Hass, Intoleranz oder Diskriminierung von Einzelnen und Gruppen entfacht, oder das aufgrund von vernünftigen Urteil, Gewalt, Unordnung und Unruhen hervorrufen könnte oder zur Begehung einer Straftat beitragen könnte.

[...]

Firma

Artikel 37

[...]

- (3) Die Firma JS BiH muss auf dem Gebäude, wo sich ihr Sitz befindet, in Lateinisch und Kyrillisch geschrieben, aufgebracht sein.

Nationale Gleichberechtigung

Artikel 41

JS BiH wendet bei der Ausübung seiner Tätigkeiten und seine Kaderstruktur betreffend die relevanten Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit den gleichen Rechten der konstitutiven Völker und anderen an.

Verwaltungsausschuss JS BiH

Artikel 58

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist das höchste Organ des JS BiH.

[...]

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Artikel 59

- (1) Der Verwaltungsausschuss hat neun Mitglieder.
- (2) [...]
- (3) Die Parlamentarische Versammlung Bosnien und Herzegowinas ernennt vier Mitglieder des Verwaltungsausschusses aus jedem konstitutiven Volk und aus der Reihe der anderen [...]

b) F BiH

(1) *Gesetz über das Radio-Fernsehen der Föderation Bosnien und Herzegowinas*¹⁹⁵

Artikel 8

[...]

- (3) RTV FBiH wird nach seinen Möglichkeiten, seine Programminhalte entwickeln und erweitern, mit dem Ziel der Sendung von gesonderten Sendungen in den Sprachen der ethnischen Minderheiten, die in der Föderation leben, im Einklang mit der Verfassung.

[...]

Artikel 9

RTV FBiH wendet bei der Ausübung seiner Tätigkeiten und seine Kaderstruktur betreffend die relevanten Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit den gleichen Rechten der konstitutiven Völker und anderen an.

Artikel 13

- (1) Das Programm des RTV FBiH dient dem öffentlichen Interesse und muss im Einklang mit den professionellen Standards und Vorschriften und den Regeln der CRA sein. RTV FBiH ist verpflichtet, ein vielfältiges und ausbalanciertes Radio- und Fernsehprogramm zu bieten, das hohe ethische und qualitative Standards erfüllt, Menschenleben und –würde und körperliche Integrität achtet sowie demokratische Freiheiten, gesellschaftliche Gerechtigkeit und internationale Toleranz und Frieden promoviert.

- (2) [...]

- (3) Das Programm des RTV FBiH hat nationale, regionale, traditionelle, religiöse, kulturelle, sprachliche und andere Charakteristika der konstitutiven Völker und aller Bürger der Föderation zu achten. Das Programm des RTV FBiH hat auch den kulturellen und anderen Bedürfnissen der nationalen Minderheiten in der Föderation zu entsprechen.

[...]

Artikel 14

- (1) Bei der Verwirklichung der Programmgrundsätze wird RTV FBiH insbesondere:

¹⁹⁵ SI N FBiH, br 40/2002 i.d.F. SI N FBiH, br 12/2004.

- wahrheitstreu, gänzlich, unparteiisch und rechtzeitig die Öffentlichkeit über politische, [...], religiöse, kulturelle, sportliche und andere Ereignisse informieren;
- eine offene und freie Diskussion über alle Fragen von öffentlichem Interesse sichern, indem es der Repräsentation aller Interessen und Geschmäcker Rechnung trägt;
- Pluralismus politischer, religiöser und anderer Ideen achten und fördern;
- alle politischen, [...], religiösen, kulturellen und anderen Fragen unparteiisch behandeln, eine gleichberechtigte Konfrontation verschiedener Positionen ermöglichen, mit dem Ziel der Stärkung des demokratischen Geistes von gegenseitigem Verständnis und Toleranz;

[...]

Artikel 15

- (1) RTV FBiH wird kein Material senden, das durch seinen Inhalt oder Ton ethnischen, religiösen oder rassistischen Hass, Intoleranz oder Diskriminierung von Einzelnen und Gruppen entfacht oder das, aufgrund von vernünftigem Urteil, Gewalt, Unordnung und Unruhen hervorrufen könnte oder zur Begehung einer Straftat beitragen könnte.

[...]

Artikel 31

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist das höchste Organ des RTV FBiH.

[...]

Artikel 32

- (1) Der Verwaltungsausschuss hat neun Mitglieder.
- (2) [...]
- (3) Das Parlament der Föderation ernennt vier Mitglieder des Verwaltungsausschusses aus der Reihe jedes konstitutiven Volks und aus der Reihe der anderen [...]

c) RS

- (1) *Gesetz über das Radio-Fernsehen der Republika Srpska*¹⁹⁶

Tätigkeit

Artikel 8

[...]

¹⁹⁶ SI GI RS, br 22/2003.

RT RS wird nach seinen Möglichkeiten, seine Programminhalte entwickeln und erweitern, mit dem Ziel der Sendung von gesonderten Sendungen in den Sprachen der ethnischen Minderheiten, die in der Republika Srpska leben, im Einklang mit der Verfassung.

[...]

Nationale Gleichberechtigung

Artikel 9

RT RS wendet bei der Ausübung seiner Tätigkeiten und seine Kaderstruktur betreffend die relevanten Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit den gleichen Rechten der konstitutiven Völker und anderen an.

Verwaltungsausschuss der RT RS

Artikel 14

(1) Der Verwaltungsausschuss ist das höchste Organ des RT RS.

[...]

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Artikel 15

(1) Der Verwaltungsausschuss des RT RS hat neun (9) Mitglieder.

(2) [...]

(3) Die Nationalversammlung der Republika Srpska ernennt vier Mitglieder des Verwaltungsausschusses aus der Reihe jedes konstitutiven Volks und aus der Reihe der anderen [...]

Programmgrundsätze

Artikel 24

(1) Das Programm des RT RS dient dem öffentlichen Interesse und muss im Einklang mit den professionellen Standards und Vorschriften und den Regeln der CRA sein. RT RS ist verpflichtet, ein vielfältiges und ausbalanciertes Radio- und Fernsehprogramm zu bieten., das hohe ethische und qualitative Standards erfüllt, Menschenleben und –würde und körperliche Integrität achtet sowie demokratische Freiheiten, gesellschaftliche Gerechtigkeit und Toleranz und Frieden auf internationalem Plan promoviert.

(2) [...]

(3) Das Programm des RT RS hat nationale, regionale, traditionelle, religiöse, kulturelle, sprachliche und andere Charakteristika der konstitutiven Völker und aller Bürger der

Republika Srpska zu achten. Das Programm des RT RS hat auch den kulturellen und anderen Bedürfnisse der nationalen Minderheiten in der Republika Srpska zu entsprechen.

[...]

Verwirklichung der Programmgrundsätze

Artikel 14

(1) Bei der Verwirklichung der Programmgrundsätze wird RT RS insbesondere:

- wahrheitstreu, gänzlich, unparteiisch und rechtzeitig die Öffentlichkeit über politische, [...], religiöse, kulturelle, sportliche und andere Ereignisse informieren;
- eine offene und freie Diskussion über alle Fragen von öffentlichem Interesse sichern, indem es der Repräsentation aller Interessen und Geschmäcker Rechnung trägt;
- Pluralismus politischer, religiöser und anderer Ideen achten und fördern;
- alle politischen, [...], religiösen, kulturellen und anderen Fragen unparteiisch behandeln, eine gleichberechtigte Konfrontation verschiedener Positionen ermöglichen, mit dem Ziel der Stärkung des demokratischen Geistes von gegenseitigem Verständnis und Toleranz;

[...]

Programmverbote

Artikel 26

(1) RT RS wird kein Material senden, das durch seinen Inhalt oder Ton ethnischen, religiösen oder rassistischen Hass, Intoleranz oder Diskriminierung von Einzelnen und Gruppen entfacht oder, das aufgrund von vernünftigem Urteil, Gewalt, Unordnung und Unruhen hervorrufen könnte oder zur Begehung einer Straftat beitragen könnte.

[...]

6. Politische Mitwirkung und Staatsorganisation

a) BiH

(1) *Wahlgesetz Bosnien und Herzegowinas*¹⁹⁷

Kapitel 1 Grundbestimmungen

¹⁹⁷ SI Gl BiH, br 23/2001 i.d.F. SI Gl BiH, br 20/2004.

Artikel 1.6.

Keine Person, die eine seitens des Internationalen Gerichtshofs für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien verhängte Strafe verbüßt und keine Person, die unter Anklage des Gerichts steht, sich aber der Anordnung, vor Gericht zu erscheinen, nicht beugt, kann sich registrieren, weder um zu wählen, noch kann sie ein Kandidat [...] sein und auch keinerlei Ernennungs-, Wahl oder andere öffentliche Funktion auf dem Gebiet Bosnien und Herzegowinas innehaben.

Solange eine Person aus dem vorigen Absatz ein Amt oder eine Position in der politischen Partei innehat, wird betrachtet, dass die betreffende politische Partei oder Koalition die Voraussetzungen für eine Teilnahme an den Wahlen nicht erfüllt.

Kapitel 2: Organe zur Durchführung der Wahl

Artikel 2.1

Die für die Durchführung der Wahl zuständigen Organe sind die Wahlkommissionen und die Wahlausschüsse.

[...]

Artikel 2.5

[...] besteht die Wahlkommission Bosnien und Herzegowinas aus sieben (7) Mitgliedern: zwei (2) aus der Reihe der Kroaten, zwei (2) aus der Reihe der Bosniaken, zwei (2) aus der Reihe der Serben und einen (1) aus der Reihe der anderen.

[...]

Artikel 2.6

Der Präsident der Wahlkommission Bosnien und Herzegowinas wird aus der Reihe der Mitglieder der Wahlkommission Bosnien und Herzegowinas gewählt. Je ein Mitglied der Wahlkommission Bosnien und Herzegowinas aus der Reihe der Kroaten, Bosniaken, Serben und das Mitglied aus der Reihe der anderen werden das Amt des Präsidenten der Wahlkommission Bosnien und Herzegowinas nach dem Prinzip der Rotation, einmal in fünf

(5) Jahren für die Dauer von fünfzehn (15) Monaten, ausüben.

Artikel 2.14

Die Zusammensetzung der Wahlkommission oder des Wahlausschusses soll multiethnisch sein, sodass sie die Repräsentation der konstitutiven Völker, die anderen einschließend, in der Wahleinheit, für die das für die Durchführung der Wahl zuständige Organ gegründet wird, widerspiegelt, dabei der letzten Volkszählung auf Staatsniveau Rechnung tragend.

Falls die Zusammensetzung [...] nicht im Einklang mit dem vorigen Absatz ist, wird die Wahlkommission Bosnien und Herzegowinas die Ernennung der Mitglieder annullieren und davon das für die Ernennung zuständige Organ benachrichtigen. Das für die Ernennung zuständige Organ wird innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen [...] eine Neuernennung des Organs im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels durchführen.

Wenn die Wahlkommission oder der Wahlausschuss erneut nicht entsprechend zusammengesetzt sind, ernennt die Wahlkommission Bosnien und Herzegowinas die Mitglieder der Wahlkommission oder des Wahlausschusses im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels.

Kapitel 4: Bestätigung und Kandidatur für Wahlen

Artikel 4.19

[...]

Auf den Kandidatenlisten für das Haus der Völker der Föderation Bosnien und Herzegowinas, den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Republika Srpska, die Nationalversammlung der Republika Srpska und den Rat der Stadt Mostar wird angegeben, welchem konstitutiven Volk oder der Gruppe der Anderen die Kandidaten nach ihrem Bekenntnis angehören.

[...]

Kapitel 6: Schutz des Wahlrechts

Artikel 6.1

Den Schutz des Wahlrechts sichern die Wahlkommissionen, der Wahlrat für Einreden und Beschwerden und die Appellationsabteilung des Gerichts Bosnien und Herzegowinas.

Artikel 6.8

Der Wahlrat für Einreden und Beschwerden setzt sich aus fünf (5) Mitgliedern zusammen: einem Mitglied aus der Reihe des kroatischen Volkes, einem Mitglied aus der Reihe des bosniakischen Volkes, einem Mitglied aus der Reihe des serbischen Volkes, einem Mitglied aus der Reihe der anderen und einem Mitglied aus der Wahlkommission Bosnien und Herzegowinas. [...]

Kapitel 7: Verhaltensregeln für politische Parteien, Koalitionen, Listen unabhängiger Kandidaten und unabhängige Kandidaten

Artikel 7.3

Den Kandidaten und Anhängern politischer Parteien, Listen unabhängiger Kandidaten und Koalitionen sowie unabhängigen Kandidaten und deren Anhängern und Beschäftigten in der Wahladministration ist nicht gestattet:

[...]

7. eine Sprache zu gebrauchen, die jemanden zu Gewalt oder Verbreitung von Hass verleiten oder veranlassen könnte, oder Bilder Symbole oder andere Materialien zu veröffentlichen oder zu verwenden, die derartig wirken können.

[...]

Kapitel 8: Präsidium Bosnien und Herzegowinas

Artikel 8.1.

Die Mitglieder des Präsidiums Bosnien und Herzegowinas, die unmittelbar auf dem Gebiet der Föderation Bosnien und Herzegowinas gewählt werden – einen Bosniaken und einen Kroaten, wählen die Wähler, die registriert sind, in der Föderation Bosnien und Herzegowinas zu stimmen. Der für die Wahl in der Föderation registrierte Wähler kann entweder für den Bosniaken oder den Kroaten, nicht aber für beide stimmen. Der bosniakische und der

kroatische Kandidat, die die höchste Stimmenzahl unter den Kandidaten aus demselben konstitutiven Volk erhalten, sind gewählt.

Das Präsidiumsmitglied, das unmittelbar auf dem Gebiet der Republika Srpska gewählt wird – einen Serben, wählen die Wähler, die registriert sind, in der Republika Srpska zu stimmen. Der Kandidat, der die höchste Zahl von Stimmen erhält, ist gewählt.

[...]

Artikel 8.3

Der Vorsitzende des Präsidiums Bosnien und Herzegowinas wechselt alle acht (8) Monate nach dem Prinzip der Rotation unter den Mitgliedern des Präsidiums.

Kapitel 9: Parlamentarische Versammlung Bosnien und Herzegowinas

Unterkapitel A: Haus der Völker der Parlamentarischen Versammlung BiHs

Artikel 9.1

Die Art der Wahl der Delegaten in das Haus der Völker der Parlamentarischen Versammlung Bosnien und Herzegowinas ist in der Bestimmung des Artikels 19.16. dieses Gesetzes geregelt.

Artikel 19.16

Bis zur endgültigen Regelung der Wahl der Delegaten in das Haus der Völker der Parlamentarischen Versammlung Bosnien und Herzegowinas wird deren Wahl im Einklang mit der Verfassung Bosnien und Herzegowinas durchgeführt.]

Unterkapitel B: Repräsentantenhaus der Parlamentarischen Versammlung BiHs

Artikel 9.2

Das Repräsentantenhaus der Parlamentarischen Versammlung Bosnien und Herzegowinas besteht aus zweiundvierzig (42) Mitgliedern, von denen achtundzwanzig (28) die Wähler, die für die Abstimmung auf dem Gebiet der Föderation Bosnien und Herzegowinas registriert sind, unmittelbar wählen, und vierzehn (14) die Wähler, die für die Abstimmung auf dem

Gebiet der Repbulika Srpska registriert sind, unmittelbar wählen. [...]

Kapitel 9A: Präsident und Vizepräsident der Föderation Bosnien und Herzegowinas

Artikel 9.13

Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Föderation BiH, schlägt mindestens ein Drittel der Delegaten der Vertreterklubs der konstitutiven Völker im Haus der Völker des Parlaments der Föderation Kandidaten für die Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Föderation vor.

Artikel 9.14

Aus der Reihe der Kandidaten aus Artikel 9.13 dieses Gesetzes werden gemeinsame Kandidatenlisten für die Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Föderation BiH formiert.

Das Repräsentantenhaus der Föderation BiH stimmt über eine oder mehrere gemeinsame Listen, die je drei Kandidaten enthalten, je einen Kandidaten aus jedem konstitutiven Volk miteinschließend, ab. Die Liste, die die Stimmenmehrheit im Repräsentantenhaus des Parlaments der Föderation BiHs erhält, ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Haus der Völker, einschließlich die Mehrheit der Stimmen aus den Abgeordnetenklubs jedes konstitutiven Volkes, erhält.

Artikel 9.15

Im Fall, dass die vom Repräsentantenhaus präsentierte Liste nicht die notwendige Mehrheit im Haus der Völker erhält, wird das Verfahren wiederholt. Falls im wiederholten Verfahren, die gemeinsame Liste, die die Mehrheit der Stimmen im Repräsentantenhaus vereint, wiederholt im Haus der Völker abgelehnt wird, wird diese Liste (*trotzdem*) als gewählt angesehen.

Artikel 9.16

Die Delegaten im Haus der Völker des Parlaments der Föderation Bosnien und Herzegowinas aus der Reihe der anderen können an der Wahl der Präsidenten- und

Vizepräsidentenkandidaten teilnehmen. Jedoch wird in diesem Zusammenhang kein Klub der Vertreter der anderen formiert, und ihre Stimme wird nicht bei der Auswertung einer bestimmten Mehrheit in den Klubs der Vertreter der konstitutiven Völker gerechnet.

Kapitel 10: Parlament der Föderation Bosnien und Herzegowinas

Unterkapitel A: Repräsentantenhaus des Parlaments der FBiH

Artikel 10.1

Das Repräsentantenhaus der Föderation Bosnien und Herzegowinas besteht aus achtundneunzig (98) Abgeordneten, die von den Wählern, die sich für die Abstimmung auf dem Gebiet der Föderation Bosnien und Herzegowinas registriert haben, unmittelbar gewählt werden [...]

[...]

Mindestens vier (4) Mitglieder jedes konstitutiven Volkes werden im Repräsentantenhaus der Föderation repräsentiert sein.

[...]

Artikel 10.6

[...]

Falls nicht jedes der konstitutiven Völker die minimale Zahl von vier (4) Mandaten erreicht, werden zusätzliche Kompensationsmandate dem Kandidaten/den Kandidaten des relevanten/der relevanten konstitutiven Völker zugeteilt, und zwar von der Kompensationsliste derjenigen politischen Partei oder Koalition, die die höchste Stimmenanzahl erreicht hat und die auf ihrer Liste noch qualifizierte Kandidaten aus der Reihe des relevanten konstitutiven Volkes hat.

Falls diese politische Partei oder Koalition auf ihrer Kompensationsliste nicht genügend qualifizierte Kandidaten aus der Reihe des relevanten konstitutiven Volkes hat, um die Mandate aufzufüllen, die ihr zugeteilt wurden, wird das Mandat auf die Liste der Partei oder Koalition übertragen, die die meisten Stimmen erreicht hat und die noch solche Kandidaten

auf ihrer Kompensationsliste hat. Falls auf keiner Kompensationsliste Kandidaten aus der Reihe des relevanten konstitutiven Volks/ der relevanten konstitutiven Völker zu finden sind, wird das Mandat/werden die Mandate auf die Liste der Partei oder Koalition übertragen, die die meisten Stimmen erreicht hat und die noch solche Kandidaten auf einer anderen Liste/auf anderen Listen im Einklang mit Artikel 9.9 Absatz 2 dieses Gesetzes hat.

Artikel 10.8A

Bei der Verteilung der Mandate zum Zwecke der Auffüllung von Mandaten, die im Einklang mit Art. 1.10 dieses Gesetzes beendet wurden, wird die minimale Repräsentation von vier (4) Mitgliedern aus der Reihe jedes konstitutiven Volkes gewährleistet.

[...]

Unterkapitel B: Haus der Völker des Parlaments der FBiH

Artikel 10.10

Die kantonalen gesetzgebenden Körper wählen achtundfünfzig (58) Delegaten in das Haus der Völker, siebzehn (17) aus der Reihe des bosniakischen, siebzehn (17) aus der Reihe serbischen, siebzehn (17) aus der Reihe des kroatischen Volkes und sieben (7) aus der Reihe der „anderen“.

Artikel 10.11

Die Repräsentanten aus der Reihe des bosniakischen, des kroatischen, des serbischen Volkes und aus der Reihe der anderen jeder Kantonsversammlung wählen Delegaten aus ihrem konstitutiven Volk im jeweiligen Kanton.

Jede Partei, die in den entsprechenden Klubs der konstitutiven Völker und anderen vertreten ist oder jedes Mitglied eines dieser Klubs hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten für die Liste zur Wahl der Delegaten dieses entsprechenden Klubs aus dem jeweiligen Kanton zu nominieren.

Jede Liste kann mehr Kandidaten als die Zahl der zu wählenden Delegaten enthalten, unter der Voraussetzung, dass der gesetzgebende Kantonskörper eine größere Zahl von Delegaten

aus der Reihe des bosniakischen, kroatischen, serbischen Volkes und der anderen umfasst, als die Zahl der in das Haus der Völker zu wählenden Delegaten aus der Reihe des bosniakischen, kroatischen, serbischen Volkes und der anderen ist.

Artikel 10.12

Die Zahl der Delegaten aus jedem konstitutiven Volk und aus der Reihe der anderen, die aus dem gesetzgebenden Körper jedes Kantons in das Haus der Völker gewählt werden, ist der Zahl der Bewohner des Kantons gemäß der letzten Volkszählung proportional. Die Wahlkommission legt nach jeder Volkszählung die Zahl der Delegaten, die aus jedem konstitutiven Volk und aus der Reihe der Anderen aus dem gesetzgebenden Körper jedes Kantons gewählt werden, fest.

Für jeden Kanton wird die Zahl der Bewohner jedes konstitutiven Volkes und aus der Reihe der anderen mit den Zahlen 1, 3, 5, 7 usw geteilt, solange für die Verteilung notwendig. Die so errechneten Zahlen stellen die Wahlzahlen jedes konstitutiven Volkes und der anderen in jedem Kanton dar. Alle Wahlzahlen der konstitutiven Völker werden gesondert der Größe nach so gereiht, dass die größte Wahlzahl jedes konstitutiven Volkes und aus der Reihe der anderen an die erste Stelle gesetzt wird. Jedem konstitutiven Volk wird ein Mandat in jedem Kanton zugeteilt. Die größte Wahlzahl jedes konstitutiven Volkes in jedem Kanton wird von der Wahlzahlenliste des jeweiligen konstitutiven Volkes gelöscht. Die übrigen Mandate werden den konstitutiven Völker und den anderen einzeln zugeteilt, von der größten zur kleinsten im Verhältnis der verbliebenen Wahlzahlen auf der Liste.

Artikel 10.16

Wenn im gegebenen gesetzgebenden Körper des Kantons nicht die notwendige Zahl an Delegaten, die in das Haus der Völker aus der Reihe jedes konstitutiven Volks und aus der Reihe der anderen zu wählen sind, gewählt werden, wird die restliche Zahl der Delegaten aus der Reihe des bosniakischen, kroatischen und serbischen Volkes oder der anderen aus einem anderen Kanton gewählt, solange nicht die notwendige Zahl von Delegaten aus der Reihe jedes konstitutiven Volkes gewählt ist.

[...]

Kapitel 11: Nationalversammlung der Republika Srpska

Artikel 11.1

Die Nationalversammlung der Republika Srpska besteht aus dreiundachtzig (83) Nationalabgeordneten, die unmittelbar von den Wählern, die für die Abstimmung in der Republika Srpska registriert sind, gewählt werden [...]

Mindestens vier (4) Mitglieder jedes konstitutiven Volkes werden in der Nationalversammlung der Republika Srpska repräsentiert sein.

[...]

Artikel 11.6

[...]

Falls nicht jedes der konstitutiven Völker die minimale Zahl von vier (4) Mandaten erreicht, werden zusätzliche Kompensationsmandate dem Kandidaten/den Kandidaten des relevanten/der relevanten konstitutiven Völker zugeteilt, und zwar von der Kompensationsliste derjenigen politischen Partei oder Koalition, die die höchste Stimmenanzahl erreicht hat und die auf ihrer Liste noch qualifizierte Kandidaten aus der Reihe des relevanten konstitutiven Volks hat.

Falls diese politische Partei oder Koalition auf ihrer Kompensationsliste nicht genügend qualifizierte Kandidaten aus der Reihe des relevanten konstitutiven Volkes hat, um die Mandate aufzufüllen, die ihr zugeteilt wurden, wird das Mandat auf die Liste der Partei oder Koalition übertragen, die die meisten Stimmen erreicht hat und die noch solche Kandidaten auf ihrer Kompensationsliste hat. Falls auf keiner Kompensationsliste Kandidaten aus der Reihe des relevanten konstitutiven Volks/ der relevanten konstitutiven Völker zu finden sind, wird das Mandat/werden die Mandate auf die Liste der Partei oder Koalition übertragen, die die meisten Stimmen erreicht hat und die noch solche Kandidaten auf einer anderen Liste/auf anderen Listen im Einklang mit Artikel 9.9 Absatz 2 dieses Gesetzes hat.

Artikel 11.8A

Bei der Verteilung der Mandate zum Zwecke der Auffüllung von Mandaten, die im Einklang mit Art. 1.10 dieses Gesetzes beendet wurden, wird die minimale Repräsentation von vier (4) Mitgliedern aus der Reihe jedes konstitutiven Volkes gewährleistet.

[...]

Kapitel 11.a Wahl der Delegaten in den Rat der Völker der Republika Srpska

Unterkapitel A Rat der Völker der Republika Srpska

Artikel 11.10

Die Zusammensetzung des Rates der Völker gründet auf Parität, sodass jedes konstitutive Volk die gleiche Zahl von Repräsentanten hat.

Der Rat der Völker besteht aus achtundzwanzig (28) Delegaten, acht (8) aus der Reihe des bosniakischen, acht (8) aus der Reihe des serbischen, acht (8) aus der Reihe des kroatischen Volkes und vier (4) aus der Reihe der anderen.

Artikel 11.11

Der entsprechende Abgeordnetenklub in der Nationalversammlung wählt die Mitglieder des Rats der Völker.

Im Fall, dass die Zahl der in einen Delegatenklub des Rates der Völker zu wählenden Mitglieder größer als die Zahl der Repräsentanten im entsprechenden Abgeordnetenklubs der Nationalversammlung ist, wird die zusätzliche Zahl der Delegaten seitens eines Delegatenklubs, der zu diesem Zwecke aus der Reihe aller dem entsprechenden konstitutiven Volk angehörigen Räte in den Gemeindeversammlungen der Republika Srpska gebildet wird, gewählt.

Artikel 11.12

Jede in den Delegatenklubs der entsprechenden konstitutiven Völker und anderen vertretene Partei oder jedes Mitglied eines dieser Delegatenklubs, einschließlich der im Einklang mit Artikel 11.11 Absatz 2 gewählten ad hoc Mitglieder hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten für die Liste zur Wahl der Delegaten des relevanten Delegatenklubs zu

nominieren.

[...]

Die Kandidaten können nicht Abgeordnete in der Nationalversammlung oder Räte in der Gemeindeversammlung sein.

[...]

Kapitel 12: Präsident und Vizepräsidenten der Republika Srpska

Artikel 12.1

Den Präsidenten und zwei (2) Vizepräsidenten der Republika Srpska, die unmittelbar von dem Gebiet der Republika Srpska gewählt werden, wählen die Wähler, die für die Abstimmung in der Republika Srpska registriert sind.

Artikel 12.3

Gewählt ist der Kandidat aus der Reihe jedes konstitutiven Volkes, der die größte Zahl von Stimmen erreicht. Unter diesen drei (3) Kandidaten, je einem aus jedem konstitutiven Volk, ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erreicht hat, als Präsident gewählt, und die zwei Kandidaten, die sich nach der Zahl der erreichten Stimmen an zweiter und dritter Stelle befinden, werden als Vizepräsidenten gewählt.

Kapitel 13: Kantonsversammlungen, Gemeinderäte bzw. Gemeindeversammlungen und Stadträte bzw. Stadtversammlungen

Artikel 13.13

Bei der Ernennung der Bediensteten, welche die Verwaltungsorgane in den gemeindlichen, kantonalen und städtischen Exekutivorganen leiten, durch den Bürgermeister oder Kantonsregierungspräsidenten beziehungsweise bei der Wahl des Gemeinde- oder Exekutivorgans der Stadtversammlung durch die Gemeindeversammlung oder Stadtversammlung, ist der Zusammensetzung der Bevölkerung der Gemeinde, des Kantons beziehungsweise der Stadt Rechnung zu tragen.

Kapitel 13.A: Partizipation der Angehörigen nationaler Minderheiten bei den Wahlen für die Gemeindeebene

Artikel 13.14

Die Angehörigen aller nationalen Minderheiten in Bosnien und Herzegowina haben das Recht, ihre Vertreter in die Gemeindeversammlungen/Gemeinderäte zu wählen.

Angehörigen aller nationalen Minderheiten, die an der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde mit insgesamt bis zu 3 % teilnehmen, wird mindestens ein Mandat im Gemeinderat/in der Gemeindeversammlung garantiert.

Angehörigen aller nationalen Minderheiten, die an der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde mit insgesamt über 3 % teilnehmen, werden mindestens zwei Mandate im Gemeinderat/in der Gemeindeversammlung garantiert.

Die Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten, die in die Gemeinderäte/Gemeindeversammlungen gewählt wird, wird durch Gemeindestatut auf Grundlage der letzten Volkszählung, die der Staat Bosnien und Herzegowina durchgeführt hat, festgelegt.

Das Vorschlagsrecht bezüglich Kandidaten – Angehörigen nationaler Minderheiten, für den Gemeinderat/für die Gemeindeversammlung haben politische Parteien, Koalitionen, Listen unabhängiger Kandidaten und ein unabhängiger Kandidat, außerdem Vereinigungen nationaler Minderheiten und eine Gruppe von mindestens vierzig (40) Bürgern, die das allgemeine Wahlrecht haben.

Als Vertreter einer nationalen Minderheit kann nur ein Kandidat, dessen Name sich auf der gesonderten, im Einklang mit Absatz 5 dieses Artikels vorgeschlagenen, Liste von Kandidaten nationaler Minderheiten befindet, gewählt werden.

Als Vertreter nationaler Minderheiten ist der Kandidat gewählt, der die höchste Zahl von Stimmen unter den Kandidaten der Liste nationaler Minderheiten erreicht.

Bei der Mandatsverteilung werden den Angehörigen nationaler Minderheiten zunächst die im Sinne der Absätze 2, 3, 4 und 7 dieses Artikels garantierten Mandate zugeteilt, und danach die

Regelmandate im Einklang mit Artikel 9.6 dieses Gesetzes.

Falls ein Mandat einem Angehörigen einer nationalen Minderheit nicht zugeteilt wird, bleibt es frei.

Auf alles, was in diesem Kapitel nicht geregelt ist, werden die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes angewandt.

(2) Gesetz über den Ombudsman für Menschenrechte Bosnien und Herzegowinas¹⁹⁸

Artikel 8

1. Die Institution besteht aus drei Personen.
2. Die Ombudsmen arbeiten betreffend der Ausübung ihrer Pflichten zusammen. Die Aktivitäten der Untersuchung und der Behandlung von Individualbeschwerden und Problemen ex officio können von jedem Ombudsman einzeln ausgeübt werden, aber die Verteilung der Aufgaben wird nicht vom Kriterium der ethnischen Herkunft des Beschwerdeführers abhängen. Die Ombudsmen verabschieden gemeinsam Vorschläge, Bescheide und Berichte.

Artikel 11

Jeder volljährige Bürger Bosnien und Herzegowinas, vollberechtigt im Genuss seiner Bürger- und politischen Rechte, der bewiesene Erfahrung im Bereich der Menschenrechte und anerkannten hohen moralischen Status hat, kann zum Ombudsman gewählt werden.

(3) Gesetz über den Staatsdienst in den Institutionen Bosnien und Herzegowinas¹⁹⁹

Artikel 2

Einstellung und Repräsentation

[...]

¹⁹⁸ Sl Gl BiH, br 19/2002

¹⁹⁹ Sl Gl BiH, br 19/2002 i.d.F. Sl Gl BiH, br 26/2004

1. Die Struktur der Staatsbediensteten im Staatsdienst spiegelt im Rahmen die nationale Struktur Bosnien und Herzegowinas gemäß der letzten Volkszählung wider.
2. Die nationale Zugehörigkeit eines Staatsbediensteten gründet auf freiwilligem Bekenntnis im Einklang mit diesem Gesetz.

Artikel 14

Pflichten des Staatsbediensteten

[...]

3. Der Staatsbedienstete ist unparteiisch, und insbesondere:
 - a. [...] enthält er sich von der öffentlichen Äußerung seiner politischen Überzeugungen.

[...]

Artikel 15

Rechte des Staatsbediensteten

[...]

2. Der Staatsbedienstete hat das Recht auf faire und gerechte Behandlung betreffend aller Aspekte der Kaderpolitik, ohne Rücksicht auf Nationalität, soziale Herkunft, Entitätsbürgerschaft, Wohnsitz, Religion, politische und andere Überzeugungen, Geschlecht, Rasse [...]

(4) Gesetz über den Ministerrat Bosnien und Herzegowinas²⁰⁰

Artikel 5

Der Ministerrat [...] besteht aus dem Vorsitzenden und den Ministern:

- Minister für äußere Angelegenheiten
- Minister für Außenhandel und Wirtschaftsbeziehungen

²⁰⁰ SI GI BiH, br 30/2003.

- Minister für Finanzen und Tresor
- Minister für Kommunikation und Transport
- Minister für zivile Angelegenheiten
- Minister für Menschenrechte und Flüchtlinge
- Minister für Justiz
- Minister für Sicherheit

Zum Zweck der besseren und effektiveren Ausübung der Regierungsfunktionen, hat der Ministerratsvorsitzende die Kompetenz, zwei Minister als Vertreter des Ministerratsvorsitzenden zu ernennen [...]

Artikel 6

Die gesamte Zusammensetzung des Ministerrates wird während des ganzen Mandats im vollständigen Einklang mit der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, insbesondere ihrem Art. V.4. (b) und IX.3. sein, und es wird im Einklang damit in der Zusammensetzung des Ministerrates die gleiche Repräsentation der konstitutiven Völker Bosnien und Herzegowinas sichergestellt.

Der Vorsitzende des Ministerrates und seine Vertreter sind aus verschiedenen konstitutiven Völkern.

In der Zusammensetzung des Ministerrates oder im Amt des Generalsekretärs des Ministerrates aus Artikel 24 dieses Gesetzes muss mindestens ein Platz für die Angehörigen der anderen sichergestellt sein.

Artikel 7

Jeder Minister hat einen Ministervertreter.

Die Ministervertreter sind in Verhältnis zum Minister aus verschiedenen konstitutiven Völkern.

[...]

Artikel 8

Außer Minister [...] und Ministervertreter [...] hat jedes Ministerium einen Ministeriumssekretär, der die durch das Gesetz über den Staatsdienst in den Institutionen Bosnien und Herzegowinas festgelegten Aufgaben ausübt und dessen Ernennung im Einklang mit den Bestimmungen letzteren Gesetzes und unter Achtung der Prinzipien des Artikels 6 dieses Gesetzes erfolgt.

Artikel 9

Das Präsidium Bosnien und Herzegowinas ernennt den Ministerratsvorsitzenden anlässlich jedes neuen Mandats der Parlamentarischen Versammlung Bosnien und Herzegowinas, indem es dabei dem Prinzip der Repräsentation aus Artikel IX.3. der Verfassung Bosnien und Herzegowinas Rechnung trägt.

[...]

Artikel 16

[...]

Der Ministerrat kann eine Sitzung abhalten und entscheiden, wenn bei der Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ministerrats anwesend sind, davon dem Artikel IX.3 der Verfassung Bosnien und Herzegowinas Rechnung tragend, mindestens je zwei aus jedem konstitutiven Volk.

[...]

Artikel 18

Der Ministerrat verabschiedet Akte [...]alle Fragen und Themen betreffend, über die im weiteren Verfahren endgültig die Parlamentarische Versammlung Bosnien und Herzegowinas entscheidet, mit Mehrheit der Stimmen der gesamten Zahl seiner Mitglieder.

In anderen Fragen entscheidet der Ministerrat in der Regel mit Konsensus, insbesondere über Vorschriften, Ernennungen und Bestellungen [...], Geschäftsordnung sowie ihre Interpretation.

Im Falle, dass kein Konsensus erzielt wird, beruft der Ministerratsvorsitzende das Mitglied

beziehungsweise die Mitglieder des Ministerrats, die dagegen sind, ein, um eine Lösung zu finden. Im Falle, dass innerhalb einer Frist von sieben Tagen auch auf diese Weise kein Konsensus erzielt wird, entscheidet der Ministerrat mit Stimmenmehrheit, die mindestens je zwei Mitglieder aus jedem konstitutiven Volk mit umfassen muss.

(5) Gesetz über ministerielle Ernennungen, Ernennungen des Ministerrates und andere Ernennungen Bosnien und Herzegowinas²⁰¹

Artikel 3

Grundsätze des Gesetzes

1. Die endgültige Ernennung kann nicht durchgeführt werden, wenn die durch diesen Artikel festgelegten Grundsätze nicht geachtet werden.
 2. [...]
- (E) Repräsentation bei der Einstellung: Der zuständige öffentliche Beamte hat anzustreben, dass bei Ernennungen in eine öffentliche Position in der Regel die Zusammensetzung der Völker und Bürger Bosnien und Herzegowinas gesichert wird.

Artikel 7

Standards und Kriterien

[...]

3. Bei der Feststellung oder der Anwendung der Standards aus Abs. 2 und 3 dieses Artikels, wird der zuständige öffentliche Beamte keine Diskriminierung gegenüber irgendjemandem auf Grundlage von Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft, Farbe, Glaubensbekenntnis, Geschlecht [...] ausüben.

[...]

Artikel 16

²⁰¹ SI Gl BiH, br 37/2003.

Einwendungen

4. im Falle, dass Beweise bestehen, dass die in Artikel 3 dieses Gesetzes festgelegten Grundsätze oder Verfahren nicht geachtet wurden, kann jedes Mitglied der Öffentlichkeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einwendung gegen die endgültige Ernennung erheben.

[...]

(6) *Gesetz über den Hohen gerichtlichen und staatsanwaltlichen Rat Bosnien und Herzegowinas*²⁰²

Artikel 4

[...]

- (4) Die Zusammensetzung des Rats spiegelt in der Regel die Zusammensetzung der Völker Bosnien und Herzegowinas und die geschlechtliche Repräsentation in Bosnien und Herzegowina wider. Die Geschäftsordnung des Rates regelt die Verfahren, die unumgänglich sind, um die Achtung der geltenden Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze Bosnien und Herzegowinas, die diese Frage regeln, zu sichern.

Artikel 17

Der Rat hat folgende Zuständigkeiten:

- (1) Er ernennt Richter, einschließlich Gerichtspräsidenten, Laienrichter und zusätzlicher Richter in alle Gerichte auf Staats-, Entitäts-, Kantons-, Bezirks- Grund- und Gemeindeniveau in Bosnien und Herzegowina, eingeschlossen den Brcko Distrikt Bosnien und Herzegowinas, mit Ausnahme der Verfassungsgerichte der Entitäten Bosnien und Herzegowinas.
- (2) Er ernennt Hauptstaatsanwälte, Vertreter des Hauptstaatsanwalts und Staatsanwälte in alle Staatsanwaltschaften auf Staats-, Entitäts-, Kantons- und Bezirksniveau in

²⁰² SI GI BiH, br 25/2004.

Bosnien und Herzegowina, eingeschlossen den Brcko Distrikt Bosnien und Herzegowinas.

[...]

Artikel 43

Ernennungskriterien

[...]

(3) Der Rat wendet die entsprechenden Verfassungsbestimmungen, durch die gleiche Rechte und Repräsentation der konstitutiven Völker sowie der anderen eingerichtet wird, an. Die Ernennungen auf allen Ebenen der Gerichtsbarkeit sollen auch die Erreichung der Gleichheit der Geschlechter als Ziel haben.

b) FBiH

(1) *Gesetz über die Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowinas*²⁰³

Artikel 6

Die Regierung besteht aus: Premier/Präsident der Regierung der Föderation, der zwei Vertreter aus verschiedenen konstitutiven Völkern hat, die aus der Reihe der Minister gewählt werden, und Ministern.

Die Föderationsregierung besteht aus acht Ministern aus der Reihe des bosniakischen, fünf Ministern aus der Reihe des kroatischen und drei Ministern aus der Reihe des serbischen Volkes. Der Premier/Präsident der Regierung kann einen Minister aus den Reihen der anderen aus der Quote des zahlreichsten konstitutiven Volkes ernennen.

Nach vollständiger Durchführung des Annex 7 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina müssen mindestens 15 % der Mitglieder der Föderationsregierung einem konstitutiven Volk angehören. Mindestens 35 % der Regierungsmitglieder müssen zwei konstitutiven Völkern angehören. Mindestens ein Regierungsmitglied muss aus den Reihen der anderen sein.

²⁰³ SI N FBiH, br 1/1994 i.d.F. SI N FBiH, br 19/2003.

(2) *Gesetz über Ombudsmen der Föderation Bosnien und Herzegowinas*²⁰⁴

Artikel 2

[...] Der Ombudsman arbeitet an der Beseitigung der Folgen der Verletzungen von Menschenrechten und -freiheiten, insbesondere der Folgen der ethnischen Vertreibung [...]

Artikel 3

[...] Die Ombudsmen arbeiten in der Ausübung ihrer Funktionen zusammen [...] Untersuchungsaktivitäten können von jedem Ombudsman persönlich ausgeübt werden, aber die Verteilung der Aufgaben wird nicht vom Kriterium der ethnischen Herkunft des Beschwerdeführers abhängen [...]

Artikel 9

Die Institution des Ombudsmans besteht aus drei Personen: einem Bosniaken, einem Kroaten und einem, der die anderen repräsentiert.²⁰⁵

Artikel 12

Jeder Bürger Bosnien und Herzegowinas, der im Alter ist, in dem er volle Bürger- und politische Rechte genießt, der Erfahrung im Bereich der Menschenrechte bewiesen hat und von anerkannten und hohen moralischen Qualitäten ist, kann zum Ombudsman ernannt werden.

(3) *Gesetz über Innere Angelegenheiten der Föderation Bosnien und Herzegowinas*²⁰⁶

Artikel 15

²⁰⁴ SI N FBiH, br 32/2000.

²⁰⁵ vgl. Art II.B.1.1. der FBiHV, wonach je ein Ombudsman aus jedem konstitutiven Volk BiHS ernannt wird.

²⁰⁶ SI N FBiH, br 19/2003.

Die Zusammensetzung des Föderationsministeriums soll die nationale Struktur der Föderation gemäß der Volkszählung aus 1991 widerspiegeln.

(4) Gesetz über den Staatsdienst in der Föderation Bosnien und Herzegowinas²⁰⁷

Artikel 2

Proportionale Repräsentation

1. In den Organen des Staatsdienstes der Föderation, der Kantone, Städte und Gemeinden werden Bosniaken, Kroaten und Serben als konstitutive Völker, gemeinsam mit den anderen, und die Bürger Bosnien und Herzegowinas proportional repräsentiert sein.
2. Als Verfassungsprinzip, wird diese proportionale Repräsentation bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7. auf der Volkszählung aus 1991 gründen [...]
3. Die Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowinas (im weiteren Text Föderationsregierung) und die Regierungen der Kantone beaufsichtigen die Repräsentation der Staatsbediensteten in den Organen des Staatsdienstes [...]

Artikel 17

Pflichten des Staatsbediensteten

[...]

4. Der Staatsbedienstete ist unparteiisch, und insbesondere:
 - a. [...] enthält er sich von der öffentlichen Äußerung seiner politischen Überzeugungen und missbraucht nicht religiöse Überzeugungen.

[...]

Artikel 18

Rechte des Staatsbediensteten

[...]

²⁰⁷ SI N FBiH, br 29/2003 i.d.F. SI N FBiH, br 54/2004.

3. Der Staatsbedienstete hat das Recht auf faire und gerechte Behandlung betreffend aller Aspekte der Kaderpolitik, ohne Rücksicht auf Nationalität, soziale Herkunft, Entitätsbürgerschaft, Wohnsitz, Religion, politische und andere Überzeugungen, Geschlecht, Rasse [...]

*(5) Gesetz über ministerielle, Regierungs- und andere Ernennungen der Föderation
Bosnien und Herzegowinas²⁰⁸*

Artikel 3

Grundsätze des Gesetzes

1. Die endgültige Ernennung kann nicht durchgeführt werden, wenn die durch diesen Artikel festgelegten Grundsätze nicht geachtet werden.

2. [...]

(E) Repräsentation bei der Einstellung: Der zuständige öffentliche Beamte hat anzustreben, dass bei Ernennungen in eine öffentliche Position in der Regel die Zusammensetzung der Völker und Bürger Bosnien und Herzegowinas gesichert wird.

Artikel 7

Standards und Kriterien

[...]

4. Bei der Feststellung oder der Anwendung der Standards aus Abs. 2 und 3 dieses Artikels wird der zuständige öffentliche Beamte keine Diskriminierung gegenüber irgendjemandem auf Grundlage von Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft, Farbe, Glaubensbekenntnis, Geschlecht [...] ausüben.

[...]

Artikel 16

²⁰⁸ SI N FBiH, br 34/2003.

Einwendungen

1. Im Falle, dass Beweise bestehen, dass die in Artikel 3 dieses Gesetzes festgelegten Grundsätze oder Verfahren nicht geachtet wurden, kann jedes Mitglied der Öffentlichkeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einwendung gegen die endgültige Ernennung erheben.

[...]

c) RS

(1) Gesetz über den Ombudsman der Republika Srpska²⁰⁹

Artikel 8

Die Institution des Ombudsman besteht aus einem Ombudsman und zwei Vertretern, die aus den Reihen der konstitutiven Völker ernannt werden und die sich alle 16 Monate im Amt des Ombudsman abwechseln.

Artikel 12

Der Ombudsman und seine Vertreter arbeiten in der Ausübung ihrer Funktionen zusammen [...] Jeder kann individuell die Untersuchung durchführen, aber die Verteilung der Aufgaben unter ihnen hängt nicht vom Kriterium der ethnischen Herkunft des Kandidaten ab.

Der Ombudsman verabschiedet seine Vorschläge, Bescheide und Berichte nach eingeholter Meinung beider Vertreter.

(2) Gesetz über den administrativen Dienst in der Verwaltung der Republika Srpska²¹⁰

Artikel 5

Mit diesem Gesetz wird eine Agentur für staatliche Verwaltung, die die Regierung gründet, errichtet (im weiteren Text: Agentur).

²⁰⁹ SI GI RS, br 4/2000 i.d.F. SI GI RS, br 49/2004.

²¹⁰ SI GI RS, br 16/2002 i.d.F. SI GI RS, br 38/2003.

[...]

Die nationale Struktur der Staatsbediensteten in den Ministerien der Regierung der Republika Srpska, in den Gemeindemachtorganen, den Bezirks- und Gemeindegerichten gründet bis zur vollständigen Durchführung des Annex 7. auf der Volkszählung aus dem Jahr 1991, im Einklang mit dem Gesetz über den Staatsdienst in den Institutionen Bosnien und Herzegowinas.

Die Agentur sorgt sich besonders um die Promovierung und die Sicherstellung der nationalen Gleichberechtigung bei der Wahl der Staatsbediensteten.

Die nationale Zugehörigkeit des Staatsbediensteten wird aufgrund freiwilliger Bekenntnis im Einklang mit diesem Gesetz bestimmt.

Artikel 71

Verletzungen der Dienstpflichten sind:

[...]

- 2) die Äußerung oder Vertretung politischer Überzeugungen bei der Ausübung der Pflichten und Aufgaben im Organ der staatlichen Verwaltung

[...]

Artikel 85

[...]

Der Staatsbedienstete hat das Recht auf faire und gerechte Behandlung betreffend aller Aspekte der Kaderpolitik, ohne Rücksicht auf seine politischen Überzeugungen, seine nationale Zugehörigkeit, Wohnsitz [...] und religiöse Zugehörigkeit.

Artikel 86

Der Staatsbeamte hat die Pflicht:

[...]

5. ohne Vorurteile zu agieren und politisch unparteiisch zu sein, im Zuge dessen er insbesondere

- [...] sich von der öffentlichen Äußerung seiner politischen Überzeugungen enthält

[...]

(3) Gesetz über Ministerien²¹¹

Artikel 59

Die Minister werden aus allen drei konstitutiven Völkern gewählt.

Acht Minister werden aus der Reihe des serbischen, fünf aus der Reihe des bosniakischen und drei aus der Reihe des kroatischen Volkes gewählt.

Der Regierungspräsident kann einen Minister aus der Reihe der anderen aus der Quote des zahlenstärksten konstitutiven Volkes ernennen.

Artikel 60

Die Minister und der Regierungspräsident stellen die Regierung der Republika Srpska.

Aus der Reihe der Minister werden zwei Vizeregierungspräsidenten aus verschiedenen konstitutiven Völkern gewählt.

Die Nationalversammlung wählt die Vizeregierungspräsidenten auf Vorschlag des Regierungspräsidenten.

(4) Gesetz über ministerielle, Regierungs- und andere Ernennungen der Republika Srpska²¹²

Artikel 3

Grundsätze des Gesetzes

²¹¹ Sl Gl RS, br 70/2002

²¹² Sl Gl RS, br 41/2003.

1. Die endgültige Ernennung kann nicht durchgeführt werden, wenn die durch diesen Artikel festgelegten Grundsätze nicht geachtet werden.

2. [...]

(E) Repräsentation bei der Einstellung: Der zuständige öffentliche Beamte hat anzustreben, dass bei Ernennungen in eine öffentliche Position in der Regel die Zusammensetzung der Völker und Bürger Bosnien und Herzegowinas gesichert wird.

Artikel 7

Standards und Kriterien

[...]

4. Bei der Feststellung oder der Anwendung der Standards aus Abs. 2 und 3 dieses Artikels, wird der zuständige öffentliche Beamte keine Diskriminierung gegenüber irgendjemandem auf Grundlage von Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft, Farbe, Glaubensbekenntnis, Geschlecht [...] ausüben.

[...]

Artikel 16

Einwendungen

1. Im Falle, dass Beweise bestehen, dass die in Artikel 3 dieses Gesetzes festgelegten Grundsätze oder Verfahren nicht geachtet wurden, kann jedes Mitglied der Öffentlichkeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einwendung gegen die endgültige Ernennung erheben.

[...]

(5) *Gesetz über lokale Selbstverwaltung*²¹³

Artikel 3

²¹³ SI GI RS, br 101/2004.

Die Einheiten der lokalen Selbstverwaltung sichern aufgrund der Resultate der letzten Volkszählung, im Einklang mit diesem Gesetz, die proportionale Repräsentation der konstitutiven Völker und der Gruppe der Anderen in den Organen der Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, einschließlich der Funktionäre der Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, die nicht direkt gewählt werden: Vizebürgermeister, Präsidenten der Versammlung und Vizepräsidenten der Versammlung der Einheit der lokalen Selbstverwaltung.

Der Präsident der Versammlung der Einheit der lokalen Selbstverwaltung und der Bürgermeister der Einheit der lokalen Selbstverwaltung können nicht aus der Reihe desselben konstitutiven Volkes und der Gruppe der Anderen sein, es sei denn, ein konstitutiven Volk hat eine absolute Mehrheit nach der letzten Volkszählung.

Durch Statut und Vorschriften der Einheit der lokalen Selbstverwaltung [...] werden die konkreten Arten der Sicherung der proportionalen Repräsentation festgelegt.

Artikel 119

Ein freier Arbeitsplatz im administrativen Dienst der Einheit der lokalen Selbstverwaltung wird mittels öffentlicher Ausschreibung besetzt.

Die Angehörigen anderer konstitutiver Völker haben, wenn sie die Voraussetzungen der öffentlichen Ausschreibung erfüllen, im Einklang mit Artikel 3 dieses Gesetzes Vorrang.

Artikel 121

Im Zuge der Durchführung des Einstellungsverfahrens der Bediensteten ernennt die Versammlung der Einheit der lokalen Selbstverwaltung auf Vorschlag des Bürgermeisters gesonderte und unparteiische Kommissionen [...]

Die Zusammensetzung der Kommission aus Absatz 1 dieses Artikels muss die Repräsentation der konstitutiven Völker und der Gruppe der Anderen im Einklang mit Artikel 3 Absätze 1 und 3 dieses Gesetzes sicherstellen.

[...]

Artikel 122

Im Zuge des Verfahrens der Wahl der Bediensteten prüft und ermittelt die Kommission aufgrund fachlicher Befähigung eine Reihenfolge der Kandidaten.

Die Entscheidung über die Wahl des Kandidaten trifft der Bürgermeister aufgrund der festgelegten Reihenfolge aus Absatz 1 dieses Artikels und aufgrund der Achtung der nationalen Repräsentation.

7. Strafgesetze

a) BiH

(1) Strafgesetz Bosnien und Herzegowinas²¹⁴

Verletzung der Gleichberechtigung des Menschen und Bürgers

Artikel 145

- (1) Eine Amts- oder verantwortliche Person in den Institutionen Bosnien und Herzegowinas, die aufgrund von Unterschieden in der Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Zugehörigkeit, Glaubensbekenntnis, politischen oder anderen Überzeugung, Geschlecht, [...], Sprache, [...] die durch die Verfassung Bosnien und Herzegowinas, ratifizierten internationalen Vertrag, Gesetz Bosnien und Herzegowinas, andere Vorschrift Bosnien und Herzegowinas oder allgemeinem Akt Bosnien und Herzegowinas gewährleisteten Bürgerrechte verkürzt oder beschränkt, oder aufgrund von solchen Unterschieden oder Zugehörigkeit oder irgendeiner anderen Stellung den Bürgern ungerechtfertigte Vorteile und Annehmlichkeiten verschafft, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Eine Amts- oder verantwortliche Person in den Institutionen Bosnien und Herzegowinas, die entgegen den Vorschriften Bosnien und Herzegowinas über den gleichberechtigten Gebrauch von Sprachen und Schriften der konstitutiven Völker und anderen, die auf dem Gebiet Bosnien und Herzegowinas leben, das Recht des Bürgers verkürzt oder beschränkt, bei der Verwirklichung seiner Rechte oder bei der Kommunikation mit Machtorganen und Institutionen Bosnien und Herzegowinas, wirtschaftlichen Gesellschaften und anderen juristischen Personen seine Sprache und

²¹⁴ SI Gl BiH, br 37/2003.

Schrift zu gebrauchen, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

[...]

Verhinderung der Rückkehr von Flüchtlingen und intern vertriebenen Personen

Artikel 146

- (1) Wer mit Gewalt, ernster Drohung oder auf andere unrechtmäßige Weise, in höherem Ausmaß oder mit weiteren Folgen, Flüchtlinge und intern vertriebene Personen hindert, in ihr Heim zurückzukehren oder ihr Eigentum, dessen sie in der Zeit der Feindseligkeiten seit dem Jahr 1991 beraubt waren, zu gebrauchen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer in einer Gruppe von Menschen, die eine Straftat aus Absatz 1 dieses Artikels begeht, mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bestraft.
- (3) Wer eine Gruppe von Menschen, die eine Straftat aus Absatz 1 dieses Artikels begeht, organisiert oder leitet, wird mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bestraft.

Bedrohung der territorialen Einheit

Artikel 147

Wer mit Gewalt oder mit Androhung von Gewaltanwendung versucht, einen Teil des Territoriums Bosnien und Herzegowinas abzuspalten oder einen Teil seines Territoriums einem anderen Staat anzuschließen, wird mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bestraft.

Genozid

Artikel 171

Wer mit dem Ziel ein nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe von Leuten vollständig oder teilweise auszurotten, die Begehung einer der folgenden Taten befiehlt oder begeht:

- a) Tötung von Angehörigen der Gruppe von Menschen;

- b) Zufügung von schwerer Körperverletzung oder seelischer Verletzung den Angehörigen der Gruppe von Menschen;
- c) Absichtliche Auferlegung solcher Lebensumstände, die zur vollständigen oder teilweisen Ausrottung der Gruppe von Menschen oder der Gemeinschaft führen könnten;
- d) Einführung von Maßnahmen, deren Ziel die Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe von Menschen ist;
- e) Zwangsweise Übersiedlung von Kindern dieser Gruppe in eine andere Gruppe von Menschen;

wird mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren oder mit langandauernder Freiheitsstrafe bestraft.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Artikel 172

- (1) Wer, als Teil eines breiten oder systematischen gegen jegliche zivile Bevölkerung gerichteten Angriffs, von diesem Angriff wissend, eine der folgenden Taten begeht:
 - a) Tötung einer Person;
 - b) Ausrottung;
 - c) Entführung in Gefangenschaft;
 - d) Deportation oder zwangsmäßige Übersiedlung der Bevölkerung;
 - e) Gefangennahme oder andere schwere Entziehung der physischen Freiheit gegen die Regeln des Völkerrechts;
 - f) Folter;
 - g) Zwingen einer Person mittels Gewaltanwendung oder Drohung mit direktem Angriff auf ihr Leben oder ihre körperliche Integrität oder das Leben oder die körperliche Integrität einer ihr nahestehenden Person zu Geschlechtsverkehr oder eine diesem gleichzusetzende Handlung (Vergewaltigung), sexuelle Knechtschaft, Zwangsprostitution, Zwangsschwangerschaft, Zwangssterilisierung oder irgendeine andere Form schwerer sexueller Gewalt;
 - h) Vertreibung jeglicher Gruppe von Menschen oder Kollektiven auf politischer, rassischer, nationaler, ethnischer, kultureller, religiöser, geschlechtlicher oder anderer

Grundlage, die universell gemäß Völkerrecht als unzulässig anerkannt ist, im Zusammenhang mit jeglicher durch diesen Absatz dieses Artikels, jeglicher durch dieses Gesetz vorgesehener Straftat oder jeglicher Straftat in der Zuständigkeit des Gerichts Bosnien und Herzegowinas;

- i) Zwangsmäßiges Verschwinden von Menschen;
- j) Verbrechen der Apartheid;
- k) Andere unmenschliche Taten ähnlicher Natur, begangen in der Absicht der Zufügung großen Leids oder ernster physischer oder psychischer Verletzung oder Gesundheitsschädigung;

wird mit Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren oder mit lebenslangdauernder Freiheitsstrafe bestraft.

[...]

Vernichtung kultureller, historischer und religiöser Denkmäler

Artikel 183

- (1) Wer, die völkerrechtlichen Regeln zur Zeit des Krieges oder des bewaffneten Konflikts verletzend, kulturelle, historische oder religiöse Denkmäler, Gebäude oder Einrichtungen, die der Wissenschaft, Kunst, Erziehung, humanitären oder religiösen Zielen gewidmet sind, zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

[...]

Nichtbefolgung von Anordnungen und Verurteilungen des Internationalen Strafgerichts

Artikel 203

Eine Amtsperson in den Institutionen Bosnien und Herzegowinas, den Institutionen der Entitäten und den Institutionen des Brčko Distrikt Bosnien und Herzegowinas, die es ablehnt, Anordnungen des Internationalen Strafgerichts entsprechend, einer Person die Freiheit zu entziehen oder eine Person festzunehmen oder eine Person, gegen die ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgericht eingeleitet wurde, dem Internationalen Strafgericht auszuliefern, oder auf andere Art die Befolgung dieser Anordnung hindert, oder die die Exekution

einer rechtskräftigen und exekutierbaren Verurteilung des Internationalen Strafgerichts ablehnt oder auf andere Art die Exekution einer solchen Verurteilung hindert, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Nichtanzeige einer vom Internationalen Strafgericht angeklagten Person

Artikel 231

- (1) Wer, von einer Anklage wissend, und wissend, wo sich eine vom Internationalen Strafgericht angeklagte Person bewegt oder aufhält, deren Bewegen oder deren Aufenthaltsort nicht anzeigt, obwohl eine rechtzeitige Auffindung dieser Person von einer solchen Anzeige abhängt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Für eine Straftat aus Absatz 1 dieses Artikels wird eine Person nicht bestraft, wenn der Täter ihr Ehegatte, Lebensgefährte, Blutsverwandter gerader Linie, Bruder oder Schwester, Adoptivelternteil oder Adoptivkind oder deren Ehegatte oder Lebensgefährte ist, sowie, wenn die Person Verteidiger, Arzt oder religiöser Beichtvater des Täters ist

Hilfeleistung an eine vom Internationalen Strafgericht angeklagte Person

Artikel 233

- (1) Wer einer vom Internationalen Strafgericht angeklagten Person Hilfe leistet oder sie versteckt oder ihr hilft, nicht entdeckt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) Für eine Straftat aus Absatz 1 dieses Artikels wird eine Person nicht bestraft, wenn der Täter ihr Ehegatte, Lebensgefährte, Blutsverwandter gerader Linie, Bruder oder Schwester, Adoptivelternteil oder Adoptivkind oder deren Ehegatte oder Lebensgefährte ist, sowie, wenn die Person Verteidiger, Arzt oder religiöser Beichtvater des Täters ist

b) FBiH

- (1) *Strafgesetz der Föderation Bosnien und Herzegowinas*²¹⁵

²¹⁵ SI N FBiH, br 36/2003 i.d.F. SI N FBiH, br 69/2004.

Artikel 177

Verletzung der Gleichberechtigung des Menschen und Bürgers

- (1) Wer aufgrund von Unterschieden in Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit, Glauben, politischer oder anderer Überzeugung, Geschlecht, sexueller Neigung, Sprache, Bildung, gesellschaftlicher Stellung oder sozialer Herkunft die durch völkerrechtlichen Vertrag, Verfassung, Gesetz, andere Vorschrift oder allgemeinen Akt in der Föderation gewährleisteten Bürgerrechte verkürzt oder beschränkt, oder aufgrund einer solchen Unterschiedes oder Zugehörigkeit oder aufgrund einer anderen Stellung Individuen ungerechtfertigte Vorteile oder Annehmlichkeiten verschafft, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Eine Amts- oder verantwortliche Person in der Föderation, die eine Straftat aus Absatz 1 dieses Artikels begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.
- (3) Eine Amts- oder verantwortliche Person in der Föderation, die entgegen den Vorschriften über den gleichberechtigten Gebrauch von Sprachen und Schriften der konstitutiven Völker und anderen, die auf dem Gebiet Bosnien und Herzegowinas leben, das Recht des Bürgers verkürzt oder beschränkt, bei der Verwirklichung seiner Rechte oder bei der Kommunikation mit Machtorganen und der Föderation, wirtschaftlichen Gesellschaften und anderen juristischen Personen seine Sprache und Schrift zu gebrauchen, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

[...]

Artikel 178

Verhinderung der Rückkehr von Flüchtlingen und intern vertriebenen Personen

- (1) Wer mit Gewalt, ernster Drohung oder auf andere unrechtmäßige Weise Flüchtlinge und intern vertriebene Personen hindert, in ihr Heim zurückzukehren oder ihr Eigentum, dessen sie in der Zeit der Feindseligkeiten seit dem Jahr 1991 beraubt waren, zu gebrauchen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Wer in einer Gruppe von Menschen, die eine Straftat aus Absatz 1 dieses Artikels begeht, mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bestraft.
- (3) Wer eine Gruppe von Menschen, die eine Straftat aus Absatz 1 dieses Artikels begeht, organisiert oder leitet, wird mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bestraft.

Artikel 378

Hinderung von religiösen Riten

- (1) Wer einen religiösen Ritus stört oder verhindert, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- (2) Wer eine Straftat aus Absatz 1 dieses Artikels mittels Anwendung von Gewalt oder ernster Drohung von Gewaltanwendung begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

c) RS

(1) *Strafgesetz der Republika Srpska*²¹⁶

Verletzung der Gleichberechtigung des Bürgers

Artikel 162

- (1) Wer aufgrund von Unterschieden in Rasse, Hautfarbe, Glauben, Geschlecht, politischer oder anderer Überzeugung, sexueller Neigung, nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit, [...] die durch Verfassung, Gesetz oder ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag gewährleisteten Menschenrechte oder -freiheiten verkürzt oder beschränkt, oder aufgrund eines solchen Unterschiedes den Bürgern entgegen der Verfassung, einem Gesetz oder ratifiziertem völkerrechtlichen Vertrag ungerechtfertigte Vorteile oder Annehmlichkeiten verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) Mit Strafe aus Absatz 1 dieses Artikels wird auch bestraft, wer Verfolgung von Personen oder Organisationen aufgrund ihres Eintretens für die Gleichberechtigung von Menschen ausübt.

²¹⁶ SI GI RS, br 49/2003.

- (3) Wenn eine Amtsperson mittels Missbrauch ihrer amtlichen Stellung oder ihrer amtlichen Bevollmächtigungen eine Tat aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels begeht, wird sie mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Verletzung des Rechts auf Gebrauch von Sprache und Schrift

Artikel 163

- (1) Wer den Bürgern das durch Verfassung, Gesetz oder ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag gewährleistete Recht auf Gebrauch von Sprache und Schrift verkürzt oder beschränkt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- (2) Wenn eine Amtsperson mittels Missbrauch ihrer amtlichen Stellung oder ihrer amtlichen Bevollmächtigungen die Tat aus Absatz 1 dieses Artikels begeht, wird sie mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Verhinderung der Rückkehr von Flüchtlingen und intern vertriebenen Personen

Artikel 167

- (1) Wer mit Gewalt, ernster Drohung oder auf andere unrechtmäßige Weise das Recht eines Flüchtlings oder einer intern vertriebenen oder sonstigen Person, in ihren früheren Aufenthaltsort oder einen anderen Ort auf dem Gebiet der Republika Srpska zurückzukehren oder das Recht, ihr Eigentum zu gebrauchen, verkürzt oder beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Wenn die Tat aus Absatz 1 dieses Artikels durch organisiertes Handeln oder in einer Gruppe von Menschen begangen wurde oder, wenn einer Person eine schwere Körperverletzung zugefügt wurde, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.
- (3) Wenn bei der Begehung einer Tat aus Absätzen 1 und 2 dieses Artikels eine Person getötet wurde, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bestraft.

Verletzung der Religionsfreiheit und religiöser Riten

Artikel 178

- (1) Wer die Religionsfreiheit oder die Freiheit ihrer Ausübung verkürzt oder beschränkt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

- (2) Mit Strafe aus Absatz 1 dieses Artikels wird auch bestraft, wer einer Religionsgemeinschaft, die im Einklang mit dem Gesetz agiert, das Recht auf Gleichberechtigung mit anderen Religionsgemeinschaften verkürzt, oder der einer anderen Religionsgemeinschaft die Freiheit der öffentlichen Ausübung religiöser Riten verkürzt.

Verletzung der Freiheit der Äußerung der nationalen Zugehörigkeit

Artikel 179

- (1) Wer einen anderen hindert, seine nationale oder ethnische Zugehörigkeit oder seine nationale oder ethnische Kultur zu äußern, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- (2) Mit Strafe aus Absatz 1 dieses Artikels wird auch bestraft, wer einen anderen nötigt, sich über seine nationale oder ethnische Zugehörigkeit zu äußern.
- (3) Wenn eine Amtsperson mittels Missbrauch ihrer amtlichen Stellung oder ihrer amtlichen Bevollmächtigungen die Taten aus Absätzen 1 und 2 dieses Artikels begeht, wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Bedrohung der territorialen Einheit

Artikel 294

Wer mit Gewalt oder auf andere verfassungswidrige Weise versucht, einen Teil des Territoriums der Republika Srpska abzuspalten oder der anderen Entität anzuschließen, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Hervorrufen von nationalem, rassistischem oder religiösem Hass, Zwietracht oder Intoleranz

Artikel 390

- (1) Wer nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, Zwietracht oder Intoleranz hervorruft oder entfacht oder Ideen über die Superiorität einer Rasse oder eines Volks über ein anderes verbreitet, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft.
- (2) Wenn die Tat aus Absatz 1 dieses Artikels mittels Nötigung,

Misshandlung, Bedrohung der Sicherheit, Aussetzung zu Hohn von nationalen, ethnischen oder religiösen Symbolen, Zerstörung von fremden Sachen, Schändung von Denkmälern oder Gräbern begangen wird, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (3) Wenn durch eine Tat aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels Unruhen, Gewalt oder andere schwere Folgen für das gemeinsame Zusammenleben von Völkern und anderen, die in der Republika Srpska leben, hervorgerufen wurden, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.
- (4) Material und Gegenstände, die Botschaften aus Absatz 1 dieses Artikels enthalten, als auch Mittel für deren Produktion, Vervielfältigung und Verbreitung werden abgenommen.

C. Bibliographie

Arnautović, Suad

Izbori u Bosni i Hercegovini `90. Analiza izbornog procesa, Sarajevo 1996.

BiH Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge

Uparedni Pokazatelji o izbjeglicama, raseljenim osobama i povratnicima, provedbi imovinskih zakona i rekonstrukciji u BiH od 1991 do 30.06.2003, Oktober 2003, www.mhrr.gov.ba.

Bosnia and Herzegowina

Report submitted by Bosnia and Herzegowina pursuant to Article 25, paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (Received on 20 February 2004), Council of Europe ACFC/SR (2004)001, www.coe.int/T/E/human_rights/minorities.

Bush, Kenneth D./Saltarelli,Diana

„The two faces of Education in Ethnic Conflict“, UNICEF August 2000.

Kuzmanović, Rajko

Ustavno pravo, 3. Auflage, Banja Luka 2002.

Marko, Joseph

The Ethno-national Effects of territorial Delimitation in Bosnia and Herzegovina, in: Institut suisse de droit comparé/European Commission for Democracy through Law of the Council of Europe (Hg.), Autonomies locales, intégrité territoriale et protection des minorités, Zürich 1996, 121 – 143.

Bosnia and Herzegovina – Multi-Ethnic or Multinationa?, in: European Commission for Democracy through Law (ed.), Societies in Conflict, Science and technique of democracy, Nr. 29, Strasbourg 2000, 92 – 118.

Bosnien und Herzegowina: Muli-ethnisch oder Multi-national?, Unveröffentlichtes Manuskript 2000.

Friedenssicherung im 21. Jahrhundert: Bosnien und Herzegowina als europäische Herausforderung, in: Ginther/Benedek/Isak/Kicker (Hg.), Völker- und Europarecht. 25.

Österreichischer Völkerrechtstag, Wien 2001, 55 – 87.

Integration durch Recht. Anmerkungen zur Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit am Beispiel der Judikatur des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina, in: Monika Mokre et. al. (Hg.), Europas Identitäten, 160 – 179.

Miličević, Nedo

Pravni tretman nacionalnih manjina u BiH, s posebnim osvrtom na Zakon o zaštiti prava pripadnika nacionalnih manjina, Pravni Savjetnik, Nr. 6/2003, Sarajevo 2003.

Perry, Valery

Reading, Writing and Reconciliation: Educational Reform in Bosnia and Herzegovina, ECMI Working Paper Nr. 18, September 2003, www.ecmi.de.

Pobric, Nurko

Ustavno pravo, Mostar 2000.

Šarčević, Edin

Verfassungsgebung und „konstitutives Volk“: Bosnien und Herzegowina zwischen Natur- und Rechtszustand, JBÖffR Bd. 50.

Službeni list BiH

Dejtonski Mirovni Sporazum, 3. Auflage, Sarajevo 1999.

Stahn, Carsten

Die verfassungsrechtliche Pflicht zur Gleichstellung der drei ethnischen Volksgruppen in den bosnischen Teilrepubliken - Neue Hoffnung für das Friedensmodell von Dayton?, ZaöRV Bd. 60 Nr. 3 - 4, Heidelberg 2000.

Trnka, Kasim

Ustavno pravo, Sarajevo 2000.

UNDP

Izvještaj o humanom razvoju 2002 – Bosna i Hercegovina, Juni 2002, www.undp.ba/publications.asp.

Winkelmann, Ingo

Der Bundesstaat Bosnien-Herzegowina, in: Wolfgang Graf Vitzthum/Ingo Winkelmann (Hg.), Bosnien-Herzegowina im Horizont Europas, Berlin 2003, 59 – 86.

Verwendete Websites:

www.ccbh.ba.

www.coe.int.

www.ecmi.de.

www.mhrr.gov.ba.

www.ohr.int.

www.oscebih.org.

www.undp.ba.

www.unhcr.ba.